

Tätigkeitsbericht 2015



Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Privatrecht | Hamburg

Vorwort

Nie war Rechtsvergleichung gefragter und facettenreicher als heute. Dieser Eindruck drängt sich auf, wenn man die vielfältigen Aktivitäten des Instituts im Jahre 2015 Revue passieren lässt.

Um Zukunftsperspektiven der Rechtsvergleichung ging es in einem Symposium zu Ehren von *Hein Kötz* aus Anlass seines 80. Geburtstages. Sieben herausragende jüngere Professorinnen und Professoren stellten auf Einladung des Instituts ihre komparativen Forschungsansätze so lebendig vor, dass der Jubilar von einem wahren „Lustgewinn“ an der Rechtsvergleichung sprach. Die amtierenden Direktoren packten dasselbe Thema in Vorträgen und Veröffentlichungen von unterschiedlichen Seiten an: *Jürgen Basedow* setzte sich etwa mit den „Kunden“ der Rechtsvergleichung auseinander, die länderübergreifende Studien in Auftrag geben und so über deren methodischen Ansatz mitbestimmen. *Reinhard Zimmermann* räumte auf der Grundlage umfangreicher Untersuchungen mit dem Vorurteil auf, dass die bestehenden Divergenzen im Erbrecht vor allem auf unterschiedlicher kultureller Prägung beruhten. *Holger Fleischer* schilderte in einer internationalen Ideengeschichte zur geschlossenen Kapitalgesellschaft, wie ein ausgewandeter Schuhmachermeister aus Velbert im Rheinland zur Hauptfigur in Englands bekanntestem Gesellschaftsrechtsfall wurde.

Eine enorme Spannbreite von Themen bieten auch die im vergangenen Jahr fertig gestellten Qualifikationsarbeiten: Von der Leihmutterchaft im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht (*Konrad Duden*) über selbstbestimmtes Testieren in einer alternden Gesellschaft (*Gregor Christandl*) und die Informationsintermediäre des Kapitalmarkts (*Patrick Leyens*) bis hin zur Privatautonomie im Verbands- und Insolvenzrecht (*Felix Steffek*) reichen die wissenschaftlichen Fragestellungen. Nicht minder produktiv zeigten sich die Emeriti mit Buchveröffentlichungen zu „Proprietary Security in Movable Assets“ (*Ulrich Drobnig*), dem Handelsvertreterrecht (*Klaus J. Hopt*) und dem Europäischen Vertragsrecht (*Hein Kötz*).

Aus dem Kreis der regionalen Kompetenzzentren und Länderreferate gewähren diesmal *Eugenia Kurzynsky-Singer* und *Natša Hadžimanović* Einblick in ihre Forschungs- und Kooperationsprojekte. So wurde etwa auf einer Konferenz des Instituts lebhaft über den Wandel des Eigentumsbegriffs in Russland und weiteren GUS-Staaten debattiert. Das Südosteuropa-Referat unterstützte unter anderem ein Pilot-Projekt für den wissenschaftlichen Nachwuchs der rechtswissenschaftlichen Fakultät in Rijeka, Kroatien.

Das institutsübergreifende Interesse an vergleichender Methodenlehre manifestierte sich 2015 in einem von *Reinhard Zimmermann* organisierten Symposium „Legislators, Judges and Professors“. *Jürgen Basedow* zeichnete für das Jahrestreffen der Freunde des Instituts verantwortlich, das dem verfahrensrechtlichen Rahmen der richterlichen Rechtsfortbildung gewidmet war.

Einen weiteren akademischen Höhepunkt bildete schließlich die „Antrittsvorlesung“ von *Gerhard Wagner*, unserem neuen Auswärtigen Wissenschaftlichen Mitglied am Institut. Er zog die Zuhörer mit einem Vortrag über die deliktische Haftung deutscher Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Ausland nach deutschem Recht in seinen Bann.

Der vollständige wissenschaftliche Ertrag des abgelaufenen Jahres spiegelt sich schließlich in den Veröffentlichungen der Institutsmitarbeiter sowie ihrer regen Vortrags- und Lehrtätigkeit wider. Die redaktionelle Verantwortung für die Erstellung dieses Tätigkeitsberichts lag bei Nicola Wesselburg und Angelika Harsen. Ihnen sei dafür herzlich gedankt.

Hamburg, im Mai 2016

Holger Fleischer
Geschäftsführender Direktor

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Institutprofil	8
Schwerpunkte	11
Rechtsvergleichung	12
Methodenlehre	19
 Berichte aus den Arbeitsbereichen	 25
Europäisches Versicherungsvertragsrecht – <i>Jürgen Basedow</i>	26
Leihmutterschaft – <i>Konrad Duden</i>	28
50 Jahre Aktiengesetz – <i>Holger Fleischer</i>	31
Gesellschaftsrechts-Geschichten – <i>Holger Fleischer</i>	33
Vorstandsrecht – <i>Holger Fleischer</i>	34
Comparative Succession Law II – <i>Reinhard Zimmermann</i>	35
Forschungsbericht UNIDROIT – <i>Reinhard Zimmermann</i>	37
Erbrecht und Schenkung – <i>Reinhard Zimmermann</i>	38
Selbstbestimmtes Testieren in einer alternden Gesellschaft – <i>Gregor Christandl</i>	39
Informationsintermediäre des Kapitalmarkts – <i>Patrick C. Leyens</i>	41
Privatautonomie, Verband, Insolvenz – Rechtsethik, Rechtsökonomik, Rechtsstrukturen – <i>Felix Steffek</i>	43
Proprietary Security in Movable Assets – <i>Ulrich Drobnig</i>	46
Kommentar zum „Handelsvertreterrecht“ – <i>Klaus J. Hopt</i>	47
Europäisches Vertragsrecht – <i>Hein Kötz</i>	48
 Berichte aus den Länderreferaten	 49
Russland und andere GUS-Staaten – <i>Eugenia Kurzynsky-Singer</i>	50
Südosteuropa – <i>Nataša Hadžimanović</i>	54
 Max-Planck-Forschungsgruppen	 59
Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder – <i>Nadjma Yassari</i>	60
Strukturen eines Dienstleistungsvertragsrechts – <i>Martin Illmer</i>	64
 Veranstaltungen	 67
Übersicht: Wissenschaftliche Veranstaltungen 2015	68
(Investitions-)Schiedsgerichtsbarkeit in der Kritik – eine Veranstaltung zur Versachlichung der Debatte	69
Die japanische Reform im Recht der Schuldverschreibungen und im Schuldrecht	73
Current Issues in European Company Law – Perspectives from Germany and the Nordic Countries	74
6. Symposium zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht in Deutschland, Österreich und der Schweiz	75
German and Asian Perspectives on Company Law	76
Recht ökonomisch – Der 3. Max-Planck-ZEW Private Law & Economics Workshop	77
Sommerkonzil mit <i>Ernst Maurits Hirsch Ballin</i> : Zukunft der Verfassung der europäischen Union	78
Winterkonzil mit <i>Gerhard Wagner</i> : Haftung für Menschenrechtsverletzungen nach deutschem Zivilrecht	79
Gastvorträge	80

Redaktionen im Institut	81
Institutspublikationen	82
Weitere regelmäßige Veröffentlichungen	84
 Veröffentlichungen, Lehrtätigkeiten, Vorträge, Ämter	 87
Veröffentlichungen des Instituts	88
Veröffentlichungen der Mitarbeiter ¹	92
Herausgeberschaften	104
Sammel- und Tagungsbände	104
Zeitschriften, Schriftenreihen, Material- und Gesetzessammlungen	104
Lehrtätigkeiten der wissenschaftlichen Mitarbeiter	109
Vorträge der wissenschaftlichen Mitarbeiter	112
Tätigkeiten in wissenschaftlichen Gremien und Vereinigungen	119
 Nachwuchsförderung	 125
Wissenschaftliche Qualifikationen	126
Abgeschlossene Habilitationen	126
Habitationsvorhaben	126
Promotionsvorhaben	126
Entwicklung ehemaliger Habilitanden	128
Interne Veranstaltungen	130
Wissenschaftliches Konzil	130
Aktuelle Stunde	130
GUS-Runde	132
Afternoon-Talks on Islamic Law	132
Treffen Team Hopt	132
Habilitandenkolloquium 2015	133
 Gastwissenschaftler	 135
Gastwissenschaftler am Institut	136
Max-Planck-Stipendiaten	136
Stipendiaten anderer Organisationen	136
Kooperationsprogramme für den Austausch von Wissenschaftlern	138
 Wissenstransfer	 139
Großgutachten und Stellungnahmen	140
Rechtsauskünfte des Instituts	140
Beratertätigkeit und Gremienarbeit	140
Institutsführungen und Veranstaltungen für Praktiker	140
Wissenstransfer am Beispiel des Kompetenzzentrums China	140
Im Jahr 2015 erstattete Gutachten	141
Besucherguppen	142

¹ Redaktioneller Hinweis: Der besseren Lesbarkeit halber werden im gesamten Tätigkeitsbericht grammatisch maskuline Personenbezeichnungen verwendet

Bibliothek des Instituts	143
Jahresbericht	144
Statistische Angaben zur Bibliothek	145
 Aus dem Institut	 147
Personalien	148
Neues Auswärtiges Wissenschaftliches Mitglied – Prof. Dr. Gerhard Wagner	149
Kuratorium in neuer Besetzung	150
Neue Mitglieder in den Fachbeirat berufen	151
Verein der Freunde	152
Sanierung abgeschlossen	153
Private Law Gazette	154
Drittmittel & Spenden	154
Statistische Angaben zum Personal	155
 Impressum	 156

Grundlagenforschung vor dem Hintergrund wachsender Internationalisierung

Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Die Entwicklung des europäischen Binnenmarkts, die weltweite Verflechtung multinationaler Wirtschafts- und Finanzunternehmen sowie die wachsende Internationalisierung des Alltags erfordern auf allen Gebieten des Privatrechts neue Lösungsansätze. Die Wissenschaftler am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht haben es sich daher zur Aufgabe gemacht, die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Herausforderungen der Globalisierung wissenschaftlich zu untersuchen und kritisch zu begleiten.

Im Mittelpunkt der Arbeit aller Wissenschaftler steht die Rechtsvergleichung. Mit der funktional-rechtsvergleichenden und der historisch-rechtsvergleichenden Analyse der Rechtssysteme des Privat- und Wirtschaftsrechts verfolgen die Wis-

senchaftler ihr grundlegendes Erkenntnisinteresse, die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen festzustellen. Aus der rechtsvergleichenden Analyse gewinnen sie Erkenntnisse zu Entstehung, Systematik und Funktionsweise des eigenen und des ausländischen Rechts und entwickeln daraus Lösungen für eine mögliche Fortentwicklung, Harmonisierung und Vereinheitlichung des Rechts – auf europäischer und globaler Ebene.

Die Forschung am Institut dient damit auch dazu, eine internationale Verständigung über das Recht zu schaffen und Instrumente zu entwickeln, mit deren Hilfe die Anwendung der nationalen Rechtsordnungen auf grenzüberschreitende Sachverhalte besser koordiniert werden kann.

Die Ergebnisse der Forschungsarbeiten spiegeln sich in wissenschaftlichen Veröffentlichungen (s. S. 87 ff.) sowie in Empfehlungen und Gutachten für Kommissionen, Regierungen und Gerichte wider.



Direktorium

- **Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow, LL.M. (Harvard)**
Direktor
Forschungsschwerpunkte: Internationales Privatrecht; Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht; Transport- und Verkehrsrecht; Versicherungsrecht.
- **Prof. Dr. Dr. h.c. Holger Fleischer, LL.M. (Michigan), Dipl.-Kfm.**
Geschäftsführender Direktor
Forschungsschwerpunkte: Deutsches, europäisches und internationales Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht; Handelsrecht einschließlich Bilanzrecht; ökonomische Analyse des Rechts; Rechtsvergleichung.
- **Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann**
Direktor
Forschungsschwerpunkte: Schuldrecht und Erbrecht in historischer und vergleichender Perspektive; Mischrechtsordnungen; Europäische Privatrechtsvereinheitlichung.

Forschungsschwerpunkte im Überblick

Europäisches Privatrecht und Privatrechtsvereinheitlichung

Eines der wichtigsten Ziele dieses Forschungsschwerpunktes ist die Konzeption einer künftigen europäischen Privatrechtsordnung. Das Institut befasst sich auch auf globaler Ebene mit den durch die Rechtsvereinheitlichung aufgeworfenen Herausforderungen, etwa im Bereich der internationalen Handelsverträge.

Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht

Wesentliche Themen im Rahmen dieses Schwerpunktes sind etwa Rechtsregeln für die geschlossene Kapitalgesellschaft, die Zukunft der Corporate Governance, das Recht der Nonprofit-Organisationen und das Stiftungsrecht, die unternehmensrechtliche Querschnittsmaterie Whistleblowing sowie kartellrechtliche Fragestellungen.

Internationales Privat- und Verfahrensrecht

Fundament dieses Forschungsbereichs sind Fragestellungen über die internationale gerichtliche Zuständigkeit, die Anwendbarkeit ausländischer Rechtsnormen und die Gültigkeit nationaler Gerichtsentscheidungen im Ausland. Die Fortentwicklung des internationalen Privatrechts, vor allem der wachsende Bestand an Kollisionsnormen in der EU-Gesetzgebung, prägt die Themen zahlreicher Forschungsprojekte am Institut.



Methodenlehre, Rechtsvergleichung, Rechtsgeschichte, Rechtsökonomie

Zu den Forschungsfeldern am Institut gehören auch Grundfragen der europäischen und vergleichenden Methodenlehre. Die methodischen Ansätze der internationalen Rechtsvergleichung reichen bis in die Zeit der Institutsgründung zurück. Im Fokus der Forschungsarbeit steht zudem die Erschließung der historischen Grundlagen des modernen Zivilrechts.

Ausländisches Recht: Regionale Kompetenzzentren und Länderreferate

Um die Transformationsprozesse und Reformen in ausländischen Rechtsordnungen wissenschaftlich begleiten zu können und andererseits vertiefte Kenntnisse über wirtschaftlich besonders wichtige, aber sprachlich schwer zugängliche Rechtsordnungen zu erlangen, wurden regionale Kompetenzzentren etabliert: China, Korea und Japan, Russland und weitere GUS-Staaten, Südosteuropa, die islamischen Länder sowie Lateinamerika.

Eine Liste aktueller Forschungsprojekte zu den Schwerpunkten finden Sie auf unserer Webseite www.mpipriv.de im Bereich „Forschung“.

Institutsbibliothek

Mit einem Bestand von über 500.000 Bänden steht den Wissenschaftlern eine der weltweit bedeutendsten Sammlungen zivilrechtlicher Literatur als Arbeitsinstrument zur Verfügung. Sie enthält privat- und wirtschaftsrechtliche Bücher und Zeitschriften aus den rund 200 Ländern der Welt. Die Institutsbibliothek ist damit die größte Spezialbibliothek Europas zum ausländischen und internationalen Privatrecht. Jährlich kommen rund 1.000 Gäste aus dem In- und Ausland ans Institut, um hier Literatur für ihre Forschung zu finden.

Kooperationen – internationale Vernetzung

Die Kooperation mit auswärtigen Wissenschaftlern und Forschungseinrichtungen aus dem In- und Ausland stellt ein wesentliches Element der Forschungsarbeit des Instituts dar. Seit

vielen Jahren bestehen beispielsweise Kooperationsvereinbarungen mit den Universitäten Cambridge, Oxford und Kyoto. Für seine rechtsvergleichenden Projekte – ob Großgutachten, bilaterales Vorhaben, multilaterale Untersuchung, gemeinsame Publikationen oder grenzüberschreitende Veranstaltung – kann das Institut auf diese Netzwerke zurückgreifen.

Beiträge zur Rechtsentwicklung

Auf der Basis seiner breit gefächerten Grundlagenforschung engagiert sich das Institut auch im Wissenstransfer auf nationaler und internationaler Ebene. Die Berater- und Gutachtertätigkeit nimmt hierbei einen besonderen Stellenwert ein. Sie erbringt mit ihren Empfehlungen in vielen Fällen einen aktiven Beitrag zur Rechtsentwicklung im In- und Ausland.

Historische Meilensteine

Das Institut wurde 1926 in Berlin als „Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht“ gegründet, um für die Abwicklung der juristischen Folgen des Ersten Weltkriegs Grundlagenforschung auf dem Gebiet des internationalen privaten Rechtsverkehrs zu betreiben. Erster Direktor war *Ernst Rabel*, der mit seiner Monografie *Das Recht des Warenkaufs* zum Wegbereiter der internationalen Rechtsvereinheitlichung wurde.

Ab 1933 mussten mehrere Mitarbeiter aufgrund der Nürnberger Rassengesetze das Institut verlassen. Ernst Rabel wurde zur Niederlegung seines Amtes gezwungen und emigrierte in die USA. Durch die 1944 erfolgte Evakuierung des Instituts von Berlin nach Tübingen gelang es, die umfangreiche Bibliothek vor den Kriegsauswirkungen zu retten.

1949 wurde das Institut in die Max-Planck-Gesellschaft integriert. Seit 1956 hat es seinen Sitz in Hamburg.

Seit 1979 wird das Institut von einem Kollegium aus jeweils drei Direktoren geleitet. Derzeit sind insgesamt 143 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im wissenschaftlichen Bereich sowie in mehreren Serviceabteilungen des Instituts tätig.

Schwerpunkte

Rechtsvergleichung	12
Methodenlehre	19

Rechtsvergleichung

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Instituts entwerfen das Recht von morgen. Hierfür verlassen sie regelmäßig die bekannten Gefilde des Bürgerlichen Gesetzbuches und untersuchen ausländische Privatrechtsordnungen. Sie vergleichen diese Rechtsordnungen untereinander und setzen sie in Bezug zum deutschen Recht. Mit Hilfe der Rechtsvergleichung finden die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die angemessenste, gerechteste und beste Lösung für ein rechtliches Problem.

Die Rechtsvergleichung hat am Institut eine lange Tradition. Der Gründer des Instituts *Ernst Rabel* gilt als ihr Begründer. Noch heute, rund 90 Jahre später, hat die Rechtsvergleichung nichts an ihrer Bedeutung für den wissenschaftlichen Alltag am Institut eingebüßt. Im Gegenteil, in unserer heute globalisierten Welt ist sie wichtiger denn je.

Im Jahr 2015 haben eine Vielzahl von – in der Regel internationalen – Veranstaltungen stattgefunden, die sich mit der rechtsvergleichenden Betrachtung unterschiedlicher privatrechtlicher Disziplinen beschäftigen. Herauszuheben ist das

Symposium zu Ehren von Hein Kötz unter dem Titel „Perspektiven der Rechtsvergleichung“ über das im Folgenden berichtet wird. Eine Übersicht über weitere Veranstaltungen findet sich auf Seite 13.

Dieser erste Schwerpunkt umfasst des Weiteren drei exemplarische Projekte zur Rechtsvergleichung, mit denen sich die Direktoren des Instituts – *Jürgen Basedow*, *Holger Fleischer* und *Reinhard Zimmermann* – im Jahr 2015 beschäftigt haben. *Jürgen Basedow* verfasste für das *American Journal of Comparative Law* den Artikel „Comparative Law and its Clients“ über die Bedeutung der Rechtsvergleichung (S. 16). Im Rahmen der Hachenburg-Vorlesung legte *Holger Fleischer* in einer internationalen Ideengeschichte zur geschlossenen Kapitalgesellschaft dar, wie ein ausgewandelter Schuhmachermeister aus Velbert im Rheinland zur Hauptfigur in Englands bekanntestem Gesellschaftsrechtsfall wurde (S. 17). *Reinhard Zimmermann* hielt unter dem Titel „Kulturelle Prägung des Erbrechts?“ den Festvortrag der 35. Tagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung (S. 18).



Zukunftsperspektiven der Rechtsvergleichung

Symposium zu Ehren von Hein Kötz

aus Anlass seines 80. Geburtstages am 26. und 27. November 2015

Am 26. und 27. November 2015 fand am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht zu Ehren von Hein Kötz ein Symposium mit dem Titel „Zukunftsperspektiven der Rechtsvergleichung“ statt. Anlass war der 80. Geburtstag von Hein Kötz. Als erklärter Festschriftengegner entspricht der direkte Austausch zwischen Wissenschaftlern verschiedener Generationen in Vorträgen und Diskussionen wohl eher seinen Vorstellungen als „Sammlungen von arbiträren Essays“, mit denen normalerweise schon der Abschied der „Jubilare“ von der wissenschaftlichen Bühne eingeläutet wird. Bekanntermaßen ist Hein Kötz weit davon entfernt, sich aus dem wissenschaftlichen Diskurs zurückzuziehen. Und so war der Ehrengast mitten drin in den vielschichtigen und spannenden Diskussionen dieses Symposiums, in denen alte und neue Fragen der Rechtsvergleichung aus ganz unterschiedlichen Blickwinkeln beleuchtet wurden.

In seiner Begrüßungsansprache würdigte Institutsdirektor Reinhard Zimmermann die vielfältigen Interessengebiete des „undogmatischen Juristen“ Hein Kötz und dessen Verdienste um die Rechtsvergleichung. Aus der jüngeren Zeit hob Zimmermann die 2015 erschienene Neuauflage der Monografie „Europäisches Vertragsrecht“ hervor. Kötz hat mit dieser Untersuchung in den Worten Zimmermanns einen „neuen Typ Literatur“ geschaffen. Die im Werk untersuchten gemeinsamen Rechtsgrundsätze der europäischen Rechtsordnungen bildeten „virtuelles Recht“, welches weder auf nationaler noch auf supranationaler Ebene in Form positiven Rechts gelte. Zimmermann zitierte Kötz mit den Worten: „Die Welt ist zu schwierig, als dass sie sich von einem Punkt kurieren ließe“. In diesem Sinne müsse die Vielfalt an Methoden und Perspektiven der Rechtsvergleichung erhalten und gefördert werden. Das Symposium bot hierfür ein gewinnbringendes Forum. Sieben herausragende jüngere Professoren folgten der Einladung des Instituts, über neue Perspektiven in der Rechtsvergleichung zu sprechen. Mit ihren Vorträgen spannten sie – methodisch wie inhaltlich – einen großen Bogen und bereiteten damit einen fruchtbaren Boden für den Austausch mit und unter den rund 130 Teilnehmern.

I. Christiane Wendehorst Rechtssystemvergleichung

Christiane Wendehorst (Universität Wien) machte mit ihrem Vortrag über „Rechtssystemvergleichung“ den Auftakt. Sie nahm die Vielfalt hierarchischer, teleologischer und kommuni-

kationstheoretischer Systembegriffe zum Anlass, für eine dynamischere Konzeption des Gegenstands der Rechtsvergleichung zu plädieren. Anstelle der klassischen staatlichen Rechtsordnung als Objekt der internationalen Rechtsvergleichung böten auch „teleologische oder axiologische Rechtssysteme“ Anknüpfungspunkte für vergleichende Untersuchungen. Diese von Wendehorst auch als „Rechtsgebiete“ bezeichneten Systeme lägen gewissermaßen „quer zu nationalen Rechtsordnungen“. Identifizieren könne man sie anhand gemeinsamer einheitsstiftender Rechtsprinzipien, eigener Begrifflichkeiten und einer abgrenzbaren „legal community“. Den mit diesem Ansatz verbundenen Erkenntnisgewinn veranschaulichte Wendehorst mit drei Beispielen: Allgemeine Rechtsgrundsätze des Privatrechts und des Unionsrechts („Erkenntnisschärfung“), Kompetenzkonflikte in der EU in Strafsachen und Zivilsachen („Suche nach besten Lösungen“) sowie Vertrags-, Urheber- und Datenschutzrecht bei der Nutzung digitaler Produkte („Integration“). Abschließend kam sie auf das Verhältnis dieses Perspektivwechsels zur klassischen internationalen Rechtsvergleichung zu sprechen. Letztere sei keinesfalls obsolet und die Rechtssystemvergleichung sei auch keine neue Disziplin. Diese Methode liege jedoch im Trend, das Korsett nationaler Perspektiven abzulegen und damit auch sachliche Verschränkungen und Phänomene wie nicht-staatliches Recht oder Supranationalität angemessen zu würdigen.

II. Ralf Michaels Nichtstaatliches Recht: Religiöse Rechte

Die Abkehr von rein nationalstaatlich geprägten Perspektiven der Rechtsvergleichung sollte sich zu einer der Leitlinien dieses Symposiums entwickeln. Sie wurde auch von Ralf Michaels (Duke University, Durham) aufgegriffen, der über „Religiöse Rechte und postsäkulare Rechtsvergleichung“ referierte. Entgegen der einst verbreiteten Prognose einer Stagnation ist gerade in jüngerer Zeit eine gesteigerte Bedeutung von Religion und religiösem Recht weltweit zu konstatieren. Auch die Rechtswissenschaft muss sich deshalb stärker als bisher mit religiösem Recht auseinandersetzen. Hierzu brachte Michaels vier Thesen vor. Erstens sei die Rechtsvergleichung bislang noch schlecht aufgestellt, um mit dem Phänomen des religiösen Rechts umzugehen. Die Fixierung auf staatliches Recht berge die Gefahr, unsere nationalstaatliche Konzeption von Recht „anderen normativen Ordnungen überzustülpen“. Die Fehlvorstellung von der angeblichen Unwandelbarkeit und Irrationalität religiöser Normen als vormodernes Recht beruhe auf

Unkenntnis, die im unheilvollen Zusammenspiel mit tiefsitzenden Vorurteilen – gelegentlich unter dem Deckmantel der Säkularität – ein verzerrtes Bild erzeuge. Gerade eine moderne Gesellschaft müsse in der Lage sein, religiöse und nichtreligiöse Normen miteinander zu verbinden.

III. Giesela Rühl

Rechtsvergleichung und Europäisches Kollisionsrecht: Die vergessene Dimension

Im dritten Vortrag hielt *Giesela Rühl* (Universität Jena) ein Plädoyer für „Rechtsvergleichung und Europäisches Kollisionsrecht: Die vergessene Dimension“. *Rühl* schilderte zunächst die traditionelle Rolle der Rechtsvergleichung im internationalen Privatrecht. Dabei rief sie die noch junge Geschichte der Kollisionsrechtsvergleichung in Erinnerung und zeichnete ein weites Panorama der unterschiedlichen Funktionen und Anwendungsfelder dieser Disziplin in Wissenschaft, Legislative und Judikative. Eingehend erläuterte sie auch, in welchen unterschiedlichen Zusammenhängen die Sachrechtsvergleichung im Kontext des internationalen Privatrechts Bedeutung erlangen kann: etwa bei der Alternativanknüpfung, einem Gültigkeitsvergleich, der Substitution und Transposition, der Anpassung und dem *ordre public*, vor allem aber bei der Qualifikation. Anknüpfend an die von *Wendehorst* in ihrem Vortrag hervorgehobene funktionale Betrachtungsweise ging *Rühl* auf die heute vorherrschende, funktional orientierte *lex fori*-Qualifikation ein. Dem traditionellen Aufgabenbild stellte *Rühl* sodann die heutige tatsächliche Bedeutung der Rechtsvergleichung im Zusammenhang mit dem sekundärrechtlichen europäischen Kollisionsrecht gegenüber. Wissenschaft und Rechtsprechung stellte sie dabei ein durchweg schlechtes Zeugnis aus. Die europäische Kollisionsrechtsvereinheitlichung bringe – bei allem Fortschritt in der Sache – eine Verkürzung des wissenschaftlichen Diskurses mit sich. Sei erst einmal eine Verordnung erlassen, beschränke sich die Diskussion auf die – freilich bis ins letzte Detail gehende – Analyse der europäischen Normen. Rechtsvergleichung finde in diesem Stadium praktisch nicht mehr statt.

IV. Eva-Maria Kieninger

Sachenrechtliche Prinzipien und Grundbegriffe als Gegenstände der Rechtsvergleichung

Themenwechsel vom Kollisionsrecht tief hinein ins materielle Recht: *Eva-Maria Kieninger* (Universität Würzburg) referierte zum Abschluss des ersten Symposiumstages über „Sachenrechtliche Prinzipien und Grundbegriffe als Gegenstände der Rechtsvergleichung“. Zu Beginn konstatierte *Kieninger* einen Mangel an rechtsvergleichenden Untersuchungen zum Sachenrecht und machte hierfür eine Reihe von Ursachen aus. So sei das Sachenrecht vergleichsweise statisch, unterliege kaum aktuellen Entwicklungen und habe deshalb einen „verstaub-

ten“ Ruf. Dies stehe dynamischen Entwicklungen in anderen Rechtsgebieten, wie dem Vertragsrecht, gegenüber. Weiter führten die verbreitete Anknüpfung an den Belegenheitsort und das weitgehende Fehlen von Rechtswahlmöglichkeiten im Zusammenspiel mit entsprechenden Inlandsgerichtsständen zu einer vergleichsweise geringen Relevanz ausländischen Sachenrechts in der Praxis. Besondere Schwierigkeiten für die Rechtsvergleichung werfe aber die unterschiedliche Konzeption und Abgrenzung des Sachenrechts in verschiedenen Rechtskreisen auf. *Kieninger* illustrierte dieses Problem anhand des Beispiels der Eigentumsübertragung bei beweglichen Sachen. So stünden die absoluten oder gegenüber Dritten einwendbaren dinglichen Rechte Kontinentaleuropas dem Fehlen absolut wirkender Eigentumsrechte im *common law*-Rechtskreis gegenüber. In Letzterem sei *property* andererseits als Teil der *estate* einer Person deutlich weiter konzipiert. *Kieninger* erläuterte auch die zugrundeliegenden unterschiedlichen historischen Entwicklungen in England und Kontinentaleuropa. Rechtsvergleichung sei schwierig, wenn es keine gemeinsamen Rechtsinstitute und damit keine „gemeinsame Grammatik“ als Ausgangspunkt gebe.

V. Galf-Peter Calliess

Die Rolle der Rechtsvergleichung im Kontext des Wettbewerbs der Rechtsordnungen

Der zweite Tag des Symposiums begann mit einem tiefgehenden Referat von *Galf-Peter Calliess* (Universität Bremen) über „Die Rolle der Rechtsvergleichung im Kontext des Wettbewerbs der Rechtsordnungen“. Als Gegenstand der Rechtsvergleichung identifizierte *Calliess* das „*law in action*“, welches durch ein Verständnis von Recht als Institution oder Kommunikationsprozess konzeptionell erweitert werden könne. Rechtsvergleichung als Wissenschaft werde im Zuge von Globalisierung zunehmend interdisziplinär und empirisch. Klassische Länderberichte und Einordnungen in Rechtsfamilien verlören mit dem Nationalstaat an Bedeutung. Als Paradigma moderner Rechtsvergleichung sei der Wettbewerb der Rechtsordnungen zukunftsweisend. Er vereine die positiven Seiten der Rechteinheit (Ermittlung eines gemeinsamen Kerns, ökonomische Effizienz) und des Pluralismus (keine Gleichschaltung eigenständiger Wertesysteme). *Calliess* nahm hier einen der Leitgedanken dieses Symposiums wieder auf und erläuterte, dass der Wettbewerb sich nunmehr transnational entwickle und über die nationalen Rechtsordnungen hinaus auch private und hybride Rechtsangebote erfasse. Der Wettbewerb der Rechtsordnungen müsse jedoch durch ein „Kartellrecht“ bzw. eine „Verfassung des institutionellen Wettbewerbs“ gesteuert und beschränkt werden. Ziel müsse es dabei sein, grundlegende Rechtswerte wie Rechtssicherheit, Gerechtigkeit, Zugang zum Recht und die Wahrung des Allgemeinwohls durchzusetzen.

VI. Marc-Philippe Weller

Zukunftsperspektiven der Rechtsvergleichung im IPR und Unternehmensrecht

Marc-Philippe Weller (Universität Heidelberg) bot mit seinem Vortrag über „Zukunftsperspektiven der Rechtsvergleichung im IPR und Unternehmensrecht“ einen umfassenden Überblick über aktuelle Fragen in den beiden Rechtsgebieten und die Rolle der Rechtsvergleichung bei ihrer Beantwortung. Die Entwicklungen im IPR stünden ganz im Zeichen des Unionsrechts, böten aber zum Teil Anlass zur Sorge. Problematisch seien insbesondere Unilateralisierungstendenzen, die Weller in drei Formen ausmacht: die zunehmende Dominanz materiellrechtlicher Ziele bei der Anknüpfung („teleologische Unilateralisierung“), eine Tendenz zur Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt („interne Unilateralisierung“) und die Zunahme von Eingriffsrecht („externe Unilateralisierung“). All diese Phänomene seien im Zusammenhang mit einer neuen Form des Heimwärtsstrebens zugunsten der *lex fori* zu sehen, die im Kontrast zur hergebrachten „Suche nach der Heimat des Rechtsverhältnisses“ im Sinne Savignys stehe. In der Diskussion bekräftigte Weller den Zusammenhang dieser Entwicklungen mit einer faktisch vermehrten Anwendung der *lex fori* (insbesondere der allseitigen Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt) unter Hinweis auf statistische Erhebungen. Als Erweiterung des bisherigen Diskurses sieht Weller die „Methodentrias des IPR des 21. Jahrhunderts“. Die klassische Verweisungsmethode werde auch heute noch fortentwickelt, wie etwa der intertemporale Ansatz mit zwei konsekutiven Statuten als Alternative zur Annahme eines Statutenwechsels zeige. Als zweite Methode sei die Anerkennung von Rechtslagen zu diskutieren. Weller wies auf die unterschiedliche methodische Übersetzung dieser aus der EuGH-Rechtsprechung zu den Grundfreiheiten abgeleiteten Methode in der Wissenschaft hin (Rechtsfolgenerstreckung, Rechtswahlfreiheit auf Anknüpfungsebene, sachrechtliche Berücksichtigung bzw. Transposition).

VII. Jan von Hein

Marktregulierung und Deliktsrecht

Das letzte Referat hielt Jan von Hein (Universität Freiburg) über „Marktregulierung durch Deliktsrecht“. Zu Beginn stellte von Hein die Bedeutung technischer Innovationen für die Entstehung neuer Märkte heraus. Unter diesem Blickwinkel werde das Spannungsverhältnis zwischen dem Regulierungsbedürfnis zum Schutz der Verbraucher vor Produktrisiken und der

Notwendigkeit regulatorischer Freiheit zur Entfaltung des Innovationspotentials der Industrie deutlich. Von Hein wies auf die unterschiedlichen Paradigmen des öffentlichen und privaten Produkthaftungsrechts in den USA (*ex post*-Kontrolle, zentrale Regulierungsbehörde, *class actions*) und der EU (*ex ante*-Kontrolle, dezentrale Regulierung, Individualrechtsschutz) hin. Deren Auswirkungen auf Innovationen und Risiken neuer Technologien würden etwa an den Beispielen selbstfahrender Fahrzeuge, nanotechnologischer Medizinprodukte und der Diskussion um digital gesteuerte Produktionsprozesse („Industrie 4.0“) deutlich. Sodann wandte sich von Hein vertieft der marktsteuernden Funktionen der Gefährdungs- und Verschuldenshaftung zu. Es sei zweifelhaft, ob die Gefährdungshaftung das richtige Rezept im Umgang mit neuartigen Risikotechnologien sei. Zwar würden Produzenten zur schnellen Entwicklung wirksamer Sorgfaltsstandards angehalten. Jedoch zeige das Beispiel der Eisenbahn, dass auch nach Etablierung einer Technologie und Herleitung von Sorgfaltspflichten in aller Regel nicht zu einer Verschuldenshaftung übergegangen werde. Außerdem führe die Gefährdungshaftung zu einer „normativen Dichotomie“ bei der Produktentwicklung einerseits und der Markteinführung andererseits. Bessere Ergebnisse ließen sich auf Ebene der Produktbeobachtungspflichten im Rahmen der Verschuldenshaftung erzielen.

Dieses Symposium mit seinen methodisch und inhaltlich vielfältigen Referaten und engagierten Diskussionen hat mit den Worten von Hein Kötz zu einem „Lustgewinn“ an der Rechtsvergleichung geführt. Der Ehrengast gab allen, die sich um die Fortentwicklung der Rechtsvergleichung bemühen, in seinem Schlusswort noch zwei Ratschläge mit auf den Weg. Erstens solle man bei aller überkommenden Systematik und Dogmatik neuen Ideen mit „Gelassenheit“ entgegentreten und sich für „undogmatische“, etwa historische und ökonomische Sichtweisen öffnen. Zweitens zeigten gerade die kontroverseren Diskussionen, dass im freien Wettbewerb der Gedanken Bescheidenheit und ein Bewusstsein für die zeitliche Relativität von Ideen angezeigt seien.

Der vollständige Bericht ist im Jahre 2016 erschienen:

Anton Geier, *Zukunftsperspektiven der Rechtsvergleichung – Symposium zu Ehren von Hein Kötz aus Anlass seines 80. Geburtstages, Hamburg, 26./27. November 2015, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 80 (2016), 435–442.*

Die Bedeutung der Rechtsvergleichung

Jürgen Basedow veröffentlicht Artikel im American Journal of Comparative Law



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow, LL.M. (Harvard)

Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Forschungsschwerpunkte: Internationales Privatrecht; Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht;

Transport- und Verkehrsrecht; Versicherungsrecht.

Die Bedeutung der Rechtsvergleichung für die Entwicklung des Rechts ist nicht immer unumstritten. Daher setzt sich Jürgen Basedow in seinem Aufsatz „Comparative Law and its Clients“ zunächst mit den unterschiedlichen Ansätzen und Sichtweisen auf die Thematik auseinander.

Spätestens seit der Globalisierung steht die Notwendigkeit der Rechtsvergleichung aber eigentlich außer Frage. Im Zuge weltweiter Vernetzungen müssen immer öfter aktuelle Rechtsentwicklungen anderer Länder für die Weiterentwicklung des eigenen Rechtssystems berücksichtigt werden. Da unterschiedlichste Ziele in der rechtsvergleichenden Forschung verfolgt werden können, stellt sich in diesem Zusammenhang häufig die Frage nach der Ausrichtung der jeweiligen wissenschaftlichen Untersuchung. Aus diesem Grund geht Basedow im zweiten Teil seines Aufsatzes auf die Entwicklung der Rechtsvergleichung als akademische Disziplin ein. Der dritte Teil fokussiert sich auf mögliche wissenschaftliche Zielrichtungen und führt zu den „Auftraggebern“ der jeweiligen

Rechtsvergleichung: Die „Kunden“ entscheiden letztendlich über den Zweck und methodischen Ansatz der Forschung.

Der Beitrag von Jürgen Basedow enthält zwei Kernbotschaften: Erstens sollten wir akzeptieren, dass die Forschung innerhalb der Rechtsvergleichung, ebenso wie die Forschung auf anderen Gebieten, mit einer bestimmten, externen Erwartungshaltung an diese Disziplin geleitet wird und die Ergebnisse des jeweiligen Forschungsprojektes den Zielen der „Kunden oder Auftraggeber“ dienen. Zweitens ist die beeindruckende Vielfalt der Forschungsmöglichkeiten nicht zu unterschätzen, welche wiederum den Stil und die Methode der Rechtsvergleichung festlegt. Eine Unterteilung der Rechtsvergleichung in bestimmte Praxisfelder erscheint in diesem Zusammenhang sinnvoll. So könnten Bewertungskriterien für die jeweils angewandte Methode etabliert werden.

Jürgen Basedow, Comparative Law and its Clients, The American Journal of Comparative Law 62, 4 (2014), 821 - 857.

Die geschlossene Kapitalgesellschaft im Rechtsvergleich

Holger Fleischer hält die Hachenburg-Gedächtnisvorlesung in Heidelberg

Prof. Dr. Dr. h.c. Holger Fleischer, LL.M. (Univ. of Michigan), Dipl.-Kfm.

Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Forschungsschwerpunkte: Deutsches, europäisches und internationales Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht;

Handelsrecht einschließlich Bilanzrecht; ökonomische Analyse des Rechts; Rechtsvergleichung.



Die geschlossene Kapitalgesellschaft bildet heute in Deutschland, Europa und der Welt die erfolgreichste Organisationsform für unternehmerische Zusammenschlüsse.

Wie es dazu kam und wohin die weitere Entwicklung gehen wird, ist Gegenstand einer eingehenden Untersuchung von *Holger Fleischer*, deren Kernthesen im September 2015 in Heidelberg vorgestellt wurden. Sie präsentiert Vorüberlegungen zu einer internationalen Entwicklungs- und Ideengeschichte der geschlossenen Kapitalgesellschaft – der *private company*, *société fermée*, *close corporation*, *sociedad cerrada* oder *besloten vennootschap*, wie sie anderwärts genannt wird. Geschildert wird, welche wirtschaftlichen Bedürfnisse den Anstoß zur Ausformung der geschlossenen Kapitalgesellschaft gaben und welchen Vordenkern wir ihre konzeptionellen Grundlagen verdanken. Vertieft wird ferner die Fortentwicklung ihres Organisationsrahmens durch Rechtsformneuschöpfungen und Rechtsformvariationen in jüngster Zeit. Besondere Aufmerksamkeit gilt schließlich dem markantesten Merkmal der geschlossenen Kapitalgesellschaft: ihrer großen Gestaltungsfreiheit.

Im Einzelnen erfährt man, wie ein einzelner Referent im Reichsjustizamt, *Eduard Hoffmann*, das GmbH-Gesetz von 1892 gewissermaßen im Alleingang „am grünen Tisch“ konzipiert hat. Man lernt, wie ein Immigrant aus Velbert im Bergischen Land, der Schuhmachermeister *Aron Salomon*, zur Hauptfigur der berühmtesten englischen Entscheidung zum Gesellschaftsrecht wurde. Geschildert wird außerdem, dass in Elsass-Lothringen nach dem Ersten Weltkrieg mehrere hundert GmbH existierten, deren Vorzüge man nach der Rückkehr zu Frankreich nicht missen mochte – der Impetus zur Einführung der *SARL* in Frankreich. Schließlich wird dargelegt, wie anwaltliche Praktiker in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts der *close corporation* in den Vereinigten Staaten zu ihrer Emanzipation verhelfen und dabei in einem iterativen Prozess auf das Entgegenkommen der Gerichte angewiesen waren: „Incorporators propose, judges dispose.“

Holger Fleischer, Die geschlossene Kapitalgesellschaft im Rechtsvergleich – Vorüberlegungen zu einer internationalen Entwicklungs- und Ideengeschichte, Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht 45 (2016), 36-83.

Kulturelle Prägung des Erbrechts?

Reinhard Zimmermann hält Festvortrag bei der 35. Tagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung in Bayreuth



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann

Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Forschungsschwerpunkte: Schuldrecht und Erbrecht in historischer und vergleichender Perspektive; Mischrechtsordnungen; Europäische Privatrechtsvereinheitlichung.

Natürlich ist das Recht eine Manifestation menschlicher Kultur, und natürlich gibt es unterschiedliche Kulturen und damit auch kulturell unterschiedlich geprägte Rechte. Es ist aber durchaus unklar, wo hier die Grenzfines zu ziehen sind.

Auffällige Unterschiede finden sich vor allem im Vergleich westlicher und nicht-westlicher Rechtsordnungen, also etwa denen der islamischen Länder oder den Gewohnheitsrechten „erster Nationen“. Auch die westlichen Rechtsordnungen weisen untereinander eine Vielzahl von Unterschieden auf. Es wäre jedoch verfehlt, diese allesamt auf unterschiedliche kulturelle Prägungen zurückzuführen. Das gilt vor allem, sofern der moderne Nationalstaat die maßgebliche Determinante bildet. Hier beruht Vieles auf „gedankenlos fortgeschleppter Gewohnheit“ oder auch Ideologie. Viel eher lassen sich die modernen Rechtsordnungen als unterschiedliche Ausprägungen einer in wesentlichen Punkten einheitlichen europäischen Rechtstradition begreifen. Und ein charakteristisches Merkmal dieser Tradition ist das Streben nach Rationalität und Wissenschaftlichkeit des Rechts, nach intellektueller Kohärenz und System, bei gleichzeitiger Gewährleistung organischer Entwicklungsfähigkeit. Das gilt für alle Bereiche des Privatrechts, und das Erbrecht trägt deshalb ebenso wenig folkloristischen Charakter wie das Vertragsrecht. Hier wie dort geht es darum,

Regelungen zu finden, die möglichst weitgehend den Bedürfnissen und vernünftigen Erwartungen der Menschen entsprechen, an die sie sich richten, und das erfordert kritische Reflexion ebenso wie historisch-vergleichende Erweiterung der Perspektive. Bestimmte normative Vorgaben, die die Rechtsordnungen der westlichen Welt miteinander verbinden, spielen hier ebenso eine Rolle wie Entwicklungen, die sie allesamt betreffen. So ist auch das Erbrecht immer wieder Änderungen unterworfen gewesen und wird es weiter sein; es hat sich von überlebten Denkmustern verabschiedet und sollte dies weiter tun; es ist weiträumig vereinheitlicht worden und kann künftig noch weiträumiger vereinheitlicht werden. Das Erbrecht bedarf, ebenso wie das Schuldrecht, eines grenzübergreifenden kritischen Diskurses und des ständigen Ringens um die bessere Lösung der überall in gleicher oder ähnlicher Form auftretenden Sachprobleme. Der Kulturthese ist, sofern sie einen derartigen Diskurs verhindert, energisch zu widersprechen. Geradezu vorbildlich ist in dieser Hinsicht, bei aller Zeitgebundenheit mancher seiner Einschätzungen, der Pragmatismus des Redaktors des Erbrechts des BGB, *Gottfried von Schmitt*.

Reinhard Zimmermann, Kulturelle Prägung des Erbrechts?, Juristenzeitung 2016, 321 – 332 = Max Planck Private Law Research Paper No. 16/17 <<http://ssrn.com/abstract=2782373>>

Methodenlehre

Methode bezeichnet den Weg, ein bestimmtes Ziel zu erreichen. In der Rechtswissenschaft besteht dieses Ziel in erster Linie darin, das geltende Recht zu ermitteln und richtig zu verstehen. Die Methodenlehre kann damit als das Handwerkszeug des Juristen verstanden werden: Sie soll dabei helfen, abstrakte Gesetze rechtssicher und vorhersehbar auf den praktischen Einzelfall anzuwenden. Doch es existiert keine allgemein anerkannte juristische Methode: Wortlaut, Systematik, Entstehungsgeschichte oder „Sinn und Zweck“ – was ist für die Auslegung von Gesetzen entscheidend?

Das Erkenntnisinteresse zur Methodenlehre verbindet viele Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler am Institut. Sie beschäftigen sich insbesondere mit ihren internationalen Aspekten. Denn wo sich ein europäisches Privatrecht herausbildet, sollte auch eine europäische Methodenlehre nicht fehlen. Seit einigen Jahren spiegelt sich das Forschungsinteresse an der Methodenlehre auch in den Themen der Symposien des

Vereins der Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts wider. Dort werden regelmäßig Fragen der Methodenlehre aus internationaler Perspektive beleuchtet. Im Jahr 2015 stand das Symposium im Zeichen des verfahrensrechtlichen Rahmens der richterlichen Rechtsfortbildung. Neben der deutschen Perspektive wird das Thema auch aus einem französischen, niederländischen, einem amerikanischen und einem chinesischen Blickwinkel beleuchtet (Bericht folgt unten auf dieser Seite).

Welche Methoden und was für eine Dogmatik prägen die Arbeit von Legislative, Judikative und Rechtswissenschaft? Tauschen sich die drei Protagonisten der Rechtsfortbildung untereinander aus? Diesen und anderen grundlegenden Fragen widmete sich ein Symposium zur rechtsvergleichenden Methodenlehre, das in Kooperation mit der Association Internationale des Science Juridique und der Gesellschaft für Rechtsvergleichung am Institut stattfand (Bericht S. 23).



Der verfahrensrechtliche Rahmen der richterlichen Rechtsfortbildung

Symposium der Freunde des Instituts am 20. Juni 2015

Ging es im vergangenen Jahr noch um das „Zeitelement“, so war es diesmal der „verfahrensrechtliche Rahmen“ der richterlichen Rechtsfortbildung, der die Freunde des Instituts zu ihrem Jahrestreffen zusammenführte. Richterliche Rechtsfortbildung sei, so der geschäftsführende Direktor Jürgen Basedow in seinem einführenden Beitrag, ein nicht mehr wegzudenkendes „Faktum“, das es verfahrensrechtlich zu gestalten gelte.

I. Jürgen Basedow Einführender Beitrag²

In seinem einführenden Beitrag erklärte *Jürgen Basedow*, dass jeder, der über richterliche Rechtsfortbildung diskutiere, den Blick im Allgemeinen auf rechtstheoretische und verfassungsrechtliche Aspekte richte. Entsprechende Diskussionen würden nicht überflüssig, wenn man die richterliche Rechtsfortbildung als Tatsache akzeptiere – wie es der Wirklichkeit und auch der Anlage dieses Symposiums entspreche. Es gewinne dann eine andere Frage an Bedeutung: Wie lassen sich Verfahren gestalten, welche geeignet sind die Qualität von Richterrecht zu verbessern geeignet sind und die vor allem eine umfassende Kenntnis der Gerichte von den betroffenen Lebensbereichen und Interessen vermehren können. Dazu sei ein Blick auf die maßgeblichen Institutionen, auf die für sie vorgesehenen Verfahren und auf die Einspeisung der relevanten Informationen erforderlich, jeweils unter dem Blickwinkel der Optimierung von richterlicher Rechtsfortbildung. *Basedow* unterstrich, dass die Rechtsvergleichung hierzu bereichernde Anregungen beitragen könne. Schließlich sei auch das rechtskulturelle Umfeld von Rechtspraxis und Rechtswissenschaft zu bedenken, das in den Ländern des „Westens“ mittlerweile durchaus an den Umgang mit Richterrecht gewöhnt sei, während es in großen Teilen der Welt noch an einer entsprechenden Öffnung fehle. So erkläre es sich, dass sich nach wie vor in vielen Ländern die Überzeugung halte, es gebe keine richterliche Rechtsfortbildung, obwohl sie dort in der obergerichtlichen Praxis genauso angelegt ist.

1) vgl. Konrad Duden/Felix Jaeger, Das Zeitelement in der richterlichen Rechtsfortbildung – Tagung im Max-Planck-Institut Hamburg, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 2015, 220 - 223.

2) RabelsZ 80 (2016) 237 – 253 = Max Planck Private Law Research Paper No. 15/13 <<http://ssrn.com/abstract=2622974>>

II. Frédérique Ferrand Der *Avocat général* und die richterliche Rechtsfortbildung in Frankreich

Im ersten Länderreferat erklärte *Frédérique Ferrand*, Professorin an der Université Jean Moulin Lyon, zunächst die Funktion des bereits im Jahr 1790 für die *Cour de Cassation* geschaffenen *Avocat général*. Sie bestehe darin, besonders bedeutsame Zivilverfahren durch eine umfassende Begutachtung von Zulässigkeit und Begründetheit einem *deuxième regard* zu unterziehen. Zwar komme derzeit auf sechs Richter nur ein *Avocat général*, so dass bei einem Geschäftseingang von jährlich knapp 20.000 Zivilverfahren (2014) eine rigide Vorauswahl bei der Erstellung von *conclusions* erfolgen müsse. Dennoch leiste der *Avocat général*, so die Einschätzung *Ferrands*, einen nach wie vor sehr wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung durch kritische Hinterfragung der Rechtsprechung und Ergänzung maßgeblicher Informationen.

Ferrand ging auf zwei Aspekte näher ein: Zum einen kritisierte sie, dass die *conclusions* derzeit nur ausnahmsweise publiziert würden, so dass insbesondere die Wissenschaft sie nicht zur Interpretation der bekanntlich knappen Urteilsformeln heranziehen könne. Zum anderen erläuterte sie die Zäsur der Geschäftsordnungsänderungen des Jahres 2002, ausgelöst durch ein früheres EGMR-Urteil, das die Teilnahme des *Avocat général* an der richterlichen Beratung als Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK gewertet hatte (Rechtssache *Reinhardt und Slimane-Kaïd ./. Frankreich* [1998]). Dieses Urteil habe das französische System in eine schwere und bis heute nachwirkende Krise gestürzt, die sich vor allem in einer zunehmenden Isolation des *Avocat général* ausgewirkt habe.

Eine im Jahr 2014 einberufene Kommission, deren Abschlussbericht für Ende 2015 erwartet wird, verspreche jedoch Abhilfe. Ziel sei es, den *Avocat général* künftig wieder zu einem echten „Partner“ der Richterschaft zu machen, dem u.a. auch die Urteilsfolgenabschätzung (*études d'impact*) obliege. Trotz seiner faktischen Unabhängigkeit sei der *Avocat général* rein rechtlich dem Justizminister unterstellt – auch dies müsse, um den Anforderungen der EMRK zu genügen, künftig geändert werden (diskutiert wird u.a. eine Verfassungsänderung).

In der Diskussion stieß zunächst die Kritik an der nur ausnahmsweisen Publikationspraxis bezüglich der *conclusions* auf allgemeine Zustimmung. Zudem wurde gefragt, ob der *Avocat général*, der unter dem Eindruck der französischen Revolutionsergebnisse das Gesetz vor dem Richter schützen sollte, mit der richterlichen Unabhängigkeit heute überhaupt noch vereinbar sei. *Ferrand* entgegnete, der *Avocat général* diene heute nicht mehr der Kontrolle, sondern der Entlastung des Gerichts – und ziehe aus letzterem seine Daseinsberechtigung.

III. Christian Heinze Individualprozess und Grundsatzurteil – Der verfahrensrechtliche Rahmen für die Einbeziehung überparteilicher Interessen in die richterliche Rechtsfortbildung in Deutschland

Christian Heinze, Professor an der Universität Hannover, behandelte in seinem Länderreferat das Thema „Individualprozess und Grundsatzurteil – Der verfahrensrechtliche Rahmen für die Einbeziehung überparteilicher Interessen in die richterliche Rechtsfortbildung in Deutschland“. Die grundlegende Frage sei, so *Heinze* einführend, auf welche Weise sich der deutsche Individualprozess mit dem Anspruch einer über den konkreten Fall hinausgehenden Entscheidung vereinbaren lasse. Die Implikationen und rechtlichen Lösungen dieses „Zielkonflikts“ erläuterte er sodann anhand von zwei Themenkomplexen.

Erstens, die Informationsgrundlage richterlicher Entscheidungen: *Heinze* arbeitete heraus, dass die Feststellung der sogenannten Normtatsachen (Bsp.: verkehrserforderliche Sorgfalt; übliche Vergütung) weder gesetzlich geregelt sei, noch einer einheitlichen richterlichen Praxis unterliege. Nur zum Teil würden sie als rechtliche – und folglich der Parteidisposition entzogene – Urteilsgrundlage eingestuft, vielfach jedoch auch als Tatsache behandelt. Was die Frage von *amicus curiae* anbelangt, äußerte *Heinze* Zulässigkeitsbedenken *de lege lata*, sprach sich *de lege ferenda* jedoch für eine gesetzliche Regelung aus, und skizzierte die im Einzelnen regelungsbedürftigen Punkte (konkret hielt er eine Anlehnung an § 27a BVerfGG für „denkbar“).

Zweitens, die Entkopplung des Zivilprozesses von der Parteiherrschaft: Der richterlichen Rechtsfortbildung stehe es entgegen, wenn Parteien dem Gericht durch Klagrücknahme u.ä. die Entscheidungsgrundlage wieder entziehen könnten. Der neu eingeführte § 565 S. 3 ZPO sei „halbherzig“, da er eine Rücknahme vor Beginn der mündlichen Verhandlung nach wie vor zulasse. Eine derartige Rücknahme sei entgegen teilweise vertretener Auffassung zwar auch nicht rechtsmissbräuchlich. Dem Richter bleibe es jedoch unbenommen, von *obiter dicta* in Kostenbeschlüssen Gebrauch zu machen. Hinsichtlich unmittelbarer verfahrensrechtlicher Beteiligungsrechte (privater

oder staatlicher) Dritter ging *Heinze* auf historische Vorläufer und gegenwärtige Beispiele ein, äußerte sich letztlich jedoch zurückhaltend: Eine weitere Ausweitung gefährde die Funktionsfähigkeit der Gerichte und empfehle sich daher nicht.

In der Diskussion wurden die Thesen des Vortrags – insbesondere die vorgeschlagene Anlehnung an § 27a BVerfGG und die Entkopplungsmöglichkeiten – vielfach befürwortet. Außerdem wurde angemerkt, dass in letzter Zeit zunehmend Entscheidungen aufgrund falscher empirischer Grundlage gefällt würden. Evidenzbasierte Rechtsfortbildung sei daher sehr wichtig – und durch einen *amicus curiae* ggf. leistbar. Dem grundsätzlichen Einwand, Gerichte seien doch nie so gut informiert wie der Gesetzgeber, begegnete *Heinze* mit dem Hinweis, dass die Agenda eines Gesetzgebers bestimmte Themen (aus Mangel an Interesse oder zeitlichen und/oder personellen Ressourcen) permanent ausspare – und gerade hier verfahrensrechtliche Abhilfe sinnvoll und legitim sei.

IV. Ernst Numann Verfahrensrechtliche Instrumente der höchstrichterlichen Rechtsfortbildung in den Niederlanden

Den „Verfahrensrechtlichen Instrumenten der höchstrichterlichen Rechtsfortbildung in den Niederlanden“ widmete sich *Ernst Numann*, Vizepräsident des *Hoge Raad*.

In einem ersten Schritt skizzierte *Numann* unter Heranziehung wichtiger Leitentscheidungen die historische Entwicklung des gerichtlichen Kontrollmaßstabs seit Gründung des *Hoge Raad* im Jahr 1838. Das Kassationsverfahren, das ursprünglich auf den Verstoß gegen den Wortlaut von Gesetzen beschränkt war, wurde nach und nach ausgedehnt: Zunächst, ab ca. 1870, durch die Einbeziehung der Entstehungsgeschichte bei der Gesetzesauslegung; dann, infolge des berühmten *Lindenbaum/Cohen*-Urteils aus 1919, durch die Berücksichtigung von Rechtsverstößen.

Anschließend schilderte *Numann* die gegenwärtigen Anforderungen an die richterliche Rechtsfortbildung. Die Rolle der *advocaten-generaal* (im Zivilrecht insgesamt 12 Lebenszeitstellen) könne gar nicht hoch genug eingeschätzt werden: Ihren (stets auch publizierten) Schlussanträgen würde in 90 % aller Verfahren Rechnung getragen. Ferner erwähnte *Numann* auch die Möglichkeit einer von der Parteidisposition losgelösten „Kassation im Interesse des Rechts“, die bislang in Zivilverfahren jedoch nur äußerst selten genutzt werde (2014 lediglich zwei Mal).

Seit einigen Jahren stehe der *Hoge Raad* vor der Herausforderung stetig zunehmender Verfahrenseingänge (im Jahr 2014 insgesamt ca. 500 Verfahren). 2008 habe daher die sogenannte *Hammerstein*-Kommission Reformvorschläge zur Befreiung

von der wachsenden Verfahrenslast vorgelegt, die in den vergangenen Jahren umgesetzt wurden: Offenkundig aussichtslose Kassationsanträge können seit dem Jahr 2012 frühzeitig und unter vereinfachten Voraussetzungen ausgesondert werden. In Zivilsachen werde davon jedoch bislang nur in weniger als 10 % der Fälle Gebrauch gemacht. Außerdem können Land- und Oberlandesgerichte ebenfalls seit 2012 Vorabentscheidungsersuche an den *Hoge Raad* richten. Auch dies geschehe in Zivilsachen bislang jedoch nur selten (ca. 8 Mal pro Jahr).

In der sich anschließenden Diskussion wurde zunächst die Frage nach der Einbeziehung rechtsvergleichender Erkenntnisse gestellt. *Numann* erläuterte, dass die Schlussanträge des *advocaat-generaal* in einigen Fällen – jedoch selten in rein nationalen Verfahren – rechtsvergleichende Ausführungen enthalten. Diskutiert wurden zudem die Grenzen der richterlichen Rechtsfortbildung am Beispiel der Asbestschadensfälle, in denen der *Hoge Raad* die Kläger von den gesetzlich vorgesehenen Verjährungsfristen ausnahmsweise freigestellt hatte.

V. David Clark Use of the Amicus Curiae Brief in American Judicial Procedure in Comparative Perspective

Die US-amerikanische Perspektive steuerte *David Clark*, Professor an der Willamette University Salem, bei. Sein Vortrag war mit „Use of the Amicus Curiae Brief in American Judicial Procedure in Comparative Perspective“ überschrieben. Das *amicus curiae* Verfahren deutete Clark „besides death penalty and extraterritorial jurisdiction“ als weiteres Beispiel für „US exceptionalism in the law“. Der erste Teil des Vortrags bestand aus einer breit angelegten rechtshistorischen Darstellung, in der *Clark* den maßgeblichen Einfluss des englischen Rechts nachzeichnete. Als England im Jahr 2001 den *advocate to the court* eingeführt habe, seien die USA als „only survivor“ des klassischen *amicus curiae* übrig geblieben. Dessen heutige Funktion liege, so *Clark* knapp im zweiten Teil, in der Information des Richters und der Legitimation des gerichtlichen Verfahrens.

In der Diskussion wurde vor allem die konkrete Handhabung der Beteiligung eines *amicus curiae* durch den Richter problematisiert: Wie kann dieser Anzahl und Umfang der *briefs* auf ein für das Gericht noch verwertbares Maß reduzieren? Welche Möglichkeit haben die Gerichte, die vorgetragenen Tatsachen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen? Können/müssen Gerichte darauf hinwirken, dass die eingesandten Stellungnahmen ein ausgewogenes Gesamtbild ergeben?

VI. Knut Benjamin Pißler Höchststrichterliche Interpretationen als Mittel der Rechtsfortbildung in China

Das abschließende Länderreferat hielt *Knut Benjamin Pißler*, China-Referent am Institut, zum Thema „Höchststrichterliche Interpretationen als Mittel der Rechtsfortbildung in China“. Bislang hätten abstrakt-generelle Interpretationen des Obersten Volksgerichts wenig im Fokus der (westlichen) Wissenschaft gestanden. Ihre Rechtsgrundlage – lange Zeit ungeklärt – sei erst im März 2015 durch ein neues Gesetz konkretisiert worden. Bei den abstrakt-generellen Interpretationen, so *Pißlers* zentrale These, handele es sich funktional um Rechtsnormen, die innerhalb eines gesetzlich vorgegebenen Rahmens zur Rechtsvereinheitlichung beitrügen: Rechtsnormen, da sie allgemeinverbindliche Wirkung zeigten, in einem förmlichen Verfahren erlassen und im Amtsblatt veröffentlicht würden; Ausfüllung eines gesetzlichen Rahmens, da ihr Erlass grundsätzlich nur bei planwidriger Regelungslücke statthaft sei (allerdings werden im Wege „quasi-legislativer Rechtsfortbildung“ vereinzelt – wie zuletzt bei Interpretationen zum Wegfall der Geschäftsgrundlage und zum *forum non conveniens* – auch gesetzgeberische Entscheidungen umgangen); rechtsvereinheitlichend, weil die Interpretationen wegen des lediglich eingliedrigen Instanzenzugs die einzige Möglichkeit darstellen, um auch die untersten chinesischen Gerichte unmittelbar an die Rechtsanschauung des obersten Volksgerichts zu binden. *Pißler* betonte, andere sozialistische Staaten wie etwa die DDR hätten nur in sehr viel geringerem Umfang von richterlichen Interpretationen Gebrauch gemacht. In China spielen abstrakt-generelle Interpretationen eine vergleichsweise große Rolle – als Begründung führte *Pißler* nicht nur Bevölkerungsgröße und wirtschaftliche Entwicklung, sondern auch die autokratischen Strukturen und fehlende Gewaltenteilung an.

Im Anschluss wurde vertiefend über die maßgeblichen Ursachen für diese Entwicklung diskutiert. *Pißler* hob hervor, dass sich die politische Führung Chinas lange Zeit nicht sehr stark für das Zivilrecht (insbesondere nicht für rechtsdogmatische Details) interessiert habe. Dadurch seien Spielräume entstanden, die vom Obersten Volksgericht besetzt würden: Mit den Interpretationen verfolgten die Richter handfeste politische Interessen, wie insbesondere die Stärkung der Rechtsstellung des besitzenden Mittelstands, dem sie selbst angehörten.

Der verfahrensrechtliche Rahmen der richterlichen Rechtsfortbildung. Symposium der Freunde des Instituts am 20. Juni 2015, RabelsZ Themenheft, RabelsZ 80 (2016), Mohr Siebeck, Tübingen, 237 – 398.

Legislators, Judges, and Professors

Symposium zur rechtsvergleichenden Methodenlehre

Welche Methoden und was für eine Dogmatik prägen die Arbeit von Legislative, Judikative und Rechtswissenschaft in verschiedenen Rechtsordnungen? Tauschen sich die drei Protagonisten der Rechtsfortbildung untereinander aus? Lassen sich international vergleichbare Ansätze und Methoden herausarbeiten? Diesen und anderen grundlegenden Fragen sollte im Rahmen des Symposiums am Hamburger Max-

Planck-Institut für internationales und ausländisches Privatrecht nachgegangen werden – denn, wie Reinhard Zimmermann es in seiner Begrüßung formulierte, sowohl für ein tieferes Verständnis der heimischen Rechtsordnung als auch, um die Funktionsweisen fremder Rechtsordnungen besser verstehen und bewerten zu können, ist es nötig, sich mit den grundlegenden Fragen der juristischen Methodenlehre zu beschäftigen.

Das am 4. und 5. Dezember 2015 vom Max-Planck-Institut in Kooperation mit der *Association Internationale des Sciences Juridiques* und der Gesellschaft für Rechtsvergleichung veranstaltete Symposium widmete Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft je einen halben Tag, um Gemeinsamkeiten und Besonderheiten in der juristischen Methodik herauszuarbeiten. Die Teilnehmer erlebten eindrucksvoll die große Vielfalt, mit der international an grundlegende Fragen der juristischen Entscheidungsfindung und Meinungsbildung herangegangen wird – *legal methodology in action*.

I. Lawmaking Today

Unter dem Titel *Lawmaking Today* ging es im ersten Block um die Herangehensweise der Legislative. Zur Eröffnung warf *Yuko Nishitani* ein Schlaglicht auf Japan. Nach einer kurzen historischen Skizze über die Entwicklung des japanischen Rechtssystems ging sie auf die drei Protagonisten des Symposiums ein und berichtete insbesondere über die Beziehungen von Rechtsprechung und Wissenschaft zur gesetzgebenden Gewalt. Deutlich wurde vor allem, dass zwar ein Diskurs stattfindet, dass dieser aber wenig kritisch geführt wird. Die Gesetzgebung, so die Referentin, beschränke sich bei Reformgesetzen deshalb regelmäßig darauf, die Linien der Rechtsprechung nachzuzeichnen, nicht aber selbst innovativ tätig zu werden. Die Innovation



werde, u.a. auch in gesellschaftlich bedeutenden Themen wie dem Familienrecht, in der Regel den Gerichten überlassen, die dadurch bisweilen zu recht freier Rechtsfortbildung berufen und gezwungen seien.

Sodann berichtete *Başak Baysal* über die Türkei. Sie legte den Schwerpunkt auf die neue *regulatory impact analysis*, deren Durchführung vor Verabschiedung eines neuen Gesetzes eine umfassende Folgenbewertung ermöglichen soll. In ihrem Rahmen müssen externe Konsultationen durchgeführt und Stellungnahmen, einschließlich einer ökonomischen Analyse des Gesetzesentwurfes, eingeholt werden. Problematisch an diesem grundsätzlich guten Ansatz seien indessen vor allem sehr kurze Äußerungsfristen, die die praktische Effektivität des neuen Instrumentes teilweise unterminierten. *Baysal* berichtete auch, dass immer wieder Professoren den Vorsitz in den die Gesetzesentwürfe ausarbeitenden Komitees übernehmen, weshalb die Wissenschaft einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Gesetzgebung habe.

Ein ähnliches Bild zeichnete abschließend *Andrey Shirvindt* über die Situation in Russland mit Blick auf die neue Kodifikation des Zivilrechts und deren sofort nach Inkrafttreten in Angriff genommene, groß angelegte Reform. Auch hier seien Wissenschaftler in zentralen Positionen gewesen und hätten mit ihren Vorstellungen die Entwürfe maßgeblich prägen können. Im Übrigen sei zwar eine breite öffentliche Debatte der Reformentwürfe vorgesehen gewesen, diese habe aber wegen der kurzen Frist und der sich währenddessen ändernden Entwurfstexte nicht in ausreichendem Maße stattfinden können. Die Diskussion entwickle sich vielmehr erst jetzt, nachdem Unzulänglichkeiten der inzwischen in Kraft getretenen Gesetze in der Praxis offenbar wurden.

II. Judicial Decision Making Today

Den zweiten Block zu *Judicial Decision Making Today* eröffnete *Thomas Coendet* mit einem Bericht über die Art und Weise der richterlichen Entscheidungsfindung in der Schweiz. Seine Rechercheergebnisse stellten den in der Schweiz verfolgten „einfachen und praktischen“ Ansatz der Rechtswissenschaften in den Vordergrund. Dieser zeichne sich in der richterlichen Entscheidungsfindung unter anderem dadurch aus, dass Interesse an wissenschaftlichen Ausführungen (nur) soweit bestehe, als sie für die praktische Entscheidungsfindung eine sichtbare Rolle spielten – dort sei die Wissenschaft indessen meinungsbildend. Weitergehenden Forschungsbedarf sieht *Coendet* vor allem im Bereich der *legal linguistics* und in theoretischen Aspekten des Argumentierens, aus denen möglicherweise rechtliche Rahmenbedingungen für zukünftige Entscheidungen entwickelt werden könnten.

In einem kurzweiligen und unterhaltsamen Bericht über England spannte *Matt Dyson* einen großen Bogen und berichtete darüber, wer was, wie, für wen und in welchen Formen entscheidet. Interessant waren vor allem seine Ausführungen dazu, wie mit *precedents* umgegangen wird: Diese würden häufig nicht als Einengung der richterlichen Entscheidungsfindungsfreiheit wahrgenommen, sondern böten vielmehr den notwendigen Rahmen, innerhalb dessen rechtliche Fragen weiter erörtert werden könnten. Außerdem streifte *Dyson* die hernach in der Diskussion weiter erörterte Frage, wie das fallbasierte *Common Law* mit dem Problem umgeht, dass Rechtsfragen zunehmend nicht mehr von staatlichen Gerichten entschieden werden und so einzelne Rechtsgebiete weitgehend der richterlichen Rechtsetzung und -fortbildung entzogen sind.

Zum Abschluss des zweiten Blocks nahm *Agustin Parise* die Teilnehmer schließlich mit auf eine Reise nach Argentinien und auf Ausflüge in benachbarte südamerikanische Staaten. Er erläuterte kurz das argentinische Gerichtssystem und stellte die Arbeitsweise des Obersten Gerichtshofs dar. Interessant aus einer rechtsvergleichenden und methodologischen Perspektive war vor allem, dass der Oberste Gerichtshof immer wieder rechtsvergleichend Urteile aus Europa zitiere, wenn auch scheinbar ohne klaren methodischen Ansatz. Anders als in der Schweiz und anderen kontinentalen Rechtsordnungen sehe man *dissenting opinions* in Argentinien zudem nicht als Schwächung des Urteils, sondern vielmehr als integralen Bestandteil der richterlichen Freiheit.

III. Legal Methodology Today

Der letzte Teil des Symposiums war der Wissenschaft unter dem Titel *Legal Methodology Today* gewidmet. Den Anfang übernahm *Aditi Bagchi* mit einem Bericht über die Vereinigten Staaten, in dem sie dortige aktuelle *hot topics* der Rechtswissenschaft darstellte. Von ökonomischer Analyse des Rechts, über neuere Ten-

denzen des *law and...* bis hin zu der Frage, ob der Mensch zukünftig nur noch Objekt des Rechts sein werde, bot die Referentin einen breiten Überblick. In der anschließenden Diskussion zeigte sich, dass in den USA wohl nicht von einer einheitlichen juristischen Methodenlehre gesprochen werden kann: zum einen scheint es in den einzelnen Rechtsgebieten eigene, isolierte Denkansätze zu geben und zum anderen scheint eine bundesweit gemeinsame, abstrakte Methodik und Dogmatik nicht allseits gewollt zu sein, um die Diversität und Souveränität der Bundesstaaten nicht anzutasten.

Jean-Sébastien Borghetti legte in seinem Bericht über Frankreich den Schwerpunkt auf die Lehre und zeigte anhand des *commentaire d'arrêt* anschaulich, wie die juristische Denkweise in großen Teilen durch die Ausbildung an der Universität und die Besonderheiten der jeweiligen Rechtsordnung geprägt wird. Zudem wies er auf die nicht nur für Frankreich geltende Problematik hin, dass das geschriebene Recht zunehmend durch Fallrecht ergänzt und ersetzt werde, eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesem Phänomen und seinen Implikationen für die juristische Methodik aber noch nicht in ausreichendem Maße stattgefunden habe.

Schließlich berichtete *Helen Scott* aus Südafrika. Zunächst rief sie die besondere Situation Südafrikas als gemischte Rechtsordnung mit römisch-/niederländischem und angelsächsischem Einfluss und die damit verbundenen Schwierigkeiten in Erinnerung. Sie stellte weiter heraus, dass zwar die Rolle der Wissenschaft nicht so prägend wie in Deutschland (gewesen) sei. Gleichwohl setze diese wichtige Impulse, sodass Gerichte sich nach wie vor häufig auf die Literatur stützten.

Nicht alle der eingangs aufgeworfenen Fragen ließen sich im Rahmen des Symposiums abschließend beantworten. Die Veranstaltung hat vielmehr gezeigt, wie unterschiedlich schon das Verständnis vom Begriff einer juristischen Methodenlehre international ausfällt. Differenzen verlaufen dabei nicht nur entlang der typischen Trennlinie zwischen *civil law* und *common law*, sondern auch innerhalb der Länder der *civilian tradition*.

Deutlich geworden ist aber auch, dass ein großes rechtsvergleichendes Forschungspotential rund um das Thema der juristischen Methodenlehre besteht. Ergebnisse in diesem Bereich dürften zudem von erheblicher Bedeutung für Wissenschaft und Praxis sein: Ein vertieftes Verständnis der juristischen Arbeitsweise anderer Rechtsordnungen wird nicht nur zu einem besseren Verständnis derselben beitragen und Anstoß zur kritischen Würdigung der eigenen Methoden bieten. Vielmehr werden die Forschungsergebnisse auch wichtige Erkenntnisquellen für die Entwicklung neuer und Anwendung bestehender internationaler Regelwerke liefern.

Insgesamt wurde wieder einmal deutlich, wie aktuell und von welcher großer Bedeutung Grundlagenforschung auch im juristischen Bereich nach wie vor ist.

Berichte aus den Arbeitsbereichen

Europäisches Versicherungsvertragsrecht – <i>Jürgen Basedow</i>	26
Internationale Leihmutterschaft – <i>Konrad Duden</i>	28
50 Jahre Aktiengesetz – <i>Holger Fleischer</i>	31
Gesellschaftsrechts-Geschichten – <i>Holger Fleischer</i>	33
Vorstandsrecht – <i>Holger Fleischer</i>	34
Comparative Succession Law II – <i>Reinhard Zimmermann</i>	35
Forschungsbericht UNIDROIT – <i>Reinhard Zimmermann</i>	37
Erbrecht und Schenkung – <i>Reinhard Zimmermann</i>	38
Selbstbestimmtes Testieren in einer alternden Gesellschaft – <i>Gregor Christandl</i>	39
Informationsintermediäre des Kapitalmarkts – <i>Patrick C. Leyens</i>	41
Privatautonomie, Verband, Insolvenz – Rechtsethik, Rechtsökonomik, Rechtsstrukturen – <i>Felix Steffek</i>	43
Proprietary Security in Movable Assets – <i>Ulrich Drobnig</i>	46
Kommentar zum „Handelsvertreterrecht“ – <i>Klaus J. Hopt</i>	47
Europäisches Vertragsrecht – <i>Hein Kötz</i>	48

Europäisches Versicherungsvertragsrecht

Zweite, erweiterte Fassung der PEICL veröffentlicht

Ende 2015 ist die zweite, erweiterte Auflage der *Principles of European Insurance Contract Law* veröffentlicht worden. Damit hat ein Forschungsprojekt seinen Abschluss gefunden, das 1998 im Institut und ein Jahr darauf in einer europäischen Wissenschaftlergruppe seinen Ausgang genommen hatte. Es ging einerseits darum, das Defizit rechtsvergleichender Forschung im Versicherungsvertragsrecht auszugleichen; andererseits sollte damit eine rechtsvergleichend fundierte Vorlage für ein europäisches Versicherungsvertragsrecht vorbereitet werden. Das Ziel war und ist, den europäischen Versicherungsbinnenmarkt funktionsfähig zu machen und insbesondere grenzüberschreitende Versicherungsverträge über Klein- und Mittelrisiken zu ermöglichen.

I. Principles of European Insurance Contract Law

Die rechtsvergleichende Grundlage der Arbeiten an den *Principles of European Insurance Contract Law* bildete im Wesentlichen ein rechtsvergleichendes Forschungsprojekt, das in den Jahren 1999 bis 2002 im Hamburger Institut durchgeführt wurde und dessen Ergebnisse in dem dreibändigen Werk „Europäisches Versicherungsvertragsrecht“ (hrsg. von Jürgen Basedow und Till Fock, Tübingen 2002/2003) publiziert wurden. Es stellt das nationale Recht in einer Vielzahl europäischer Länder dar und bezieht auch die bis dahin in Kraft gesetzten Regelungen des europäischen Unionsrechts zu Einzelfragen des Versicherungsvertragsrechts mit ein. Als Ergebnis der Bestandsaufnahme konnte eine Konvergenz der nationalen Regelungen konstatiert werden, die sich in zahlreichen neueren Gesetzen niederschlug. Diese Tendenz hat sich während des letzten Jahrzehnts noch verstärkt und insbesondere auch das Versicherungsvertragsrecht des Vereinigten Königreichs erfasst, das früher stets als Sonderfall galt. Während sich die nationalen Rechte inhaltlich aufeinander zubewegen, kann von einer vollständigen Übereinstimmung doch nach wie vor keine Rede sein. Da die nationalen Rechte vielfach einen zwingenden Charakter haben, verhindern die Divergenzen zwischen ihnen, dass ein Versicherer in einem Mitgliedstaat Policen konzipiert, die in sämtlichen oder auch nur mehreren Mitgliedstaaten vermarktet werden können.

II. Restatement Group: European Insurance Contract Law

Vor diesem Hintergrund wurde 1999 eine europäische Wissenschaftlergruppe mit dem Namen *Restatement Group: European Insurance Contract Law* an der Universität Innsbruck gegründet. Nach dem Tod des Initiators Fritz Reichert-Facilides im Jahre 2003 ging der Vorsitz auf dessen Schüler Helmut Heiss, jetzt Universität Zürich, über. Der Gruppe gehörten 20 Wissenschaftler aus 15 europäischen Ländern an. Ein Drafting Committee, bestehend aus den Professoren Jürgen Basedow (Max-Planck-Institut), John Birds (Manchester), Malcolm Clarke (Cambridge), Herman Cousy (Leuven) und Helmut Heiss hat die redaktionelle Feinarbeit der Texte übernommen und die verschiedenen Vorschriften auf ihre Stimmigkeit überprüft. Die Gruppe hat bis zum Jahre 2009 zunächst das *allgemeine* Versicherungsvertragsrecht zum Gegenstand ihrer Bemühungen gemacht und Regeln entwickelt, die jeweils durch *comments* erläutert und durch rechtsvergleichende *notes* ergänzt wurden. Insofern baute sie methodisch auf den Arbeiten an den Restatements des American Law Institutes zu verschiedenen Rechtsgebieten auf. Im Jahre 2009 wurde die erste Auflage der *Principles of European Insurance Contract Law* (PEICL) veröffentlicht, siehe dazu näher den Tätigkeitsbericht 2009, S. 20 ff.

Versicherungsverträge betreffen jeweils spezifische Risiken, so dass Regelungen, die allein übergreifend für alle Arten von Versicherungsverträgen Bedeutung erlangen können, dem praktischen Bedürfnis nur zum Teil entsprechen. Die Gruppe setzte daher nach 2009 ihre Arbeit mit Beratungen zu drei besonderen Versicherungszweigen fort: der Lebensversicherung, der Haftpflichtversicherung und der Gruppenversicherung. Auch zu diesen Versicherungszweigen, deren Regelung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union keine vergleichbar große Varianz aufweist, wurden wiederum gesetzesähnliche Regeln und Kommentare ausgearbeitet. Zusätzlich hat die Gruppe die 2009 veröffentlichten Regeln an neuere Entwicklungen angepasst, so zum Beispiel an das Verbot der geschlechtsspezifischen Tarifierung von Versicherungsschutz durch den Europäischen Gerichtshof.

III. Expertengruppe zum Versicherungsvertragsrecht

Nach der Vorlage der ersten Auflage der PEICL begann auch die Europäische Kommission Interesse an dem Projekt zu entwickeln. Im Jahre 2013 setzte sie eine zwanzigköpfige Expertengruppe zum Versicherungsvertragsrecht ein, der auch *Jürgen Basedow* angehörte. Die Aufgabe der Gruppe ging freilich nicht dahin, Vorschläge für eine einheitliche Regelung oder gar einen Gesetzesentwurf zu unterbreiten. Die Gruppe sollte vielmehr nur ermitteln, ob Unterschiede zwischen dem nationalen Versicherungsvertragsrecht Hindernisse für das Funktionieren des Versicherungsbinnenmarkts darstellen. Die Diskussionen darüber verliefen in der Gruppe außerordentlich kontrovers. Es wurde deutlich, dass große Teile der Versicherungswirtschaft an einer Harmonisierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein oder nur geringes Interesse haben; offenbar überwiegen protektionistische Tendenzen, die in den Regelungsunterschieden einen willkommenen Hebel für die weitere Abschottung der nationalen Versicherungsmärkte sehen. Dessen ungeachtet hat der Abschlussbericht auf etliche Teilaspekte des Versicherungsvertragsrechts hingewiesen, bei denen sich die Unterschiede zwingender nationaler Regelungen als Hindernis für den Binnenmarkt erweisen.

IV. Zweite, erweiterte Auflage der PEICL

Die Grundlage für eine rechtspolitische Initiative der Europäischen Kommission in Richtung auf ein einheitliches Versicherungsvertragsrecht besteht insofern. Mit den umfangreichen Regelungen der zweiten, erweiterten Auflage der *PEICL* gibt es auch eine rechtsvergleichend untermauerte Basis für eine solche rechtspolitische Initiative. Gleichwohl hat sich der Widerstand der Mitgliedstaaten gegen vertragsrechtliche Harmonisierungsbestrebungen als so stark erwiesen, dass die Europäische Kommission ihre diesbezüglichen Vorschläge, die das Kaufrecht betrafen, Ende 2014 zurückgezogen hat. Damit ist auch das Versicherungsvertragsrecht zunächst einmal in den Hintergrund getreten. Nachdem die – 2014 neu installierte – EU-Kommission Ende 2015 aber erneut Vorschläge zur Harmonisierung des Vertragsrechts für digitale Verträge unterbreitet hat, ist auch eine Initiative zum Versicherungsvertragsrecht im Laufe der nächsten Jahre durchaus denkbar. Denn digitale Vertragsschlüsse spielen auf den nationalen Versicherungsmärkten schon gegenwärtig eine große Rolle, insbesondere für standardisierten Versicherungsschutz, wie er etwa bei Hausratversicherungen, Unfallversicherungen oder Haftpflichtversicherungen vorherrscht. Dass solche Online-Versicherungen auf innerstaatliche Vertragsbeziehungen beschränkt sein sollen, ist



Bei einem Umzug innerhalb der EU gilt die KFZ-Versicherung selten auch im neuen Land. Das grenzüberschreitende Versicherungsgeschäft hinkt hier dem europäischen Binnenmarkt hinterher.

wenig einsichtig. Die *PEICL* würden es erlauben, die entsprechenden Versicherungsverträge auch im grenzüberschreitenden Verkehr anzubieten.

Mit der Veröffentlichung der zweiten, erweiterten Auflage der *PEICL* ist das Projekt zum vergleichenden und europäischen Versicherungsvertragsrecht im Institut abgeschlossen. Es ist nunmehr Sache der europäischen und nationalen Politik, den Nutzen aus dieser wissenschaftlichen Grundlagenarbeit zu ziehen.

Jürgen Basedow/John Birds/Malcolm Clarke/Herman Cousy/Helmut Heiss/Leander Loacker (Hrsg.), Principles of European Insurance Contract Law (PEICL), Second Expanded Edition, Köln und München: Otto Schmidt Verlag – Sellier European Law Publishers 2016.

Internationale Leihmutterschaft

Das Kind im juristischen Niemandsland

Die internationale Leihmutterschaft führt das deutsche Recht an seine faktischen Grenzen. Wegen des hiesigen Verbots beauftragen immer mehr Deutsche im Ausland Leihmütter. Sind die Kinder nach der Rückkehr dann rechtlich ihre Kinder? Die Rechte der Kinder fordern die Anerkennung der sozialen Familie mit den Wunscheltern – und zwar auf Kosten einer effektiven Durchsetzung des Leihmutterverbots. Dieser Umstand mag bedauert werden. Ihn zu akzeptieren eröffnet jedoch eine Diskussion, die zu einem besseren Schutz der Beteiligten führen kann als der blinde Verweis auf ein Leihmutterschaftsverbot.

Was macht eine Frau zur Mutter, was einen Mann zum Vater? Jeder meint, die Antwort auf diese Frage zu kennen. Meist stellt die Leihmutterschaft dies grundlegende Verständnis von Familie und Elternschaft in Frage. Schon vor der Zeugung steht dabei fest, dass die Leihmutter das Kind, das sie austragen wird, nach der Geburt anderen – den Wunscheltern – übergeben soll, damit diese es als eigenes aufziehen.

In seinem Werk „Leihmutterschaft im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht – Abstammung und ordre public im Spiegel des Verfassungs-, Völker- und Europarechts“ beleuchtet Konrad Duden die Folgen der internationalen Leihmutterschaft für die Abstammung des Kindes. Er legt dar, wann bei einer im Ausland durchgeführten Leihmutterschaft die Wunscheltern aus Sicht des deutschen Rechts die rechtlichen Eltern des Kindes sind. Darüber hinaus zeigt er, dass auch sonst die Grund- und Menschenrechte der Kinder grundsätzlich die Anerkennung der rechtlichen Elternschaft der Wunscheltern fordern.

I. Hintergrund: Konflikt der Rechtsordnungen

Weltweit wird die Leihmutterschaft sehr unterschiedlich bewertet. In Deutschland ist die Leihmutterschaft verboten. Erlaubt ist sie etwa im Vereinigten Königreich, in Kalifornien und

Indien. Die unterschiedlichen Ansätze setzen sich bei der Abstammung der Kinder fort. In Ländern, in denen Leihmutterschaft zulässig ist, sind die Wunscheltern die rechtlichen Eltern, nicht jedoch in Ländern, in denen Leihmutterschaft verboten ist. So ist nach deutschem Recht die Leihmutter als die Gebärende die rechtliche Mutter. Ist sie verheiratet, ist ihr Ehemann der rechtliche Vater. Andernfalls kann der Wunschvater die Vaterschaft anerkennen.

Um dem hiesigen Verbot der Leihmutterschaft zu entkommen, beauftragen viele Deutsche im Ausland Leihmütter. Dies sind die Fälle der „internationalen Leihmutterschaft“. Wollen die Wunscheltern mit dem Kind nach Deutschland zurückkehren, kommt es zu Reibungen zwischen den Rechtsordnungen. Der Heimatstaat der Wunscheltern kann die Durchführung der Leihmutterschaft nun nicht mehr ungeschehen machen. Es



rückt die Frage in den Vordergrund, wer die rechtlichen Eltern des Kindes sind. Akzeptiert der Heimatstaat der Wunscheltern eine rechtliche Elternschaft der Wunscheltern nach dem ausländischen Recht oder versperrt er sich dieser und beharrt darauf, dass nach seinem Verständnis die Leihmutter und ihr Ehemann die Eltern sind? In dieser Frage spitzt sich der Grundkonflikt der Rechtsordnungen, die Leihmutterschaft verbieten, zu: Einerseits ist eine effektive Durchsetzung des inländischen

Verbots der Leihmutterschaft nur durch eine Verweigerung der rechtlichen Elternschaft der Wunscheltern möglich. Andererseits spricht meist der Schutz der faktischen und sozialen Familieneinheit von Kind und Wunscheltern und somit das Kindeswohl für eine Anerkennung ihrer rechtlichen Elternschaft.

II. Elternschaft der Wunscheltern nach ausländischem Recht

Berücksichtigt hat *Duden* in seiner Arbeit sechs Rechtsordnungen, in denen Leihmutterschaft zulässig ist: Kalifornien, Indien, das Vereinigte Königreich, Griechenland, die Ukraine und Israel. In diesen Rechtsordnungen sind die Wunscheltern die rechtlichen Eltern. Ihre Elternschaft nach ausländischem Recht kann auf zwei Wegen im deutschen Recht Bedeutung gewinnen:

Hat ein ausländisches Gericht die Elternschaft festgestellt oder begründet, so kann diese Entscheidung in Deutschland anerkannt werden. So können etwa die Entscheidungen kalifornischer Gerichte, welche die Elternschaft der Wunscheltern feststellen, anerkannt werden, ebenso wie britische und israelische Entscheidungen, welche die Abstammung konstitutiv begründen.

Ohne eine solche Entscheidung kann eine rechtliche Elternschaft der Wunscheltern nach dem ausländischen Recht in Deutschland Wirkung entfalten, wenn im konkreten Fall nicht das deutsche, sondern das ausländische Abstammungsrecht anwendbar ist. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn das Kind am ausländischen Geburtsort seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

III. Kein Verstoß der Elternschaft der Wunscheltern gegen Grundprinzipien deutschen Rechts

Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen und die Anwendung ausländischen Rechts steht unter dem sogenannten *ordre public*-Vorbehalt. Danach wird eine Entscheidung nicht anerkannt, ein ausländisches Recht nicht angewendet, wenn dies gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts, insbesondere gegen Grund- oder Menschenrechte, verstoßen würde.

Bis vor kurzem haben deutsche Gerichte und Behörden regelmäßig einen solchen Verstoß angenommen. Inzwischen wandelt sich die Rechtsprechung jedoch zu Recht. Ein Verstoß gegen Grundprinzipien des deutschen Rechts liegt nicht vor. Bei der Bestimmung eines solchen Verstoßes ist allein das Ergebnis der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung beziehungsweise der Anwendung eines ausländischen Rechts entscheidend. Dieses Ergebnis ist hier die rechtliche Elternschaft der Wunscheltern und nicht die Leihmutterschaft an sich. Diese Abgrenzung ist indes nicht absolut. Verstößt der Vorgang der Leihmutterschaft gegen Grund- oder Menschenrechte und

setzt sich dieser Verstoß in der Elternschaft fort, verstößt auch die Elternschaft mittelbar gegen Grund- und Menschenrechte.

Isoliert betrachtet verletzt die Elternschaft der Wunscheltern keine Grund- oder Menschenrechte. Solange die Leihmutter freiwillig handelt, beeinträchtigt auch die Durchführung der Leihmutterschaft die Rechte der Leihmutter nicht. Allein wegen ihres körperlich invasiven Charakters betrifft sie nicht den Kernbereich der Menschenwürde, der auch gegen den Willen der Leihmutter zu schützen wäre. Eine Gefahr für die psychische oder körperliche Gesundheit der Leihmutter oder des Kindes stellt die Leihmutterschaft nach bisheriger Forschung ebenfalls nicht dar. Die Leihmutterschaft ist zudem vom Kinderhandel zu unterscheiden. Im Gegensatz zum Kinderhandel wird keine Familie, die sonst fortbestanden hätte, zerstört. Bei der Leihmutterschaft wird das Kind allein wegen der Leihmutterschaftsvereinbarung gezeugt und geboren.

Anders ist es zu bewerten, wenn die Leihmutter zur Übergabe des Kindes gezwungen wird. Eine erzwungene Übergabe beeinträchtigt die Grund- und Menschenrechte der Leihmutter. Da sich diese Verletzung durch die Trennung des Kindes von der Leihmutter in der Elternschaft der Wunscheltern fortsetzt, ist die Elternschaft nach ausländischem Recht nicht anzuerkennen.

IV. Pflicht zur Anerkennung der Elternschaft der Wunscheltern

Abschließend stellt *Duden* die Frage, ob die Rechte der Beteiligten eine Elternschaft der Wunscheltern auch in den Fällen fordern, in denen nach bestehendem Recht eine Elternschaft der Wunscheltern nicht anerkannt werden kann. Mittelbar stellt sich dabei auch die Frage, ob sogar dann eine Abstammung von den Wunscheltern möglich sein muss, wenn die Leihmutterschaft hierzulande verbotswidrig durchgeführt wurde.

Letztlich bejaht *Duden* beide Fragen. Die Grund- und Menschenrechte der Kinder fordern die Anerkennung der rechtlichen Elternschaft der Wunscheltern, wenn die Wunscheltern die soziale Elternrolle innehaben und die Leihmutter ihnen das Kind freiwillig übergeben hat. Diese Pflicht beruht auf dem Verbot der Ungleichbehandlung aufgrund geburtsbedingter Faktoren. So wie Kinder wegen einer Zeugung außerhalb einer Ehe nicht ungleichbehandelt werden dürfen, dürfen sie



auch wegen einer Zeugung durch eine Leihmutterschaft nicht ungleichbehandelt werden, selbst wenn die Leihmutterschaft verbotswidrig in Deutschland durchgeführt wurde. Auf all diese Umstände haben die Kinder keinerlei Einfluss, sodass sie nicht zu ihren Lasten berücksichtigt werden dürfen. Auch bezüglich der rechtlichen Integration in ihre Familie dürfen die Kinder nicht ungleichbehandelt werden; wobei im Sinne des Kindeswohls die Beziehung zu den sozialen und nicht den leiblichen Eltern entscheidend ist.

Dass die Wunscheltern das Kind auch adoptieren könnten, ändert den Befund einer unzulässigen Ungleichbehandlung nicht. Vielmehr ergibt sich die Ungleichbehandlung gerade daraus, dass diese Familien wegen des Verbots der Leihmutterschaft den Umweg einer Adoption auf sich nehmen müssen, um denselben rechtlichen Status zu erhalten, den sie sonst auch ohne diesen Umweg erhalten hätten.

Das bestehende deutsche Recht genügt der Pflicht zur Anerkennung der Abstammung von den Wunscheltern nicht. *Duden* schlägt Reformen vor, um den Rechten der Kinder Geltung zu verschaffen. Abhilfe könnte ein für Leihmutterschaften spezifisches Verfahren zur Begründung der Abstammung schaffen. Dabei wäre zu prüfen, ob tatsächlich eine Leihmutterschaft vorlag und die Leihmutter das Kind den Wunscheltern freiwillig übergeben hat. Verbunden werden könnte ein solches Verfahren mit einem internationalen Übereinkommen. *Duden* schlägt konkrete Anreize für die Wunscheltern im Rahmen des

Abstammungsverfahrens vor, durch die Mindeststandards der Leihmutterschaft effektiv verwirklicht werden könnten, wie etwa eine psychologische und medizinische Nachbetreuung der Leihmütter.

V. Résumé

Das Recht der Kinder auf eine Integration in eine Familie mit den Wunscheltern wiegt schwerer als das staatliche Interesse an einer effektiven Durchsetzung des Leihmutterschaftsverbots durch Verhinderung der Elternschaft der Wunscheltern. Der Staat muss die Normativität des Faktischen – nämlich das Bestehen der sozialen Familie – anerkennen. Eine Sanktionierung eines Verstoßes gegen das Verbot der Leihmutterschaft darf nicht auf dem Rücken der Kinder erfolgen, die daran keine Schuld trifft. Es ist jedoch nicht möglich, den Wunscheltern ihre Elternschaft vorzuenthalten ohne den Kindern die Abstammung von ihren sozialen Eltern – den Wunscheltern – zu verweigern. Man muss die Elternschaft der Wunscheltern dulden, um den Kindern nicht ihre Eltern zu nehmen.

Konrad Duden, Leihmutterschaft im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht – Abstammung und ordre public im Spiegel des Verfassungs-, Völker- und Europarechts (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 333), Mohr Siebeck, Tübingen 2015, XXIV + 392 S.

50 Jahre Aktiengesetz

Im Jahre 1965 hat der Deutsche Bundestag in Bonn ein grundlegend reformiertes Aktiengesetz verabschiedet, das am 1. Januar 1966 in Kraft getreten ist. Ein von Holger Fleischer gemeinsam mit Jens Koch, Bruno Kropff und Marcus Lutter organisiertes Festsymposium im März 2015 ließ die zurückliegenden 50 Jahre an historischer Stätte in elf Vorträgen Revue passieren und warf zugleich einen Blick in die Zukunft des Aktienrechts. Fleischer selbst spürte in einem längeren Referat den rechtsvergleichenden Inspirationsquellen für das Aktiengesetz von 1965 nach und erkundete zudem die Ausstrahlung dieser neuen Kodifikation auf ausländische Aktienrechte. Seine wesentlichen Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

I. Eine internationale Landkarte des Aktienrechts um 1965

„1965 war ein Jahr des Umbruchs“, vermerkt der Freiburger Historiker *Ulrich Herbert* in seinem magistralen Werk zur Geschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert. Dies trifft auch und gerade für das Aktienrecht zu: In zahlreichen Ländern konnte man in den Drillingsjahren 1964/65/66 eine wahre Reformwelle verzeichnen, welche die aktienrechtliche Landschaft wesentlich verändert hat. Den Anfang machte der US-amerikanische Gesetzgeber, der auf Bundesebene mit den *Securities Acts Amendments* von 1964 die größte Reform des Kapitalmarktrechts seit Inkrafttreten der Wertpapiergesetze von 1933/34 verabschiedete. Es folgte das österreichische Aktiengesetz vom März 1965, das zeitgleich mit unserem Aktiengesetz am 1. Januar 1966 in Kraft trat. Bis dahin hatte auch dort das deutsche Aktiengesetz von 1937 gegolten. Anders als in Deutschland entschied man sich indes von Anfang an dafür, nur die notwendigsten Anpassungen an die österreichische Rechtsordnung vorzunehmen und auf eine grundlegende Reform vorerst zu verzichten. In Frankreich ist im Juli 1966 ein neues Recht für Handelsgesellschaften in Kraft getreten, welches das berühmte Aktiengesetz von 1867 nach genau 99 Jahren ablöste. Schließlich wurden um diese Zeit auch in England, Italien und den Niederlanden weitreichende Reformvorschläge unterbreitet, die sich allerdings zum Teil erst später verwirklicht haben.

Im deutschen Justizministerium hat man diese und andere Fortentwicklungen des Aktienrechts im Ausland sorgfältig beobachtet. Schon im Vorwort des Referentenentwurfs eines Aktiengesetzes von 1958 machte der damalige Justizminister *Fritz Schäffer* darauf aufmerksam, dass sich seine Mitarbeiter mit einer umfangreichen Materialsammlung einen Überblick über die modernen ausländischen Aktiengesetze verschafft haben.

Diese eindrucksvolle Zusammenstellung kann man noch heute im Koblenzer Bundesarchiv einsehen. Sie belegt, mit welcher Ernsthaftigkeit und Akribie sich das Ministerium um die beste Lösung für die als regelungsbedürftig erachteten Probleme bemüht hat.

In der Sache hat der deutsche Reformgesetzgeber von 1965 manche rechtsvergleichenden Anregungen aufgegriffen, andere dagegen abgelehnt. Eingehend geprüft, aber als ungeeignet verworfen wurde im Gesetzgebungsverfahren namentlich das monistische *board*-Modell angelsächsischer Provenienz, das unter US-amerikanischem Druck auch in Japan eingeführt worden war. In der deutschen Regierungsbegründung hieß es dazu: „Der Entwurf behält die bisherigen Organe der Aktiengesellschaft bei. Es besteht kein Anlass, von dem schon seit langem bewährten System abzuweichen und Vorstand und Aufsichtsrat in einem einheitlichen Organ zusammenzufassen, wie es im angelsächsischen Recht der Fall ist. Die Zweiteilung der Verwaltung hat den Vorzug, die Leitung der Gesellschaft durch den Vorstand und die Überwachung durch den Aufsichtsrat klar voneinander zu unterscheiden.“ Erörtert, aber ebenfalls nicht übernommen wurde die angelsächsische *ultra-vires*-Lehre im Rahmen der organschaftlichen Vertretungsmacht.

Demgegenüber hat der Reformgesetzgeber unter Berufung auf US-amerikanische, englische und französische Regelungsvorbilder in den §§ 20 ff. AktG erstmals Mitteilungspflichten von Großaktionären über ihren Beteiligungsbesitz eingeführt. Was uns heute für börsennotierte Gesellschaften selbstverständlich erscheint (§§ 21 ff. WpHG), war damals heiß umkämpft und veranschaulicht sehr schön, wie wenig das AktG 1965 noch vom kapitalmarktrechtlichen Denken durchdrungen war. Unter Hinweis auf das schweizerische Aktienrecht wurde außerdem der Mindestnennbetrag des Grundkapitals von ursprünglich 500.000 Reichsmark gemäß § 7 Abs. 1 AktG 1937 auf 100.000 Deutsche Mark gemäß § 7 AktG 1965 abgesenkt. Die Regierungsbegründung motivierte diesen Schritt wie folgt: „Die damals maßgebenden Gründe, die aus der Abneigung der damaligen Staatsführung gegen anonyme Kapitalgesellschaften herrühren, können heute nicht mehr als berechtigt anerkannt werden.“



II. Rezeption des deutschen Aktiengesetzes von 1965 im Ausland

Im Ausland hat das reformierte deutsche Aktiengesetz vielerorts große Aufmerksamkeit gefunden. Dies gilt zunächst für unsere österreichischen Nachbarn, die zwar eine vollständige Übernahme des AktG 1965 nie ernsthaft in Betracht zogen, später aber nach und nach viele Einzelregelungen durch Novellen nachgebildet haben. In der Rechtsanwendung greift der österreichische Oberste Gerichtshof mit Selbstverständlichkeit auf Urteile des Bundesgerichtshofs als eine Art „persuasive authority“ zurück. Die Schweiz hatte sich historisch mit ihrem Obligationenrecht von 1881 eng an die deutsche Aktienrechtsnovelle von 1870 angelehnt, später aber um die Herausbildung eines eigenständigen helvetischen Profils bemüht. So sah man etwa im Rahmen der Aktienrechtsrevision von 1991 keine Veranlassung für die Einführung des Aufsichtsratssystems nach deutschem Vorbild und verwies zur Begründung auf die erforderliche Flexibilität der Verwaltungsorganisation. Dessen ungeachtet ist das deutsche Aktienrecht im wissenschaftlichen Diskurs in der Schweiz weiterhin präsent, wenn auch nicht mit derselben Selbstverständlichkeit und Zitierdichte wie in Österreich.

Frankreich hat schon früh einzelne Regelungen des deutschen Aktienrechts für die eigene Gesetzgebung fruchtbar gemacht. Das Paradebeispiel ist die Einführung des dualistischen Führungssystems deutscher Prägung (*structure nouvelle*), das den französischen Aktiengesellschaften seit der Gesellschaftsrechtsreform von 1966 wahlweise neben dem traditionellen monistischen Modell (*structure classique*) zur Verfügung stand und steht. Dieses Modell erschien der damaligen französischen Rechtspolitik unter General *de Gaulle* auch deshalb attraktiv, weil es mit dem Aufsichtsrat einen geeigneten Organisationsrahmen für eine zukünftige Vertiefung der Arbeitnehmerbeteiligung bereit hielt. Es dauerte jedoch bis zum Juni 2013, bis Frankreich erstmals eine verpflichtende Mitbestimmung für alle Aktiengesellschaften mit mehr als 5.000 Arbeitnehmern eingeführt hat: Danach gehören ein bzw. zwei Arbeitnehmervertreter dem Verwaltungs- bzw. Aufsichtsrat als vollwertige Mitglieder an. In Italien hat die letzte Reform des Aktienrechts von 2003 eine dreifache Wahlmöglichkeit bei der Ausgestaltung der Verwaltungsstruktur eingeführt und ermöglicht damit auch eine Spitzenverfassung nach deutschem Muster. Ferner hat das deutsche Aktienrecht in jüngerer Zeit eine zentrale Rolle bei der gewaltigen Systemtransformation in Mittel- und Osteuropa gespielt. In Anlehnung an deutsche Vorbilder sind etwa neue Aktienrechte in Bulgarien, Kroatien und Slowenien entstanden und alte in Polen und Ungarn wiederbelebt worden.

III. Unionsrechtliche Einflüsse auf das deutsche Aktienrecht

Schließlich ist das hiesige Aktienrecht im Laufe der Zeit immer stärker unter den Einfluss der europäischen Rechtsangleichung geraten. Dabei hat sich Deutschland allmählich von einem „Geberland“ in ein „Nehmerland“ verwandelt. Die ersten Richtlinien, namentlich die Publizitätsrichtlinie von 1968 und die Kapitalrichtlinie von 1976, standen noch ganz in der Tradition des deutschen Rechts. Maßgeblich dazu beigetragen hat die Modernität und Überzeugungskraft des gerade reformierten AktG 1965. Nicht zu unterschätzen ist ferner, dass die federführende Generaldirektion der Europäischen Kommission damals von deutschen Beamten geleitet wurde. Inzwischen haben sich die Gewichte deutlich verschoben. Neue Impulse sind heute offenbar eine britische Domäne. Erwähnt seien nur das *comply-or-explain*-Prinzip, der *Stewardship Code*, die *say-on-pay*-Regelung, die Vorschläge zu *related party transactions* und die vom *City Code* inspirierte Übernahmerichtlinie. Die Gründe für diese zunehmende britische Dominanz sind vielfältig; sie reichen vom Bedeutungszuwachs der Kapitalmärkte über Sprachvorteile bis hin zu einer geschickteren und ressourcenstärkeren Personalpolitik in Brüssel.

Für die Zukunft gilt es, die Stärken und Vorteile des deutschen Aktiengesetzes auf internationaler Ebene wieder stärker ins Bewusstsein zu rufen. Dies ist eine Gemeinschaftsaufgabe von Rechtspolitik, Wirtschaftspraxis und Aktienrechtswissenschaft. Umgekehrt muss sich das deutsche Aktienrecht von Zeit zu Zeit selbst für eine Zirkulation von Rechtsideen öffnen, wenn es seine internationale Anschlussfähigkeit nicht verlieren will. Dies gilt etwa – um nur zwei Beispiele zu nennen – für die behutsame Auflockerung der aktienrechtlichen Satzungsstrenge jedenfalls für kapitalmarktferne Gesellschaften und für die Einführung eines Organisationswahlrechts zwischen dualistischer und monistischer Spitzenverfassung.

Holger Fleischer, Rechtsvergleichende Inspirationsquellen für das Aktiengesetz von 1965 und seine Ausstrahlung auf ausländische Aktienrechte, in: Fleischer/Koch/Lutter/Kropff (Hrsg.), Das Aktiengesetz von 1965, 2016, 325-345.

Holger Fleischer, Das Aktiengesetz von 1965 im Spiegel der Rechtsvergleichung, Der Aufsichtsrat 12 (2015), 122-123.

Gesellschaftsrechts-Geschichten

I. Annäherungen an die narrative Seite des Gesellschaftsrechts

Große Gesellschaftsrechtsentscheidungen werden in der Aufsatz- und Kommentarliteratur häufig auf ihre Leitsätze reduziert. Durch diese Dekontextualisierung und Dehistorisierung gehen nicht selten wertvolle Informationen verloren. Eine neue Forschungsreihe von *Holger Fleischer* will zeigen, warum es gewinnbringend sein kann, höchstrichterliche Leitentscheidungen sachverhaltsbezogen aufzuarbeiten und die Geschichten hinter den großen Fällen ans Licht zu heben. Sie lotet zudem verschiedene Forschungszugänge für eine kontextualisierende Gesellschaftsrechtswissenschaft aus, die von der „Rechtsarchäologie“ bis hin zu narrativ angereicherten Entscheidungsanalysen reichen. Den Auftakt zu dieser neuen Forschungsreihe bildete ein programmatischer Aufsatz (Holger Fleischer, Gesellschaftsrechts-Geschichten, NZG 2015, 769-778), gefolgt von einer zweitägigen Konferenz deutscher, österreichischer und schweizerischer Gesellschaftsrechtler im Mai 2015 an der Wirtschaftsuniversität Wien, deren Erträge in einem Sammelband zusammengeführt werden (Kalss/Fleischer/Vogt (Hrsg.), Bahnbrechende Entscheide im deutschen, österreichischen und schweizerischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2016, ca. 250 S.). Ein größeres Buchprojekt soll folgen.

II. Strukturelle Hindernisse für narratives Gesellschaftsrecht

Wer den tatsächlichen Hintergrund gesellschaftsrechtlicher Entscheidungen aufzuhellen versucht, trifft in den angelsächsischen Systemen auf sehr viel günstigere Ausgangsbedingungen: In einem Präjudizienystem, das sich einer ausgefeilten Technik kasuistischer Differenzierung bedient, versteht es sich von selbst, dass die Sachverhalte der Vorentscheidungen ausführlich referiert und mit dem aktuellen Sachverhalt in allen Einzelheiten abgeglichen werden. Ein US-amerikanischer Geschichtenerzähler kann daher aus dem Vollen schöpfen. Demgegenüber steht sein deutscher Kollege schon bei der Gewinnung des Erzählstoffes vor beträchtlichen Schwierigkeiten, die sich aus dem grundverschiedenen Urteilsstil hiesiger Gerichte ergeben. Die Probleme beginnen bereits mit der spärlichen Sachverhaltsschilderung deutscher Gerichte: Der Leser erfährt in höchstrichterlichen Entscheidungen wenig über den zu Grunde liegenden Lebenssachverhalt, geschweige denn über die soziale und wirtschaftliche Wirklichkeit, in die der konkrete Streitfall eingebettet ist. Weiter erschwert wird das gesellschaftsrechtliche Storytelling durch fehlende Parteibezeichnungen im veröffentlichten Urteil. Hinzu kommt die Gepflogenheit des BGH, seinen Entscheidungen sog. Leitsätze voranzustellen, die den rechtlichen Urteilskern herauschälen und ihn so – bewusst oder unbewusst – vom tatsächlichen Streitstoff abtrennen. Zudem schlagen deutsche Gerichte

in ihren Urteilen einen nüchternen Ton an, der einmal spitzzüngig als „apodiktische, abstrakte, automatenhaft klingende Amtssprache“ (*Kötz*) bezeichnet wurde.

III. Erzählformate für narratives Gesellschaftsrecht

Wer sich durch diese strukturellen Hindernisse nicht entmutigen lässt, dem stehen auch in Deutschland verschiedenste Erzählformate für narratives Gesellschaftsrecht zur Verfügung. Eine erste Gruppe bilden Gerichtsentscheidungen, die in miniaturen einen größeren zeitgeschichtlichen Zusammenhang oder ein spektakuläres Großereignis beleuchten. Dazu gehören im nur vermeintlich unpolitischen Gesellschaftsrecht auch beschämende Rechtsdokumente aus der deutschen Vergangenheit, z.B. RG-Entscheidungen zum Ausschluss jüdischer Mitgesellschafter aus einer GmbH oder zur Kürzung des Ruhegehalts jüdischer Vorstandsmitglieder. Wirtschaftliche Zeitgeschichte spiegelt sich etwa im Herstatt-Urteil des BGH aus dem Jahre 1979 wider: Es handelt vom spektakulären Zusammenbruch der Kölner Herstatt-Bank, der die Finanzwelt 1974 erschütterte und zwei Jahre später zu einer umfassenden Erweiterung der Einlagensicherung führte. Weniger um eine einzelne Entscheidung, sondern um ganze Fallsequenzen geht es in einer zweiten Gruppe, die den Entwicklungspfad eines bestimmten Rechtsinstituts im Spiegel höchstrichterlicher Erkenntnisse verfolgt. Solche gesellschaftsrechtlichen Trajektorien verlaufen ganz unterschiedlich. Die Geschichte einer allmählichen Verfeinerung der Verkehrsmoral lässt sich anhand des Minderheitenschutzes beim Bezugsrechtsausschluss im Aktienrecht nachzeichnen. Das Zeug zu einem gesellschaftsrechtlichen Großnarrativ hat auch die Geschichte vom Aufstieg und Fall des qualifiziert-faktischen Konzerns. Als protagonistengetriebene Fälle werden hier Gerichtsentscheidungen bezeichnet, die der Beharrlichkeit einer Partei entsprungen sind. Als gesellschaftsrechtliche „Inkubatoren“ treten hier zum einen Anteilseigner und Anlegerschützer auf, die mit aller Entschlossenheit für ihre eigene Überzeugung eintreten, zum anderen Rechtsanwälte und Universitätsprofessoren, die durch ein Gerichtsurteil ihrer eigenen Lehrmeinung zum Durchbruch verhelfen wollen.

IV. Erkenntnisgewinn durch und Einsatzfelder für narratives Gesellschaftsrecht

Was lässt sich aus solchen Fallstudien für die rechtspraktische und rechtswissenschaftliche Tagesarbeit lernen? Wem mag gesellschaftsrechtliches Storytelling nutzen, wer kann es sinnvoll einsetzen? Die erste und vielleicht wichtigste Lektion liegt darin, abstrakt formulierte Leitsätze nicht ohne sorgfältige Reflexion aus ihrem konkreten Sachzusammenhang zu lösen. Gesellschaftsrechtliche Fallstudien können insoweit bewusstseinsfördernd wirken. Sie bilden ein wirksames Gegengewicht gegen voreilige Dogmatisierung und Dekontextualisierung. Für die Rechtslehre folgt

hieraus nicht, dass ihre klassische Aufgabe der Begriffs-, System- und Prinzipienbildung an Bedeutung verlöre. Kritisch überprüfen muss sie allerdings ihren gern gepflegten „Leitsatzkult“. Weil sie häufig genug nur die höchstrichterlichen Leitsätze rezipiert und ungefiltert in die Kommentarliteratur einspeist, trägt sie ein gerüttelt’ Maß an Mitverantwortung für die voreilige Ablösung rechtlicher Verhaltensmaßstäbe von ihrem Entscheidungskontext. Hier liegen bisher ungenutzte Potenziale für eine kontextualisierende Gesellschaftsrechtswissenschaft. Eine weitere Dimension des Storytelling führt auf das weite Feld gesellschaftsrechtlicher Normvermittlung. Auf welche Weise die Gesellschaftsrechtsakteure ihre Verhaltenspflichten erlernen und verinnerlichen, wird im In- und Ausland erstaunlich selten thematisiert. Die hier vertretene These lautet, dass sich die Aufmerksamkeit von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern sowie Mehrheitsgesellschaftern durch plastische Schilderungen von Rechtsverstößen prominenter Peers sehr viel leichter gewinnen lässt. Diesen Umstand, dass (Gesellschaftsrechts-)Geschichten besser verstanden und behalten und schneller weitergegeben werden als abstrakte Informationen, könnten sich namentlich Rechtsanwälte und Unternehmensjuristen für ihre Beratungstätigkeit zu Nutze machen.

Was für Organmitglieder und Großaktionäre gilt, trifft in gleicher Weise für Jurastudenten zu: Auch ihnen prägen sich Rechtsprinzipien und dogmatische Konstruktionen besser ein, wenn sie sich mit einem anschaulichen Fall verbinden. Man kann sich dafür auf neurowissenschaftliche und lernpsychologische Befunde stüt-

zen, aber auch auf die eigene Lehr- und Lernerfahrung. Die große Kunst besteht darin, Erzählung und Recht so miteinander zu verweben, dass die Erinnerung an den Fall zugleich dessen gesellschaftsrechtliche Einordnung und Strukturierung ins Gedächtnis zurückruft. Wohldosiert eingesetzt, ist narratives Gesellschaftsrecht zudem hervorragend geeignet, den Zielen der deutschen Juristenausbildung näherzukommen: Danach sollen die Studierenden lernen, das Recht mit seinen wirtschaftlichen und politischen Bezügen sowie seinen philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen zu erfassen. Gesellschaftsrechtsgeschichten können zu dieser ganzheitlichen Sicht auf das Recht beitragen. Zugleich gewinnen die Studierenden durch eine personalisierte Erzählweise ein Gespür für die multiplen Motivlagen, die gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten häufig zugrunde liegen, und die Schwierigkeiten der Gerichte, mit dieser Vielschichtigkeit und Komplexität angemessen umzugehen. Schließlich ist die Kenntnis der großen Gesellschaftsrechtsfälle und ihrer Geschichten auch deshalb wichtig, weil sie den intellektuellen Kitt bilden, der die Gesetzesregeln und ihren dogmatischen Überbau zusammenhält. Jedes wissenschaftlich halbwegs durchgeformte Rechtsgebiet ist immer auch um Leitentscheidungen herum organisiert, die der Rechtsentwicklung als judizielle Leuchttürme Richtung und Weg gewiesen haben. Dies wusste schon unser Institutsgründer Ernst Rabel: „Ein Gesetz ohne die zugehörige Rechtsprechung [ist] wie ein Skelett ohne Muskel.“

Vorstandsrecht

Der Vorstand bildet das unternehmerische Führungs- und Machtzentrum der Aktiengesellschaft. Er nimmt die Leitungsaufgabe wahr und trägt die Leitungsverantwortung. Bei ihm laufen die Fäden der Unternehmensorganisation zusammen. Die haftungsrechtliche Verantwortung seiner Mitglieder steht im Mittelpunkt der aktienrechtlichen Gegenwartsdiskussion. Wer immer sich in Rechtspraxis und Rechtswissenschaft mit aktienrechtlichen Fragestellungen beschäftigt, kommt daher am Vorstandsrecht kaum vorbei.

Eine umfassende Darstellung des Vorstandsrechts (§§ 76-94 AktG) „aus einem Guss“ hat *Holger Fleischer* kürzlich vorgelegt. Seine vollständig überarbeitete Kommentierung der Materie geht auf 450 Seiten den wichtigsten Neuentwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wissenschaft nach. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei den rechtsvergleichenden Bezügen, die bei jeder einzelnen Vorschrift hergestellt werden. Erstmals kommentiert werden etwa die neuen Vorschriften zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft. Breiten Raum nimmt weiterhin die Analyse des unionsrechtlichen *Corporate-Social-Responsibility*-Konzepts ein, das demnächst in deutsche Legislativakte umzusetzen ist.

Vertieft werden weiterhin die schwierigen Fragen der Leitungssouveränität im Zusammenhang mit sog. *Business Combination Agreements* sowie die zuletzt wieder aufgeflamnte Diskussion um die Wissenszurechnung in unverbundenen Unternehmen und im Konzernverbund. Weiterentwickelt hat sich die Dogmatik der sog. Drittanstellung von Vorstandsmitgliedern. Sie spielt neuerdings auch im Zusammenhang mit dem sog. Interim Management eine Rolle, das in der Praxis zusehend wichtiger wird. Dauerbaustellen bleiben Fragen der Vorstandsvergütung und der Herabsetzung der Bezüge in Krise und Insolvenz.

Was die Vorstandsverantwortlichkeit anbelangt, dreht sich vieles um *Compliance*-Themen und den aktienrechtlichen Dreiklang von „Aufklären, Abstellen, Ahnden“, der aus der Vorkommentierung inzwischen Eingang in die Rechtsprechung gefunden hat. Verfeinert hat sich die Problematik des Vertrauens auf Expertenrat („Reliance on Experts“). Neu in den Blickpunkt gerückt sind Fragen des Haftungsvergleichs von Vorstandsmitgliedern. Vollständig ausgewertet wird schließlich die Diskussion um eine Reform der Vorstandshaftung zum Schutz der Organmitglieder vor existenzbedrohenden Haftungsansprüchen. Hier – wie auch an vielen anderen Stellen – unterbreitet die Kommentierung Vorschläge zur Fortentwicklung des Rechts *de lege ferenda*.

Holger Fleischer, §§ 76-94 AktG („Vorstand“), in Spindler/Stilz (Hrsg.), AktG, 3. Aufl. 2015, 1013-1458.

Comparative Succession Law II

Die im Jahresbericht 2014 näher vorgestellte internationale Forschungsgruppe um Reinhard Zimmermann hat im Jahre 2015 ein weiteres historisch-vergleichendes Projekt abgeschlossen: Die Publikation des Bandes „Comparative Succession Law, Volume II: Intestate Succession“ bei Oxford University Press. Behandelt und gewürdigt werden darin die gesetzlichen Erbfolgeordnungen im Römischen Recht, im frühen und späteren

ius commune, in Frankreich, Québec, Italien, Spanien, Lateinamerika, Österreich, Deutschland, den Niederlanden, Südafrika, Ungarn, Polen, den nordischen Ländern, England und Wales, Australien und Neuseeland, Schottland, in den USA und in den islamischen Ländern.

Von Reinhard Zimmermann stammt eine Entwicklungsgeschichte des deutschen Rechts, die sich mit folgenden Punkten befasst.

- | | |
|--|--|
| I. Testate succession and intestate succession | VIII. Adopted children |
| II. Intestate succession in the BGB: the path towards a uniform regime | 1. Historical background |
| 1. Three basic principles | 2. The Annahme an Kindes statt of the BGB 1900 |
| 2. The challenge | 3. Annahme als Kind in modern German law |
| 3. From Mommsen and the First Draft of the BGB | IX. Adjustment |
| III. Determining the sequence of the deceased's relatives | X. Surviving spouses: the BGB 1900 |
| 1. Three-line system and parentelic system | 1. The challenge |
| 2. Reasons in favour of the parentelic system | 2. Planck and von Schmitt at loggerheads |
| 3. How far to take the parentelic system? | 3. Settling the dispute |
| IV. Unlimited family succession? | XI. Surviving spouses: matrimonial property law reform and the law of succession |
| 1. The BGB's drafting history | 1. Community of accrued gains |
| 2. Social aspirations raising their head? | 2. Other (elective) matrimonial property regimes |
| V. The state as intestate heir | 3. Calls for reform |
| VI. The German parentelic system: details of implementation | XII. The preferential right of the surviving spouse |
| 1. The first class | XIII. The effect of divorce proceedings |
| 2. The other classes | XIV. Surviving non-marital partners |
| VII. Extra-marital children as intestate heirs | 1. Cohabitation |
| 1. 'Illegitimate' children taken not to be related to their father | 2. Same-sex partnerships |
| 2. Towards a reform | XV. The thirty days maintenance claim |
| 3. The reform of 1969 | XVI. The German experience: a general assessment |
| 4. Reforming the reform | 1. Summary |
| 5. An embarrassing sequel | 2. The ideological basis of the law of intestate succession |

Gemeinsam mit Kenneth Reid und Marius de Waal hat Zimmermann auch eine historisch-vergleichende Analyse des Gesamtprojekts verfasst, die den Band abschließt. Zudem hat er einen Teilbereich in einem 2015 in *RabelsZ* erschienenen Aufsatz näher unter die Lupe genommen. Er kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Insgesamt hat sich gezeigt, dass die Regelung der Verwandtenerbfolge zweifellos hier und dort auf willkürlicher legislativischer Festsetzung beruht – ein Punkt, der das Erbrecht insgesamt für den Begründer der Historischen Schule, Friedrich Carl von Savigny, wenig attraktiv gemacht hatte. Zu nennen sind hier insbesondere die nahe miteinander verwandten Fragen,

wie weit die Idee der Familienerbfolge getrieben werden sollte und wie weit im Rahmen der Familienerbfolge der Grundgedanke des Parentelsystems konsequent durchzuführen ist. Immerhin erlaubt aber die historisch-vergleichende Betrachtung eine vernünftige Eingrenzung des Entscheidungsspielraums. Eine stark kulturelle Prägung (die, nach verbreiteter Auffassung, eine vergleichend-bewertende Betrachtung und rationale Diskussion erbrechtlicher Fragestellungen erschweren oder gar unmöglich machen soll), zeigt sich sehr deutlich im Vergleich der westlichen mit den nicht-westlichen Erbrechten.

Letztere erscheinen aus westlicher Perspektive in mehrfacher Hinsicht als vormodern und widersprechen grundlegenden Rationalitäts- und Gleichheitsanforderungen. Innerhalb der westlichen Welt lassen sich die zwischen den Rechtsordnungen bestehenden Unterschiede jedoch nicht auf spezifische kulturelle Prägungen zurückführen. Zwar erscheint etwa das Dreiliniensystem in Spanien und Lateinamerika ebenso fest verwurzelt wie das Parentelsystem in Österreich oder Deutschland. Auch haben im Verlauf des 20. Jahrhunderts nur die Niederlande einen Systemwechsel vollzogen (und auch das nur unvollkommen); Reformen in anderen Ländern, die es durchaus gegeben hat (etwa: Frankreich, Italien), waren weniger tiefgreifend und haben sich auf Korrekturen innerhalb des einmal etablierten Systems beschränkt. Doch ist etwa das Parentelsystem in Deutschland historisch nicht sehr tief verwurzelt. Seine Einführung am Ende des 19. Jahrhunderts beruhte sowohl auf Vernunftgründen als auch auf pragmatischen Erwägungen.

Vor allem aber bemühen sich alle modernen Rechtsordnungen der westlichen Welt darum, die Verwandten des Erblassers in eine möglichst rationale Ordnung zu bringen und in der Abfolge unterschiedlicher Erbenklassen zum Zuge kommen zu lassen. Weiterhin bemühen sie sich um eine möglichst diskriminierungsfreie Regelung.

In beiden Punkten knüpfen sie an das justinianische Novellenrecht an, in dem sich die früheste Regelung der Intestaterbfolge findet, die sich als modern bezeichnen lässt. Das französische System und das Dreiliniensystem sind unterschiedliche zeitgenössische Ausprägungen der durch Justinian begründeten Regelungsstradition.

Warum sich das eine System hier, das andere dort etablierte, beruht auf historischer Zufälligkeit. Kulturelle Unterschiede, die erklären könnten, warum das Dreiliniensystem in Spanien,

aber nicht in Italien Wurzeln geschlagen hat, sind nicht erkennbar. Das Parentelsystem setzte die dem justinianischen Recht zugrundeliegenden Gedanken noch konsequenter und in einer von naturrechtlichen Ideen geprägten Neukonzeptualisierung um; von maßgeblicher Bedeutung war insoweit die Ausrichtung am mutmaßlichen Erblasserwillen.

Die Intestaterbrechtsordnungen der westlichen Welt lassen sich mithin, bei allen Differenzen im Einzelnen, als Ausprägungen dreier Systeme betrachten: französisches System, Dreiliniensystem, Parentelsystem.

Bei historisch-vergleichender Betrachtung werden grundlegende Gemeinsamkeiten deutlich (insbesondere der Deszendentenvorrang und die Stammeserbfolge), aber auch kuriose Relikte überkommener Vorstellungen, die in einer modernen Rechtsordnung einen Fremdkörper bilden (hierhin gehören die Repräsentationsidee, *paterna paternis, materna maternis* und *la fente successorale*).

Andere für die vergleichende Bewertung unterschiedlicher Lösungen maßgebliche Kriterien sind die Konsequenz bei der Durchführung einmal als richtig erkannter Gedanken, die Vermeidung von Wertungsinkonsistenzen, von Zufallsergebnissen und von Diskriminierung, die Vermeidung der Möglichkeit von Manipulationen, der Einklang mit Wertungen, die das Recht an anderer Stelle getroffen hat, oder auch der Vorrang einer einfachen vor einer komplizierten Lösung. Der mutmaßliche Wille eines typischen Erblassers kann ein wichtiges Argument im Rahmen der Diskussion um die sachgemäßeste Lösung sein, sollten doch die Regeln über die gesetzliche Erbfolge nach Möglichkeit widerspiegeln, was die dem Recht Unterworfenen typischerweise für ihre Nachlassverteilung für angemessen halten; in ganz ähnlicher Weise reflektiert ja auch das dispositive Vertragsrecht den hypothetischen Willen vernünftiger Vertragsparteien.

Es gibt aber auch eine Reihe von Fragen, bei denen der Verweis auf den mutmaßlichen Erblasserwillen nicht weiterhilft oder gar in Spekulation ausartet.

Alles in allem scheint ein sachgemäß beschränktes Parentelsystem die überlegene Erbfolgeordnung zu sein.

Kenneth G. C. Reid, Marius J. de Waal, Reinhard Zimmermann (Hg.), Comparative Succession Law, Bd. 2: Intestate Succession, Oxford University Press, Oxford 2015, XIX + 528 S.

Forschungsbericht UNIDROIT

Im Jahre 1980 setzte der Direktionsrat von UNIDROIT eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Grundregeln des Rechts der internationalen Handelsverträge ein. UNIDROIT, das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts, ist 1926 als Unterorganisation des Völkerbunds mit Sitz in Rom gegründet worden; seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs operiert es als unabhängige intergouvernementale Einrichtung und wird von etwa 60 Staaten (darunter allen führenden Industrienationen) getragen.

Die erwähnte Arbeitsgruppe legte im Jahre 1994 die *Principles of International Contracts* (PICC) vor, die in kodifikationsähnlicher Form etwa 110 „Grundregeln“ mit Kommentar und Anwendungsbeispielen enthalten. Die Struktur der Publikation war offenbar von den US-amerikanischen *Restatements* inspiriert. Zwei weitere von UNIDROIT eingesetzte Arbeitsgruppen haben die PICC seither überarbeitet und erweitert; die Neufassungen sind 2004 und 2011 erschienen.

Seit ihrer erstmaligen Publikation haben die PICC international starke Beachtung gefunden. Sie sind Gegenstand einer Vielzahl von Symposien und Tagungen gewesen; sie haben zu einer großen Anzahl von Veröffentlichungen geführt; sie spielen bei der Vertragsgestaltung und Rechtswahl im internationalen Handelsverkehr eine Rolle; und sie werden offenbar in zunehmendem Umfang von Schiedsgerichten und gelegentlich auch von ordentlichen Gerichten bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Schließlich haben die PICC auch eine bedeutende Rolle bei der Reform nationaler Vertragsrechtsordnungen gespielt. Das gilt für die Schuldrechtsmodernisierung in Deutschland ebenso wie für die Neukodifikation des niederländischen Rechts, und es gilt für die Rechtsreform in Mittel- und Osteuropa.

Vor zwei Jahren ist erneut eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden, deren Aufgabe die Überprüfung, Anpassung und Erweiterung der PICC im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Langzeitverträgen (*long-term contracts*) ist. Dahinter steht die Beobachtung, dass unser allgemeines Vertragsrecht traditionell ganz überwiegend vom Paradigma der Schuldverhältnisse dominiert wird, die auf einmaligen Leistungsaustausch gerichtet sind. Im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen damit Kaufverträge. Im internationalen Handelsverkehr spielen nun aber Schuldverhältnisse, die eine längerfristige Leistungsverpflichtung involvieren, eine ebenso wichtige Rolle; die Miete von Ausrüstungsgegenständen, Vertriebsverträge, Franchiseverträge, Lizenzverträge, Handelsvertreterverträge, und Verträge

über Dienstleistungen ganz allgemein sind hier zu nennen. Gelegentlich wurden derartige Verträge im Kommentar und in den Anwendungsbeispielen der bestehenden PICC zwar genannt; und in einem Fall (bei der Rückabwicklung von Verträgen, von denen eine Partei aufgrund eines Vertragsbruchs der anderen zurückgetreten ist) gab es sogar eine Sonderregel. Insgesamt waren Langzeitverträge in den PICC jedoch nur marginal berücksichtigt. Somit stellte sich die Frage, ob bestimmte Regelungen, die für Langzeitverträge eine besondere Bedeutung besitzen, der Überarbeitung bedürfen, ob jedenfalls die Kommentare präzisieren sollten, wie diese Regelungen auf Dauerschuldverhältnisse anzuwenden sind oder ob die PICC vielleicht auch in dem einen oder anderen Punkt erweitert werden sollten. Der neuen Arbeitsgruppe, die sich im Januar zu ihrer ersten einwöchigen Sitzung in Rom getroffen hat, gehören sieben Mitglieder (aus Italien, der Schweiz, den USA, Frankreich, Großbritannien, Kanada und Deutschland) und sieben „Beobachter“ an. Der deutsche Vertreter ist *Reinhard Zimmermann*, der auch bereits Mitglied der vorangegangenen UNIDROIT Arbeitsgruppe (2006-2010) war. Folgende Themen sind als besonders bedeutsam identifiziert worden: *contracts with open terms, agreements to negotiate in good faith, contracts with evolving terms, supervening events, co-operation between the parties and restitution after ending contracts entered into for an indefinite period, und post-contractual obligations*.

Schließlich wurde beschlossen, eine Vorschrift über die Kündigung aus zwingendem Grund (in Deutschland: § 314 BGB) neu einzuführen, und eine Begriffsbestimmung von Langzeitverträgen zu erarbeiten. Für alle Themenbereiche wurden Berichtersteller eingesetzt, deren Aufgabe die Erarbeitung von Entwürfen war, die dann auf einer zweiten einwöchigen Arbeitssitzung im Oktober 2015 am Hamburger Max-Planck-Institut diskutiert wurden. Aufgabe von *Zimmermann* war die Bearbeitung der Themenkomplexe „Restitution“ und (gemeinsam mit *Sir Vivian Ramsey*) „Kündigung aus wichtigem Grund“. Während der Sitzung in Hamburg konnten so gut wie alle Texte und Kommentare beschlossen werden; einzelne noch offengebliebene Fragen sind bis Weihnachten im Umlaufverfahren geklärt worden. Somit können die Grundregeln der Internationalen Handelsverträge im Frühjahr 2016 dem *Governing Council* von UNIDROIT zur Genehmigung vorgelegt werden. Eine deutsche Version, die *Zimmermann* im Dezember erarbeitet hat, soll bereits zum Sommersemester 2016 erscheinen:

Reiner Schulze, Reinhard Zimmermann (Hg.), Europäisches Privatrecht: Basistexte, 5. Auflage, 2016.

Erbrecht und Schenkung

Gemeinsam mit Karlheinz Muscheler hat Reinhard Zimmermann im Jahre 2015 eine Festschrift für seinen akademischen Lehrer Jens Peter Meincke herausgegeben, die dem Jubilar bei einem Festakt an der Universität Köln (deren Rektor Meincke vier Jahre lang war) im Oktober 2015 überreicht worden ist.

Die Festschrift zeichnet sich aus durch eine thematische Konzentration, die die spezifischen Interessen von *Meincke* spiegelt, und sie trägt deshalb den Titel „Zivilrecht und Steuerrecht, Erwerb von Todes wegen und Schenkung“. Eine Vielzahl von Beiträgen knüpft an Arbeiten von *Meincke* an, insbesondere an seinen Erbschaft-

und Schenkungsteuerkommentar (16. Aufl., 2012); viele Beiträge spiegeln damit auch das besondere Interesse von *Meincke* an der Wechselwirkung von Zivilrecht und Steuerrecht sowie an der Geschichte und kulturellen Dimension von Erbrecht und Schenkungsrecht. Von *Zimmermann* stammt, neben einer Würdigung von Weg, Werk und Wirkung von *Jens Peter Meincke* (verfasst gemeinsam mit *Meinckes* langjährigem Fakultätskollegen *Heinz-Peter Mansel*), ein Beitrag zur Bedeutung der Rede von Erbe und Erbschaft in der Bibel; vgl. etwa Römerbrief 8,17: „Sind wir aber Kinder, so sind wir auch Erben, nämlich Gottes Erben und Miterben Christi“. Insgesamt enthält der Band folgende Beiträge:

Peter Apathy, Historisches und Dogmatisches zur Nacherbschaft im österreichischen Recht

Martin Avenarius, „Extra propositum quidem materiam videtur ...“: Kontinuität und Neubegründung im System der klassischen und vor-klassischen Erbrechtstatbestände

Hans-Jürgen Becker, Der geschenkte Talisman: Zur Rechtsgeschichte des sogenannten Talismans Karls des Großen

Hans-Peter Benöhr, Die Schenkung: Eine Skizze zur BGB-Gesetzgebung

Georg Crezelius, Fictio naturam imitatur, quantum potest: über Fiktionen im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz

Jürgen Damrau, Das Pflichtteilsrecht der Eltern beim Erbverzicht aller Abkömmlinge

Hanspeter Daragan, Freigebige Zuwendungen an und von Personengesellschaften im Schenkungs- und im Schenkungsteuerrecht

Holger Fleischer, Die „geschenkte“ Festschrift und die „gesponsorte“ Forschungseinrichtung: Vorstandsverantwortlichkeit bei korporativer Freigebigkeit

Reinhard Geck, Steuerbefreiung üblicher Gelegenheitsgeschenke (§ 13 Abs. 1 Nr. 14 ErbStG) – eine Vorschrift ohne Konturen?

Hans-Peter Haferkamp, Zur Konstruktion des Schenkungsbegriffs in der Pandektenwissenschaft des 19. Jahrhunderts

Tobias Helms/Andreas Botthoff, Die Volljährigenadoption als Mittel der Nachlassplanung – Plädoyer für die Einschränkung eines anachronistischen Rechtsinstituts

Joachim Hennrichs, Bilanzierung bei Abfindung ausscheidender Gesellschafter – Steuerrecht vs. Handelsrecht

Christian Katzenmeier/Tobias Voigt, Entgeltfragen der medizinischen Behandlung

Jens Kleinschmidt, Bestimmtheit als Seriositätsindiz: Gelten im Erbrecht erhöhte Bestimmtheitsanforderungen?

Rolf Knütel, Ulpian's Katalog unentgeltlicher Zuwendungen

Dieter Leipold, Gerichtsstandsvereinbarungen nach der Europäischen Erbrechtsverordnung

Dietmar Mönch, Meincke versus Moench – oder umgekehrt? Reminiszenzen aus dem Leben von Kommentatoren der Erbschaftsteuer

Karlheinz Muscheler, Steuerliche Behandlung des geltend gemachten und später erlassenen Pflichtteilsanspruchs

Detlev Piltz, Der Verkehrswert eines Landguts bei Erbfall und Scheidung

Hanns Prütting, Das Eigentum an Raubkunst und der Fall Gurlitt

Wolfgang Reimann, Teilerbauseinandersetzungen – Ein vernachlässigtes Problemfeld

Andreas Richter/Maximilian Haag, Trusts und Trustbesteuerung in Deutschland

Thomas Rüfner, Wohnrecht für Paccia Trophime: Juristisches und Philologisches zu D. 33, 2, 34 pr.

Joachim Schulze-Osterloh, Unternehmensbewertung zur Ermittlung des Pflichtteilsanspruchs

Roman Seer, Die erbschaftsteuerliche Behandlung des Unternehmensvermögens

Hermann-Ulrich Viskorf, Die Rechtserheblichkeit einer Vorlagefrage, auf die es für die Entscheidung des Ausgangsverfahrens an sich nicht ankommt: Zu den Richtervorlagen im Erbschaftssteuerrecht

Thomas Wachter, Entstehung der Schenkungsteuer

Andreas Wacke, Im Zweifel für den Beklagten – aber nur in pari causa: Vom Nachrang der Schenkungscausa bei der Beweislastverteilung

Herbert Wiedemann, Die Societas – Vergangenheit und Zukunft

Reinhard Zimmermann, „Sind wir aber Kinder, so sind wir auch Erben, nämlich Gottes Erben und Miterben Christi“: Zur Bedeutung der Rede von Erbe, erben und Erbschaft in der Bibel

Heinz-Peter Mansel/Reinhard Zimmermann, Jens Peter Meincke – Weg, Werk und Wirkung

Karlheinz Muscheler, Jens Peter Meincke – Der Jurist als nichtfungible Person

Reinhard Zimmermann, Karlheinz Muscheler (Hg.), *Zivilrecht und Steuerrecht, Erwerb von Todes wegen und Schenkung: Festschrift für Jens Peter Meincke zum 80. Geburtstag*, C.H. Beck, München 2015, 490 S.

Selbstbestimmtes Testieren in einer alternden Gesellschaft

Eine Untersuchung zum Schutz des Erblassers vor Fremdbestimmung

Prof. Dr. Gregor Christandl, LL.M. (Yale)

Ehemaliger wissenschaftlicher Referent am Institut
von der Universität Innsbruck am 13.11.2015 habilitiert

Betreuung der Habilitationsschrift durch Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann



Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels befasst sich die Habilitationsschrift von Gregor Christandl mit der Frage, wie das geltende Erbrecht dem Bedürfnis sogenannter „verletzlicher Erblasser“ nach einer möglichst freien und damit selbstbestimmten Testamenterrichtung begegnet und welche Maßnahmen ergriffen werden können, um diesem Bedürfnis besser gerecht zu werden.

I. Problemstellung

Nach jüngsten Berechnungen des Statistischen Bundesamts wird sich der Bevölkerungsanteil der über 65jährigen bis im Jahr 2060 auf 33 % erhöhen, so dass jeder Dritte älter als 65 sein wird. Auch die Zahl der heute 5 Millionen Menschen über 80 wird ansteigen. Für das Jahr 2060 rechnet man heute mit 9 Millionen Menschen, die das 80. Lebensjahr überschritten haben werden.

Diese als demographischer Wandel bekannte Entwicklung stellt nicht nur für die sozialen Sicherungssysteme, sondern auch für das Erbrecht, insbesondere für das Testamentsrecht eine ernstzunehmende Herausforderung dar. Die Habilitationsschrift geht vor diesem Hintergrund der Frage nach, inwiefern das liberal geprägte Erblasserkonzept des geltenden deutschen Erbrechts den besonderen Schutzbedürfnissen immer älter werdender, sogenannter „verletzlicher“ Erblasser bei der Errichtung letztwilliger Verfügungen gerecht wird. Aus empirischen Studien wissen wir, dass Testamente meist erst in sehr hohem Alter errichtet werden. Mehr als die Hälfte aller Erblasser verfügen zum ersten Mal oder noch einmal nach 70

und gar ein Fünftel aller letztwilligen Verfügungen wird von Personen über 80 errichtet. Gleichzeitig nehmen gerade in hohem Alter altersbedingte Krankheiten zu. Es ist also zu erwarten, dass die Rechtspraxis immer häufiger mit sog. „verletzlichen Erblassern“ zu tun haben wird, bei denen eine selbstbestimmte und selbstverantwortete Entscheidung hinsichtlich ihrer Vermögensnachfolge wenn überhaupt nur noch mittels gezielter Schutzvorkehrungen möglich ist.

Anhand einer historisch-rechtsvergleichenden Untersuchung zeigt diese Arbeit Wege auf, wie dieser Problematik begegnet werden könnte, um die Selbstbestimmung als Ausdruck der freien Persönlichkeitsentfaltung des Erblassers und als Geltungsgrundlage letztwilliger Verfügungen vor unzulässiger Fremdbestimmung zu schützen.

II. Gang der Untersuchung

Im ersten Teil der Habilitationsschrift wird zunächst herausgearbeitet, ob es überhaupt ein berechtigtes Anliegen des Rechts sein kann, die Selbstbestimmung des Erblassers vor Fremdbestimmung und damit vor unzulässiger Einflussnahme auf seinen letzten Willen zu schützen. Zur Erörterung dieser Frage wird in einem ersten Abschnitt die Bedeutung von Selbstbestimmung als Geltungsgrundlage privatautonomen Handelns im Privatrecht diskutiert und sodann näher auf die Bedeutung von Selbstbestimmung im Erbrecht eingegangen. Dabei stehen die rechtshistorischen und dogmatischen Grundlagen der Testierfreiheit als tragendes, die Selbstbestimmung des Erblassers verkörperndes Prinzip des Erbrechts im Zentrum der Untersuchung. Daran anschließend wird der Frage nachgegangen, in

wessen Interesse die Selbstbestimmungsfreiheit des Erblassers geschützt werden soll. Sodann geht die Arbeit näher auf die Bedeutung des Willensdogmas im Erbrecht ein, und lotet seine Ausdehnung und seine Schranken aus. All dies führt zu einem ersten Zwischenergebnis hinsichtlich der Bedeutung von Selbstbestimmung im Recht erbrechtlicher Verfügungen. Daran anschließend wird der Versuch unternommen, Fremdbestimmung im Gegensatz zur Selbstbestimmung positiv zu definieren und die darunter subsumierbaren Verhaltensweisen in entsprechende Fallgruppen einzuordnen. Abgeschlossen wird der erste Teil mit einer Diskussion der Rechtsfolgen von Fremdbestimmung, die nach ihrer Tauglichkeit zum Schutz der Selbstbestimmungsfreiheit des Erblassers gewürdigt werden.

Ausgehend von den Ergebnissen des ersten Teils werden im zweiten Teil jene erbrechtlichen Institute untersucht, die geeignet sein könnten, den Erblasser zu Lebzeiten vor Eingriffen Dritter in seine Verfügungsfreiheit zu schützen. Dazu zählen in erster Linie die Gültigkeitsvoraussetzungen letztwilliger Verfügungen, insbesondere die Regelung der Testierfähigkeit, der Form und das Gebot der formellen Höchstpersönlichkeit letztwilliger Verfügungen. Sodann wird erörtert, ob durch Beschränkungen der materiellen Testierfreiheit der erhoffte Schutz der Selbstbestimmungsfreiheit des Erblassers erreicht werden kann. Im letzten Abschnitt des zweiten Teils werden alle Ergebnisse gebündelt und fließen in einen detaillierten Vorschlag darüber ein, wo und wie *de lege ferenda* angesetzt werden kann, um dem Problem von Fremdbestimmung bei der Errichtung letztwilliger Verfügungen wirksam entgegenzutreten.

III. Wichtige Ergebnisse

Die Arbeit zeigt, dass lebzeitige und erbrechtliche Privatautonomie zwar ihre gemeinsame Grundlage in der Selbstbestimmung finden, dass aber strukturelle Unterschiede eine verstärkte Willensherrschaft im Erbrecht begründen.

Vor diesem Hintergrund ist es Aufgabe des Erbrechts, die Selbstbestimmungsfreiheit des Erblassers zu sichern und den Erblasser vor Fremdbestimmung zu schützen. Die Arbeit kommt zum Ergebnis, dass alle Schutzmechanismen, die Fremdbestimmung *ex post* zu beseitigen versuchen, unzureichend sind, um den Erblasser wirksam vor Fremdbestimmung zu schützen. Anfechtung wegen Drohung oder Täuschung, Nichtigkeit wegen Zwangs oder Sittenwidrigkeit und Erbunwürdigkeit greifen nämlich erst zu einem Zeitpunkt ein, zu dem der Erblasser nicht mehr am Leben ist, sodass dem Willen des Erblassers nicht mehr zur Durchsetzung verholfen werden kann.

Um den Erblasser wirksam vor Fremdbestimmung zu schützen, müssen die Voraussetzungen der gültigen Errichtung erbrechtlicher Verfügungen so gestaltet sein, dass die Gefahr unzulässiger Einflussnahme weitestgehend *ex ante* gebannt wird. Die Arbeit zeigt jedoch, dass das geltende deutsche Recht, wie alle weiteren untersuchten Rechtsordnungen, keine wirksamen rechtlichen Schutzmechanismen für eine möglichst selbstbestimmte Willensbildung des Erblassers bei der Errichtung seiner letztwilligen Verfügung bereit halten und daher für künftige Herausforderungen angesichts des demographischen Wandels nicht hinreichend gerüstet sind. Solche geeigneten Schutzmechanismen müssten folgenden drei Kriterien genügen:

Erstens müssen sie Selbstbestimmung ermöglichen und dürfen daher dem für Fremdbestimmung gefährdeten Erblasser die Möglichkeit zur selbstbestimmten Willensbildung nicht entziehen.

Zweitens dürfen Schutzmaßnahmen zugunsten verletzlicher Erblasser nicht dazu führen, dass alle Erblasser Beschränkungen ihrer Formwahlfreiheit unterliegen. Sie sollen vielmehr nur dort eingreifen, wo dies auch sachlich gerechtfertigt ist.

Drittens muss die Ausgestaltung der Schutzvorschrift flexibel erfolgen, denn ein allzu starres Schutzkorsett könnte die Ausübung der Selbstbestimmungsfreiheit des Erblassers sogar verhindern und damit das Ziel des Schutzes des Erblassers vor Fremdbestimmung konterkarieren.

Als Maßnahme zum Schutz verletzlicher Erblasser vor Fremdbestimmung wird eine Formwahlbeschränkung bei letztwilligen Verfügungen vorgeschlagen, durch die Personen begünstigt werden sollen, zu denen der Erblasser in einer Abhängigkeit steht, die seine freie Willensbildung gefährdet. Diese Schutzform hat besonderen Anforderungen zu genügen (Mitwirkung eines neutralen Garanten, offene Erklärung, Vertraulichkeit).

PD Dr. Gregor Christandl, LL.M. (Yale) war von 2010 bis 2012 wissenschaftlicher Referent und Habilitand bei Reinhard Zimmermann am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht. Im November 2015 erfolgte die Habilitation im Fach Bürgerliches Recht, Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht an der Universität Innsbruck. Gregor Christandl forscht zum vergleichenden Erb- und Schuldrecht, Europäischen Privatrecht, Privatrechtsvergleichung und Internationalen Privatrecht.

Informationsintermediäre des Kapitalmarkts

Private Marktzugangskontrolle durch Abschlussprüfung, Bonitätsrating und Finanzanalyse

PD Dr. iur. habil. Patrick C. Leyens, LL.M. (London)

Prof. (ehrenamtl.), School of Law, Erasmus Universität Rotterdam, und MPI Affiliate

von der Universität Hamburg am 3. Juni 2015 habilitiert

Betreuung der Habilitationsschrift durch Prof. em. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, MCJ (NYU)



Die Beurteilungen von Informationsintermediären wie Abschlussprüfern, Ratingagenturen und Finanzanalysten wirken sich maßgeblich auf die Kapitalkosten von Unternehmen aus. Faktisch entscheiden die privaten Informationsanbieter über den Kapitalmarktzugang. Die mehrfach ausgezeichnete Habilitationsschrift zeigt die mit dieser Form der privaten Marktzugangskontrolle verbundenen zivilrechtlichen Herausforderungen auf und schafft das Fundament für eine übergreifende Theorie der Einbeziehung von privaten Informationsdienstleistern in die Finanzmarktregulierung.

I. Themenstellung, Anlass und Forschungsprogramm

International gelten Informationsintermediäre als Kontrolleure des Marktzugangs (*gatekeeper*). Auf die immer wieder, zuletzt in der Finanzmarktkrise von 2008 enttäuschten Erwartungen an diese Rolle wird zumeist mit eilig geschnürten Reformpaketen reagiert. Als Beispiel sei nur die seit ihrem Erlass im Jahr 2009 mehrfach geänderte EU-RatingVO genannt.

Die Anforderungen an belastbare Rechtsregeln der kapitalmarktlichen Informationsintermediation an den Schnittstellen von Vertrag, Delikt, Berufsrecht und Regulierung sind bislang nicht übergreifend erschlossen. In Zusammenschau der für den Kapitalmarkt zentralen Informationsangebote, also Abschlussprüfung, Bonitätsrating und Finanzanalyse, sind die Problemstellungen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Die normativen Schlussfolgerungen bieten Anleitung zum Umgang mit den vorhandenen, aber auch mit neu hinzutretenden Angeboten der kapitalmarktbezogenen Informationsintermediation.

Das hier auszugsweise vorzustellende Forschungsprogramm

beginnt mit den historisch-rechtsvergleichenden, ökonomischen und empirischen Grundlagen (Teil 1), erfasst die Regelsetzungsaufgaben aus verfassungsrechtlicher, rechtsökonomischer und regulierungstheoretischer Sicht (Teil 2) und entwickelt daraus Gestaltungsvorschläge zum Vertrags-, Haftungs-, Berufs- und Regulierungsrecht (Teil 3).

II. Entwicklung und Bedeutung der Informationsintermediation

Aus der Entwicklung seit dem 19. Jahrhundert wird die fortlaufende Anpassung des Informationsangebots der Intermediäre an die Marktbedürfnisse erkennbar. Seit dem Aufbrechen der so genannten Deutschland AG um den Jahrtausendwechsel, also der Auflösung enger Verflechtungen der Unternehmen und Banken, ändern sich die Informationsprozesse. Ökonomisch gesehen kommt es zum Übergang von einem auf kleine Gruppen setzenden internalisierenden auf ein marktgesteuertes, externalisierendes System der Informationsverarbeitung. Die Bedeutung einer anpassungsfähigen Marktzugangskontrolle durch die privaten Informationsintermediäre steigt dadurch erheblich an.

III. Regulatorische Indienstnahmen der privaten Informationsdienstleister

Die Abschlussprüfung ist seit 1931 verpflichtend, heute nach § 316 HGB vorgeschrieben. Externe Bonitätsratings durften seit den internationalen Regeln aus Basel II ab 2005 von den kreditgebenden Banken zur Bemessung ihres Eigenkapitals heran-

gezogen werden. Informationsintermediäre können und werden also auch zur Erfüllung der staatlichen Gewährleistungsaufgabe informationsintegrity Märkte eingesetzt.

Angestoßen durch den US-amerikanischen *Dodd-Frank-Act* von 2010 sollen übermäßige Indienstnahmen von Bonitätsbeurteilungen auch nach der unionsrechtlichen RatingVO von 2013 zurückgebaut werden. Mittlerweile fließen Bonitätsratings, ähnlich wie Abschlussprüfertestate oder (schwächer ausgeprägt) Empfehlungen der Finanzanalysten, allerdings in die nach § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG haftungsrechtlich maßgebliche Informationsgrundlage von Geschäftsleitern ein.

Dieser Einfluss ist nicht, jedenfalls nicht kurzfristig aufzulösen. Auch ist zweifelhaft, dass die anstehende (Rück-)Verlagerung der Beurteilung etwa auf interne Abteilungen von Banken gerade in kritischen Fällen eine verlässlichere Alternative bietet.

IV. Recht der kapitalmarktlichen Informationsintermediation

Vor diesem Hintergrund drängt die Auseinandersetzung mit den Steuerungsmöglichkeiten von Vertrags-, Delikts-, Berufs- und Regulierungsrecht. Von den Folgen der vertraglichen Absprache der Intermediationsleistungen sind zumeist Dritte betroffen. Mit den Regeln des Vertragsrechts ist dieses Auseinanderfallen von Risikotragung und Kontrolle nur eingeschränkt aufzufangen. Zwar ist entgegen im US-amerikanischen Recht verwurzelten Vorstellungen auch für Bonitätsbewertungen und Finanzanalysen eine Verpflichtung auf die verkehrsbüchliche Sorgfalt als vertragliche Hauptpflicht anzunehmen (Stiftung-Warentest-Rechtsprechung des BGH). Aus der Nichtigkeit formulärmäßiger Abweichungen nach § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB ergibt sich dann ein zumindest reflexartiger Schutz der im Anlegerinteresse stehenden Informationsintegrität, dessen Durchsetzung allerdings dem beauftragenden Emittenten obliegt.

Eine durchsetzungsstarke Dritthaftung könnte der einseitigen Ausrichtung der Intermediäre an den Interessen des Auftraggebers entgegenwirken. Der bei der Abschlussprüfung herangezogene Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter nach § 311 Abs. 3 BGB kommt anders als in Österreich nur für primärmarktliche Sachverhalte wie die Emission, nicht aber für den wirtschaftlich bedeutsameren sekundärmarktlichen Handel zum Einsatz. Wie in England wird der außervertraglichen Haftung für fahrlässige Vermögensschädigungen des Abschlussprüfers auch in den USA mit Zurückhaltung begegnet. Aus

Sicht des *Common Law* ist die Verurteilung einer Ratingagentur wegen fahrlässiger Vermögensschädigung durch den australischen Supreme Court 2014 ein Paukenschlag – vermutlich nicht der letzte.

Im Interesse der Informationsversorgung des Markts dürfen auf Wahrscheinlichkeitsurteile bauende Aussagen wie insbesondere die der Finanzanalysten nicht wegen übermäßiger Haftungsgefahren unterbunden werden. Perspektiven für eine gegebenenfalls *de lege ferenda* zu schaffende, sonst vornehmlich auf § 826 BGB zu stützende Dritthaftung der Informationsintermediäre ergeben sich wie folgt: Die Haftungsregel sollte sowohl Primär- wie Sekundärmarkt erfassen, erst bei grober Fahrlässigkeit bzw. Leichtfertigkeit ansetzen, nur den Kursdifferenzschaden ersetzen (Differenz zwischen Börsenkursen mit/ohne Intermediationsfehler), einen Anscheinsbeweis bei feststellbaren Reaktionen des Markts auf die Intermediationsleistung zulassen sowie gesetzliche Haftungshöchstsummen und verpflichtende Selbstbehalte vorsehen.

Ausgewogene berufsrechtliche und regulatorische Pflichten können die Vorteile der privaten Informationsintermediation wahren und mit dem Ziel informationsintegrity Märkte in Einklang bringen. Als erfolgversprechend erweist sich ein Ausbau der Pflichtentrias aus Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, zumal sich daraus Ausstrahlungswirkungen auf die zivilrechtliche Haftung ergeben können.

Das übergreifende Petition der Untersuchung besteht darin, private Informationsdienstleistungen als Teil einer offenen Wirtschaftsordnung zu begreifen, zivilrechtliche Wirkungen der Informationskanäle also zuzulassen, die damit verbundene Regelungsverantwortung aber frühzeitig wahrzunehmen.

Die Hamburger Habilitationsschrift wurde von Prof. em. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, MCJ (NYU), betreut. Ausgezeichnet wurde die 2016 in der Reihe Jus Privatum bei Mohr Siebeck erscheinende Untersuchung mit dem Innovationspreis des Finanzplatzes Hamburg (1. Platz, Finanzkompass) sowie mit Förderpreisen der Esche Schümann Commichau Stiftung und der Stiftung Kapitalmarktrecht. Der Verfasser ist ehrenamtlicher Professor an der Erasmus University Rotterdam und im Wintersemester 2015/16 Lehrstuhlvertreter an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Eine ausführlichere Zusammenfassung der Untersuchung erscheint demnächst im Archiv für die civilistische Praxis (AcP) 216 (2016).

Privatautonomie, Verband, Insolvenz – Rechtsethik, Rechtsökonomik, Rechtsstrukturen

Priv.-Doz. Dr. Felix Steffek, LL.M. (Cambridge)

Ehem. wissenschaftlicher Referent, University Lecturer, Universität Cambridge;
Director of Studies und Senior Member, Newnham College

von der Universität Hamburg am 22. April 2015 habilitiert

Betreuung der Habilitationsschrift durch Prof. em. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, MCJ (NYU)



Die zentrale Frage der Habilitationsschrift lautet: Wie soll die Selbstbestimmung der Individuen unter besonderer Berücksichtigung ihres Zusammenschlusses zu unternehmerischen Verbänden und deren Insolvenz geregelt werden? Darin sind drei weitere Fragen enthalten: Wie weit soll die Privatautonomie im Verbands- und Insolvenzrecht reichen? Wenn und soweit der Selbstbestimmung in der Verbandsinsolvenz Grenzen gesetzt werden sollen, wie sollen diese Grenzen beschaffen sein? Welche Rolle spielt zwingendes und nachgiebiges Recht und welchen Inhalt soll es haben?

I. Rechtsethik

1. Individuen und Interessen

Als erstes Forschungsergebnis identifiziert die Habilitationsschrift als Bezugspunkt der Gerechtigkeit die Individuen und deren Interessen. Eine Rechtsnorm ist dann gerecht, wenn sie die Interessen der dadurch Betroffenen erfüllt oder diese Interessen aus einem legitimen Grund nicht verwirklicht. Das ergibt sich erstens daraus, dass nur Individuen nach einer Rechtfertigung von Recht verlangen. Zweitens kann Recht nur gegenüber Individuen gerechtfertigt werden, weil nur diese von Recht beeinträchtigt werden. Daraus folgt, dass der Staat, die Wirtschaft oder die Ordnung als solche keine letzten Rechtfertigungsgründe für das Recht sind. Sie können aber mittelbar Relevanz entfalten, wenn die Individuen ein Interesse an staatlicher Verfassung, wirtschaftlicher Betätigung oder Aufrechterhaltung der Ordnung haben.

2. Gerechtigkeitsprinzipien

Auf der Grundlage des interessenbasierten Individualismus ergeben sich zwei übergeordnete Gerechtigkeitsprinzipien, das Konsensprinzip und das Ausgleichsprinzip. Das Konsensprinzip lautet: Wenn das Recht dem Konsens der Interessen aller davon betroffenen Individuen entspricht, ist es gerecht. Dem Staat kommt dann die Aufgabe zu, den Individuen die Verwirklichung des Interessenkonsenses durch Recht zu ermöglichen. In großen Gemeinschaften, etwa mit Blick auf alle Bewohner der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union, wird wegen der unterschiedlichen Interessen selten ein Interessenkonsens vorliegen. In kleineren Bezugsgruppen, etwa zwischen den Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft oder den Mitgliedern einer Gläubigergruppe, können Interessenkonsense durchaus vorkommen.

Das Ausgleichsprinzip greift dann ein, wenn kein Interessenkonsens vorliegt. Es lautet: Je stärker die Verwirklichung der Interessen eines Individuums die Interessen eines anderen Individuums betrifft, desto eher sind rechtliche Beschränkungen der Interessenverwirklichung gerechtfertigt. Das Ausgleichsprinzip kann auf einer ersten Ebene in vier konkretere Gerechtigkeitsprinzipien ausdifferenziert werden: das Autonomieprinzip, das Verbesserungsprinzip, das Verhältnismäßigkeitsprinzip und das Gleichheitsprinzip. Zum Beispiel ergibt sich das Verbesserungsprinzip aus der Erwartung der Mitglieder einer Gemeinschaft, dass diese Mitgliedschaft zu einer besseren Erfüllung ihrer individuellen Interessen führt. Das Verbesserungsprinzip kann wie folgt formuliert werden:

Je weiter die Verbesserung der Interessenerfüllung eines Individuums die Interessen anderer Individuen betrifft, desto eher sind Einschränkungen durch das Recht gerechtfertigt.

3. Effizienz und Solidarität

Das Verbesserungsprinzip kann weiter durch das Effizienzprinzip und das Solidaritätsprinzip konkretisiert werden. Das Effizienzprinzip gleicht die Interessen an einer effizienten Nutzung beschränkter vorhandener Güter zur Steigerung der Interessenverwirklichung mit den dadurch betroffenen Interessen anderer Individuen aus. Effizienzgesichtspunkte sind also wichtige Aspekte der hier angedeuteten Gerechtigkeitstheorie, aber gleichzeitig nicht das dominierende Gerechtigkeitsprinzip. Effizienz wird dabei als das Verhältnis zwischen einem angestrebten Erfolg und den dafür eingesetzten Mitteln verstanden. Das Solidaritätsprinzip basiert ebenfalls auf der Erwartung einer besseren Interessenverwirklichung in der Gemeinschaft. Es bringt die Anforderung an die Rechtsordnung zur gegenseitigen Unterstützung in Einklang mit den durch die Unterstützung beeinträchtigten Interessen.

Für die rechtliche Regelung der Unternehmen, Verbände und Insolvenz entscheidend ist die Stellung des Effizienzprinzips im Verhältnis zu anderen Gerechtigkeitsprinzipien. Das Effizienzprinzip ist ein wichtiges und hochrangiges Gerechtigkeitsprinzip, es setzt sich jedoch nicht ohne weiteres gegen alle anderen Gerechtigkeitsprinzipien durch. Effizienz und andere Gesichtspunkte stehen einander also unter dem Aspekt der Gerechtigkeit nicht gegenüber (nicht Gerechtigkeit oder Markteffizienz). Vielmehr ist das Effizienzprinzip ein Gerechtigkeitsprinzip unter mehreren. Dieser Ansatz ermöglicht die Einordnung der folgenden rechtsökonomischen Forschungsergebnisse in die Anforderungen an eine gerechte Rechtsetzung.

II. Rechtsökonomik

1. Insolvenzkosten

Aus ökonomischer Sicht stellen die Insolvenzkosten das zu bewältigende Problem der Verbandsinsolvenz dar. Dabei werden unmittelbare und mittelbare Insolvenzkosten unterschieden. Unmittelbare Insolvenzkosten sind die Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der finanziellen Notlage eines Unternehmens stehen. Dazu zählen der Aufwand für Rechtsauskünfte, Rechtsdurchsetzungsaufwand und die Kosten des Insolvenzverfahrens. Mittelbare Insolvenzkosten sind durch die Insolvenz verursachte Kosten, die über die unmittelbaren Insolvenzkosten hinausgehen. Beispiele dafür sind Opportunitätskosten durch die Zurückhaltung von Kunden, die Verteuerung neuer Finanzierung und die Vernachlässigung des operativen Geschäfts durch die Geschäftsleiter. In einem empirisch ausgerichteten Teil zeigt die Habilitationsschrift auf, dass die Bedeutung der Insolvenzkosten bisher unterschätzt wurde.

2. Kapitalkosten

Die Kapitalkosten der Unternehmen entscheiden über den Umfang unternehmerischer Tätigkeit. Dieser Zusammenhang ist für die rechtliche Behandlung der Insolvenzkosten von Bedeutung, da steigende Insolvenzkosten zu steigenden Kapitalkosten führen. Das ergibt sich daraus, dass die Finanzkapitalgeber die Kosten einer möglichen Insolvenz bei der Kapitalvergabe in Rechnung stellen. Eine darlehensgebende Bank berücksichtigt bei der Ermittlung der Konditionen für einen Unternehmenskredit die Möglichkeit späterer Ausfälle in der Insolvenz. Der Umfang der Ausfälle wird auch von den unmittelbaren und mittelbaren Insolvenzkosten beeinflusst. Vorrangige Finanzkapitalgeber wie die Bank preisen die Insolvenzkosten also bei der Kapitalvergabe ein mit der Folge, dass sich die Auszahlungserwartungen der nachrangigen Finanzkapitalgeber verringern. In der Konsequenz entscheiden sich bei steigenden Insolvenzkosten weniger nachrangige Finanzkapitalgeber, wie etwa Eigenkapitalinvestoren, für die Finanzierung von Unternehmen, da ihre Auszahlungserwartungen sinken. Als Ergebnis folgt die Aufgabe für den Gesetzgeber, die Insolvenzkosten der Verbände zu verringern, um so die Wohlfahrt durch Investitionen zu steigern.

3. Verträge

Auf der Grundlage neuerer Erkenntnisse der ökonomischen Vertrags-, Agentur- und Transaktionskostentheorie zeigt die Habilitationsschrift, dass Verträge zur Senkung der Insolvenzkosten beitragen können. Der Grundgedanke ist, Akteuren schon vor Eintritt der Insolvenz den Abschluss von Verträgen zu erlauben, in denen das spätere Vorgehen bei Insolvenzeintritt vereinbart wird. Solche Verträge binden allerdings nur diejenigen, die sich freiwillig daran beteiligen. Für alle anderen Insolvenzbetroffenen gilt das staatlich vorgegebene Insolvenzrecht. Ein solcher Rechtsrahmen gibt denjenigen, die sich von einer privatautonomen Steuerung sinkende Insolvenzkosten versprechen, den notwendigen rechtlichen Freiraum, während diejenigen, die sich an der privaten Insolvenzbewältigung nicht beteiligen können oder wollen, keine Nachteile erleiden. Dieser Ansatz ist der heute noch dominierenden Leitlinie vorzuziehen, wonach das Insolvenzrecht grundsätzlich zwingendes Recht ist. Die hier entwickelte Auffassung versteht das Insolvenzrecht stattdessen als ermöglichendes Handels- und Vertragsrecht, das für eine Gestaltung durch die Akteure grundsätzlich offen ist.

III. Rechtsstrukturen

1. Zwecke des Insolvenzrechts

Der Zweck des Insolvenzrechts hat herausragende Bedeutung für dessen Anwendung und Ausgestaltung, wie sich für

das deutsche Insolvenzrecht an der Zweckbestimmung in § 1 der Insolvenzordnung ablesen lässt. Aus der Gesamtschau der rechtsökonomischen und rechtsethischen Grundsätze ergeben sich folgende, nach Priorität geordnete Anforderungen an den Zweck des Verbandsinsolvenzrechts:

(a) Interessenskonsense sollten verwirklicht und tatsächliche Verträge gefördert werden.

(b) Die Finanzkapitalkosten der Verbände und insbesondere die Kosten der Finanzkapitalgeber mit residualen Ansprüchen sollten minimiert werden. Dabei können sich insbesondere Grenzen aus dem rechtsethischen Selbstbestimmungsprinzip ergeben.

(c) Eine Restschuldbefreiung ist grundsätzlich zur Verfügung zu stellen.

Für die Verwirklichung von Interessenskonsensen und die Förderung tatsächlicher Verträge sprechen das rechtsethische Konsensprinzip und der dargelegte Beitrag tatsächlicher Verträge zur Minimierung der Insolvenzkosten. Jenseits der Verträge spricht die effizienzorientierte Wohlfahrtsförderung für die Minimierung der Finanzkapitalkosten der Verbände. Da das Effizienzprinzip aus Sicht der umfassenden rechtsethischen Perspektive jedoch nicht ausnahmslos dominiert, können sich aus anderen Gerechtigkeitsprinzipien Grenzen ergeben. Ein Beispiel dafür ist das Selbstbestimmungsprinzip, das dafür spricht, ein Unternehmen dem Eigenkapitalfinanzier auch dann nicht gegen dessen Willen zu entziehen, wenn das Unternehmen in der Hand einer anderen Person effizienter wirtschaften könnte. Schließlich spricht das Autonomieprinzip dafür, eine insolvente Person nicht ohne zeitliche Begrenzung vom Wirtschaftsleben fernzuhalten, sondern unter bestimmten Bedingungen eine Restschuldbefreiung in der Insolvenz zu gewähren.

2. Dispositivität des Insolvenzrechts

Einen Innovationsimpuls will die Habilitationsschrift insofern geben, als sie für eine umfangreichere Dispositivität des Insolvenzrechts eintritt, also die privatautonome Gestaltung des Insolvenzverfahrens und seiner Ergebnisse. Unter Berücksichtigung der Zwecke des Insolvenzrechts und der geltenden deutschen Insolvenzordnung werden Prinzipien für die Dispo-

sitivität insolvenzrechtlicher Normen entwickelt.

Ein Beispiel für eine zulässige dispositive Gestaltung des Insolvenzverfahrens ist die privatautonome Vereinbarung von Insolvenzgründen. Anders als in der englischen werden in der deutschen Rechtsordnung bislang keine Verträge genutzt, in denen die Fremdkapitalgeber mit dem Unternehmen Gründe für die Auslösung eines Insolvenzverfahrens individuell vereinbaren (zum Beispiel bei Verletzung bestimmter Bilanzkennzahlen oder bei Nichtbegleichung einer bestimmten Forderung). Aspekte der Gerechtigkeit und der Effizienz sprechen aber dafür, vertraglich vereinbarte Insolvenzgründe neben den gesetzlichen Insolvenzgründen in §§ 17 bis 19 der Insolvenzordnung zuzulassen.

3. Konzerninsolvenz

Darüber hinaus behandelt die Arbeit grenzüberschreitende Konzerninsolvenzen in Europa. Aus den Forschungsergebnissen folgt die Leitlinie, privatautonome Koordinierungsinteressen der Beteiligten zu unterstützen, gleichzeitig aber diejenigen Akteuren nicht zu schaden, die an einer Koordinierung nicht teilnehmen wollen oder können. Die in den Artikeln 56 bis 77 der neuen europäischen Insolvenzverordnung geregelten Koordinierungsregeln eröffnen deshalb die privatautonome Verbesserung der Konzernsanierung, haben aber keine negativen Auswirkungen auf diejenigen Gläubiger, die nicht daran teilnehmen. Daraus ergibt sich die Erwartung, dass die neue europäische Insolvenzverordnung die Finanzkapitalkosten von Konzernen auf legitime Weise senken wird.

4. Zusammenführung

Die Fragen nach der Ausgestaltung des Rechts der Verbände und ihrer Insolvenz beantwortet die Habilitationsschrift durch Anwendung eines Methodendreiklangs aus Gerechtigkeit, wirtschaftlicher Effizienz und Recht. Während die Rechtsethik als umfassende normative Wissenschaftsdisziplin die Richtigkeit der Forschungsergebnisse in der Gesamtschau gewährleistet, hat die Rechtsökonomik auf dem Gebiet der Unternehmen und Verbände in jüngerer Zeit neue Forschungsergebnisse erbracht, die eine neue Gesamttheorie der Unternehmens- und Verbandsinsolvenz ermöglichen.

Proprietary Security in Movable Assets

Gemeineuropäische Prinzipien für dingliche Sicherheiten an beweglichem Vermögen bei Sellier erschienen

Kredit ist die Basis der modernen Wirtschaft. Die Verfügbarkeit und Rechtswirksamkeit dinglicher Sicherheiten hat einen ganz maßgeblichen Einfluss darauf, ob und zu welchen Bedingungen Kredite im Privatrechtsverkehr gewährt werden können. Zu diesem Zweck können auch die verschiedensten Formen von dinglichen Sicherheiten am beweglichen Vermögen zum Einsatz kommen, ob als Sicherungsübereignung oder Faustpfandrecht an beweglichen Sachen, als Eigentumsvorbehalt oder Leasingvereinbarung oder auch als Sicherungsabtretung von Forderungen.

Zu den dinglichen Sicherheiten am beweglichen Vermögen haben Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ulrich Drobnig, ehemaliger Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, und Dr. Ole Böger, Richter am Landgericht Bremen und derzeit abgeordnet an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, jetzt den Band „Proprietary Security in Movable Assets“ herausgegeben. Erschienen ist das Buch in der von der Study Group on a European Civil Code herausgegebenen Reihe „Principles of European Law“ bei Sellier.

Das Recht der dinglichen Sicherheiten am beweglichen Vermögen ist durch erhebliche Rechtsunterschiede in den verschiedenen nationalen Rechtsordnungen gekennzeichnet, die auch grundlegende Aspekte betreffen wie die Verfolgung eines einheitlichen funktionalen Ansatzes statt der Unterscheidung zwischen Eigentumsvorbehalt und beschränkten dinglichen Sicherungsrechten oder auch die Frage einer Registerpublizität. Dieser Rechtsbereich ist deshalb bereits seit Jahrzehnten wesentlicher Gegenstand von Reformbemühungen auf nationaler und internationaler Ebene, um die aus diesen Abweichungen resultierenden praktischen Probleme zu überwinden

und möglichst effizient gestaltete Systeme dinglicher Sicherheiten zu entwickeln. Einen besonderen An Schub haben diese Reformbemühungen insbesondere durch die Veröffentlichung des *Draft Common Frame of Reference (DCFR)* im Jahr 2009 erhalten, in dessen *Book IX zu Proprietary Security in Movable Assets* eine Modellregelung für gemeineuropäische Prinzipien zu dinglichen Sicherheiten am beweglichen Vermögen enthalten ist.

Der jetzt vorgelegte Band schließt die Arbeiten zu den dinglichen Sicherheiten in Book IX des DCFR ab: In 131 Artikeln wird ein umfassendes System der dinglichen Sicherheiten am beweglichen Vermögen entwickelt, der vorliegende Band enthält diese Artikel in englischer Sprache sowie in deutscher, französischer, italienischer und spanischer Übersetzung. Zudem sind eingehende Kommentierungen dieser Artikel und des damit vorgeschlagenen Systems dinglicher Sicherheiten enthalten sowie insbesondere auch rechtsvergleichende Anmerkungen zum Recht der EU-Mitgliedstaaten zu den verschiedenen Aspekten des Rechts der dinglichen Sicherheiten. Das Werk versteht sich damit sowohl als Beitrag zur Diskussion der weiteren Modernisierung und Vereinheitlichung des Rechts der dinglichen Sicherheiten auf nationaler und europäischer Ebene *de lege ferenda* wie auch als vergleichende Darstellung der einzelnen geltenden Systeme dinglicher Sicherheiten in den EU-Mitgliedstaaten unter Herausarbeitung ihrer Unterschiede und Gemeinsamkeiten *de lege lata*.

Ulrich Drobnig, Ole Böger, Proprietary Security in Movable Assets (Principles of European Law), Sellier European Law Publishers, München 2015, LVI + 934 S.

Kommentar zum „Handelsvertreterrecht“

Der Kommentar zum „Handelsvertreterrecht“, der in 1. Auflage 1992 erschienen ist, ist zum Standard-Kurzkomentar in der Beck'schen Grauen Reihe geworden. Nach der 4. Auflage von 2009 ist er nunmehr in 5. Auflage 2015 erschienen. Der Kommentar ist ein Parallelband zum Handelsrechtskommentar Baumbach/Hopt, HGB, 27. Auflage 2016, und beinhaltet im Vorgriff auf diesen den eigentlichen Kommentierungsteil, ergänzt um einen umfangreichen Materialenteil, der die zweite Hälfte des Bandes ausmacht und auf dem Stand vom 1. Mai 2015 (samt einzelnen wichtigen späteren Änderungen) ist. Die Vorauflage ist von Rechtsanwalt Professor Dr. Friedrich Graf v. Westphalen in WM 2011, 528 wie folgt beurteilt worden: „Kein Anwalt kann bei der Beratung auf den „Hopt“ verzichten; und auch kein Gericht tut dies sehenden Auges.“

Die Kommentierung des Handelsvertreterrechts nebst Materialien ist als rechtlicher Wegweiser gedacht für drei Gruppen: zum einen für alle Handelsvertreter (einschließlich der Versicherungs- und Bausparkassenvertreter) und für die Vertrags- und Eigenhändler, auf welche die Rechtsprechung Handelsvertreterrecht in vielfältiger Beziehung anwendet; zum anderen für Kaufleute und andere Unternehmer, die bei ihrem Vertrieb Handelsvertreter oder Vertragshändler einsetzen, und nicht zuletzt auch für Unternehmern und Verbraucher, die wissen müssen, worauf sie sich verlassen und an wen sie sich halten können.

Ein eigener kurzer Kommentar zum Handelsvertreterrecht, der die Rechte und Pflichten der Beteiligten so kurz wie möglich, aber doch so ausführlich wie nötig darstellt, ist um so notwendiger, als die offenen Grenzen im Europäischen Binnenmarkt mit einer einheitlichen Währung den Wettbewerb auch über den Vertrieb intensivieren und es deshalb nahe liegt, dass vermehrt auch im Ausland ebenso wie vom Ausland aus in Deutschland nach deutschem Handelsvertreterrecht gearbeitet und vertrieben wird.

Mehr als die Hälfte der von der Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) vertretenen Handelsvertreter repräsentieren ausländische Hersteller. Europäisches Handelsvertreterrecht in der Praxis der Europäischen Kommission und des Europäischen Gerichtshofes wird dann auch zunehmend wichtiger.

In ganz besonderem Maße ist die überreiche höchst- oder

oberrichterliche Rechtsprechung des früher VIII. und heute zuständigen VII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes und der Oberlandesgerichte in die Kommentierung eingearbeitet. Gegenüber der Voraufgabe sind Hunderte von neuen Entscheidungen dazu gekommen, die das Handelsvertreterrecht teils einschneidend, teils fein ziselierend fortentwickelt haben. Der Forschungsverband CDH e. V., früher Köln, heute Berlin, hat inzwischen nicht weniger als 1400 Entscheidungen und Gutachten zum Handelsvertreterrecht gesammelt. Der Kommentar wertet diesen Entscheidungsfundus nicht nur umfassend inhaltlich aus, sondern erschließt ihn auch für den Leser durch ein Parallel-Fundstellenverzeichnis, das viele der für das Handels- und Handelsvertreterrecht wichtigen Entscheidungssammlungen und Zeitschriften berücksichtigt. Das ermöglicht dem Benutzer den raschen Zugriff auf eine Entscheidung entweder über das Internet oder in der Zeitschrift, die er jeweils zur Hand hat.

An Materialien bringt der Kommentar unter anderem den Text der Handelsvertreter-Richtlinie, einige für die Handelsvertreter besonders wichtige weitere Gesetzesnormen außerhalb des HGB, das erheblich erweiterte Fundstellenverzeichnis der Entscheidungen (BGH, OLG, EuGH, EG 1. Instanz und BVerfG, jeweils mit Nachweisen zu parallelen Veröffentlichungen in anderen Zeitschriften), die wichtigsten „Grundsätze zur Errechnung der Höhe des Ausgleichsanspruchs“ (§ 89 b HGB) in der Versicherungswirtschaft und im Bausparbereich und die Wettbewerbsrichtlinien der Versicherungswirtschaft. Ein Handelsvertretermustervertrag und ein Vertragshändlermustervertrag sind mit freundlicher Genehmigung der CDH abgedruckt, der Handelsvertretervertrag synoptisch in nunmehr zehn Sprachen, der Vertragshändlervertrag synoptisch in deutscher, englischer und französischer Fassung. Diese Vertragsmuster sind seit der letzten Auflage überarbeitet und im Lichte der europäischen Kartellrechtsentwicklung bearbeitet. Für selbständige hauptberufliche Versicherungsvertreter kommt das Merkblatt über die Hauptpunkte eines Vertrags hinzu. Vor allem aber ist auch ein Satz neu gefasster Materialien über Europäisches Kartellrecht aufgenommen worden. Bekanntlich hat die Europäische Kommission seit der letzten Auflage neu gefasst: Leitlinien für vertikale Beschränkungen Mai 2010. Sie sollen darüber informieren, wann Handelsvertreterverträge nicht unter Art. 101 AEUV (früher Art. 81 EGV) fallen und was bei der Abfassung von Handelsvertreterverträgen und Vertragshändler-

verträgen aus der Sicht des europäischen Kartellrechts zu beachten ist. Hinzu kommen die Erläuterungen der CDH zu den Handelsvertreterverträgen im Lichte des EU-Kartellrechts und diesbezügliche Hintergrundinformationen für Handelsvertreter- und Vertragshändlerverträge. Eine ausführliche, weiter ergänzte Übersicht über wichtige insbesondere neuere Literatur zum Handelsvertreter- und Vertragshändlerrecht schließt den Materialienteil ab.

Klaus J. Hopt, Handelsvertreterrecht, §§ 84-92c, 54, 55 HGB mit Materialien, 5. Auflage, C. H. Beck, 2015, XLII + 500 S.

Europäisches Vertragsrecht

2. aktualisierte und vervollständigte Auflage erschienen

Wirtschaft und Politik bewegen sich heute wie selbstverständlich in europäischen Dimensionen. Auch in der Rechtswissenschaft wird seit langem die Frage gestellt, ob sich auf bestimmten Gebieten des Privatrechts einheitliche europäische Grundlagen feststellen lassen, welchen Inhalt sie haben, ob ihre Entwicklung auf konvergierenden Bahnen verläuft und ob es möglich und ratsam wäre, sie zum Gegenstand einer einheitlichen europäischen Regelung zu machen. Eines der ersten Bücher, in denen diese Frage für das Gebiet des Vertragsrechts gestellt wurde, war das vor 20 Jahren erschienene „Europäische Vertragsrecht“ von Hein Kötz. Im letzten Jahr hat der gleiche Autor nunmehr eine 2. Auflage dieses Buches vorgelegt, das den früheren Text auf den neuen Stand bringt und ihn um die damals noch fehlenden Teile ergänzt. Das Buch nimmt nach wie vor seinen Ausgangspunkt bei den Regeln der nationalen Vertragsrechte. Denn man kann nicht leugnen, dass die Frage, ob ein Vertrag gültig zustande gekommen ist oder ob er wegen eines Irrtums, einer Täuschung oder einer Vertragsverletzung aufgehoben oder zur Grundlage eines Schadensersatzanspruchs gemacht werden kann, in Europa immer noch nach dem jeweils maßgeblichen nationalen Recht beurteilt wird. Ebenso klar ist auch, dass sich die Ausbildung der jungen Juristen in allen europäischen Ländern immer noch fast ausschließlich auf das jeweilige nationale Recht konzentriert. Auch wenn das Buch aus diesen Gründen von den nationalen Rechtsordnungen ausgeht, so behandelt es sie doch nur als lokale Variationen eines einheitlichen europäischen Themas. Es prüft, ob ihnen ein *acquis commun* zugrunde liegt, ob sich also gemeineuropäische Strukturen auffinden und zu bestimmten Regeln formulieren lassen. Manchmal kann es sich dabei auf historische Überlegungen stützen, weil die Vertragsrechte der europäischen Länder, mag dies auch heute oft und gern

vergessen oder verdrängt werden, auf der einheitlichen Tradition einer europäischen Rechtswissenschaft beruhen, die sich aufgrund einer in den römischen und kanonischen Quellen orientierten Ausbildung und Literatur entwickelt hat und auch durch das Inkrafttreten der nationalen Zivilgesetzbücher nicht verlorengegangen ist. Eine große Rolle spielt auch der *acquis communautaire*, also der Umstand, dass die Organe der Europäischen Union – vor allem der Rat, aber auch der Europäische Gerichtshof – gesetzliche Vorschriften in Kraft gesetzt und allgemeine Regeln entwickelt haben, durch die manche Bereiche des Vertragsrechts, besonders des Verbraucherschutzrechts, in Europa vereinheitlicht oder einander angenähert worden sind. Schließlich gibt es inzwischen mehrere „internationale Regelwerke“, in denen – wie z.B. in den „Principles of European Contract Law“, in den „Principles of International Commercial Contracts“ oder im „Common Frame of Reference“ – gemeinsame Prinzipien und Regeln des Vertragsrechts formuliert worden sind. Das „Europäische Vertragsrecht“, das auf der Grundlage dieser Materialien dargestellt wird, ist zwar kein geltendes Recht und wird von keinem Gericht in Europa angewandt. Es kann gleichwohl für die Fortbildung der nationalen Vertragsrechte, für die Vorbereitung europäischen Einheitsrechts und auch für die rechtsvergleichende Ausbildung der europäischen Juristen eine Rolle spielen. Dafür wird hilfreich sein, dass die Arbeiten zur Übersetzung des Buches in die englische und französische Sprache bereits begonnen haben. Vor kurzem ist es zu einem der „Juristischen Bücher des Jahres“ gewählt worden (vgl. NJW 2015, 3012).

Hein Kötz, Europäisches Vertragsrecht, 2. aktualisierte und vervollständigte Auflage, Mohr Siebeck, Tübingen 2015, XIV + 535 S.

Berichte aus den Länderreferaten

Russland und andere GUS-Staaten – *Eugenia Kurzynsky-Singer* 50

Südosteuropa – *Nataša Hadžimanović* 54

Russland und andere GUS-Staaten



Dr. Eugenia Kurzynsky-Singer

Wissenschaftliche Referentin; Referat „Russland und weitere GUS-Staaten“

Forschungsschwerpunkte: Privat- und Wirtschaftsrecht, Russland, GUS-Länder

Einen wichtigen Schwerpunkt der Arbeit des Referats bildet die Beteiligung am rechtswissenschaftlichen Dialog mit den Ländern der untersuchten Region. Dies erfolgt sowohl durch Mitwirkung an Beratungsprojekten im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit als auch durch eigene wissenschaftliche Tätigkeit im Rahmen von Kooperationen. Dabei werden interessante Rechtsfragen aus den betreuten Ländern oder auch bilateral wichtige Themen in Kooperationsprojekten mit Wissenschaftlern und Forschungseinrichtungen aus den jeweiligen Ländern untersucht. Diese Kooperationen haben sich als idealer Weg erwiesen, um einzelne Problembereiche bilateral zu erforschen. Insbesondere erlaubt diese Vorgehensweise, verschiedene Perspektiven auf die untersuchten Rechtsordnungen zu verbinden.

Eigentum und Rechtssicherheit: Wandel des Eigentumsbegriffs

Am 5. und 6. November 2015 veranstaltete das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht gemeinsam mit der Staatlichen Iwane-Dschawachischwili-Universität Tiflis in Georgien eine gemeinsame Konferenz mit dem Titel „Eigentum und Rechtssicherheit: Wandel des Eigentumsbegriffs“. Dies geschah mit Unterstützung des EU-Programms „Support to the Development of Private and Administrative Law System in Georgia“, durchgeführt von der Deutschen Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ). Die Konferenz wurde auf deutscher Seite von *Eugenia Kurzynsky-Singer* und auf der georgischen von *Tamar Zarandia* organisiert.

Die Konferenz wurde durch die Begrüßungsworte von *Levan Aleksidze*, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, und *Irakli Burduli*, Dekan der juristischen Fakultät, eröffnet. Es folgten die Begrüßungsreden von *Monika Lenhard*, Geschäftsträgerin ad interim, Botschaft der BRD in Georgien, *Nino Gvenetadze*, Präsidentin des Obersten Gerichts Georgiens, *Jürgen Basedow*, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht Hamburg, *Thomas Meyer*, GIZ. *Lado Chanturia*, Botschafter von Georgien in der BRD, führte im Anschluss an seine Begrüßungsrede in die von der Konferenz zu behandelnden Probleme ein.

Die erste Sektion ermöglichte einen Blick auf die Reformvorgänge aus der Sicht der Rechtsberatung. *Rolf Knieper* widmete besondere Aufmerksamkeit den Relikten des sowjetischen Rechtssystems, zu denen z.B. gewisse Eigentumsformen und die Trennung des Eigentums am Gebäude und an dem dazugehörenden Grundstück gehören und die Eingang in viele Rechtsordnungen im postsowjetischen Rechtsraum gefunden haben. Er sprach auch die Rolle des Staates bei der Registerführung und das Eigentum an Bodenschätzen an. Die Beibehaltung einzelner Institute des sowjetischen Rechts sollte einen langsamen Übergang gewährleisten, habe sich aber im Ergebnis als ein Fehler erwiesen.

Jens Deppe bot in seinem Vortrag einen Überblick über die jüngere Entwicklung von Reformen und Rechtssicherheit im Zivil- und Wirtschaftsrecht Georgiens. Die Amtszeit des Präsidenten *Saakashvili* sei die Zeit einer starken Deregulierung gewesen.

Als Beispiele hierzu nannte er die Aufhebung des arbeitsrechtlichen Kündigungsschutzes, die Auflösung der Antimonopolbehörde, die erst 2014 wiederaufgebaut wurde, und die Verabschiedung eines neuen Insolvenzgesetzes (2007), das kaum zur Sanierung eines Unternehmens führte. Auch das georgische ZGB erfuhr 2007 einige Änderungen. Mittlerweile gewinne aber der Gesichtspunkt der Sicherheit des Rechtsverkehrs eine größere Bedeutung. Anschließend sprach *Thomas Meyer* über Reformen des Eigentumsrechts in Südosteuropa.

Jürgen Basedow erläuterte daraufhin in seinem Vortrag die Entwicklung des Eigentumsrechts in der Europäischen Union. Außer zum geistigen Eigentum habe die Union im Bereich der Eigentumsrechte keine umfassenden Regelungsbemühungen unternommen. Ein Konzept lasse sich nicht erkennen. Während Sicherungsrechte bei Finanztransaktionen offenbar als marktrelevant angesehen werden, scheine dies bei den Gütermärkten nicht der Fall zu sein. Allenfalls im Bereich des Internationalen Privatrechts zeichnen sich Fortschritte ab. Die Überarbeitung der Insolvenzverordnung sowie das Tempo der kollisionsrechtlichen Gesetzgebung in diesem Bereich im Allgemeinen lassen die Erwartung zu, dass die Verabschiedung eines Rechtsakts zum Internationalen Sachenrecht gelingen könnte. Jedenfalls lasse sich die lange vertretene extensive Auslegung der Regelungssperre des Artikels 345 AEUV heutzutage nicht mehr aufrechterhalten. Sie sei durch sachliche Argumente und durch die rechtspolitische Wirklichkeit widerlegt. Die Union habe eine marktbezogene Regelungszuständigkeit auch für Fragen des Eigentums- und Sachenrechts.

Anschließend wurde die Reformentwicklung im postsozialistischen Rechtsraum beleuchtet. Auch wenn alle Staaten des ehemaligen Ostblocks mit ähnlichen Problemen konfrontiert sind, verläuft die Transformation des Zivilrechts von Staat zu Staat sehr unterschiedlich, was eine vergleichende Untersuchung der Reformen nahelegt. Dementsprechend umfasste die dritte Sektion Länderberichte zu den Reformen des Eigentumsrechts in einzelnen postsozialistischen Staaten. *Maydan Sulejmenov* berichtete über Probleme der rechtlichen Regelung der Eigentumsbeziehungen in Kasachstan, *Bessarion Zoidze* über die Evolution des Eigentumsbegriffs im georgischen Recht, *Yevgeny Suchanov* über die Entwicklung des Sachenrechts in Russland. Der Vortrag von *Natalia Kuznetsova* bezog sich auf das Eigentumsrecht der Ukraine, den Ist-Zustand, die Probleme und die Perspektiven. Schließlich lieferte *Robert Dobrovodsky* einen Erfahrungsbericht aus der Slowakei, in dem er auf den Schutz des Verbrauchers vor Folgen der Liberalisierungs- und Deregulierungsschritte im Bereich der Kredite einging und für mehr Schutz der Immobilieneigentümer plädierte, die ihre einzige Wohnimmobilie als Kreditsicherungsmittel verwenden.

Am zweiten Konferenztag wurden die einzelnen Aspekte „Staatliches Eigentum und Beteiligung an Unternehmen“ und „kaufvertragliche Eigentumsübergang und sachenrechtliche Aspekte

der vertraglichen Rückabwicklung“ eingehend betrachtet. Die Wahl dieser beiden Aspekte war dadurch bedingt, dass erstens die Entstaatlichung der Eigentumsbeziehungen in der Wirtschaft ein besonders wichtiges Anliegen der gesellschaftlichen Transformation war, zweitens die rechtliche Erfassung des Warenhandels, einschließlich der Rückabwicklung gescheiterter Verträge im postsowjetischen Raum viele für die Praxis enorm wichtige und zum Teil noch ungelöste Fragen aufwirft.

Natalya Pankevich zeigte in ihrem Vortrag auf, welche Folgen es haben kann, wenn der Staat gleichzeitig als Eigentümer und Träger der öffentlichen Gewalt auftritt. Demnach bilde der russische Staat nach wie vor das Zentrum des gesellschaftlichen Systems. Insbesondere habe der Staat weiterhin Kontrolle über zahlreiche Vermögenswerte. Hierzu gehören insbesondere die privatisierten Wohnungen, die – bedingt durch die zahlreichen Mechanismen des sozialen Schutzes – zum Teil nur eingeschränkt verkehrsfähig seien. Bedenklich sei auch der enorme Anteil der staatlich kontrollierten Rechtssubjekte an dem Wirtschaftsverkehr. Bei einigen Rechtsformen solcher Teilnehmer am Rechtsverkehr werden durch die Hintertür Attribute des sowjetischen Staatseigentums wieder eingeführt, was zu einer deutlichen Wettbewerbsverzerrung führe.

In den Anschlussvorträgen dieser Sektion wurden durch *Erlan Osipov* und *David Maisuradze* jeweils die Fragen des staatlichen Eigentums und Beteiligung am Unternehmen in Kasachstan und in Georgien erörtert. Anzumerken ist, dass diesbezüglich zwischen dem Recht Kasachstans und Georgiens ein konzeptioneller Unterschied besteht. Kasachstan und die meisten anderen Staaten des postsowjetischen Rechtsraums führten das für das sowjetische Recht traditionelle System der Eigentumsformen fort, in dem das staatliche Eigentum zu einer eigenständigen Eigentumsform wird. Das georgische Recht führte dagegen einen einheitlichen, abstrakten Eigentumsbegriff ein.

Die nächste Sektion wurde von *Roman Maydanyk* mit dem Vortrag über das treuhänderische (fiduziarische) Eigentum und die Eigentumsübertragung in der Ukraine eröffnet. Die Liberalisierung der Wirtschaft habe in der Ukraine zu einer Ausdehnung des Eigentumsbegriffs auf subjektive Vermögensrechte und einer fortschreitenden Erhöhung der Anzahl der dinglichen Rechte geführt. Als eine der Herausforderungen an das klassische System der dinglichen Rechte sei die Einführung des Treuhänderigentums in das ukrainische Recht anzusehen. Demnach sei die treuhänderische Vermögensverwaltung auch durch die Übertragung des Eigentums an den Treuhänder möglich, wobei die Eigentümerposition durch die Zweckgebundenheit der Übertragung begrenzt werde.

Tamar Zarandia sprach über den vindikatorischen Schutz des Eigentums in Georgien. Eine im georgischen Recht noch ungeklärte Frage sei, ob das Eigentum, dessen bestehen die Möglichkeit einer Vindikation eröffnet, lediglich an Sachen oder

auch an immateriellen Gütern möglich sei. Ob sich ein einheitliches Vermögensrecht entwickeln werde, oder beide Regimes nach deutschem Vorbild getrennt werden, bleibe abzuwarten. Sie berichtete unter anderem auch über eine Entscheidung des georgischen Obersten Gerichts, wonach die Vindikation keiner Verjährungsfrist unterliegen soll, da dies mit dem absoluten Charakter des Eigentums nicht zu vereinbaren sei.

Weitere Vorträge zum georgischen Recht hielten *Ekaterina Meskhidze* über die Fragen der Registrierung des Eigentums in Georgien und *Nino Khoperia* über die Rolle des Notars bei Immobilienübertragungen in Georgien.

Zwei weitere Vorträge waren der Rückabwicklung von rechtswidrigen Verträgen, die die Übereignung einer Sache zum Gegenstand haben, im Recht Kasachstans und Russlands gewidmet. Beide Rechtsordnungen übernahmen aus dem sowjetischen Recht eine Spezialnorm, die sog. Restitution, welche die Rückabwicklung regelt und sachenrechtliche und bereicherungsrechtliche Ansprüche verdrängt.

Sergei Skryabin sprach über das Verhältnis von Vindikation und Restitution in Kasachstan und *Konstantin Sklovsky* über Restitution, Vindikation und Kondiktion im modernen russischen Zivilrecht. In beiden Rechtsordnungen erweise sich die Restitution insofern als problematisch, als sie den Anwendungsbereich der Vindikation und Kondiktion einschränke, was den Ausgleich verschiedener Interessen im Vergleich zu den Lösungen klassischer Zivilrechtssysteme verändere. Insbesondere erlaube diese Konstruktion das Aushebeln des gutgläubigen Erwerbs, soweit der Veräußerer seinerseits die Sache aufgrund eines unwirksamen Vertrags erhalten habe. Die Regeln der Restitution erlauben nämlich eine Rückabwicklung eines unwirksamen Vertrages zum Teil auch in einem Dreipersonenverhältnis. Im Recht Kasachstans sei die Handhabung dieser Fallkonstellation noch sehr umstritten. Im russischen Recht führte die nunmehr seit zwanzig Jahren geführte Diskussion zur folgenden Abgrenzung beider Institute: die Rückabwicklung nach den Regeln der Restitution sei nur dann möglich, wenn der Beklagte die zurückzugebende Sache unmittelbar von dem Kläger erhalten habe. Befindet sich die Sache bei einem Dritten, so sei die Vindikation einschlägig, gegen die sich der Beklagte mit dem Einwand des gutgläubigen Erwerbs verteidigen könne. Ob diese Lösung auch nach der Auflösung des Obersten Wirtschaftsgerichts dauerhaft aufrechterhalten werde, bleibe allerdings abzuwarten.

Die Konferenz schloss mit einem Vortrag von *Eugenia Kurzynsky-Singer*, die die Ergebnisse einer rechtstheoretischen Untersuchung zur Transformation des Eigentumsbegriffs im russischen und deutschen Recht vorstellte. Den Ausgangspunkt ihrer Überlegungen bilde die Vorstellung, dass jeder Rechtsordnung eine rechtskulturelle Dimension immanent sei, die durch Wertentscheidungen der Gesellschaft und ganz

entscheidend durch das gesellschaftliche Modell geprägt sei. Auch das Eigentumsverständnis sei entsprechend stark durch die Wertvorstellungen der Gesellschaft beeinflusst. Dies zeige deutlich ein Vergleich des Eigentumskonzeptes einer kollektivistisch geprägten Gesellschaft, wie es die Sowjetunion war, mit einem liberalen Eigentumsverständnis, wie es im BGB umgesetzt wurde. Dabei sei zu betonen, dass die Unterschiede nicht lediglich durch die unterschiedlichen Wirtschaftsverfassungen bedingt seien, sondern auch eine Wertungskomponente durch das für die jeweilige Gesellschaft prägende Verhältnis zwischen dem Kollektiv und dem Individuum beinhalten. Im modernen russischen Recht koexistieren gegenwärtig zwei unterschiedliche Eigentumskonzepte: der liberale Eigentumsbegriff nach dem westlich-kontinentaleuropäischen Vorbild und ein auf den traditionellen Vorstellungen basierendes Eigentumskonzept, das die Kontinuität der russischen Rechtsentwicklung verdeutliche. Beide Ansätze befinden sich in einer Konkurrenz. Zum Teil habe aber bereits eine gewisse Synthese auf der Grundlage des traditionellen Eigentumsbegriffs stattgefunden. Die Entwicklung sei aber noch keinesfalls abgeschlossen.

Teilnahme am GIZ-Projekt „Turkmenistan – Förderung der Rechtsstaatlichkeit in Zentralasien“

Die Länder Zentralasiens haben seit ihrer Unabhängigkeit Anfang der 1990er Jahre wichtige Schritte unternommen, um den Aufbau einer unabhängigen Justiz und die Entwicklung eines modernen, demokratisch und marktwirtschaftlich orientierten Rechtssystems zu fördern. Der Rechtsdialog mit dem Westen spielt dabei gerade in Turkmenistan eine nicht zu unterschätzende Rolle, zumal das turkmenische Zivilgesetzbuch stark an das deutsche BGB angelehnt ist.

Das Russland-Referat des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg unterstützt die Bemühungen der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), in den Ländern der Region die Konsolidierung, insbesondere des reformierten Privat- und Wirtschaftsrechts, die Ausarbeitung neuer Gesetzesentwürfe und den Aufbau unabhängiger und qualifizierter Organe der Rechtspflege zu fördern.

Im Rahmen dieses Förderprojektes der GIZ, hatte das Institut bereits in den Jahren 2011/2012 zwei Delegationen hochrangiger turkmenischer Juristen empfangen. Sie gehörten einer Arbeitsgruppe an, die im Auftrag der turkmenischen Regierung mit der Unterstützung westlicher Experten einen Kommentar zum Zivilgesetzbuch Turkmenistans erarbeitet. Im Rahmen dieser Besuche wurde jeweils ein Seminar durchgeführt, das durch einen Vortrag der Russland-Referentin *Eugenia Kurzynsky-Singer* eingeleitet wurde. Inhaltlich ging es um die Methodik der Rechtsanwendung, wobei die Unterschiede zwischen einer Wertungs- bzw. Interessensjurisprudenz und einer formalistischen Rechtsanwendung, zu der die postsowjetischen Staaten

stark neigen, herausgearbeitet wurden. Anschließend wurden die angesprochenen Probleme mit den Teilnehmern diskutiert. Im Rahmen der Delegationsbesuche wurde auch jeweils eine Arbeitssitzung zur Kommentierung des turkmenischen Zivilgesetzbuchs durchgeführt, an der *Eugenia Kurzynsky-Singer* ebenfalls teilnahm.

Seit 2015 beteiligt sich *Eugenia Kurzynsky-Singer* an der Arbeit am vierten Band des Kommentars, das dem Erbrecht gewidmet sein wird. Am 14.04.2015 fand die erste Arbeitssitzung in Aschchabad statt, zu der auch *Eugenia Kurzynsky-Singer* anreiste. Weitere Reisen folgten im Juli und November 2015. Durch die Unterstützung deutscher Experten soll den Autoren des Kommentars, zu denen hochrangige turkmenische Juristen gehören, eine Kommentierungstechnik nach deutschem Vorbild zugänglich gemacht werden. Zahlreiche Fragen, die sich im Rahmen des turkmenischen ZGB stellen, wurden in der Gruppe unter der Beteiligung deutscher Experten im Rahmen der Sitzungen diskutiert. Dabei wurden auch die im deutschen Recht entwickelten Lösungsansätze sowie die dogmatischen Grundlagen und Grundsätze des deutschen Erbrechts vorgestellt.

Nachdem die ersten Fassungen der Beiträge turkmenischer Autoren vorlagen, wurden diese von *Eugenia Kurzynsky-Singer* gegengelesen und mit zahlreichen Kommentaren, Ergänzungen und Verbesserungsvorschlägen versehen. Diese Überarbeitung wurde mit den Teilnehmern ausführlich besprochen. Eine abschließende Sitzung der Arbeitsgruppe, bei der die entsprechend überarbeiteten zweiten Fassungen der Beiträge besprochen werden sollen, ist für April 2016 geplant.

Darüber hinaus fand im Rahmen dieser Reisen jeweils ein Weiterbildungsseminar für turkmenische Juristen statt, die überwiegend verantwortlich von *Eugenia Kurzynsky-Singer* vorbereitet und durchgeführt worden sind. Thematisch umfassten die Seminare Erb-, Sachen- und Vertragsrecht. Das primäre Ziel dieser Seminare bestand allerdings darin, den turkmenischen Teilnehmern die deutsche Methodik der zivilrechtlichen Falllösung und -bearbeitung nahezubringen. Das Denken in Anspruchsgrundlagen war der sowjetischen Zivilrechtsdogmatik fremd. Der Ausgangspunkt einer juristischen Betrachtung bildete vielmehr das Rechtsverhältnis, was die Einbeziehung einer privatrechtlichen Beziehung in den größeren sozialen

Kontext erleichterte. Die Rückkehr zu einer privatrechtlichen Betrachtung ist insofern als ein notwendiger Schritt bei dem Aufbau des Zivilrechtssystems zu werten.

Teilnahme am „Petersburger Legal Forum“

Vom 27. bis 30. Mai 2015 reiste *Eugenia Kurzynsky-Singer* als Mitglied eines Expertenteams der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. zum St. Petersburg International Legal Forum. Seit seiner erstmaligen Ausstrahlung im Jahr 2011 ist das Forum zu einer der wichtigsten juristischen Austauschplattformen in Russland geworden. An der Veranstaltung nahmen mehr als 3000 Juristen aus rund 80 Ländern teil. Die Veranstaltung gliederte sich in mehr als 50 Vortragsveranstaltungen, Gesprächs- und Diskussionsrunden. *Eugenia Kurzynsky-Singer* nahm am Internationalen Runden Tisch „Schuldrechtsreform in Russland“ teil. Dort wurden die grundlegenden Novellen des russischen Rechts der Schuldverhältnisse, wie die Schadensersatzregulierung, die Reform des Pfandrechts sowie die Implementierung von ausländischen Rechtsinstituten mit hochrangigen russischen Vertretern von Praxis und Forschung sowie ausländischen Experten aus Deutschland und Frankreich diskutiert. *Eugenia Kurzynsky-Singer* erörterte dabei die Grundsätze der *culpa in contrahendo*.

GUS-Runde am 09.07.2015

Am 09.07.2015 fand im Rahmen der GUS-Runde, einem seit Frühjahr 2007 am Institut etablierten Gesprächskreis zu der Entwicklung im postsowjetischen Rechtsraum, ein Vortrag von *Begaiym Esenkulova* (Assistant Professor in the International and Business Law Department of the American University of Central Asia and an S.J.D. candidate of the Legal Studies Department of the Central European University) statt. Das Thema lautete: „Investment Contracts and Sustainable Development: the Case of Kyrgyzstan’s Mining Sector“. Frau *Esenkulova* erörterte Probleme des Investitionsschutzes im Spannungsverhältnis zu den öffentlichen Interessen an einer nachhaltigen und umweltschonenden Ressourcenausbeutung. Ein Schwerpunkt der Darstellung lag auf den Fragen des Investitionsvertrags.

Südosteuropa



Dr. Nataša Hadžimanović

Wissenschaftliche Referentin, Referat Südosteuropa

Forschungsschwerpunkte: Zivilrechtsvergleichung mit Schwerpunkt im Sachen-, Schuld-, Insolvenz- und Familienrecht

Das Referat Südosteuropa beteiligt sich aktiv am Rechtsdialog mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus Südosteuropa: Es ist ständiger Partner der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) und der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ). Das Referat unterstützt diverse Publikationen, ist Teil internationaler wissenschaftlicher Projekte und fördert den Austausch mit Nachwuchswissenschaftlern der Region. Das Referat wird geleitet von Nataša Hadžimanović, die in Kürze ihre Habilitationsschrift mit dem Titel „Grundfragen des Mobiliarkreditsicherungsrechts – Blicke nach Ost und West“ abschließen wird.

Unterstützung des Pilot-Projekts für den wissenschaftlichen Nachwuchs

Nataša Hadžimanović hat im Jahr 2014 zusammen mit Kollegen von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in Rijeka (Kroatien) eine Sammelchrift mit wissenschaftlichen Arbeiten herausgegeben, die von Lehrkräften der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Rijeka gemeinsam mit Studenten in Ko-Autorschaft verfasst worden waren. Thema der Sammelchrift war „Der Reformierungsprozess des kroatischen Hochschulbildungssystems“. Die Schrift legt Zeugnis ab von einem einzigartigen Projekt, bei welchem Lehrende und Studierende der Rechtsfakultät Rijeka über einen längeren Zeitraum hinweg gemeinsam eine wissenschaftliche Arbeit verfasst haben. Den Studierenden, die das Projekt initiiert hatten, wurde so ein vertiefter Einblick in das kritische und präzise wissenschaftliche Arbeiten gewährt. Aber auch die Dozenten konnten aus dem

Projekt einen Nutzen ziehen: Sie haben erfahren, welchen immensen positiven Einfluss sie auf Studierende ausüben können, wenn sie sie gezielt fördern und fordern. Die Referentin hat anlässlich der gleichnamigen Tagung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der staatlichen Universität Rijeka Ende 2014 eine Eröffnungsrede per Videokonferenz gehalten. Sie hat darin ihre Begeisterung für dieses zeitintensive Projekt kundgetan, das einen Kontrastpunkt setzt zu dem durch die Bologna-Reformen eingeleiteten Trend der Verschulung von Universitäten.

Engagement für HARMONIUS

Harmonius ist ein unabhängiger Verein, der 2007 zusammen mit jungen Wissenschaftlern der staatlichen Belgrader Rechtsfakultät gegründet wurde. Der Verein fungiert als Netzwerk von Rechtswissenschaftlern, deren primäres Ziel die Harmonisierung des Rechts Südosteuropas mit dem Recht der EU sowie den generellen Prinzipien des internationalen Rechts ist. Nataša Hadžimanović ist die Vize-Präsidentin des Netzwerks und wirkt in dieser Funktion darauf hin, dass das Netzwerk von Harmonius sich stetig erweitert.

Harmonius organisiert alljährlich eine mehrtägige Winterschule in Zlatibor, die den Autoren der Publikationen, die in der gleichnamigen Zeitschrift erscheinen, Gelegenheit gibt, ihre Arbeiten Studenten zu präsentieren und mit Kollegen zu diskutieren. Das Thema der Winterschule von 2015 war: „Welche Hindernisse bestehen für den Zugang zur Gerechtigkeit?“. 2012 und 2015 wurden anlässlich der Winterschule Preise für die besten Master- und Doktorarbeiten aus der Region vergeben, um

auch so neue Maßstäbe für qualitativ hochstehendes Publizieren zu setzen und dem wissenschaftlichen Nachwuchs aus der Region einen Ansporn zu geben.

Harmonius – Journal of Legal and Social Studies in South East Europe

Dank der fachlichen und finanziellen Unterstützung der IRZ erscheint seit 2012 die Zeitschrift des Netzwerkes: „Harmonius – Journal of Legal and Social Studies in South East Europe“. Ziel der Zeitschrift ist es, vielversprechenden Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern aus Südosteuropa (aber auch darüber hinaus) ein eigenes Publikationsorgan zur Verfügung zu stellen, welches ihnen das ungehinderte Publizieren ermöglicht und das Maßstäbe für qualitativ hochwertiges Arbeiten setzt. Die Zeitschrift ist neuerdings auch über HeinOnline abrufbar. Dadurch bringen die Publikationen den Autorinnen und Autoren jetzt sogenannte „Punkte“ ein, die sie für den Aufstieg auf der Karriereleiter an den Universitäten in Südosteuropa nutzbar machen können. Die Beiträge erhalten vor der Publikation „peer reviews“ von anerkannten Fachkollegen, damit die Qualität der Zeitschrift gewährleistet werden kann. Die Zeitschrift hat Anklang gefunden – und zwar auch außerhalb Südosteuropas, wie die Beiträge von polnischen und ukrainischen Kollegen zeigen. Der Umfang der Zeitschrift hat seit 2012 deutlich zugenommen.

Zagreb Law Review

Nataša Hadžimanović ist ferner seit 2012 Mitglied des International Editorial Board der „Zagreb Law Review“, die ebenfalls zum Ziel hat, ein Publikationsorgan für den wissenschaftlichen Nachwuchs aus Südosteuropa zu sein. Diese Zeitschrift erscheint seit 2012 bereits zum sechsten Mal. 2015 erschienen drei Ausgaben, was zeigt, dass das Medium intensiv genutzt wird.

Förderung von Exzellenz in der Rechtswissenschaft: SEELS

Das Referat Südosteuropa vertritt das Max-Planck-Institut im Advisory Board des South East European Lawschool Network (SEELS). In diesem Netzwerk haben sich 13 rechtswissenschaftliche Fakultäten Südosteuropas zusammengeschlossen. SEELS wird u.a. von der GIZ und dem DAAD gefördert. Das Ziel von SEELS ist die Förderung von Exzellenz in der Rechtswissenschaft und Lehre mittels regionaler Kooperation und europäischer Integration. SEELS organisiert u.a. Sommerschulen sowie Konferenzen und fördert Forschungsaktivitäten. Mit dem Institut besteht seit 2015 ein besonderes, ab 2016 geltendes und auf drei Jahre befristetes Stipendienprogramm, das sich an Forschende richtet, deren Rechtsfakultäten Teil des Netzwerks sind. Im Rahmen dieses Programms erhalten Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aus der Region ein Stipendium für einen Forschungsaufenthalt am Institut.

Wissenstransfer: Fortbildung für Landesbeamte

Obwohl das Institut der Grundlagenforschung verpflichtet ist, besteht seitens der Wissenschaft stets ein Interesse daran, den Austausch mit der Rechtspraxis zu pflegen. Vor diesem Hintergrund hat *Nataša Hadžimanović* im Jahr 2013 im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung für den Landesverband der hamburgischen Landesbeamten einen Vortrag über einen besonders interessanten Fall aus ihrer Gutachterstätigkeit zum mazedonischen Recht gehalten. Dabei ging es um die Frage, ob auch die zweite Witwe eines bigamischen Erblassers erbberechtigt war. Der Ehemann hatte sich von seiner ersten Frau, von der er sich in Mazedonien in den 1950-er Jahren getrennt hatte, nie scheiden lassen, und hat später in Deutschland ein weiteres Mal geheiratet.

Vorträge, Reden und Vorlesungen

Um bestehende Kontakte zu vertiefen und das Netzwerk des Referats kontinuierlich zu erweitern, nimmt *Nataša Hadžimanović* an einer Vielzahl von Veranstaltungen in der Region teil und trägt zu ihren Forschungsthemen vor:

- Rede anlässlich der Eröffnung des „Centre for International and Comparative Private Law“ an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der staatlichen Universität Kragujevac (Serbien), 2015.
- Vortrag im Rahmen der internationalen Konferenz „Legal Protection of Vulnerable Groups“ zum Thema „Less coercion – better law: right to anonymous birthing“ anlässlich der Feier des 55. Jubiläums der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der staatlichen Universität in Niš (Serbien), 2015.
- Vortrag am „Department of Bioethics and Medical Law of the Jagiellonian University“ zum Thema „Surrogacy from a comparative law perspective“, Krakau 2015.
- Interaktive Vorlesung zu den „Principles of property law from a comparative law perspective“ an der Rechtsfakultät der staatlichen Universitatea Babeş-Bolyai, Cluj (Rumänien).
- Rechtsvergleichender Workshop auf Deutsch zu aktuellen Problemen im Familienrecht im Rahmen des von der IRZ geförderten „Begleitstudiums zum deutschen Recht“ an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der staatlichen Universität Sarajevo (Bosnien und Herzegowina). Thema waren dabei die Probleme rund um die künstliche Befruchtung, Leihmutterchaft, „Kuckuckskinder“ und die vertrauliche Geburt.
- Rechtsvergleichender Workshop zum Thema „Leihmutterchaft“ (in serbo-kroatischer Sprache) an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der staatlichen Universität Zenica (Bosnien und Herzegowina).

Internationale wissenschaftliche Projekte

Das Referat hat zusammen mit *Dr. Slavko Đorđević*, dem Direktor des „Centre for International and Comparative Private Law“ an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der staatlichen Universität Kragujevac (Serbien), und elf weiteren exzellenten Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftlern aus den Nachfolgestaaten Jugoslawiens ein internationales Forschungsprojekt zum Thema „Vorschläge zur Neuausrichtung von Sicherheitsrechten bei Finanzkrisen: im Sachrecht und IPR“ ausgearbeitet. Es sollen keine Länderberichte verfasst, sondern einige wichtige Probleme im Zusammenhang mit Sicherheiten in der Finanzkrise ausgewählt, aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet und dazu Lösungsvorschläge ausgearbeitet werden – für die krisengebeutelten Länder in Südosteuropa aber auch ganz generell und mit Blick auf die EU. Die Ergebnisse sollen mehrsprachig publiziert werden. Die einzelnen Themen und der genaue Termin im Jahr 2017 müssen noch festgelegt werden. Wissenschaftliche Kooperationspartner sind einerseits *Prof. Dr. Enrique Álvarez Conde* und seine Forschungsgruppe zu „Transformaciones del Derecho ante la Crisis“ (Umwälzungen im Recht angesichts der Finanzkrise) von der Universidad Rey Juan Carlos (Madrid). Weiter konnte *Prof. Dr. Rainer Maria Kiesow*, Directeur d'études EHESS, Directeur du Centre Georg Simmel – Recherches franco-allemandes en sciences sociales für das Projekt gewonnen werden. Schließlich sind noch *Prof. Dr. Michael Bridge* und *Prof. Dr. Jo Braithwaite* von der London School of Economics am Projekt beteiligt.

Die Referentin soll weiter an einem Forschungsprojekt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Kyoto (*Prof. Dr. iur. Yuko Nishitani*) und des Hamburger Max-Planck-Instituts (*Prof. Dr. iur. Harald Baum*) zum Thema „Privatautonomie und Eigenverantwortung als Rechtsgrundsätze im deutsch-japanischen Rechtsvergleich“ mit einem Vortrag zum Thema „Eigenverantwortung im Familienrecht“ teilnehmen. Das Forschungsvorhaben soll 2017/2018 realisiert werden.

Publikationen

Die Referentin hat sich seit 2014 schwerpunktmäßig u.a. auch mit familienrechtlichen Themen auseinandergesetzt. Daraus ist einerseits der Aufsatz „Zwang versus Freiheit: Vertrauliche und anonyme Geburt auf dem Prüfstein“ entstanden, der im Januar 2016 in der FamPra.ch erschienen ist. Die online-Publikation einer früheren Version dieses Artikels hat dazu geführt, dass die Referentin von der Marcé Gesellschaft für Peripartale Psychische Erkrankungen e.V. eingeladen worden ist, um 2016 rechtsvergleichend zu den juristischen Aspekten der anonymen (Frankreich) bzw. vertraulichen (Deutschland) Geburt vor Ärztinnen und Ärzten zu referieren. Einen Vortrag zu diesem Thema hat die Referentin bereits 2015 in Niš an einer juristischen Konferenz gehalten, weil Serbien derartige Regelungen

nicht kennt. Mit solchen Normen wird versucht, dem Neonatizid und der Kindsaussetzung vorzubeugen. Nach Ansicht der Referentin, die sich dabei u.a. auf wissenschaftliche Studien von Psychiatern stützt, kann dieses Ziel allerdings nur erreicht werden, wenn von der Mutter, die sich in einer Notlage befindet, jeglicher Druck, der mit dem Muttersein zusammenhängt, genommen wird, und sie von dieser Möglichkeit auch erfährt. D.h. lediglich die anonyme Geburt ist dafür das richtige Mittel. Eine neuere Untersuchung aus Deutschland hat ergeben, dass Frauen, die (weil sie sich nicht vorstellen konnten, unter den gegebenen Umständen Mutter zu sein), anonym in einer sicheren und verständnisvollen Umgebung entbinden konnten, sich in 95 % der Fälle doch noch dazu entschieden haben, die Anonymität nach der Geburt des Kindes wieder aufzugeben. Und gut zwei Drittel aller Frauen, die so anonym geboren hatten, haben sich nach der Geburt sogar für ein Leben mit dem Kind entschieden. D.h. die anonyme Geburt scheint in den allermeisten Fällen lediglich eine wertvolle „Verschnaufpause“ für Mütter in höchster Not zu sein. Dieses Ziel wird mit der vertraulichen Geburt, bei der die Mutter dazu gezwungen wird, ihre Daten anzugeben, damit diese später bei einem überwiegenden Interesse des Kindes an der Preisgabe ihrer Identität verwendet werden können, nicht erreicht.

Die Referentin hat sich auch in zwei Buchbesprechungen mit familienrechtlichen Themen auseinandergesetzt:

- Einerseits in der Buchbesprechung von *Marital Agreements and Private Autonomy in Comparative Perspective*, (Ed. by Jens M. Scherpe. Oxford & Portland, Ore. 2012), *RabelsZ* 78 (2014), 677 - 686,
- andererseits, mehr auf die Problematik des Rechtstransfers bezogen und damit näher an der Thematik des Referats, in der Rezension von *Pokrovac, Zoran* (Hg.), *Rechtsprechung in Osteuropa, Studien zum 19. Jahrhundert und frühen 20. Jahrhundert, Rechtskulturen des modernen Osteuropa. Traditionen und Transfers*, 6.1. und 6.2, Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann 2012. VI + 747 S., *RabelsZ* 80 (2016), 217 - 228.

Letzteres weist für die Frage, ob und wie Rechtstransfer ankommt, u.a. anhand von Beiträgen zu Erfolg und Misserfolg von Rechtstransfer ins Familienrecht einiger osteuropäischer Staaten, sehr deutlich auf das gesellschaftliche Bedürfnis als Steuerungsmechanismus und Antriebskraft hin. Das zeigt beispielsweise die Erfolgsgeschichte des damals neuen rumänischen Eherechts von 1865, dem der französische *Code civil* als Vorbild gedient hatte: Denn nicht nur hatten die Richter die neuen aufklärerischen Ideen, die auch zum Eheschluss als einem rein zivilen Akt geführt hatten, akzeptiert und unterstützten diese; das neue Recht war auch liberaler. Es hinderte niemanden daran, die Ehe auch weiterhin religiös zu schließen. Und es führte die einvernehmliche Scheidung ein, welche die religiösen Rechte noch nicht gekannt hatten. Das neue Recht

behinderte also nicht, sondern es befreite. Im Gegensatz zum rumänischen Recht wurde das ungarische Scheidungsrecht im Jahr 1895 mit den Reformen nicht liberaler, sondern restriktiver, was dazu geführt haben wird, dass die Entwicklung in Ungarn genau umgekehrt erfolgte: das neue Recht konnte sich nicht durchsetzen.

Die Referentin ist zudem in der Rezension von *Grädler, Thomas*, Die Möglichkeiten der globalen Belastung von Unternehmen im deutschen Recht, dargestellt am Beispiel der englischen *floating charge*. (Zugl.: Bayreuth, Univ., Diss., 2011/12.) – Tübingen: Mohr Siebeck 2012. XX, 324 S. (Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung. 19.), *RabelsZ* 78 (2014), 907 - 915 auf ganz grundsätzliche Fragen des Sachenrechts zu sprechen gekommen – insbesondere auf das Erfordernis der Bestimmtheit der von einem dinglichen Recht erfassten Objekte. Im Buch wurde vertreten, dass das Bestimmtheitserfordernis im Zusammenhang mit sogenannten umfassenden Kreditsicherheiten abdingbar sei. Das Thema ist gerade auch mit Blick auf Südost-

europa von höchstem Interesse. Denn auch in Kroatien gibt es eine Art *floating charge*. Die Referentin konnte der Ansicht des Autors des besprochenen Buches nicht folgen, sondern strich heraus, dass der Bestimmtheitsgrundsatz im Sachenrecht aufgrund der Sachlogik unverzichtbar sei. Denn worauf soll sich ein dingliches Recht beziehen, wenn es an der Bestimmtheit fehlt?

Rechtsauskünfte für Gerichte und Behörden

Die Referentin hat im Rahmen ihrer Tätigkeit für das Max-Planck-Institut verschiedene Rechtsauskünfte für deutsche Gerichte zu familien-, personenstands-, schuld-, sachen-, erb-, zivilprozess-, zwangsvollstreckungs- und kollisionsrechtlichen Fragen des kroatischen, bosnischen, serbischen, bulgarischen und mazedonischen Rechts verfasst.

Max-Planck-Forschungsgruppen

Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder – *Nadjma Yassari* 60

Strukturen eines Dienstleistungsvertragsrechts – *Martin Illmer* 64

Das Recht Gottes im Wandel:

Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder



Dr. Nadjma Yassari, LL.M. (London)

Leiterin der Max-Planck-Forschungsgruppe: Das Recht Gottes im Wandel – Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder

Die Max-Planck-Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel: Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“, die unter der Leitung von Nadjma Yassari seit 2009 am Institut besteht, legte 2015 ihren Schwerpunkt auf das Kindschaftsrecht in den islamischen Ländern.

Das Kindschaftsrecht bildet nach dem Anfang 2014 abgeschlossenen Projekt zum Eherecht den zweiten Fokus der 2009 errichteten Forschungsgruppe und soll über einen Zeitraum von fünf Jahren (2014 – 2019) in drei Phasen systematisch aufgearbeitet werden: Der Schwerpunkt der ersten Phase liegt auf dem Sorgerecht und dem Grundsatz des Kindeswohls (2014 – 2015), in der zweiten Phase geht es um das Abstammungsrecht (2016 – 2017). In der dritten und letzten Phase sollen die Erkenntnisse der vorangegangenen Bausteine ins Verhältnis zur Rechtsanwendung in Europa gesetzt werden (2018 – 2019).

2015 setzte die Forschungsgruppe im Rahmen des ersten Bausteins die Mitte 2014 aufgenommenen Arbeiten zum Sorgerecht und dem Grundsatz des Kindeswohls fort. Weitere Themenschwerpunkte waren der Status von Kindern aus interreligiösen Ehen, die Vormundschaft, die Adoption sowie erste Vorarbeiten zum Abstammungsrecht im Lichte künstlicher Reproduktionstechnologien.

I. Erstes Treffen der Max Planck Working Group on Child Law in Muslim Countries in Rabat/Marokko: Sorgerecht und Kindeswohl

Was ist das Beste für das Kind? Das Kindeswohl ist das zentrale Kriterium bei juristischen Ent-

scheidungen, die das Kind betreffen. Und so klar dieser Grundsatz formuliert ist, so schwierig ist seine Konkretisierung im Einzelfall. Um in die Erörterung dieser Problematik in den Gerichten islamischer Länder einzutauchen und die Bedeutung des Grundsatzes des Kindeswohls und seine rechtliche Entwicklung im Sorgerecht in ausgewählten islamischen Ländern zu ermitteln, hatte die Forschungsgruppe im Sommer 2014 die *Max Planck Working Group on Child Law in Muslim Countries* gegründet. Die Gruppe setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Forschungsgruppe sowie aus namhaften Wissenschaftlern und hervorragenden Nachwuchswissenschaftlern aus den Rechts- und Islamwissenschaften, die sich im Rahmen eines Open Calls beworben hatten.

Im April 2015 trafen sich die Wissenschaftler zu einem ersten Workshop in Rabat/Marokko, der in Kooperation mit dem *Centre Jacques Berque pour les Études en Sciences Humaines et*

Ägypten – *Jasmine Moussa* (The American University in Cairo)

Algerien & Tunesien – *Souhayma Ben Achour* (Université de Tunis El Manar)

Indien – *Jean-Philippe Dequen* (SOAS, University of London)

Indonesien – *Euis Nurlaelawati* (State Islamic University Jakarta)

Iran – *Masoud Noori* (Center of the Study for Islam and the Middle East, Washington, D.C.)

Irak – *Harith Al-Dabbagh* (Université de Montréal)

Israel & Westjordanland – *Moussa Abou Ramadan* (Université de Strasbourg)

Jordanien – *Dörthe Engelcke* (University of Oxford / University of Havard)

Katar – *Anver Emon* (University of Toronto)

Libanon – *Marie-Claude Najm* (Université Saint-Joseph Beirut)

Marokko – *Hiba El Khamal* (University of Marrakech)

Pakistan – *Ayesha Shahid* (Brunel University) & *Isfandiyar Ali Khan* (Lincoln's Inn London)

Subsaharisches Afrika – *Attiya Waris* (University of Nairobi)

Südafrika – *Najma Moosa* (University of the Western Cape, Südafrika)

Sociales au Maroc (www.cjb.ma) ausgerichtet wurde, um die Länderberichte zu präsentieren und gemeinsam zu diskutieren. Der Präsentation der Länderberichte wurde eine Einführung in die Entstehung und Entwicklung des Grundsatzes des Kindeswohls im klassischen islamischen Recht vorangestellt (*Ahmed Fekry Ibrahim*, McGill University, Montréal). Dabei konnte eine fundierte Grundlage für die Rechtsvergleichung erstellt werden, die es erlaubt, Tendenzen der Rechtsentwicklungen auszuloten und zu analysieren.

Zu den Ergebnissen des rechtsvergleichenden Workshops zählten die Feststellung, dass das Kindeswohl gerade auf dem Gebiet der Personensorge stets auch der Erweiterung der Rechte von Müttern dient, dass das Kindeswohl die Personensorge weitaus stärker beeinflusst als die, auch weiterhin männlich dominierte, Vormundschaft und dass in nahezu allen besprochenen Ländern Religionsunterschiede zwischen Müttern und ihren Kindern in einer Begrenzung des Sorgerechtsanspruches münden. Gerade mehrheitlich muslimische Länder orientieren sich auch weiterhin in der deutlichen Mehrheit an klassisch-islamrechtlichen Konzepten der elterlichen Sorge, wobei auch das vormoderne islamische Recht bereits den Grundsatz des Kindeswohls kannte. Der historische Rechtsvergleich zeigt dabei, dass es in der Rechtspraxis stets auch zu einer Anpassung des Sorgerechts an die konkreten Regelungserfordernisse des Einzelfalls und die Bedürfnisse des infrage stehenden Kindes kam.

Die Länderberichte und Ergebnisse des Workshops werden in einer Publikation in englischer Sprache bei T.M.C. Asser Press und in Zusammenarbeit mit Springer münden und voraussichtlich 2016 erscheinen. Damit wird eine wichtige Lücke in der wissenschaftlichen Forschung zum Familienrecht der islamischen Länder geschlossen.

II. Sonderausgabe des *American Journal of Comparative Law* zu Fragen des Kindschaftsrechts in islamischen Ländern

Daneben beschäftigten sich die Wissenschaftlerinnen der Forschungsgruppe intensiv mit einzelnen Themen des Kindschaftsrechts, die im *American Journal of Comparative Law* in der Sonderausgabe 2015 (Symposium Issue, Vol. 63, Nummer 4, Herbst 2015) veröffentlicht wurden.

1. Das Sorgerecht von Kindern aus interreligiösen Ehen

Imen Gallala-Arndt, The Impact of Religion in Interreligious Custody Disputes: Middle Eastern and Southeast Asian Approaches, AJCL 63 (2015), 829-858.

Die Untersuchung befasst sich mit den Auswirkungen der Religion auf das Sorgerecht in muslimischen Ländern und in Ländern mit muslimischen Gemeinschaften im Nahen Osten und in Südostasien (z.B. Tunesien, Indonesien, Israel, Libanon, Ägypten). Der Aufsatz setzt sich insbesondere mit der Einschränkung des Sorgerechts für nichtmuslimische Mütter von Kindern aus Ehen

mit muslimischen Vätern auseinander. Das Sorgerecht der nicht-muslimischen Mutter ist zeitlich und inhaltlich eingeschränkt im Vergleich zu dem der muslimischen. Diese Diskriminierung ist auf den Einfluss des klassischen islamischen Rechts zurückzuführen. Die nichtmuslimische Mutter darf für ihr muslimisches Kind nur bis zu einem bestimmten Alter sorgen und hat bei der Ausübung des Sorgerechts jedes Verhalten zu vermeiden, welches das Kind vom islamischen Glauben abbringen könnte.

Es zeigt sich, dass die Stellung der Religion in den Verfassungen der untersuchten Länder nicht entscheidend für die Regelung des Sorgerechts für Kinder aus interreligiösen Ehen ist. In der indonesischen Verfassung ist der Islam z. B. nicht als Staatsreligion verankert. Dennoch betrachten die Richter die Abwendung vom Islam als Grund für den Entzug des Sorgerechts. Der entscheidende Grund für die Diskriminierung liegt in der mangelnden Religionsfreiheit, die zwar in der Verfassung verankert ist, den Muslimen aber nicht das Recht gibt, einen anderen Glauben anzunehmen. Das Kind eines muslimischen Vaters wird als Muslim betrachtet; es soll von Muslimen erzogen werden, um sicherzustellen, dass es muslimisch bleibt.

Das auf dem islamischen Recht beruhende Familienrecht wurde in islamischen Ländern in verschiedenen Aspekten zugunsten einer besseren Geschlechtergleichstellung und Beachtung des Kindeswohls reformiert. Die Einschränkung des Sorgerechts der nichtmuslimischen Mutter hat jedoch keine Reform erfahren. Gesetzgeber und Rechtsprechung betrachten die Zugehörigkeit des Kindes zum Islam automatisch als Bestandteil des Kindeswohls. Diese Haltung wird vermutlich aufgrund der vorherrschenden konservativen Auslegung der Religionsfreiheit im Islam noch andauern. Hiergegen unterscheidet sich die Lage in Ländern mit interpersonaler gespaltenem Personalstatut wie Israel und dem Libanon, wo die religiös neutralen staatlichen Gerichte Korrekturen zugunsten einer konkreten Beurteilung des Kindeswohls vornehmen.

2. Vormundschaftsregelungen in vergleichender Perspektive

Lena-Maria Möller, An Enduring Relic: Family Law Reform and the Inflexibility of Wilāya, AJCL 63 (2015), 893-925.

Entsprechend den Regelungen des vormodernen, klassischen islamischen Rechts ist die elterliche Sorge in der Mehrheit islamischer Rechtsordnungen auch weiterhin in die Personensorge (arab. *ḥaḍāna*) und die Vormundschaft (arab. *wilāya*) unterteilt. *Lena-Maria Möller* betrachtet eben jene Vormundschaftsregelungen aus vergleichender Perspektive und geht dabei insbesondere der Frage nach, warum die Vormundschaft im Gegensatz zur Personensorge bislang kaum Reformvorstöße gesehen hat. So zeigt die vergleichende Betrachtung, dass *wilāya* in islamischen Rechtsordnungen auch weiterhin ein weitestgehend väterliches und mithin männliches Monopol darstellt und in weitaus geringerem Maße vom Grundsatz des Kindeswohls beeinflusst und modifiziert wurde. Die nahezu einzige Ausnahme zu diesem

Phänomen bilden im arabischen Raum Algerien, Marokko und Tunesien. Dort haben die Gesetzgeber die Vormundschaft bereits modernen Regelungserfordernissen, und insbesondere dem Trend zur Kernfamilie und gleichberechtigter elterlicher Verantwortung, angepasst.

Um den für die Vormundschaft nahezu symptomatischen Reformmangel zu erklären, entwickelt *Lena-Maria Möller* drei mögliche Reformhindernisse. Sie sieht den geringen Grad gesetzgeberischen Eingreifens auf dem Gebiet der Vormundschaft zum einen in einer patriarchalisch dominierten Interpretation des vormodernen, klassischen islamischen Familienrechts begründet, versteht ihn zweitens als Ausdruck des gesetzgeberischen Wunsches, finanzielle Kontrolle als männliches Monopol zu bewahren, und kritisiert drittens die in einigen Rechtsordnungen zu beobachtende Tendenz, lediglich die Vormundschaft aus dem Gesamtgefüge der familienrechtlichen Kodifikationen auszugliedern. Diese drei sogenannten „Reformdilemmata“ haben zur Folge, dass die gesetzlichen Vormundschaftsregelungen von Leitmotiven der meisten arabisch-muslimischen Familiengesetzbücher, wie dem Grundsatz des Kindeswohls und dem Fokus auf die Kernfamilie, nicht erfasst werden und nahezu unverändert fortbestehen.

Gleichzeitig argumentiert *Lena-Maria Möller*, dass Reformen auch auf dem Gebiet der Vormundschaft durchaus möglich wären. Nicht nur eine Orientierung an der vormodernen Rechtspraxis, die auch die Vormundschaft durchaus flexibel auslegte, sondern auch ein innerarabischer Rechtsvergleich, der die Reformbestrebungen der Maghrebstaaten als Vorbild nimmt, kann zu einer Flexibilisierung der Vormundschaft führen und damit das funktionale Zusammenspiel von *ḥaḍāna* und *wilāya* im Gesamtgefüge des islamisch inspirierten Familienrechts wiederherstellen.

3. Die Adoption und ihre Surrogate

Nadja Yassari, Adding by Choice: Adoption and Functional Equivalents in Islamic and Middle Eastern Law, AJCL 63 (2015), 927-962.

In der Literatur wird aufgrund des „Adoptionsverbots“ des islamischen Rechts grundsätzlich auch auf ein Adoptionsverbot in den modernen Rechtsordnungen islamischer Länder geschlossen. Diese Schlussfolgerung wird dadurch auch gestützt, dass einzelne islamische Länder die Institution der „Adoption“ (arab. *tabannī*) im Gesetzesrecht explizit verbieten. Westliche Gerichte haben daher bisher der Annahme als Kind oder adoptionsähnlichen Rechtsakten, die in islamischen Ländern gesetzt wurden, die Anerkennung versagt. Diese Vorgehensweise greift aber zu kurz, da sie auf einer rechtsvergleichenden Methode beruht, die die Wandelbarkeit und die Vielfalt von Rechtsstrukturen zur Annahme eines Kindes ausblendet.

Zwar haben die klassischen islamischen Juristen die Institution der *tabannī* im 8. Jahrhundert für verboten erklärt und dieses Postulat ist auch für das Verständnis der heutigen Rechtsstrukturen von großer Bedeutung, es kann aber nicht im Vordergrund der Betrachtung stehen. Das Verständnis von familienrechtlichen Rechtsstrukturen aus unterschiedlichen Rechtskreisen erfordert vielmehr eine funktionelle Betrachtung der infrage stehenden Rechtsstruktur im modernen Recht. Im Mittelpunkt der Vergleichung muss die Frage nach dem Sinn und Zweck fremder Rechtsinstrumente heute, den Rechtsproblemen, denen sie beikommen wollen, und den Rechtsfolgen, die sie auslösen, stehen. Auf eine Betitelung der Rechtsstruktur kann es dabei nicht ankommen. Um die Funktionen zu erkennen, ist ein geschichtlicher Rückblick und eine Analyse mit Blick auf die Bedeutung des Instituts in der Gegenwart unter Berücksichtigung seines gegenwärtigen Normzweckes erforderlich. So zeigt bereits ein überblicksmäßiger rechtsvergleichender Blick auf die Wirkungen der Annahme eines Kindes durch Wahl Eltern in einigen westlichen Staaten, wie unterschiedlich diese verstanden werden und mit welchen unterschiedlichen Wirkungen sie ausgestaltet sind. Der wesentliche Kern der Adoption besteht aus drei Elementen: Sie generiert ein auf Dauer angelegtes Eltern-Kind-Verhältnis, durch das die volle elterliche Sorge und Unterhaltungspflicht auf die Wahl Eltern übertragen wird und das dem Wohle des Kindes dient. Unter diesen Gesichtspunkten lassen sich einzelne Rechtskonstrukte in islamischen Ländern als Adoptionssurrogate identifizieren. Die Beispiele aus dem iranischen, algerischen oder irakischen Recht zeigen, wie die Gesetzgeber Strukturen geschaffen haben, deren Zweck darauf gerichtet ist, elternlosen minderjährigen Kindern das Aufwachsen in einer Familie und in familiärer Geborgenheit zu ermöglichen. Es geht in erster Linie um die Herstellung eines dauerhaften intimen Eltern-Kind-Verhältnisses, in dem die Ersatzeltern für das Kind sorgen, ihm Sicherheit geben, es erziehen, schützen, finanziell unterstützen und zugleich ihre Sehnsucht nach einem eigenen Kind stillen. Wenn die maßgeblichen Voraussetzungen für eine Adoption die Förderung des Kindeswohls und die Herstellung eines dauerhaften Eltern-Kind-Verhältnisses sind und ihr Hauptzweck in der Fürsorge liegt, so kann ohne Zweifel in Hinblick auf die dargestellten Länder die Existenz dieses Rechtsinstituts bejaht werden.

III. Abstammungsrecht im Lichte künstlicher Reproduktionstechnologien

Nadja Yassari, Caught between Religion and Law: the Case of Assisted Reproductive Technologies in Middle Eastern Law, Symposium Comparative Law in Cultural Context, MPI/Tel Aviv University, Hamburg, 19.11.2015.

2015 wurden auch die ersten Vorarbeiten zum Abstammungsrecht mit Fokus auf künstliche Reproduktionstechnologien und ihre rechtlichen Implikationen aufgenommen. Auch hier stand

die Frage im Mittelpunkt, ob und wie ein Eltern-Kind-Verhältnis entstehen kann, das sich dem grundlegend genetisch gedachten Konzept der Elternschaft (zumindest teilweise) entzieht. Diese stellt sich in den islamischen Ländern mit einer besonderen Brisanz, da (ungewollte) Kinderlosigkeit hier sozial stigmatisieren kann. Zudem kann die legale Möglichkeit des Ehemannes, eine weitere Ehe einzugehen, kinderlose Ehen destabilisieren. Fruchtbarkeitskliniken haben daher einen großen Zulauf. Dabei diskutieren, wie in anderen Ländern auch, die unterschiedlichsten gesellschaftlichen und professionellen Gruppen die Vor- und Nachteile sowie die gesellschaftlichen und rechtlichen Implikationen solcher Eingriffe. Interessant sind die Diskurse in den islamischen Ländern aber vor allem deshalb, weil neben bioethischen und rechtlichen Fragen auch die nach der religiösen Legitimation solcher Technologien zu beantworten sind. Die bisherigen Untersuchungen zeigen, wie vielfältig und unterschiedlich die Ansichten der religiösen Gelehrten nicht nur zwischen den großen Rechtsschulen der Sunniten und Schiiten, sondern auch innerhalb vor allem der schiitischen Geistlichkeit, sind. Durch diese Meinungsvielfalt zur Zulässigkeit der künstlichen Befruchtung sind rechtliche Grauzonen entstanden, die Medizinern und Geistlichen einen großen Spielraum eröffnen, kinderlosen Paaren zu helfen, ihren Kinderwunsch zu erfüllen. Das gilt vor allem für die schiitisch geprägten Regionen (Iran, Libanon, Irak), in denen das religiöse Establishment praktisch alle Technologien der künstlichen Befruchtung für zulässig erklärt hat. Die rechtlichen Folgen solcher Eingriffe auf das Familien- und Erbrecht bleiben aber in fast allen Ländern ungeregelt. Nur der Iran hat 2006 das Gesetz über die Embryospende erlassen. Danach kann ein verheiratetes Paar einem anderen verheirateten Paar einen aus ihren Geschlechtszellen erzeugten Embryo „spenden“. Das Gesetz, das nur aus fünf Artikeln besteht, beschäftigt sich im Wesentlichen mit der Regelung der Zulässigkeit dieser „Spende“, lässt aber zentrale rechtliche Fragen offen. Das iranische Abstammungsrecht stellt vornehmlich auf die genetische Abstammung ab. Die Frage nach dem Statusverhältnis eines durch Embryospende erzeugten und von der Wahlmutter ausgetragenen Kindes beantwortet das allgemeine iranische Familienrecht aber nicht. Auch das Embryospendengesetz lässt diese und die Frage nach der Rechtsnatur einer solchen „Spende“, den rechtlichen Eltern des Kindes, seinem Erbrecht und Nachnamen, also im Grunde die essentiellen Fragen der Abstammung und des Kindschaftsrechts, offen. Weitere Untersuchungen in den Archiven des iranischen Parlaments, sowie eine Auswertung der Parlamentsdebatten bei der Vorbereitung und Verabschiedung des Gesetzes und der noch zu eruiierenden Rechtsprechung sollen im nächsten Jahr durch eine Feldforschung im Iran mehr Erkenntnisse hervorbringen und gleichzeitig den Auftakt zur zweiten Phase des Kindschaftsrechts mit dem Schwerpunkt des Abstammungsrechts bilden.

IV. Veranstaltungen und Vortragsreihen

1. *Afternoon Talks on Islamic Law*

Im Rahmen ihrer Vortragsreihe „Afternoon Talks on Islamic Law“ lädt die Forschungsgruppe regelmäßig herausragende Wissenschaftler ein, die zum Familienrecht der islamischen Länder oder verwandten Themen arbeiten, um über ihre Forschungen zu berichten. Zu den Vorträgen sind alle Mitarbeiter und Gäste des Instituts sowie externe Gäste eingeladen (s. ausführlich dazu S. 132, Afternoon Talks on Islamic Law).

2. *Islamic Law to Go (gemeinsam mit der Bucerius Law School)*

Die Vortragsreihe „Islamic Law to Go“ geht auf eine Initiative der Studierenden der Bucerius Law School zurück, die sich eine intensivere wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem islamischen Recht und dem geltenden Recht in den islamischen Ländern wünschten. Daraus entstand eine Kooperation zwischen der Bucerius Law School und der Max-Planck-Forschungsgruppe. Die Reihe bestand aus insgesamt vier Vorträgen zu ausgewählten Rechtsgebieten (s. ausführlich dazu S. 132, Islamic Law to Go).

V. Forschungsstipendium des Center for International and Regional Studies (CIRS) der Georgetown University School of Foreign Service in Katar

Lena-Maria Möller erhielt ein Forschungsstipendium des Center for International and Regional Studies (CIRS) der Georgetown University School of Foreign Service in Katar. Ihr aktuelles, einjähriges Forschungsprojekt (2015 – 2016) zum Kindschaftsrecht der arabischen Golfstaaten ist damit Teil der vom CIRS initiierten Forschungsinitiative „The Gulf Family“.

Das CIRS ist ein Forschungsinstitut, das sich durch wissenschaftlichen Dialog und Austausch der Erforschung unterschiedlicher regionaler und internationaler Fragestellungen widmet. Jährlich schreibt das CIRS eine Forschungsinitiative aus, die sich mit einem Themengebiet von besonderer sozioökonomischer und politischer Relevanz für die Golfregion befasst. Die Forschungsinitiative für das Jahr 2015 trägt den Titel „The Gulf Family“. Ihre Ergebnisse werden in einem Sammelband in englischer Sprache münden, zu dem auch *Lena-Maria Möller* mit ihrem Forschungsvorhaben als Autorin beitragen wird.

Mit den vergebenen Forschungsgeldern finanzierte *Lena-Maria Möller* unter anderem einen zweimonatigen Forschungsaufenthalt in der Golfregion in den Monaten Januar bis März 2015. Der Forschungsaufenthalt diente vor allem der Beschaffung von Informationen, Literatur und Gerichtsurteilen aus Katar, Bahrain und den VAE für ihr Postdoc-Forschungsvorhaben zur Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe in islamischen Rechtsordnungen mit unterschiedlichen rechtshistorischen und sozioökonomischen Hintergründen.

Strukturen eines Dienstleistungsvertragsrechts



Dr. Martin Illmer, MJur (Oxford)

Leiter der selbstständigen Max-Planck-Forschungsgruppe zum deutschen und europäischen Dienstleistungs- und Werkvertragsrecht

Forschungsschwerpunkte: Deutsches und europäisches Privatrecht (insb. Vertragsrecht), Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung (insb. England), internationales Schiedsverfahrensrecht, gewerblicher Rechtsschutz und Kartellrecht

I. Zusammensetzung der Forschungsgruppe

Die Forschungsgruppe besteht seit dem 1. Oktober 2010 und hat eine Laufzeit bis zum 31. März 2016. Geleitet wird sie von *Martin Illmer*, der im Kontext der Forschungsgruppe seine Habilitationsschrift verfasst. Weiteres Mitglied war im Jahr 2015 nur noch die studentische Hilfskraft Julia Harten.

II. Hintergrund des Forschungsprojekts

Eine der gravierendsten Veränderungen der nationalen Volkswirtschaften und des europäischen Binnenmarktes der letzten Jahrzehnte ist der Wandel von der Industrie- hin zur Dienstleistungsgesellschaft. Während die Industrieproduktion und ihr Anteil am Bruttosozialprodukt kontinuierlich sinken, entwickeln sich Dienstleistungen in den verschiedensten Bereichen zum Beschäftigungs- und Wachstumsfaktor. Dies gilt zunehmend auch für den grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr. Jüngeren Schätzungen zufolge werden im Dienstleistungssektor mehr als 50 % des Bruttosozialproduktes der Europäischen Union erwirtschaftet und mehr als 60 % der Arbeitsplätze in der Europäischen Union gestellt. Trotz dieser zentralen Bedeutung ist das Dienstleistungsvertragsrecht im deutschen Recht ebenso wie in zahlreichen anderen europäischen Rechtsordnungen sowohl systematisch als auch inhaltlich kaum entwickelt. Unvollständigkeit, Inkohärenz und Zersplitterung prägen es.

III. Status quo und daraus erwachsende Fragestellungen

Während die Veräußerungs- und Gebrauchsüberlassungsverträge im deutschen Recht strukturell wie inhaltlich überwiegend stringent gestaltet sind, bilden die Vertragstypen der Tätigkeitsverträge – *de lege lata* also insbesondere die Grundvertragstypen Dienstvertrag, Werkvertrag sowie unentgeltliche (Auftrag) und entgeltliche Geschäftsbesorgung – ein unübersichtliches Konglomerat, das keinem übergreifenden gesetzlichen Leitkonzept folgt. Sie erscheinen als systematisch unstrukturierte, inhaltlich lückenhafte sowie in sich nicht widerspruchsfreie und wenig aufbereitete Restmasse – *left overs* – dessen, was nicht Veräußerung oder Gebrauchsüberlassung ist. In der Praxis verschwimmen die Grenzen zwischen den verschiedenen Vertragstypen der Tätigkeitsverträge zusehends. Die deutsche Rechtsprechung etwa nimmt häufig gemischte Verträge an, wendet Vorschriften des einen auch auf den anderen Vertragstyp an oder geht schlicht ergebnisorientiert – je nachdem, welches lückenhafte Regelungsregime besser geeignet erscheint – von einem der beiden Vertragstypen aus. Auch die Annahme eines Dienst- bzw. Werkvertrags mit Geschäftsbesorgungscharakter, welcher die Auftragsvorschriften in die beiden Grundvertragstypen „importiert“, erfolgt weithin typisiert für bestimmte, historisch überkommene Berufsgruppen bzw. ergebnisorientiert danach, ob die Auftragsvorschriften auf Verträge des in Rede stehenden praktischen Lebenskontexts passen.

Angesichts dessen stellen sich zahlreiche, miteinander zusammenhängende Fragen im Hinblick auf die vertragstypologische Struktur und den Inhalt des deutschen Rechts der Tätigkeitsverträge.

Worin liegen der Grund bzw. die Rechtfertigung für die Existenz verschiedener Vertragstypen? Welcher *ratio legis* folgt die Einteilung der Vertragstypen? Wie verhält sich das im 20. Jahrhundert rasant entwickelnde Arbeitsvertragsrecht zu dem Recht des freien Dienst- und des Werkvertrags? Warum erfolgt kein einheitlicher Regelungszugriff, sondern werden Dienst- und Werkvertrag nach der geschuldeten Leistung, Auftrag nach der Entgeltlichkeit und Geschäftsbesorgung nach dem konturenlosen Konzept ihrer selbst, der Geschäftsbesorgung, die weder im Gesetz noch *a priori* vorgegeben ist, zugeordnet? Wie verhalten sich die nach verschiedenen Regelungszugriffen eingeteilten Vertragstypen zueinander? Welche Bedeutung kommt der Zuordnung zu einem Vertragstyp der Tätigkeitsverträge in der Rechtsprechung überhaupt zu?

Mit diesen, die vertragstypologische Struktur betreffenden Fragestellungen korrespondieren ähnlich grundsätzliche Fragen hinsichtlich der inhaltlichen Grundentscheidungen des Rechts der Tätigkeitsverträge: Welche Vertragstypen weisen aus welchen Gründen welche Regelungen auf, bzw. warum sind manche Regelungen nur Bestandteil des einen, nicht aber der anderen Vertragstypen? In welcher Hinsicht sind die Regime der verschiedenen Vertragstypen inhaltlich lückenhaft? Wie ist mit solchen Lücken umzugehen? Zu diesem Zweck bietet es sich an, drei vertragstypologisch strukturprägende inhaltliche Aspekte herauszugreifen und eingehender zu untersuchen: die Haftung für Schlechtleistung, die Gefahrtragung und die Möglichkeit einseitiger Vertragsbeendigung, die für die bestehenden Vertragstypen der Tätigkeitsverträge erheblich voneinander abweichen. Wie erklären sich diese Abweichungen aus der Entstehungsgeschichte? Gibt es für sie eine sachliche Rechtfertigung? Inwiefern haben Gesetzgebung, vor allem jedoch Rechtsprechung und private Rechtsetzung die bei Erlass des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Abweichungen bis heute eingegeben?

Der europäische Gesetzgeber verfolgt im Bereich des Dienstleistungs- einschließlich des Dienstleistungsvertragsrechts bis heute keine kohärente Strategie. Während einige sektorspezifische Bereiche ausführlicher geregelt sind, finden sich in anderen Bereichen überhaupt keine Regelungen. Diese Fragmentierung wird dadurch verschärft, dass sowohl im Verhältnis von europäischem Primär- zu Sekundärrecht als auch innerhalb des Sekundärrechts die Terminologie uneinheitlich ist. Weder der Begriff der Dienstleistung noch der des Dienstleistungsvertrags sind im europäischen Recht einheitlich definiert. Der Vorschlag der Europäischen Kommission für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (KOM(2011) 635 endgültig), der neben dem

Kaufvertrag auch mit dem Kauf verbundene Dienstleistungen erfasste, ist bis auf weiteres gescheitert. Auch die Zukunft des *Draft Common Frame of Reference* (DCFR), der einen gesonderten Abschnitt zu *service contracts* als einem eigenständigen Vertragstyp enthält, und seine Rolle bei der Schaffung eines gemeineuropäischen Privat- oder zumindest Vertragsrechts sind heute unklar. Auch vor dem Hintergrund des Wettbewerbs der Rechtsordnungen bei der Schaffung eines europäischen Einheitsrechts, erscheint es daher umso wichtiger, das deutsche Recht der Tätigkeitsverträge einer eingehenden kritischen Analyse zu unterziehen, um es auf dieser Grundlage *de lege ferenda* weiterzuentwickeln und als ein in sich schlüssiges, kohärentes Modell im europäischen Diskurs zu präsentieren. Die wohl größte Schwierigkeit der Verfasser des DCFR-Abschnitts zu den *service contracts* bestand schließlich darin, in rechtsvergleichender Hinsicht auf die Schwierigkeit zu stoßen, dass die nationalen Dienstleistungsvertragsrechte inhaltlich lückenhaft und widersprüchlich sowie vertragstypologisch verstreut nur schwer zugänglich waren und daher weder als Regelungs- noch als Vergleichsmodell taugten. Stattdessen entwickelten die Verfasser des DCFR schlicht ein neues Modell, mit dem sich *Martin Illmer* bereits in gesonderten Publikationen während der Laufzeit der Forschungsgruppe auseinandergesetzt hat.

IV. Stand der Forschung

In der deutschen Rechtswissenschaft gibt es kaum grundlegende Forschung zu der Taxonomie und Systematik der Tätigkeitsverträge. Stattdessen führen in mittlerweile kaum noch überschaubarer Anzahl von Rechtspraktikern verfasste Leitfäden und Praxishandbücher durch den Regelungsdschungel und die Kasuistik einzelner, in der Praxis besonders relevanter Erscheinungsformen der Dienstleistungsverträge, etwa des Architekten-, Bau-, Arzt- und Rechtsanwaltsvertrages. Der Fokus solcher Werke liegt – angesichts des Adressatenkreises verständlicherweise – nicht darin, ein in sich geschlossenes System zu schaffen, sondern problemorientiert Lösungen für die praktisch auftretenden Probleme spezieller Untertypen bzw. Erscheinungsformen der Tätigkeitsverträge anzubieten.

V. Forschungsprojekt

Das Ziel des Forschungsprojekts in Gestalt der Habilitationsschrift von *Martin Illmer* besteht darin, die systematischen und inhaltlichen Grundstrukturen eines einheitlich konzipierten Dienstleistungsvertragsrechts für das deutsche Recht zu entwickeln. Dies geschieht vor dem Hintergrund einer eingehenden rechtshistorischen Analyse des Rechts der Tätigkeitsverträge von den Ursprüngen im römischen Recht bis zu den darauf aufbauenden Strukturen im Bürgerlichen Gesetzbuch einerseits und der Entwicklung des Rechts der Tätigkeitsverträge seit Erlass des Bürgerlichen Gesetzbuchs andererseits. Ne-

ben den beiden Grundvertragstypen des Dienst- und Werkvertrags schließen die zu entwickelnden Strukturen eines Dienstleistungsvertragsrechts das Recht der unentgeltlichen (Auftrag) und entgeltlichen Geschäftsbesorgung mit ein. Im Rahmen der Analyse gilt es insbesondere die oben formulierten, sich aus dem *status quo* ergebenden Fragen zu beantworten, um daraus Schlussfolgerungen für eine Neuordnung zu ziehen. Den Ausgangs- und Schwerpunkt der Analyse bildet das deutsche Recht, punktuell werden auch andere europäische Rechtsordnungen in den Blick genommen.

Die Habilitationsschrift gliedert sich in fünf Teile. In einem ersten Teil werden als Grundlagen zunächst die Systematik des Rechts der Schuldverhältnisse und die Vertragstypologie des Bürgerlichen Gesetzbuchs erörtert. Darauf aufbauend werden in einem zweiten und dritten Teil die Strukturen des deutschen Rechts der Tätigkeitsverträge von den Ursprüngen im römischen Recht über das Gemeine Recht, die Pandektenwissenschaft und die frühen Kodifikationen und Kodifikationsentwürfe des 19. Jahrhunderts bis zu der Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche den Schwerpunkt bildet, vor dem Hintergrund der oben formulierten Fragen analysiert. Ausgehend

vom Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung von 1900 wird anschließend die postkodifikatorische Entwicklung analysiert und *de lege lata* der Frage nachgegangen, inwieweit sich die gesetzlichen Strukturen seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Rechtsprechung und Vertragspraxis aufgelöst haben und man insoweit bereits von einem einheitlichen Dienstleistungsvertragsrecht selbständiger Tätigkeitsverträge jenseits des Arbeitsvertragsrechts sprechen kann. Der fünfte Teil widmet sich auf der Grundlage der ersten vier Teile der systematischen und damit korrespondierend auch inhaltlichen Neuordnung des deutschen Rechts der Dienstleistungs- bzw. Tätigkeitsverträge *de lege ferenda*, indem Strukturen eines einheitlichen Dienstleistungsvertragsrechts entwickelt und in das allgemeine und besondere Schuldvertragsrecht eingebettet werden.

Es geht somit *de lege lata* wie *de lege ferenda* um die Strukturen und den Inhalt eines Dienstleistungsvertragsrechts. Ein einheitlicher Dienstleistungsvertrag, gegebenenfalls ergänzt um eine unentgeltliche Variante, würde sich als eine dritte, systematisch stringente Säule neben den Veräußerungs- und Überlassungsverträgen in das besondere Schuldrecht einfügen.

Veranstaltungen

Übersicht wissenschaftliche Veranstaltungen	68
Veranstaltungsberichte	69
Gastvorträge	80

Wissenschaftliche Veranstaltungen 2015

Übersicht

- Symposium (Investitions-)Schiedsgerichtsbarkeit in der Kritik – Eine Veranstaltung zur Versachlichung der Debatte, 14.02.2015 (s. S. 69).
- Die japanische Reform im Recht der Schuldverschreibungen und im Schuldrecht aus rechtsvergleichender Perspektive, 23.03.2015 (s. S. 73).
- Symposium 50 Jahre Aktiengesetz, 26. – 27.03.2015 (s. S. 31).
- Current Issues in European Company Law – Perspectives from Germany and the Nordic Countries, 23. – 24.04.2015 (s. S. 74).
- Habilitandenkolloquium, 18. – 19.05.2015 (s. S. 133).
- 6. Symposium zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht in Deutschland, Österreich und der Schweiz, 21. – 22.05.2015 (s. S. 75).
- German and Asian Perspectives on Company Law, 28. – 29.05.2015 (s. S. 76).
- Der verfahrensrechtliche Rahmen der richterlichen Rechtsfortbildung, Symposium der Freunde des Instituts, 20.06.2015 (s. S. 20).
- Recht ökonomisch – 3. Max-Planck-ZEW Law & Economics Workshop, 12.11.2015 (s. S. 77).
- Symposium „Zukunftsperspektiven der Rechtsvergleichung“, 26. – 27.11.2015 (s. S. 13).
- Schiedsgerichtsbarkeit und europäische Gerichtsbarkeit – International Arbitration and EU Law: Referrals to the Court of Justice, 02.12.2015.
- Symposium „Legislators, Judges, and Professors“, 04. – 05.12.2015 (s. S. 23).

(Investitions-)Schiedsgerichtsbarkeit in der Kritik – eine Veranstaltung zur Versachlichung der Debatte

Im Zuge der Verhandlungen über die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) sind besonders die geplanten Regelungen zum Investitionsschutz und zur Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit in die öffentliche Kritik geraten. So wird die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit in der deutschen Presse etwa als „Schattenjustiz“ beschrieben, in der „im Namen des Geldes“ geurteilt werde;¹ Investitionsschutzverfahren führten zu einem „Sieg über das Gesetz“, ja gar zu einer „Entmachtung der Demokratie“.²

Angesichts der scharfen und mitunter unsachlichen Kritik sah sich die Europäische Kommission im vergangenen Jahr veranlasst, die Verhandlungen über den Investitionsschutz und die Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit in TTIP auszusetzen und öffentliche Online-Konsultationen durchzuführen. Aus den hierauf erhaltenen knapp 150.000 Stellungnahmen geht hervor, dass gegenüber der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit vielfach große Skepsis herrscht.³ Die deutsche Bundesregierung hat unterdessen bekundet, dass sie Regelungen zum Investitionsschutz und zur Ermöglichung von Investor-Staat-Schiedsverfahren in TTIP für entbehrlich halte. Anlässlich dieser Entwicklungen luden das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und der *Hamburg Arbitration Circle* zu der hier zu berichtenden Veranstaltung, um mit Referaten und einer Diskussion mit Vertretern aus Wissenschaft und Praxis zur Versachlichung der Debatte beizutragen.

Zur Begrüßung bemerkte *Jürgen Basedow* (Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht) im voll besetzten Ernst-Rabel-Saal des Instituts, dass verfahrensrechtliche Aspekte an sich selten das Zeug dazu hätten, die Gemüter zu erhitzen. Dies sei nun bei der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit ersichtlich anders. Die Diskussion hierüber setze freilich reichlich spät ein, wenn man bedenke, dass weltweit bereits mehr als 3.000 Investitionsschutzabkommen bestehen, davon mehr als 130 mit der Bundesrepublik Deutschland. Diese Abkommen enthielten fast ausnahmslos Investor-Staat-Schiedsklauseln. Am etablierten System der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit würden die geplanten Regelungen zum Investitionsschutz und zur Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit in TTIP nichts ändern. Ein „Spiel über die Bande“ durch geschickte Strukturierung von Auslandsinvestitionen über

völkervertraglichen Investitionsschutz sichernde Vertragsstaaten ermögliche es amerikanischen Investoren bereits nach geltender Rechtslage, sich auf den Schutz solcher Abkommen zu berufen (*treaty shopping*).

Er glaube zwar nicht

an eine Versachlichung der Debatte, hoffe aber, dass vom gängigen Schwarz-Weiß-Denken in Form vehementer Ablehnung einerseits und blinder Zustimmung andererseits etwas abgerückt werde, um den Blick für einzelne sachliche Defizite zu schärfen. *Oliver Korte* (SKW Schwarz Rechtsanwälte, Vorsitzender des Hamburg Arbitration Circle) begrüßte die Debatte als gerechtfertigt, bedauerte aber die vielfach polemischen und plakativen Beiträge hierzu. Nicht nachvollziehbar sei, dass in der Debatte neben der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit vielfach auch die Handelsschiedsgerichtsbarkeit „Prügel beziehe“.

Den Auftakt in der von *Martin Illmer* (Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht) moderierten Referatsreihe machte *Axel Bartels* (VRILG Hamburg a.D.), der seinen Vortrag mit diversen wenig schmeichelhaften Presse-Zitaten zur (Investitions-) Schiedsgerichtsbarkeit eröffnete. Angesichts des Strudels, in den nun auch die über lange Zeit in ruhigem Fahrwasser verlaufende Handelsschiedsgerichtsbarkeit im Zuge der Verhandlungen über TTIP geraten sei, könne seitens der Praktiker nicht mit Schweigen reagiert werden, ohne dass dies bald als Eingeständnis gegenüber der geäußerten Kritik gewertet würde, so *Bartels* unter Bezugnahme auf einen von *Jörg Risse* in der SchiedsVZ verfassten Beitrag.⁴ Den in der Presse auftauchenden plakativen Thesen, etwa von „Luxus-Events in Nobelhotels“ und von „Konzern-Gerichten“, die dem „Profit als höchstem Rechtsgut“ verpflichtet seien, stellte er die wesentlichen Grundlagen des (handels-)schiedsgerichtlichen Verfahrens sowie seine eigenen Erfahrungen als Schiedsrichter entgegen.



Jürgen Basedow, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, begrüßt Referenten und Gäste der Veranstaltung

1) Petra Pinzler; Wolfgang Uchatius; Kerstin Kohlenberg, Schattenjustiz. Im Namen des Geldes, in: Die Zeit, Nr.10/2014, 27. Februar 2014, S. 15-17.

2) Andreas Zielcke, Sieg über das Gesetz, in: Süddeutsche Zeitung, Nr. 100/2014, 2. Mai 2014, S. 11.

3) Commission Staff Working Document, Report – Online public consultation on investment protection and investor-to-state dispute settlement (ISDS) in the Transatlantic Trade and Investment Partnership Agreement (TTIP), SWD(2015) 3 final.

4) Jörg Risse, Wehrt Euch endlich! Wider das Arbitration-Bashing, SchiedsVZ 2014, 265.

gen. *Bartels* betonte die gewachsene Tradition der (Handels-)Schiedsgerichtsbarkeit, die sich als Streitbeilegungsmechanismus nicht derart bewährt hätte, trafen die genannten plakativen Thesen zu. Die in der Debatte vielfach kritisierte Vertraulichkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens sei bei der Beilegung von Streitigkeiten mit Staatenbeteiligung in der Tat unpassend, jedoch auch kein unverzichtbares Wesensmerkmal der Schiedsgerichtsbarkeit. Für Heiterkeit sorgte schließlich der scherzhafte Vorschlag, dass ein ständiges internationales Investitionsschutzgericht, dessen Einrichtung in der Debatte teils vorgeschlagen wurde, sich doch in bester Nachbarschaft zum Internationalen Seegerichtshof in Hamburg ansiedeln lasse.

Ein sehr kritisches Bild der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit zeichnete *Axel Flessner* (emeritierter Professor an der Humboldt-Universität zu Berlin). Die Handelsschiedsgerichtsbarkeit sei mit der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit in „schlechte Gesellschaft“ geraten. Dabei sei Gegenstand der Verfahren ein jeweils gänzlich anderer. Gehe es bei der Handelsschiedsgerichtsbarkeit um die Beilegung von Handelsstreitigkeiten zwischen Privatrechtssubjekten, stünden bei der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit hoheitliches Handeln und politische Entscheidungen vor der (Schieds-)Richterbank. Wer es gut meine mit der Handelsschiedsgerichtsbarkeit, so *Flessner*, solle sich von der „kompromittierenden Gesellschaft“ der In-



Martin Illmer moderiert die Referatsreihe

vestitionsschiedsgerichtsbarkeit lösen. Sodann lenkte er seinen Blick auf einen Aspekt, der seiner Auffassung nach, zu Unrecht bislang in der Debatte kaum Beachtung erfahren habe, nämlich die angebliche Anstößigkeit der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit aus verfassungsrechtlicher Sicht. Letztere ergäbe sich, so *Flessners* These, unter dreierlei Gesichtspunkten: Zunächst vertrage sich neben der verfassungsrechtlich verankerten Staats-

haftung keine „Sonderstaatshaftung“ für ausländische Investoren, wie sie die Investitionsschutzabkommen vorsähen. Die daraus resultierende Inländerdiskriminierung sei mit Art. 3 III GG unvereinbar. Ferner widerspreche es dem verfassungsrechtlichen Demokratieprinzip, wenn die Rechtsprechungsgewalt über demokratisch legitimierte und mit dem eigenen Verfassungsrecht in Einklang stehende hoheitliche Maßnahmen an Schiedsgerichte ausgelagert würde. Dem Einwand, dass hoheitliche Maßnahmen vor Schiedsgerichten nicht aufgehoben werden können, begegnete *Flessner* mit der Annahme, dass die bloße Drohung mit einer Klage auf Entschädigung für einen *regulatory chill* und damit auch für eine Beeinträchtigung des Demokratieprinzips ausreiche. Schließlich stünden auch die hoheitliche Handlungsvollmacht bzw. die Souveränität des Staates einer Überantwortung von Rechtssprechungsgewalt über eigene Hoheitsakte an private Schiedsgerichte entgegen. Aus seinen gewiss äußerst streitbaren Thesen folgerte *Flessner*, dass die Verhandlungen über

TTIP schon aus Gründen des geltenden deutschen Verfassungsrechts auf die rein zwischenstaatlichen Aspekte des Freihandels zu beschränken seien.

Einen deutlich anderen Standpunkt vertrat *Marc Bungenberg* (Professor an der Universität Siegen). Er bescheinigte der Europäischen Kommission bezüglich ihrer bislang verfolgten Investitionspolitik – trotz Kritik im Detail – gute Arbeit. *Bungenberg* weitete dabei den Blick über TTIP und das Investitionsschutz-



kapitel im umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen der EU und Kanada (CETA) auf weitere laufende Verhandlungen der Europäischen Kommission zum Investitionsschutz aus, so etwa auf die Verhandlungen mit Singapur, Vietnam und Japan. Zwar könne von einem europäischen Muster-Investitionsschutzkapitel noch keine Rede sein, die bisher sichtbar gewordenen Ansätze der Europäischen Kommission zeichneten sich gegenüber dem bisherigen Modell an

Investitionsschutzabkommen mitgliedstaatlicher Prägung jedoch durch einige Neuerungen aus, die insgesamt als Verbesserung zu werten seien. Dies betreffe sowohl materiell-rechtliche wie auch verfahrensrechtliche Aspekte. Positiv bewertete *Bungenberg*, dass weder das Investitionsschutzkapitel in CETA noch dasjenige im Freihandelsabkommen der EU mit Singapur (EUSFTA) eine *umbrella clause* enthalte, die den jeweiligen Gaststaat über die ausdrücklichen Schutzstandards hinaus dazu verpflichtet, weitere gegenüber dem Investor eingegangene Verpflichtungen zu wahren. Die allein in CETA vorzufindende Meistbegünstigungsklausel enthalte zu begrüßende Klarstellungen und Einschränkungen, indem sie etwa verfahrensrechtliche Begünstigungen von ihrem Anwendungsbereich ausdrücklich ausnehme. Sowohl die Auslegung von *umbrella clauses* als auch von Meistbegünstigungsklauseln habe in der Vergangenheit stark divergiert und damit vielfach für Rechtsunsicherheit gesorgt. Die Schutzstandards des *fair and equitable treatment* und der indirekten Enteignung seien in ihrer begrifflichen Weite begrenzt und in ihrem jeweiligen Begründungsniveau für die erfolgreiche Geltendmachung eines Verstoßes gegenüber entsprechenden Schutzstandards in bestehenden Investitionsschutzabkommen angehoben worden. Verfahrensrechtliche Verbesserungen sieht *Bungenberg* in der Aufnahme der Transparenzverpflichtungen der UNICTRAL, beim Umgang mit Interessenkonflikten durch die Einführung eines Verhaltenskodex für Schiedsrichter sowie in der Regelung zur Kostentragung, wonach diese grundsätzlich von der unterliegenden Partei zu tragen sind. Die vorgelegte Frage, ob es Regelungen zum Investitionsschutz und zur Ermöglichung von Investor-Staat-Schiedsverfahren in TTIP und CETA überhaupt bedürfe, beantwortete er vorsichtig bejahend. Zwar sei das Rechtsschutzniveau insgesamt hoch, doch könne



Jan von Herff, Marc Bungenberg, Axel Flessner

er Zweifel an einem stets unparteiischen und hinreichenden Rechtsschutz vor den nationalen Gerichten in Bezug auf einzelne Mitgliedstaaten nachvollziehen. Nicht zu unterschätzen sei zudem die Signalwirkung gegenüber Drittstaaten. Sollte der Investitionsschutz in TTIP und CETA entfallen, könnte es in Zukunft schwer werden, bei Verhandlungen mit anderen Staaten auf einem solchen Schutz zu bestehen. Wie die Statistik zeige, sind es gerade europäische Unternehmen, die den Investitionsschutz mittels der Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit in Anspruch nehmen. Auf einen solchen Schutz zu verzichten, sei nicht im europäischen Interesse.

Die Sicht der Industrie auf die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit erläuterte *Jan von Herff* (Senior Manager Industrie- und Handelspolitik der BASF SE). Seiner Ansicht nach habe sich das bisherige System bewährt. Dabei betonte *von Herff*, dass solche Verfahren von Seiten der Industrie keinesfalls leichtfertig angestrengt würden. Die Einleitung eines Investor-Staats-Schiedsverfahren sei die *ultima ratio*, wenn alle anderen Mechanismen versagt hätten. In erster Linie sei man auf eine gütliche Beilegung von Streitigkeiten bedacht, schon um die Beziehungen zum Gaststaat nicht zu gefährden. Die von der Europäischen Kommission verfolgten Ansätze zum Investitionsschutz beurteilte *von Herff* kritisch. Der Verzicht auf eine *umbrella clause* in CETA und EUSFTA sowie die schwache Ausgestaltung der Meistbegünstigungsklausel in CETA beziehungsweise der Verzicht darauf in EUSFTA, bedeute eine bedenkliche Absenkung des Investitionsschutzniveaus. Zwar sei dies gegenüber Vertragsstaaten wie Kanada mit hohem Rechtsschutzniveau unproblematisch, zeitige aber eine negative Signalwirkung für Verhandlungen mit anderen Staaten, in denen die Industrie bei der Tätigkeit von Auslandsinvestitionen

auf ein hohes Investitionsschutzniveau angewiesen sei. Eine Schwachstelle im bisherigen System machte *von Herff* in der mangelnden Konsistenz von Schiedssprüchen aus. Dies habe die BASF am eigenen Leib erfahren müssen, als die *Wintershall*, eine Tochter der BASF, in ihrem gegen Argentinien angestregten ICSID-Schiedsverfahren bereits in der Zuständigkeitsphase scheiterte,⁵ während Siemens, ebenfalls auf Grundlage des deutsch-argentinischen Investitionsschutzabkommens, die Zuständigkeitshürde bei gleichgelagerter Sachverhaltskonstellation nahm.⁶

Als an einem Investitionsschiedsverfahren beteiligter Mittelständler konnte *Uwe Koch* (Geschäftsführer der INMARIS Perestroika Sailing GmbH) einen Praxisbericht abliefern. *Koch* schilderte anschaulich die Geschehnisse um das ukrainische Windjammer-Segelschulschiff „*Khersones*“. Die „*Khersones*“ war in den 1990er Jahren auf Kosten der *Inmaris* generalüberholt worden; ferner sind die laufenden Betriebskosten übernommen worden. Im Gegenzug erhielt die *Inmaris* eine langfristige Charter und das Recht, Segelfahrten und andere Veranstaltungen touristischer Art auf dem Segelschulschiff anbieten zu dürfen. Gleichzeitig diente die „*Khersones*“ weiter der Ausbildung ukrainischer Kadetten im staatlichen Marine-Institut in Kertsch. Mitte der 2000er Jahre geriet die „*Khersones*“ in den Strudel der Orangen Revolution: Nachdem die *Inmaris* die Zahlung einer angeblich geschuldeten Sonderzahlung verweigert hatte, verhängte das ukrainische Agrarministerium, dem das Marine-Institut in Kertsch unterstellt worden war, ein Auslaufverbot für die „*Khersones*“. Die *Inmaris* war in der Folge gehindert, die für die Sommersaison geplanten Segelfahrten und Veranstaltungen durchzuführen, und sollte die Kontrolle über das Segelschulschiff nie wieder zurückerlangen. Nach vergeblichen Bemühungen um eine gütliche Beilegung, entschloss sich *Inmaris*, unter Zuhilfenahme eines niederländischen Prozessfinanzierers eine ICSID-Schiedsklage gegen die Ukraine anzustrengen. Obgleich diese Klage von Erfolg gekrönt war,⁷ zog *Koch* ein gespaltenes Fazit: Im Zuge der Streitigkeiten um die „*Khersones*“ seien zwei von vier seiner Gesellschaften in die Insolvenz gegangen und letztendlich sei nur ein Bruchteil der eingeklagten Summe der *Inmaris* verblieben. 50 % der zugesprochenen Summe sei an den Prozessfinanzierer geflossen, ohne dessen Hilfe er freilich die Klage erst gar nicht hätte anstrengen können.

Ferner habe er trotz Obsiegens die eigenen hohen Prozesskosten tragen müssen. Ob das System des internationalen Investitionsschutzes daher auch für kleine und mittelständische Unternehmen geeignet sei, vermochte *Koch* nur mit Einschränkungen bejahen. Seinen Bericht schloss *Koch* mit verschiedenen Vorschlägen, wie aus seiner Sicht die Möglichkeiten kleiner und mittelständischer Unternehmen im System des Investitionsschutzes verbessert werden könnten. Hierzu zählte er neben der Einrichtung eines kollektiven Fonds zur Prozessfinanzierung, insbesondere die Änderung der Regeln über die Kostentragung, damit die obsiegende Partei zukünftig nicht mehr auf den eigenen Prozesskosten sitzen bleibe.

Die abschließende von *Martin Illmer* moderierte Diskussion leitete *Jürgen Samtleben* (Lateinamerika-Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht) mit der Bemerkung ein, dass der späte Zeitpunkt, zu dem die Diskussion in Deutschland einsetze, entlarvend sei. In lateinamerikanischen Staaten, gegen die sich Investitionsschutzklagen in der Vergangenheit am häufigsten richteten, werde eine solche Debatte seit Langem geführt. In der Vergangenheit seien Investitionsschutzabkommen eben zuvörderst Verträge zum Schutze europäischer Investitionen in Entwicklungsländern gewesen, kaum aber umgekehrt. Schließlich fand die These *Flessners* von der verfassungsrechtlichen Anstößigkeit der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit in der Diskussion gleich durch mehrere Beiträge kritischen Widerhall. So wies *Stefan Oeter* (Professor an der Universität Hamburg) darauf hin, dass es private Klagerechte etwa auch im Bereich des Menschenrechtsschutzes vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) gebe. Dies widerspreche der These der verfassungsrechtlichen Unvereinbarkeit einer Übertragung von Rechtssprechungsgehalt auf außerhalb des Verfassungsstaates stehende Rechtssprechungsinstitutionen.

Manuskripte z.T. abrufbar unter: <http://www.mpipriv.de/de/pub/aktuelles/aktuelle_forschung.cfm>, Meldung v. 11.02.2015.

5) *Wintershall Aktiengesellschaft v. Argentine Republic* (ICSID Case No. ARB/04/14), Award of December 8, 2008.

6) *Siemens A.G. v. Argentine Republic* (ICSID Case No. ARB/02/8), Decision on Jurisdiction of August 3, 2004.

7) Siehe *Inmaris Perestroika Sailing Maritime Services GmbH and others v. Ukraine* (ICSID Case No. ARB/08/8), Award of March 1, 2010.

Die japanische Reform

im Recht der Schuldverschreibungen und im Schuldrecht aus rechtsvergleichender Perspektive

Das halbtägige Symposium am 23. März 2015 setzte die traditionelle Veranstaltungsreihe des Instituts zu aktuellen Entwicklungen im japanischen Recht fort.

Zunächst ging es um die Reformbestrebungen, die auf eine Verbesserung des Schutzes der Anleihegläubiger in Japan zielen. *Souichirou Kozuka* (Gakushuin Universität, Tōkyō) gab in seinem englischen Beitrag „From Regulation to Market Through Human Network: Reforming the Protection of Bondholders in Japan“ einen aktuellen Überblick über die Möglichkeiten, die es in Japan zu Restrukturierung überschuldeter Unternehmen gibt. Von besonderer praktischer Bedeutung ist danach ein im Jahr 2007 eingeführtes und 2014 überarbeitetes insolvenzrechtliches Schlichtungsverfahren („insolvency ADR“). Während früher die Hausbanken japanischer Unternehmen deren Restrukturierungen leiteten, sind heute in einem geänderten Finanzierungsumfeld, in dem die Begebung von Schuldverschreibungen eine erhebliche Rolle spielt, andere Mechanismen erforderlich. Ministeriell überwachte professionelle Schlichtungsinstitutionen haben die Lücke gefüllt und bemühen sich, die Anleihegläubiger unter Wahrung von deren Interessen aktiv in die Restrukturierungen einzubinden. *Moritz Bälz* (Goethe-Universität Frankfurt a.M.) hielt das rechtsvergleichende Korreferat „Die Reform

des deutschen Schuldverschreibungsrechts“ und stellte dem japanischem Modell die jüngsten deutschen Erfahrungen mit der Modernisierung des hiesigen Schuldverschreibungsrechts im Jahr 2009 gegenüber. Ebenso wie der japanische strebte auch der deutsche Gesetzgeber mit der Reform eine Erleichterung frühzeitiger Sanierungen an. Der hierzulande gewählte Weg über eine Ermächtigungslösung und Mehrheitsbeschlüsse unter einer Beschlusskontrolle in Anlehnung an das Aktienrecht unterscheidet sich indes erheblich von dem japanischen.

Der zweite Teil der Veranstaltung war der aktuellen Modernisierung des japanischen Schuldrechts gewidmet. *Béatrice Jaluzot* (Institut d'Asie Orientale 3, Lyon) zog in ihrem deutschen Referat unter dem Titel „Die Reform des Schuldrechts in Japan: Eine rechtsvergleichende Analyse“ die Verbindungslinien zu der zeitlich parallel verlaufenen Reform des *code civil* in Frankreich. Grundlage ihrer Analyse waren einerseits der japanische Gesetzentwurf vom Februar 2015 und andererseits das französische Reformgesetz vom Januar 2015. In beiden Ländern sind das Bemühen um eine Re-Kodifizierung des im Zeitablauf zunehmend zerplitterten Zivilrechts und dessen Anpassung an die moderne gesellschaftliche Wirklichkeit danach die wichtigsten Reformanliegen.

Current Issues in European Company Law

Perspectives from Germany and the Nordic Countries

Auf Einladung von Holger Fleischer (MPI Hamburg), Jesper Lau Hansen (University of Copenhagen) und Wolf-Georg Ringe (Copenhagen Business School) hat sich vom 23. bis 24. April 2015 erneut eine etwa 20-köpfige Gruppe von Gesellschafts- und Kapitalmarktrechtlern aus Deutschland und den nordischen Ländern zu einem zweitägigen Symposium, diesmal an der Universität Kopenhagen, getroffen.

Der intensive Dialog mit skandinavischen Rechtsordnungen wurde fortgesetzt, aktuelle sowie grundlegende Fragen aus dem GmbH-, Aktien- und Kapitalmarktrecht aus dänischer, deutscher, finnischer, norwegischer und schwedischer Sicht wurden erörtert und im wissenschaftlichen Gespräch vertieft.

Im Einzelnen wurden folgende Themen(-gruppen) behandelt:

I. Current proposals in European corporate law

- The Societas Unius Personae (SUP)
Troels Michael Lilja (CBS)
- The European Model Company Act: nearing completion
Christoph Teichmann (Würzburg)

- Stewardship and Long-Term Incentivization for Shareholders
Hanne Birkmose (Aarhus)
- The Regulation of Proxy Advisors under the current EU Proposals
Dirk Zetzsche (Liechtenstein)

II. Related Party Transactions in Europe

- Related Party Transactions: the European proposal from a German perspective
Holger Fleischer (Hamburg)
- Related Party Transactions in the Nordic countries
Mårten Knuts (Helsinki)

III. Current developments in national corporate law

- A Nordic Model of Corporate Governance: the SNS report
Rolf Skog (Gothenburg)
- Changing Law and Ownership Patterns in Germany: Corporate Governance and the Erosion of Deutschland AG
Wolf-Georg Ringe (Copenhagen)

Ein Tagungsband ist in Vorbereitung.



Copenhagen Business School

6. Symposium zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht in Deutschland, Österreich und der Schweiz

Gemeinsam mit dem Rechtswissenschaftlichen Institut der Universität Zürich und dem Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht veranstaltete das Institut für Zivil- und Unternehmensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien das sechste rechtsvergleichende Symposium.

Das Symposium vom 21. – 22. Mai 2015 unter dem Titel „Bahnbrechende Entscheidungen – Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts-Geschichten“ wurde von Susanne Kalss (Wirtschaftsuniversität Wien) gemeinsam mit Holger Fleischer (Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht) und Hans-Ueli Vogt (Universität Zürich) organisiert.

Im Einzelnen wurden folgende Themen behandelt:

Martin Auer (Salzburg): OGH 4 Ob 2078/96h (Fehringer) – Einlagenrückgewähr mit Dritten.

Walter Bayer (Jena): BGHZ 153, 47: Macroton – Delisting.

Georg Eckert (Innsbruck): OGH 6 Ob 4/99b vom 11.11.1999 (Neu-tronics) – Kapitalentsperrender Effekt bei der Verschmelzung.

Susan Emmenegger (Bern): BGE 133 II 232 ff (SIG Holding AG) – Gleichbehandlung bei öffentlichen Übernahmeangeboten.

Holger Fleischer (Hamburg): Gesellschaftsrechts-Geschichten – eine Annäherung an Theorie und Praxis gesellschaftsrechtlicher Leitentscheidungen.

Stefan Knobloch (Zürich): BGE 121 III 219 ff (SBG/BK Vision) – Genehmigte und bedingte Kapitalerhöhung, Kompetenzverteilung zwischen Generalversammlung und Verwaltungsrat.

Jens Koch (Bonn): BGHZ 135, 244: ARAG/Garmenbeck: Verfolgung von Schadenersatzansprüchen gegen den Vorstand durch den Aufsichtsrat.

Peter V. Kunz (Bern): BGE 88 II 98 ff (Zirkus Knie) – Gleichbehandlung der Aktionäre, Bezugsrecht.

Jan Thiessen (Tübingen): BGHZ 9, 157: Gesellschafterausschluss aus der geschlossenen Kapitalgesellschaft.

Frauke Wedemann (Münster): BGHZ 146, 341: ARGE Weißes Ross – Rechtsfähigkeit der Außen-GbR.

Martin Winner (Wien): Übernahmeangebot bei Verschmelzung? Übk GZ 2000/1/4-171 9 vom 12.9.2000.



Institut für Zivil- und Unternehmensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien

German and Asian Perspectives on Company Law



*Ende Mai 2015 folgten führende Gesellschaftsrechtler aus China, Japan, Südkorea und Deutschland der Einladung von Holger Fleischer und Peter Mülbert, Universität Mainz, an das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht. Auf einem zweitägigen Symposium in Hamburg tauschten sich die Wissenschaftler zu Themen wie der Geschäftsleiterhaftung, der Kapitalerhaltung, der Rolle der Aktionäre in börsennotierten Gesellschaften sowie zum Konzernrecht aus. Zu jedem Thema wurden je vier Länderberichte vorgetragen. Ein Tagungsband mit allen Vorträgen wird demnächst erscheinen: Fleischer/Kanda/Kim/Mülbert (eds.), *German and Asian Perspectives on Company Law*.*

I. Directors' Liability and Enforcement Mechanisms

Japan: Kenichi Osugi, Chuo University, Tokyo
South Korea: Kyung-Hoon Chun, Seoul National University
China: Jianbo Lou, Peking University
Germany: Hans Christoph Grigoleit, Universität München

II. Related Party Transactions in Europe

Japan: Gen Goto, Tokyo University
Germany: Andreas Cahn, Universität Frankfurt/Main
China: Ruoying Chen, Peking University

III. The Role of Shareholders in Public Companies

Germany: Gerald Spindler, Universität Göttingen
South Korea: Kon Sik Kim, Seoul National University / Moon Hee Choi, Kangwon National University, Chunchon
Japan: Hiroyuki Kansaku, Tokyo University
China: Xin Tang, Tsinghua University, Beijing

IV. Groups of Companies

China: Junhai Liu, Junhai Liu, Renmin University, Beijing
South Korea: Hyeok Joon Rho, Seoul National University
Japan: Eiji Takahashi, Osaka City University
Germany: Katja Langenbucher, Universität Frankfurt/Main

Recht ökonomisch

Der 3. Max-Planck-ZEW Private Law & Economics Workshop

Die Zusammenarbeit von Juristen und Ökonomen hat in vielen Bereichen große und zunehmende Bedeutung. Der Ausbau des Verständnisses für die jeweils andere Disziplin ist daher ein wichtiger Erfolgsfaktor in Wissenschaft und Praxis. Dem wird verstärkt in der Ausbildung, insbesondere auf Graduiertenebene, Rechnung getragen: Juristen können von empirischen Erkenntnissen und der Stringenz mathematisch gestützter Gedankenführung in ökonomischen Modellen profitieren; umgekehrt sind Juristen Experten für komplexe Regeln, und rechtliche Lösungen kondensieren oft evolutorisches Erfahrungswissen, das für Ökonomen anregend sein kann.

Vor diesem Hintergrund haben *Eckart Bueren* (MPI Hamburg) und *Kai Hüschelrath* (ZEW, MaCCI, Universität Mannheim) 2013 die Idee entwickelt, Nachwuchswissenschaftler des MPI sowie des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) im Rahmen eines Workshops zusammenzubringen, um aktuelle Forschungsvorhaben und -ergebnisse vorzustellen und interdisziplinär zu diskutieren. Neben Anregungen und Feedback zu eigenen Projekten sollen interdisziplinäres Verständnis und Vernetzung steigen. Ein spezifischer Akzent liegt in der Praxisbezogenheit der Themen, die von der Stärke der angewandten Wirtschaftsforschung am ZEW profitiert, sowie in der Einbeziehung rechtsvergleichender Erkenntnisse, die bisher im Austausch von Recht und Ökonomie wenig Beachtung erhalten. Nach einem erfolgreichen Start 2013 in Hamburg und einem Gegenbesuch in Mannheim 2014 folgte 2015 die dritte Veranstaltung in Hamburg.

Kartellrechtsdurchsetzung

Die thematische Klammer der Vorträge bilden Fragen aus den Bereichen des Kartell-, Finanzmarkt- und Gesellschaftsrechts. Auf dem jüngsten Workshop prägte der Dauerbrenner Kartellrechtsdurchsetzung den ersten Themenblock. In der Praxis haben sich hier Kronzeugenprogramme etabliert. Nach der üblichen Sicht vergleicht ein Kronzeuge die Vor- und Nachteile einer weiteren Kartellteilnahme mit denjenigen einer Meldung bei der Behörde. Deshalb wird befürchtet, Kronzeugenprogramme könnten vor allem relativ unprofitable, unschädliche Kartelle aufdecken.

Stefan Fröbing stellte ein Modell mit Preiswettbewerb bei differenzierten Gütern vor, das dieser Sorge auf den Grund geht. *Alexander Sekunde* beleuchtete die Frage eines Schuld- und

Haftungsausschlusses zugunsten der Unternehmen bei Irrtümern in der Kartellrechtsanwendung.

Verhalten von Unternehmen und deren Steuerung

Der zweite Themenblock befasste sich mit dem Verhalten von Unternehmen und deren Steuerung. Zunächst präsentierte *Niklas Dürr* eine ökonometrische Studie zu Markteintritt in Produktmärkten am Beispiel von Kinofilmen.

Till Wansleben ging mit der Managerhaftung ein Thema an, das in Deutschland durch mehrere Haftungsskandale im Brennpunkt steht und auf dem Juristentag 2014 sowie dem Betriebswirtschaftlertag 2013 ein Kernthema bildete.

Jennifer Trinks betrat weitgehend Neuland, indem sie das Stimmrecht beim Nießbrauch an Gesellschaftsanteilen im Lichte der ökonomischen Analyse betrachtete.

EU-Bankenregulierung und Geldpolitik

Der abschließende Themenblock behandelte die derzeit im Brennpunkt stehende EU-Bankenregulierung und Geldpolitik.

Heinrich Nemeczek erläuterte die komplexe Finanzaufsicht über grenzüberschreitende Bankdienstleistungen im Europäischen Wirtschaftsraum.

Für die Keynote Lecture konnte *Sascha Steffen*, der neue Leiter der ZEW Finanzmarktabteilung, gewonnen werden. Seine empirische Forschung zu Finanzintermediation und Bankwesen erscheint nicht nur in hochangesehenen Zeitschriften, sondern findet auch bei den wichtigsten Finanzmarktregulierern, Notenbanken und dem Europäischen Parlament Interesse. Auf dem Workshop beleuchtete *Steffen* die Auswirkungen der EZB-Politik auf Einlagen- und Kreditzinsen in der Eurozone.



Sommerkonzil mit Ernst Maurits Hirsch Ballin

Zukunft der Verfassung der europäischen Union

Einen Tag nach dem griechischen „OCHI“ im EU-Referendum, am 6. Juli 2015, hielt Prof. Ernst Maurits Hirsch Ballin vom T.M.C. Asser Instituut voor Internationaal Recht in Belgien im Rahmen des diesjährigen Sommerkonzils einen Vortrag über „Die Zukunft der Verfassung der Europäischen Union“. Das Institut folgte damit seiner seit einigen Jahren gepflegten Tradition und lud zum letzten Konzil vor der Sommerpause einen besonders renommierten auswärtigen Referenten ein.



Ausgehend von den Ausführungen zum EWG-Vertrag in dem EuGH-Gutachten 1/91 (14. Dezember 1991) stellte *Ernst*

Maurits Hirsch Ballin die Frage, ob die Rechtsordnung den Anforderungen, die das heutige Europa an sie stellt, gerecht wird. Vor diesem Hintergrund sprach er Punkte wie unzulängliche Zuständigkeiten und eine unzulängliche Legitimierung an. Für die Beantwortung der Frage sei zudem die zunehmende Verunsicherung in den internationalen Beziehungen zu berücksichtigen. Auch die Gesellschaft an sich habe sich verändert: „Wir leben heute in einer postnationalen, urbanen Gesellschaft“, erklärte *Hirsch Ballin*.

Um die Frage zu beantworten wie Europa „verfasst“ sei, nahm *Hirsch Ballin* zunächst Abstand von rechtlichen Regelungen und betrachtete Europa politisch: „Europa hat keine gemeinsame, legitimierende politische Kultur – es sei denn die der Übersetzung“, erklärte er. Europa sei vielmehr ein *administrative state*. Europa spiele zwar eine Schlüsselrolle für die Gerichtsbarkeit,

nicht aber für die hohe Politik. Es fehle an gemeinsamen politischen Zielsetzungen.

Im Anschluss stellte *Hirsch Ballin* die Vorschläge des Präsidenten der Europäischen Kommission *Jean-Claude Juncker* für die Zukunft Europas vor, die dieser in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidenten des Euro-Gipfels, dem Präsidenten der Euro-Gruppe, dem Präsidenten der Europäischen Zentralbank und dem Präsidenten des Europäischen Parlaments erarbeitet hat. Die fünf Präsidenten sehen die Notwendigkeit, kurzfristig eine verstärkte gemeinsame Zielsetzung der europäischen Partner zu definieren. Handlungsbedarf sehen sie konkret in folgenden Punkten: Europa müsse sich in Richtung einer echten Wirtschaftsunion bewegen und signifikante Fortschritte im Bereich der Finanz- und Bankenunion machen. Des Weiteren müsse der Weg hin zu einer Fiskalunion konsequent weiter beschritten werden. Von besonderer Bedeutung sei darüber hinaus, Fortschritte hin zu einer Politischen Union zu machen, die mit politischer Rechenschaftspflicht, Legitimität und verstärkter Zusammenarbeit die Grundlage für die anderen Unionen schafft.

Vor diesem Hintergrund führte *Hirsch-Ballin* die Idee des „Europas der Unionen“ ein. Schon heute gebe es mit Schengen, der Eurozone und aufgrund der verschiedenen Opt-Outs mehrere Unionen. Eine differenzierte Mitgliedschaft könne die Antwort auf die vielen Krisenerfahrungen innerhalb der EU in den vergangenen Jahren sein. Die Herausforderung hierbei sei, konkrete Beispiele der gemeinsamen Zielsetzung auf die politische Ebene zu übertragen.

Winterkonzil mit Gerhard Wagner

Haftung für Menschenrechtsverletzungen nach deutschem Zivilrecht



Am 14. Dezember 2015 sprach das auswärtige wissenschaftliche Mitglied des Instituts, Prof. Dr. Gerhard Wagner, LL.M., Humboldt-Universität zu Berlin, zur „Haftung für Menschenrechtsverletzungen nach deutschem Zivilrecht“.

In seinem Vortrag besprach *Gerhard Wagner*, inwiefern eine deliktische Haftung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Ausland nach deutschem Recht aktuell denkbar ist. Typischerweise würden Menschenrechtsverletzungen unmittelbar durch Tochtergesellschaften in weniger entwickelten – häufig korrupten – Staaten verursacht. Schadensersatzklagen gegen diese seien meist aussichtslos, da die Haftungsmasse der Tochtergesellschaften häufig gering sei und wegen der politischen Umstände in den Staaten erhebliche Schwierigkeiten bei der Rechtsdurchsetzung vor lokalen Gerichten auftreten könnten.

Meist stünden hinter den Tochtergesellschaften vor Ort jedoch Muttergesellschaften mit Sitz in westlichen Industrieländern. Es frage sich daher, inwiefern diese Muttergesellschaften für Menschenrechtsverletzungen ihrer Töchter haften müssten. Besonders aktuell sei diese Frage vor dem Hintergrund der *Principles on Business and Human Rights* der Vereinten Nationen (sog. „Ruggie Principles“), die von den Mitgliedstaaten des UN Human Rights Council im Detail unklare Mindeststandards für die Wiedergutmachung von Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen forderten.

Zunächst ging *Wagner* auf die internationale Zuständigkeit und das anwendbare Deliktsrecht unter den Brüssel I- und Rom II-Verordnungen ein. Sofern die Muttergesellschaft ihren Sitz in Deutschland habe, sei ein Gerichtstand nicht nur für isolierte Klagen gegen sie, sondern auch für gemeinsame Klagen gegen Mutter- und Tochtergesellschaft als Streitgenossen gegeben. Die internationale Zuständigkeit bereite daher nur wenige Probleme. Wegen der Verletzung im Ausland sei nach der grundsätzlichen Abkehr der Rom II-Verordnung vom Ubiquitätsprinzip hin zum Erfolgsortsprinzip nunmehr stets das lokale Deliktsrecht des Gaststaates anwendbar. Eventuell sei die Berücksichtigung hiesiger Vorschriften als Eingriffsnormen oder als Teil des *ordre public* denkbar. *Wagner* zeigte sich demgegenüber jedoch eher skeptisch.

Wenngleich kollisionsrechtlich schwerlich zur Anwendung zu bringen, zeigte *Wagner* im Anschluss beispielhaft am deutschen Recht mögliche Ansätze und Schwierigkeiten einer deliktischen Haftung der Muttergesellschaften auf. Dabei konzentrierte er sich auf zwei Aspekte: die Eigenschaft von Menschenrechten als

deliktsrechtlich relevante Schutzgüter sowie eine Verletzung von Verkehrspflichten durch die Muttergesellschaft als haftungsbegründende Pflichtverletzung.

Die Gesamtheit aller Menschenrechte als Schutzgüter im Sinne des Deliktsrechts anzuerkennen, sei laut *Wagner* weder möglich noch wünschenswert; zu unklar seien dafür deren Grenzen, zu unterschiedlich die geschützten Materien. Die Kernbereiche menschenrechtlicher Verbürgungen, wie Leib, Leben oder Eigentum, seien ohnehin bereits vom gewöhnlichen deliktsrechtlichen Schutz erfasst. Ein Rückgriff auf das Konzept der Menschenrechte sei insoweit nicht notwendig, da ein ausreichender Schutz bereits durch die bestehende Dogmatik des Deliktsrechts möglich sei. Nicht geschützt seien dagegen Allgemeingüter wie beispielsweise ein Recht auf angemessene Arbeitsschutzstandards oder eine saubere Umwelt.

Als eventuelle haftungsbegründende Pflichtverletzung identifizierte *Wagner* eine denkbare Verkehrspflicht der Muttergesellschaft, nicht fahrlässig Menschenrechtsverletzungen durch die Tochtergesellschaft zu ermöglichen. Ergingen die grundlegenden Entscheidungen über das Sicherheitsverhalten der Tochtergesellschaft bei der Muttergesellschaft und könne sie ihre Umsetzung durch die Tochtergesellschaft bestimmen, so sei eine Haftung durchaus denkbar. Freilich stelle sich dabei die Frage, ob entsprechende Verkehrssicherungspflichten tatsächlich gegenüber Tochtergesellschaften weltweit gelten könnten. Ökonomisch spreche dafür, dass eine Verhaltenssteuerung im Sinne einer Minderung von Menschenrechtsverletzungen nur möglich sei, wenn tatsächlich diejenigen hafteten, die auch über das letztlich verletzende Verhalten entschieden – hier die weisungsgebende Muttergesellschaft, deren Organe tatsächlich das Sicherheitsniveau bestimmen würden. Ein gewichtiges und womöglich unüberwindbares Argument gegen derart weitreichende konzernweite Verkehrspflichten sei jedoch, dass es die Trennung der verschiedenen eigenständigen Rechtssubjekte innerhalb des Konzerns ignoriere und zu einer kollektiven Haftung führen könnte.

Wie *Holger Fleischer* in seinen, die Diskussion einleitenden Worten betonte, spannte *Wagner* in seinem Vortrag ein Panorama auf, das viele im Institut bearbeitete Rechtsgebiete umfasste – vom Internationalen Privatrecht über das Deliktsrecht bis hin zum Konzernrecht. Entsprechend vielfältig war dann auch die Diskussion, bei der die verschiedenen Themenbereiche angeregt aufgegriffen wurden.

Gerhard Wagner, Haftung für Menschenrechtsverletzungen, Ra-belsZ 80 (2016) Heft 4.

Gastvorträge 2015

Dr. Bénédicte Fauvarque-Cosson (Université Paris II Panthéon-Assas), The French Contract Law Reform in an International Environment, 09.03.2015.



Prof. Dr. Dr. h.c. Angelika Nußberger M.A. (Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte), Die Europäische Menschenrechtskonvention und das Privatrecht, 27.04.2015.



Prof. Sarah Derrington (Leiterin der TC Beirne School of Law, University of Queensland, Australia), An Australian View on the Rotterdam Rules, 04.05.2015.



Prof. Dr. Ernst Maurits Hirsch Ballin (Tilburg Law School, Department for Public Law, Jurisprudence and Legal History, Niederlande), Die Zukunft der Verfassung der Europäischen Union, Konzilvortrag 06.07.2015 (s. S. 78).



Prof. Henry E. Smith (Fessenden Professor of Law, Director of the Project on the Foundations of Private Law, Harvard Law School, Cambridge), The New Private Law – Present-day Private Law Scholarship in the United States, 13.07.2015.

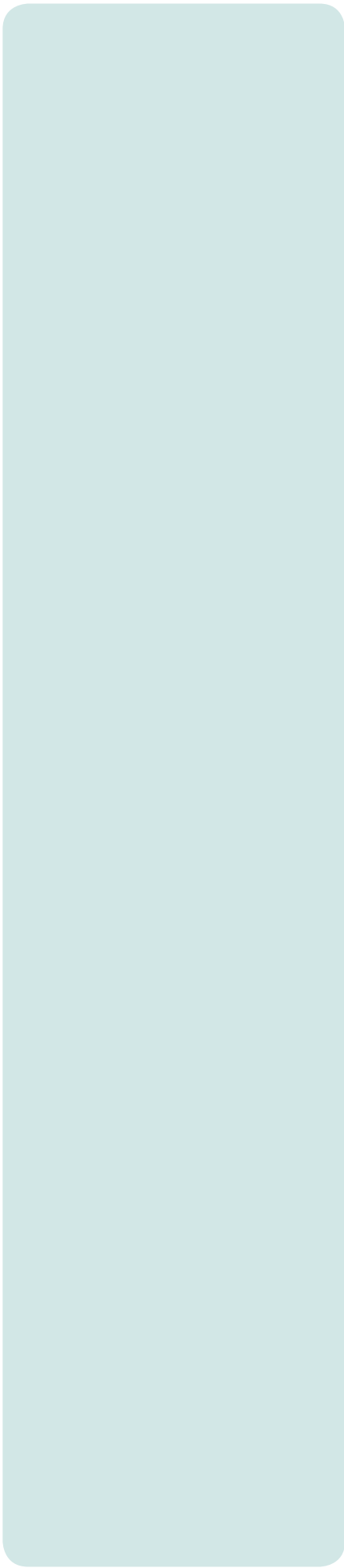
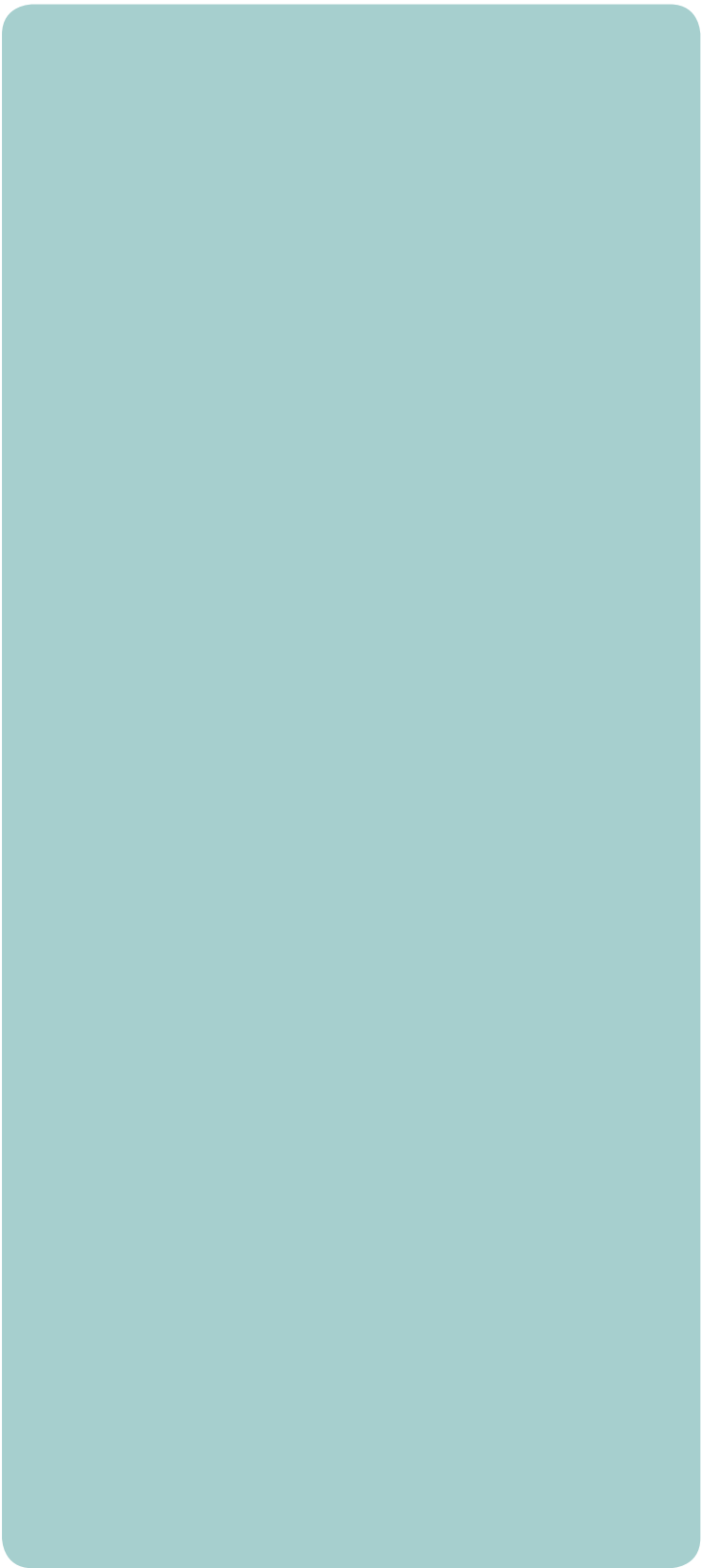


Prof. Vivian Bath (Sydney Law School, University of Sydney, Australia), Over-lapping jurisdictions and the resolution (or non-resolution) of disputes involving Chinese courts, 22.09.2015.



Prof. Dr. Gerhard Wagner (Juristische Fakultät Humboldt-Universität Berlin und Auswärtiges Wissenschaftliches Mitglied des Instituts), Haftung für Menschenrechtsverletzungen, 14.12.2015 (s. S. 79).





Redaktionen

Redaktionen im Institut

Das Institut ist Herausgeber mehrerer Zeitschriften und Schriftenreihen. Darüber hinaus trägt es in vielfältiger Weise zu weiteren Publikationen bei, die wichtige Plattformen für die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Fragen des ausländischen und internationalen Privatrechts und verwandten Gebieten bilden. Zur Veröffentlichung gelangen dabei nicht nur Forschungsergebnisse aus dem Haus – auswärtige Arbeiten werden ebenfalls redaktionell gefördert. Das anspruchsvolle Publikationsprogramm koordinieren die Direktoren und eine Reihe von Referenten in verschiedenen Herausgeberkreisen, häufig mit Hilfe wissenschaftlicher Assistenten. Mitarbeiter der Abteilung Redaktionen, die von Christian Eckl geleitet wird, begleiten die Produktion in Redaktionssekretariaten und stellen im Rahmen von Verlagskooperationen für unterschiedliche Publikationstypen (Print, Online) veröffentlichungsfähige Vorlagen her oder machen diese selbst öffentlich zugänglich. Muttersprachliche Fachlektoren unterstützen bei der wachsenden Zahl von Veröffentlichungen in englischer Sprache. Gerade im Bereich des ausländischen und internationalen Privatrechts macht der Bedarf an qualifizierter wissenschaftlicher Analyse und angemessener Präsentation der Resultate nicht vor Landes- oder Sprachgrenzen halt. Das Institut ist daher international vernetzt und arbeitet mit renommierten deutschen und ausländischen Verlagen zusammen.

Das Jahr 2015 ist durch eine Erweiterung des Publikationsportfolios des Instituts gekennzeichnet. Die „Zeitschrift für Chinesisches Recht“, zu der traditionell intensive wissenschaftliche Verbindungen bestehen, wird nun vom Institut mitherausgegeben. Institutsmitarbeiter sind insbesondere mit der technischen Realisierung des neuen Online-Portals der Zeitschrift befasst. Ebenso wie die ZChinR wurde auch die „Zeitschrift für Japanisches Recht“ 2015 im Internet öffentlich zugänglich gemacht. Weltweit mehr als 1.500 monatliche Artikeldownloads pro Zeitschrift (Zahlen aus dem vierten Quartal 2015) verdeutlichen, dass die Reichweite von Forschungsergebnissen durch „Open Access“ erhöht werden kann. Die Bedeutung elektronischer Publikationen wird in den kommenden Jahren voraussichtlich weiter zunehmen, neue Online-Projekte sind in Vorbereitung.

In Anschluss an den folgenden Überblick über die Redaktionstätigkeit im Hause vermittelt der Abschnitt zu Veröffentlichungen, Lehrtätigkeiten, Vorträge, Ämter (S. 108) ein detailliertes Bild vom breiten Veröffentlichungsspektrum des Instituts und seiner Mitarbeiter.

I. Institutspublikationen

Das Max-Planck-Institut gibt eine Reihe von grundlegenden Werken auf dem Gebiet des ausländischen und internationalen Privatrechts heraus. Als Institutspublikationen werden sie vom Direktorium und von Referenten wissenschaftlich geleitet. Die Redaktionen im Institut stimmen diese Werke mit Autoren und Verlagen ab und führen die Manuskripte zur Veröffentlichung.

1. Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht

„Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law (RabelsZ)“ wurde 1927 vom ersten Institutsdirektor, Ernst Rabel, als das deutsche Zentralorgan und Forum für die Grundlagenforschung auf den Gebieten des Privatrechts, des Wirtschaftsrechts und des Verfahrensrechts in ihren internationalen Aspekten gegründet. Rabels Zeitschrift erscheint vierteljährlich und wird von den Direktoren des Instituts gemeinschaftlich herausgegeben, unterstützt durch einen Redaktionsausschuss, dem im Jahr 2015 Christian Eckl, Jens Kleinschmidt, Christoph Kumpan, Klaus Ulrich Schmolke, Kurt Siehr und Wolfgang Wurmnest angehörten. Die Zeitschrift wird seit dem Jahr 1946 von Mohr Siebeck in Tübingen verlegt und trägt den Namen ihres Gründers seit 1961. Der durchschnittliche Umfang pro Jahrgang beträgt ca. 900 Druckseiten. Geschäftsführender Redakteur ist Christian Eckl, der insbesondere die Heftplanung verantwortet, die Korrespondenz führt und mit Unterstützung durch die wissenschaftlichen Assistenten Sebastian Gößling und Sophie Knebel sowie durch Andrea Jahnke im Redaktionssekretariat alle Beiträge redaktionell bearbeitet.

2. Die drei Institutsreihen zum ausländischen und internationalen Privatrecht

Beim Verlag Mohr Siebeck in Tübingen erscheinen auch die vom Direktorium gemeinschaftlich herausgegebenen drei Schriftenreihen zu den Arbeitsgebieten des Instituts: In den „Beiträgen zum ausländischen und internationalen Privatrecht (BtrIPR)“ werden seit dem Jahr 1928 wichtige Schriften, namentlich Habilitationsschriften, aus den Forschungsgebieten des Instituts publiziert. Daneben erscheinen seit 1951 die „Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht (MatIPR)“. Sie enthalten vor allem Quellen und Texte zur Reform und Praxis

des internationalen Privatrechts. In den „Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht (StudIPR)“ werden seit 1980 vornehmlich herausragende Dissertationen veröffentlicht. Alle drei Reihen sind grundsätzlich auch für Werke offen, die nicht im Institut entstanden sind. Sobald eine Arbeit von den herausgebenden Direktoren im Wege eines Begutachtungsverfahrens zur Veröffentlichung in einer der Reihen angenommen worden ist, erfolgt im Institut (2015: *Christian Eckl, Gundula Dau, Janina Jentz*) die redaktionelle Betreuung des Autors und seines Werkes. Die Manuskripte werden im erforderlichen Umfang durchgesehen und redigiert, um neben den hohen inhaltlichen Ansprüchen ein möglichst einheitliches und drucktechnisch einwandfreies Erscheinungsbild der Schriftenreihen sicherzustellen. Für Bücher aus dem Institut werden hier in der Regel auch die Druckvorlagen erstellt. Im Jahr 2015 sind in den drei Reihen insgesamt 23 Bände erschienen.

3. Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts

„Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts (IPRspr.)“ ist eine Entscheidungssammlung, die das Institut seit seiner Gründung im Jahre 1926 herausgibt. Sie wurde von 1964 bis 2004 von *Jan Kropholler* betreut, seit 2005 nimmt *Rainer Kulms* diese Aufgabe wahr, im Jahr 2015 mit Unterstützung der wissenschaftlichen Assistenten *Christian Steger* und *Denise Wiedemann*. Ziel des Werkes ist eine vollständige Dokumentation durch systematischen Abdruck und Nachweis der gesamten Rechtsprechung deutscher Gerichte zum internationalen Privat- und Verfahrensrecht einschließlich des ausländischen Rechts sowie des europäischen und internationalen Einheitsrechts. Jeder der jährlich bei Mohr Siebeck erscheinenden Bände umfasst gut 300 Entscheidungen auf knapp 1.000 Seiten. Seit der Einführung eines eigenen Datenmanagement- und Layout-Programms entsteht die IPRspr. als fertige Druckvorlage im Institut. Schlussredaktion und Vorbereitung für den Export als PDF-Datei liegen im Redaktionssekretariat in der Verantwortung von *Uda Strätling*.

4. Zeitschrift für Japanisches Recht

Gemeinsam mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung gibt das Institut die „Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law (ZJapanR/J.Japan.L.)“ heraus. Das im Carl Heymanns Verlag veröffentlichte Werk erscheint zweimal jährlich mit einem Gesamtumfang von ca. 600 Druckseiten. Die Zeitschrift wurde 1996 von *Harald Baum* gegründet, der jetzt zusammen mit *Moritz Bälz*, Frankfurt am Main, und *Marc Dernaier*, Tōkyō, die redaktionelle Verantwortung trägt. Formatierung und Satz erfolgen im Institut durch *Janina Jentz*. Den wissenschaftlichen Redakteuren steht ein Redaktionsbeirat zur Seite, der mit Experten aus Japan, Australien, den USA und Deutsch-

land besetzt ist. Die Zeitschrift versteht sich als internationales Periodikum für am japanischen Recht interessierte Juristen und hat sich zum Ziel gesetzt, in einem methodisch wie formal breit gefächerten Ansatz alle Bereiche dieser Rechtsordnung in westlichen Sprachen (Deutsch, Englisch und Französisch) publizistisch zugänglich zu machen. Zu den Autoren zählen sowohl namhafte in- und ausländische Wissenschaftler als auch Praktiker mit Japanerfahrung, was ein besonders breites Spektrum in der Analyse ermöglicht. Es besteht ein ausgebautes Netzwerk an internationalen Kooperationen, um das weltweit verstreut vorhandene Fachwissen in der Zeitschrift zu bündeln. In regelmäßigen Abständen werden zusätzlich Sonderhefte publiziert.

Im Jahr 2015 wurde der gesamte Bestand im Open Journal System digital erfasst und veröffentlicht, sodass jetzt rund 850 Beiträge durchsuchbar online zur Verfügung stehen. Unter www.zjapanr.de sind die Inhalte der jeweils vier letzten Ausgaben der Zeitschrift in Form von Abstracts, diejenigen der vorhergehenden Ausgaben als Volltexte im text- und seitenkonkordanten PDF-Format unentgeltlich abrufbar. Die technische Administration leistet im Institut *David Schröder-Micheel*, mit Unterstützung von *Janina Jentz*.

5. Zeitschrift für Chinesisches Recht

Die Anfänge der „Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR)“ reichen bis in das Jahr 1994 zurück, als von der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. in Verbindung mit dem Deutsch-Chinesischen Institut für Wirtschaftsrecht in Nanjing (VR China) an die Mitglieder der Juristenvereinigung regelmäßige Newsletter mit aktuellen Informationen zum chinesischen Zivil-, Wirtschafts- und Außenwirtschaftsrecht herausgegeben wurden. Die ZChinR, die Ihren heutigen Namen seit dem Jahr 2004 trägt, ist die einzige fortlaufende deutschsprachige Publikation zum chinesischen Recht, die ausführliche Berichte und Analysen, Informationen über aktuelle Rechtsentwicklungen, Übersetzungen der wichtigsten neuen chinesischen Gesetze sowie Tagungsberichte und Rezensionen von Büchern zum chinesischen Recht veröffentlicht. Die Zeitschrift erscheint viermal im Jahr, mit insgesamt ca. 400 Druckseiten, unter der Schriftleitung des stellvertretenden Direktors des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing. Ihm steht ein wissenschaftlicher Beirat, bestehend aus *Björn Ahl* (Universität Köln) und *Knut B. Pißler* (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht), bei der Erstellung der ZChinR zur Seite. Seit 2015 ist das Institut Mitherausgeber der Zeitschrift.

Im Jahr 2015 wurden die Jahrgänge 2004 – 2015 im Open Journal System digital erfasst und veröffentlicht, sodass jetzt rund 500 Beiträge durchsuchbar online zur Verfügung stehen. Unter www.zchinr.de sind die Inhalte der jeweils vier letzten Ausgaben der Zeitschrift in Form von Textauszügen, diejenigen frü-

herer Ausgaben als Volltexte im text- und seitenkonkordanten PDF-Format unentgeltlich abrufbar (Abonnenten des Druckwerks wird sofortiger Zugriff auf die neuesten Ausgaben eingeräumt). Die technische Administration leistet im Institut *David Schröder-Micheel*.

6. Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht

Deutsche Gerichte und andere staatliche Stellen sind, soweit sie ausländisches Recht anwenden müssen, im Regelfall auf wissenschaftliche Gutachten angewiesen. Diese Gutachten, auf denen die spätere Entscheidung oftmals beruht, werden überwiegend von den deutschen Universitätsinstituten für internationales und ausländisches Privatrecht und dem Max-Planck-Institut erbracht. In den meist sehr fundierten Gutachten verbirgt sich eine Fundgrube für rechtsvergleichende Forschung, die Dritten gewöhnlich nicht zugänglich ist. Deshalb wird eine Auswahl der Gutachten im Auftrag des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht von *Jürgen Basedow* (Hamburg), *Dagmar Coester-Waltjen* (Göttingen) und *Heinz-Peter Mansel* (Köln) in der Reihe „Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht (IPG)“ im Gieseking-Verlag veröffentlicht. Die IPG-Bände sind sachlich nach Rechtsgebieten geordnet und werden durch Register erschlossen. Der bisher letzte Band erschien unter federführender Herausgeberschaft von *Heinz-Peter Mansel* im Jahr 2010.

7. Max Planck Private Law Research Paper Series

Seit dem Jahr 2010 führt das Institut auf der Online-Plattform des „Social Science Research Network (SSRN)“ als Teil des „Legal Scholarship Network“ die „Max Planck Institute for Comparative & International Private Law Research Paper Series (RPS)“. Aufgenommen werden von Mitarbeitern des Instituts verfasste Aufsätze, die ein Verlag zur Veröffentlichung angenommen hat („Accepted Paper Series“). Die RPS-Redaktion im Institut (*Christian Eckl*, *David Schröder-Micheel* und *Andrea Jahnke*) erfasst die in Frage kommenden Aufsätze und bereitet sie für die Online-Publikation vor. Alle Beiträge werden ferner in eJournals zusammengestellt, die per E-Mail an Abonnenten der Reihe verschickt werden. Die RPS wird sukzessive ausgebaut, um – im Rahmen des urheberrechtlich Zulässigen – Mitarbeiterpublikationen möglichst zeitnah der Öffentlichkeit frei zugänglich zu machen (Open Access). Zu diesem Zweck werden auch Rahmenvereinbarungen mit Verlagen über Zweitveröffentlichungsrechte der Institutsmitarbeiter abgeschlossen. Die Beiträge sind abrufbar unter www.ssrn.com/link/Max-Planck-Comparative-RES.html.

8. Sonstige Monografien, Sammelwerke, elektronische Publikationen

Wie viele andere Wissenschaftseinrichtungen übernimmt auch das Max-Planck-Institut in zunehmendem Maße Tätigkeiten, die früher von Verlagen geleistet wurden. Das Spektrum reicht dabei vom einfachen Korrekturlesen über Textverarbeitung, Lektorat und Satz bis hin zum umfassenden Projektmanagement. Letzteres wird vor allem im Zusammenhang mit den zahlreichen Tagungsbänden, Sammelbänden, Handbüchern und monografischen Schriften erforderlich, die jährlich im Hause zu den Arbeitsgebieten des Instituts entstehen und in verschiedensten Reihen und bei zahlreichen Verlagen erscheinen. Je nach den Anforderungen und Möglichkeiten im Einzelfall übernimmt das Institut – insbesondere mit Unterstützung der Abteilung Redaktionen – auch das Publikationsmanagement. Dieses setzt an bei der konzeptionellen und technischen Beratung und Koordination der beteiligten Autoren oder Herausgeber, zum Teil auch bei der angemessenen Gestaltung der Verlagsverträge und Fragen der Finanzierung. Häufig werden daraufhin projektbezogene Teams gebildet, die aus wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern zusammengesetzt sind, soweit erforderlich können auch externe Hilfskräfte hinzugezogen werden. 2015 haben im Hause insbesondere folgende Redaktionskräfte wissenschaftliche Publikationsvorhaben des Instituts und seiner Mitarbeiter unterstützt: Im englischen Lektorat leisteten *Michael Friedman*, *Jocasta Godlieb* und *Shyam Kapila* Hilfe. Formatierung und Satz haben vielfach *Gundula Dau*, *Andrea Jahnke* und *Janina Jentz* übernommen, Korrektur erfolgte darüber hinaus durch *Sophie Knebel*. Technische Unterstützung gewährleistete *David Schröder-Micheel*. Mit wissenschaftlichem Lektorat und der Gesamtkoordination war *Christian Eckl* befasst.

II. Weitere regelmäßige Veröffentlichungen

Neben den institutionellen Publikationen im engeren Sinne, die maßgeblich vom Direktorium getragen werden, ist im Wege einer Auswahl auf folgende regelmäßig erscheinende Werke hinzuweisen, die unter Mitwirkung von wissenschaftlichen Mitarbeitern des Instituts veröffentlicht werden.

1. European Business Organization Law Review

Der internationale Wettbewerb um die „richtige“ Organisationsform für unternehmerische Aktivitäten fordert die rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Forschung heraus. Vor diesem Hintergrund will die „European Business Organization Law Review (EBOR)“ einen europäischen Diskussionsbeitrag zur Corporate Governance und zum Kapitalmarktrecht leisten und die hierbei entwickelten Regulierungskonzepte kritisch begleiten.

Die Zeitschrift verfolgt einen interdisziplinären Ansatz und wendet sich an Wissenschaftler und Praktiker. Sie erscheint vierteljährlich mit einem Gesamtumfang von etwa 850 Druckseiten und wird von der T.M.C. Asser Press in Zusammenarbeit mit dem Asser-Institut in Den Haag herausgegeben. *Rainer Kulms* aus dem Max-Planck-Institut trägt als Editor-in-Chief die redaktionelle Verantwortung. Der Editorial Board ist mit *Luca Enriques, Brigitte Haar, Vesna Lazić, Francisco Marcos, Joseph McCahery, Niamh Moloney* und *Katharina Pistor* international besetzt. Das Redaktionssekretariat befindet sich im Asser-Institut, das die angenommenen Manuskripte editorisch betreut und die Druckvorlage vorbereitet. Der Vertrieb der EBOR liegt in den Händen von Springer Science+Business Media/springer.com.

2. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht in Deutschland, Österreich und der Schweiz

Aktuelle und grundlegende Themen des deutschen, österreichischen und schweizerischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts behandelt eine im Jahr 2011 initiierte Buchreihe, die von *Holger Fleischer*, Direktor am Max-Planck-Institut, gemeinsam mit *Susanne Kalss*, Wirtschaftsuniversität Wien, und *Hans-Ueli Vogt*, Universität Zürich, herausgegeben wird. Die Einzelbände der Reihe gehen sämtlich auf die von den Herausgebern organisierten Jahrestreffen deutschsprachiger Gesellschaftsrechtler zurück, die im Rotationsverfahren unter anderem im Hamburger Institut stattfinden. Die Beiträge und Diskussionsergebnisse dieser Zusammenkünfte werden in jährlichen Sammelbänden veröffentlicht, die mit einem durchschnittlichen Umfang von ca. 300 Druckseiten von Mohr Siebeck in Tübingen verlegt und im Institut redaktionell bearbeitet werden.

3. Hamburg Studies on Maritime Affairs

Die durch das beschleunigte Bevölkerungswachstum und die Liberalisierung des internationalen Handels weiter zunehmende Nutzung der Meere erfordert eine gründliche Auseinandersetzung mit den Konsequenzen. Abgesehen von der Koordinierung der etablierten Nutzungsformen und der Erforschung ihrer Auswirkungen und Wechselwirkungen mit der Natur erhebt sich die Frage, wem die knappen Ressourcen zuzuordnen sind. Die im Jahr 2002 vom Institut in Kooperation mit einer Reihe weiterer Forschungseinrichtungen ins Leben gerufene „International Max Planck Research School for Maritime Affairs“ (IMPRS) verfolgte dabei einen interdisziplinären Ansatz, vor allem in Bezug auf die folgenden Themen: Bewirtschaftung der Küstenregionen, maritimer Handel und Transport, Instandhaltung maritimer Lebensräume, der Ozeane, des Klimas und des Meeresgrundes. Wissenschaftler der Research School befassten sich mit der rechtlichen, wirtschaftlichen und naturwissenschaftlichen Dimension der Thematik und ihre Forschungsergebnisse wurden

in der seit dem Jahr 2004 bei Springer in Berlin/Heidelberg/New York erscheinenden Reihe „Hamburg Studies on Maritime Affairs“ veröffentlicht. Mit Ablauf des Jahres 2014 stellte die IMPRS ihre Forschungstätigkeit ein, die Schriftenreihe wird jedoch fortgeführt und qualifizierte Manuskriptangebote zu den skizzierten Themenbereichen sind willkommen. Herausgeber seitens des Instituts ist *Jürgen Basedow*.

4. International Encyclopedia of Comparative Law

Die Arbeiten an der unter Schirmherrschaft der „International Association of Legal Science“ in englischer Sprache veröffentlichten „International Encyclopedia of Comparative Law (IECL)“ reichen bis in die 1960er Jahre zurück und werden bei Mohr Siebeck verlegt. Inzwischen wurden mehr als 18.000 doppelspaltige Druckseiten veröffentlicht. Zahlreiche Gelehrte aus allen Erdteilen wirken als Autoren mit, darunter eine Reihe von aktuellen und früheren Mitarbeitern des Instituts. Das Werk wendet sich in erster Linie an die wissenschaftlichen Rechtsvergleicher, denen eine nach Umfang, Blickwinkel und Geschlossenheit einmalige vergleichende Analyse der Rechtsordnungen der Welt angeboten wird. Es richtet sich ferner an Gesetzgeber und Richter aller Länder, die zur Fortbildung des Rechts berufen sind; denn bei der Verbesserung bestehender und der Entwicklung neuer Regeln sollen stärker als bisher die Erfahrungen und Lösungen anderer Länder berücksichtigt werden, um zeitgemäße, optimale und – soweit möglich – einheitliche Ergebnisse zu erzielen. Nach einführenden Länderberichten zu den Rechtsordnungen der Welt erstreckt sich die Spanne der behandelten Sachthemen über die gesamte Bandbreite des Zivilrechts. Alle Beiträge unterliegen der kritischen Kontrolle durch den Herausgeber des jeweiligen Bandes sowie dessen internationale Beratergruppe. Im Institut stehen die Beiträge unter der Federführung von *Ulrich Drobnig*.

5. Zeitschrift für Europäisches Privatrecht

Die „Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP)“ wurde im Jahr 1993 gegründet und ist seitdem über den deutschen Sprachraum hinaus ein führendes Forum für die Europäisierung des Privatrechts und der Privatrechtswissenschaft. In vierteljährlicher Erscheinungsweise befasst sich die ZEuP mit Grundlagen und aktuellen Entwicklungen des EU-Rechts mit Privatrechtsbezug, der Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte, der Rechtsvereinheitlichung, des Internationalen Privatrechts sowie einzelner europäischer Privatrechtsordnungen. Die Zeitschrift wird herausgegeben von *Jürgen Basedow, Eva-Maria Kieninger, Reiner Schulze, Gerhard Wagner, Marc-Philippe Weller* und *Reinhard Zimmermann*. Die ZEuP erscheint im Verlag C.H. Beck in München; der jährliche Umfang beträgt im Durchschnitt ca. 1.000 Druckseiten. Die Schriftleitung wird von den Herausgebern im

Rotationsverfahren übernommen und befindet sich regelmäßig auch im Max-Planck-Institut Hamburg.

6. Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

Die „Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (ZGR)“ wurde 1972 begründet und versteht sich als die Zeitschrift für Wissenschaft und Praxis des Unternehmensrechts. Traditionelle Schwerpunkte sind das Unternehmens-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht. Ständig zunehmende Bedeutung haben internationale, vor allem europäische, und interdisziplinäre Aspekte. Für Grundfragen auf diesen Gebieten ebenso wie für ausgewählte Einzelfragen bietet die ZGR ein Forum für Rat und neue Lösungswege; zu Wort kommen Universitätslehrer, Rechts-

anwälte, Richter, Unternehmens- und Verbandssyndici und alle anderen, die in der Unternehmenspraxis Rechtsrat erteilen. Im zweijährigen Abstand greift die ZGR Schwerpunkt-Themen auf, um die Diskussion namhafter Fachvertreter in Universitäten, Gerichten und in der Beratung zu bündeln; in unregelmäßigem Abstand erscheinen Sonderhefte zu Themen, die für ihre Bezieher von besonderem Interesse sind. Die Zeitschrift wird herausgegeben von *Alfred Bergmann, Holger Fleischer, Wulf Goette, Heribert Hirte, Peter Hommelhoff, Klaus J. Hopt, Gerd Krieger, Hanno Merkt, Marc-Philippe Weller* und *Hartmuth Wicke*; sie erscheint zweimonatlich im Verlag De Gruyter in Berlin/New York mit einem durchschnittlichen Umfang von ca. 1.000 Druckseiten im Jahr.

Veröffentlichungen, Lehrtätigkeiten, Vorträge, Ämter

Veröffentlichungen des Instituts	88
Veröffentlichungen der Mitarbeiter	92
Lehrtätigkeiten	109
Vorträge	112
Tätigkeiten in wissenschaftlichen Gremien	119

Veröffentlichungen des Instituts

(Siehe auch Seiten 82 ff. zu den Redaktionen im Institut)

Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law (RabelsZ), Mohr Siebeck, Tübingen 2015. ISSN (Print): 033-7250, ISSN (Online): 1868-7059.

- RabelsZ 79 (2015), XIII + 960 S.

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht (BtrIPR), Mohr Siebeck, Tübingen 2015. ISSN: 0340-6709. Einzelbände auch als eBooks verfügbar.

- Bd. 109: *Holger Fleischer, Jesper Lau Hansen, Wolf-Georg Ringe* (Hg.), German and Nordic Perspectives on Company Law and Capital Markets Law, XII + 275 S.
- Bd. 110: *Jürgen Basedow, Chen Su, Matteo Fornasier, Ulla Liukkunen* (Hg.), Employee Participation and Collective Bargaining in Europe and China, XV + 257 S. (ersch. 2016)

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht (StudIPR), Mohr Siebeck, Tübingen 2015. ISSN: 0720-1141. Einzelbände auch als eBooks verfügbar.

- Bd. 325: *Lena-Maria Möller*, Die Golfstaaten auf dem Weg zu einem modernen Recht für die Familie? Zur Kodifikation des Personalstatuts in Bahrain, Katar und den Vereinigten Arabischen Emiraten, XXII + 259 S.
- Bd. 326: *Moritz Zoppel*, Europäische Diskriminierungsverbote und Privatrecht. Unionsrechtliche Vorgaben und Sanktionen, XIV + 221 S.
- Bd. 327: *Hui Huang, Franz Jürgen Säcker, Claudia Schubert* (Hg.), Juristische Methodenlehre und Immobiliarsachenrecht. Deutsch-chinesische Tagung vom 21.–23.8.2013, X + 250 S.
- Bd. 328: *Marietta Pietrek*, Konsens über Tradition? Eine Studie zur Eigentumsübertragung in Brasilien, Deutschland und Portugal, XXIV + 337 S.
- Bd. 329: *Andrea Dicke*, Kapitalmarktgeschäfte mit Verbrauchern unter der Rom I-VO, XXVII + 393 S.
- Bd. 330: *Eva Schwittek*, Internationales Gesellschaftsrecht in Japan. Im Vergleich mit dem Internationalen Gesellschaftsrecht in der EU und in Deutschland, XXV + 398 S.
- Bd. 331: *Deniz Halil Deren*, Internationales Enteignungsrecht. Kollisionsrechtliche Grundlagen und Investitionsschutzfragen, XXII + 340 S.
- Bd. 332: *Verena Brandt*, Das englische Disclosure-Verfahren. Ein Modell für Zugang zu Information und Beweis im deutschen Zivilprozess?, XXVII + 394 S.
- Bd. 333: *Konrad Duden*, Leihmutterschaft im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht. Abstammung und ordre public im Spiegel des Verfassungs-, Völker- und Europarechts, XXIV + 392 S.
- Bd. 334: *Kristin Boosfeld*, Gewinnausgleich. Vergleichende und systematisierende Gegenüberstellung der französischen, niederländischen und englischen Tradition, XVII + 325 S.
- Bd. 335: *Alla Belakouzova*, Widerrufsrecht bei Internetauktionen in Europa? Eine vergleichende Analyse des deutschen, englischen, russischen und belarussischen Rechts unter Berücksichtigung der Rechtsentwicklung in der EU und der GUS, XXVII + 394 S.
- Bd. 336: *Caspar Behme*, Rechtsformwahrende Sitzverlegung und Formwechsel von Gesellschaften über die Grenze. Ein Beitrag zum Prinzip der gegenseitigen Anerkennung im europäischen Gesellschaftsrecht, XX + 347 S.
- Bd. 337: *Frank Rosenkranz*, Die Beschränkung der Rückwirkung von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs, XXXII + 584 S.
- Bd. 338: *Caroline S. Rupp*, Grundpfandrechte zwischen Flexibilität und Schutz. Ein kontinentaleuropäischer Rechtsvergleich und neue Gedanken zu einer »Eurohypothek«, XXVI + 746 S.
- Bd. 339: *Heike Alps*, Beilegung individualarbeitsrechtlicher Streitigkeiten in Japan, XXIII + 352 S.
- Bd. 340: *Christina Maslow*, Der Schutz des immateriellen Erfüllungsinteresses bei Vertragsverletzung durch Schadensersatz. Eine rechtsvergleichende Untersuchung auf der Grundlage des deutschen und englischen Rechts, XX + 218 S.

- Bd. 341: *Malte Stübinger*, Teilnehmerhaftung bei fehlerhafter Kapitalmarktinformation in Deutschland und den USA. Zugleich ein Beitrag zur Systematik des § 830 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB, XXVII + 408 S.
- Bd. 342: *Thomas Bauermann*, Der Anknüpfungsgegenstand im europäischen Internationalen Lauterkeitsrecht, XXVI + 332 S.
- Bd. 343: *Fabian Jenderek*, Die arbeitsrechtliche Stellung geschäftsführender Organmitglieder im Internationalen Privatrecht, XXIX + 210 S.
- Bd. 344: *Christian Steger*, Die Präklusion von Versagungsgründen bei der Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. Eine Untersuchung im Rahmen des New Yorker Übereinkommens, XXV + 305 S.

Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht (StudIPR), Mohr Siebeck, Tübingen 2015. ISSN: 0543-0194. Einzelbände auch als eBooks verfügbar.

- Bd. 53: Jan von Hein, Giesela Rühl (Hg.), Kohärenz im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht der Europäischen Union, XVII + 389 S. (ersch. 2016)

Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts (IPRspr.), Mohr Siebeck, Tübingen 2015. ISSN: 0340-6881. Einzelbände inkl. CD-ROM.

- IPRspr. 2013 Nr. 1 – 332, XXI + 771 S.

Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law (ZJapanR / J.Japan.L.) (gemeinsam mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung e.V.), Carl Heymanns Verlag, Köln 2015. <www.zjapanr.de>. ISSN (Print): 1431-5726, ISSN (Online): 2366-7117.

- ZJapanR 20 (2015) Heft 39, IV + 333 S.
- ZJapanR 20 (2015) Heft 40, IV + 339 S.

Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR) (gemeinsam mit der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. und dem Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft), Nanjing 2015. <www.zchinr.de>. ISSN (Print): 1613-5768, ISSN (Online): 2366-7125.

- ZChinR 22 (2015), 439 S.

Max Planck Institute for Comparative & International Private Law Research Paper Series (Accepted Paper Series), Social Science Electronic Publishing, Rochester, New York 2015. <<http://www.ssrn.com/link/Max-Planck-Comparative-RES.html>>.

- No. 15/1: *Holger Fleischer*, Zur Auslegung von Gesellschaftsverträgen und Satzungen. Notizen aus rechtsdogmatischer und rechtsvergleichender Sicht, in: Hans-Ueli Vogt, Holger Fleischer, Susanne Kalss (Hg.), Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht in Deutschland, Österreich und der Schweiz 2014, Mohr Siebeck, Tübingen 2014, 181 - 210.
- No. 15/2: *Klaus J. Hopt*, European Takeover Reform of 2012/2013 – Time to Re-examine the Mandatory Bid, European Business Organization Law Review 15 (2014), 143 - 190.
- No. 15/3: *Reinhard Zimmermann*, Limitation of Liability for Damages in European Contract Law, Edinburgh Law Review 18 (2014), 193 - 224.
- No. 15/4: *Johannes Liebrecht*, Formando juristas en Alemania: estructuras, método e ideales, Academia. Revista sobre enseñanza del Derecho 25 (2015), 37 - 74.
- No. 15/5: *Jan Peter Schmidt*, Zehn Jahre Art. 422 Código Civil – Licht und Schatten bei der Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben in der brasilianischen Gerichtspraxis, Mitteilungen der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung 32, 2 (2014), 34 - 47.
- No. 15/6: *Reinhard Zimmermann*, Interest for Delay in Payment of Money, in: English and European Perspectives on Contract and Commercial Law, Essays in Honour of Hugh Beale, Hart Publishing, Oxford 2014, 319 - 349.
- No. 15/7: *Jürgen Samtleben*, Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im alten und im neuen Zivilgesetzbuch Brasiliens, Mitteilungen der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung 32, 2 (2014), 21 - 33.

- No. 15/8: *Holger Fleischer*, A Guide to German Company Law for International Lawyers – Distinctive Features, Particularities, Idiosyncrasies, in: Holger Fleischer, Jesper Lau Hansen, Wolf-Georg Ringe (Hg.), German and Nordic Perspectives on Company Law and Capital Markets Law, Mohr Siebeck, Tübingen 2015, 3 - 25.
- No. 15/9: *Matteo Fornasier*, The Impact of EU Fundamental Rights on Private Relationships: Direct or Indirect Effect?, European Review of Private Law 23 (2015), 29 - 46.
- No. 15/10: *Juan Carlos M. Dastis*, Change of Circumstances (Section 313 BGB) Trigger for the Next Financial Crisis?, European Review of Private Law 23 (2015), 85 - 99.
- No. 15/11: *Jürgen Basedow*, Das Zeitelement in der richterlichen Rechtsfortbildung – Einleitung zum Symposium, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 79 (2015), 237 - 249.
- No. 15/12: *Imen Gallala-Arndt*, Die Einwirkung der Europäischen Konvention für Menschenrechte auf das Internationale Privatrecht am Beispiel der Rezeption der Kafala in Europa, EGMR, 4.10.2012 - Nr. 43631/09, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 79 (2015), 405 - 428.
- No. 15/13: *Jürgen Basedow*, Der verfahrensrechtliche Rahmen richterlicher Rechtsfortbildung – Einführender Überblick, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 80 (2016), 237 - 253.
- No. 15/14: *Denise Wiedemann*, Convergence and Divergence in the EU's Judicial Cooperation in Civil Matters: Pleading for a Consolidation through a Uniform European Conflict's Codification, in: Elsa Vaz de Sequeira, Gonçalves de Almeida Ribeiro (Hg.), Católica Graduate Legal Research Conference 2014 – Conference Proceedings 2014, 175 - 198.
- No. 15/15: *Knut Benjamin Pißler*, Finanzierungsleasingverträge in China: Eine Kommentierung im Spiegel der jüngsten Interpretation des Obersten Volksgerichts, Zeitschrift für Chinesisches Recht 22 (2015), 115 - 130.
- No. 15/16: *Jürgen Basedow*, EU Law in International Arbitration: Referrals to the European Court of Justice, Journal of International Arbitration 32 (2015), 367 - 386.
- No. 15/17: *Klaus J. Hopt*, Abschlussprüfung in Deutschland und Europa nach der europäischen Reform von 2014, Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht 2015, 186 - 203.
- No. 15/18: *Jürgen Basedow*, Towards a European Insurance Contract Law? The Commission Expert Group, its Antecedents and Consequences, Contratto e Impresa / Europa 1-2015), 1 - 17.
- No. 15/19: *Anton Geier*, *Chloé Lignier*, Die Verstärkte Zusammenarbeit in der Europäischen Union – Politischer Hintergrund, Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 79 (2015), 546 - 588.
- No. 15/20: *Dieter Martiny*, Die Haager Principles on Choice of Law in International Commercial Contracts – Eine weitere Verankerung der Parteiautonomie, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 79 (2015), 624 - 653.
- No. 15/21: *Jürgen Basedow*, Zuständigkeitsderogation, Eingriffsnormen und ordre public, in: Festschrift für Ulrich Magnus zum 70. Geburtstag, Sellier European Law Publishers, München 2014, 337 - 352.
- No. 15/22: *Dieter Martiny*, Zur Einordnung und Anknüpfung der Ansprüche und der Haftung Dritter im Internationalen Schuldrecht, in: Festschrift für Ulrich Magnus zum 70. Geburtstag, Sellier European Law Publishers, München 2014, 483 - 500.
- No. 15/23: *Kurt Siehr*, Global Jurisdiction of Local Courts and Recognition of Their Judgments Abroad, in: Festschrift für Ulrich Magnus zum 70. Geburtstag, Sellier European Law Publishers, München 2014, 515 - 529.
- No. 15/24: *Andreas M. Fleckner*, Regulating Trading Practices, in: Niamh Moloney, Eilís Ferran, Jennifer Payne (eds.), The Oxford Handbook of Financial Regulation, Oxford University Press, Oxford 2015, 596 - 630.
- No. 15/25: *Till Wansleben*, Vermeidung und Überlagerung zwingenden Rechts durch Versicherungen: Vorstandsinnenhaftung und D&O-Versicherung, in: Caspar Behme, Martin Fries, Johanna Stark (Hg.), Versicherungsmechanismen im Recht, Mohr Siebeck, Tübingen 2016, 183 - 238.
- No. 15/26: *Elena Dubovitskaya*, Absolute Fixgeschäfte, Archiv für die civilistische Praxis 215 (2015), 581 - 609.
- No. 15/27: *Knut Benjamin Pißler*, Höchstrichterliche Interpretationen als Mittel der Rechtsfortbildung in China, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 80 (2016), 372 - 398.
- No. 15/28: *Reinhard Zimmermann*, Das Verwandtenerbrecht in historisch-vergleichender Perspektive, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 79 (2015), 768 - 821.

- No. 15/29: *Jennifer Trinks*, Was ist ein Quasi-Gesellschafter? – Überlegungen zum Regelungsregime der Treuhand an Gesellschaftsanteilen, in: Caspar Behme, Martin Fries, Johanna Stark (Hg.), *Versicherungsmechanismen im Recht*, Mohr Siebeck, Tübingen 2016, 149 - 181.

Veröffentlichungen der Mitarbeiter



Peter Agstner

Staatsexamen 2007/2008
(Mailand),
Dr. iur. 2011 (Mailand),
Wissenschaftlicher Referent



Jürgen Basedow

Staatsexamina 1974/1979
(Hamburg),
Dr. iur. 1979 (Hamburg),
LL.M. 1981 (Harvard),
Habilitation 1986 (Hamburg),
Dr. h.c. 2002 (Stockholm),
Dr. rer. pol. h.c. 2012 (Lüneburg),
Dr. h.c. 2012 (Tiflis),
Dr. h.c. 2013 (Fukuoka),
Direktor am Institut
und Professor an der
Universität Hamburg

Agstner, Peter, Rezension: K. Schmidt, Handelsrecht. Unternehmensrecht I, 6. Aufl., Carl Heymanns Verlag, Köln, 2014, 1225 S., Banca, borsa, titoli di credito 4 (2015), 573 - 574.

- *Rezension:* S. Kalss/H. Fleischer/H.-U. Vogt (Hg.), Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht in Deutschland, Österreich und der Schweiz 2013, Mohr Siebeck, Tübingen, 2014, 276 S., Banca, borsa, titoli di credito 1 (2015), 123 - 125.
- *Rezension:* J. Kroh, Der existenzvernichtende Eingriff, Mohr Siebeck, Tübingen, 2013, 440 S., Banca, borsa, titoli di credito 1 (2015), 121 - 123.

Basedow, Jürgen, The Law of Open Societies – Private Ordering and Public Regulation in the Conflict of Laws, Brill Nijhoff, Leiden 2015, XXV + 634 S.

- Die Expertengruppe für Europäisches Versicherungsvertragsrecht – Ein analytisch-kommentierender Erfahrungsbericht zur Politikberatung, in: Privat- und Wirtschaftsrecht in Europa – Festschrift für Wulf-Henning Roth zum 70. Geburtstag, C.H. Beck, München 2015, 21 - 36.
- Gegenseitigkeit im Kollisionsrecht, in: Zwischenbilanz – Festschrift für Dagmar Coester-Waltjen zum 70. Geburtstag, Giesecking Verlag, Bielefeld 2015, 335 - 348.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 16/11 (<http://ssrn.com/abstract=2769825>).
- Entwicklungsstadien des Versicherungsvertragsrechts in Europa – Von nationaler Abgrenzung und europäischer Symbiose, in: Anton K. Schnyder (Hg.), Versicherungsvertragsgesetz: Rückblick und Zukunftsperspektiven, Schulthess Juristische Medien AG, Zürich 2015, 37 - 50.
- EU Law in Chinese International Commercial Arbitration, in: Qiao Liu, Wenhua Shan, Xiang Ren (Hg.), China and International Dispute Resolution, Bd. 2, Brill; Nijhoff, Leiden 2015, 37 - 57.
- Antitrust or Competition Law, International, in: : Frauke Lachenmann, Rüdiger Wolfrum (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Thematic Series Volume 1: International Economic Law, Oxford University Press, Oxford 2015, 24 - 31.
- Alternativen der verfahrensrechtlichen Ausgestaltung: Ministererlaubnis oder einheitliches Verfahren?, in: Politischer Einfluss auf Wettbewerbsentscheidungen, Nomos, Baden-Baden 2015, 57 - 62.
- Postmoderner Rechtsschutz und der Dialog mit dem Gerichtshof der Europäischen Union, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [EuZW] 2015, 1 - 2.
- Das Zeitelement in der richterlichen Rechtsfortbildung – Einleitung zum Symposium, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 79 (2015), 237 - 249.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 15/11 (<http://ssrn.com/abstract=2608826>).
- EU Law in International Arbitration: Referrals to the European Court of Justice, Journal of International Arbitration [J Int Arb] 32 (2015), 367 - 386.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 15/16 (<http://ssrn.com/abstract=2642805>).
- Towards a European Insurance Contract Law? The Commission Expert Group, its Antecedents and Consequences, Contratto e Impresa / Europa 1 (2015), 1 - 17.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 15/18 (<http://ssrn.com/abstract=2664028>).
- Der verfahrensrechtliche Rahmen richterlicher Rechtsfortbildung – Einführender Überblick, Max Planck Private Law Research Paper No. 15/13 (<http://ssrn.com/abstract=2622974>), 14.07.2015, 19 S.
- Föderalismus und internationales Einheitsrecht – eine spannungsreiche Beziehung diesseits und jenseits des Atlantiks, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [EuZW] 2015, 929 - 930.

Bauer, Leopold, Zur Darlegungs- und Beweislast des Vorstands in organschaftlichen Haftungsprozessen, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG] 2015, 549 - 551.

Bauer, Leopold; Holger Fleischer, Von Vorstandsbezügen, Flugreisen, Festschriften, Firmensponsoring und Festessen: Vorstandshaftung für übermäßige Vergütung und „fringe benefits“, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [ZIP] 2015, 1901 - 1911.

Bauer, Leopold; Holger Fleischer; Till Wansleben, Investorenkontakte des Aufsichtsrats: Zulässigkeit und Grenzen, Der Betrieb [DB] 2015, 360 - 368.

Baum, Harald, Zur Praxis und Rolle der Gerichte in Japan und Deutschland: Ein kleiner Rechts- und Institutionenvergleich, in: Liber Amicorum Makoto Arai, Nomos, Baden-Baden 2015, 41 - 63.

- „Reurecht“ und Emittentenrisiko – Grenzen der Aufklärungspflicht aus prospektrechtlicher und beratungsvertraglicher Sicht –, Der Gesellschafter [GesRZ] 2015, 11 - 29.
- *Rezension*: Béatrice Jaluzot (ed.), Droit japonais, droit français, quel dialogue? Actes du colloque des 10 et 11 mai 2012 à Lyon, Schulthess Médias Juridiques SA, Genève 2014, XII, 288 S., Zeitschrift für Japanisches Recht [ZJapanR/J.Japan.L.] 39 (2015), 313 - 315.
- *Rezension*: Susanne Kalss/Martin Oppitz/Johannes Zollner (Hg.), Kapitalmarktrecht. System, Linde Verlag, 2. Aufl., Wien 2015, 1296 S., Wertpapier-Mitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht [WM] 2015, 1784.
- Bericht: Fünftes Internationales Thyssen-Symposium. Unternehmen im globalen Umfeld – Aufsicht, Unternehmensstrafrecht, Organhaftung und Schiedsgerichtsbarkeit in Ostasien und Deutschland, Köln, 24. – 27. September 2015, Zeitschrift für Japanisches Recht [ZJapanR/J.Japan.L.] 40 (2015), 319 - 332.

Bueren, Eckart, Diskussionsbericht zu den Referaten von PD Dr. Harald Bärtschi und Prof. Gregor Bachmann: Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen Organmitglieder in der AG, in: Holger Fleischer, Susanne Kalss, Hans-Ueli Vogt (Hg.), Enforcement im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht 2015: Fünftes Deutsch-österreichisch-schweizerisches Symposium, Mohr Siebeck, Tübingen 2015, 85 - 94.

Cools, Sofie, De bevoegdheidsverdeling tussen algemene vergadering en raad van bestuur in de NV, Roularta, Roeselare 2015, 736 S.

- De liquidatiereserve: aard, besluitvorming, vennootschapsbelang en aandeelhoudersgelijkheid, Tijdschrift voor rechtspersoon en vennootschap [TRV] 2015, 703 - 712.
- Wie beslist: algemene vergadering en/of raad van bestuur?, Nieuw Juridisch Weekblad [NjW] 2015, 214.
- Voorstellen ter hervorming van het Belgische vennootschapsrecht: Nota aan het Belgisch Centrum voor Vennootschapsrecht, 23 Dezember 2015, <http://ssrn.com/abstract=2715505>, 27.01.2016.

Damar, Duygu, Recklessness with Knowledge, in: Comité Maritime International Yearbook 2014 2015, 380 - 383.

- European and Turkish Private International Law – Background and Methodology, Kadir Has Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi 3/1 (2015), 93 - 104.

Dastis, Juan Carlos M., Change of Circumstances (Section 313 BGB) Trigger for the Next Financial Crisis?, European Review of Private Law [ERPL] 23 (2015), 85 - 99.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 15/10 (<http://ssrn.com/abstract=2607460>).
- eBay-»Schnäppchen« – sittenwidrig und rechtsmissbräuchlich?, JURA – Juristische Ausbildung [JURA] 2015, 376 - 382.

Doralt, Walter, Die Haftung des gesetzlichen Abschlussprüfers – Mitverschulden, Ansprüche Dritter und Wege der Haftungsbegrenzung, Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht [ZGR] 44 (2015), 266 - 304.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 14/12 (<http://ssrn.com/abstract=2471529>).
- *Rezension*: Christian Fix, Die fiducie-sûreté, Eine Untersuchung der französischen Sicherungstreuhand aus deutscher Sicht, Mohr-Siebeck, 2014, Rubels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RubelsZ] 79 (2015), 901 - 903.

Doralt, Walter; Linda Matzke, Germania/Osservatorio Estero, in: Andrea D'Angelo, Vincenzo Roppo (Hg.), Annuario del Contratto 2014, G. Giappichelli, Turin 2015, 339 - 343.

Doralt, Walter; Sarah Nietner, Verbrauchervertragsrecht und Rechtswahl, Archiv für die civilistische Praxis [AcP] 215 (2015), 855 - 892.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 16/1 (<http://ssrn.com/abstract=2712663>).



Harald Baum
Staatsexamina 1977/1980
(Freiburg/ Hamburg),
Dr. iur. 1984 (Hamburg),
Habilitation 2004 (Hamburg).
Wissenschaftlicher Referent



Eckart Bueren
Staatsexamina 2005/2007
(Köln/ Hamburg),
Dr. iur. 2011 (Bonn),
Diplom-Volkswirt 2011.
Wissenschaftlicher Referent



Sofie Cools
Lic. iur. 2003 (Leuven),
LL.M. 2004 (Harvard)
Dr. iur. 2014 (Leuven).
Wissenschaftliche Referentin



Duygu Damar
LL.M. 2005 (Istanbul Bilgi),
Dr. iur. 2011 (Hamburg).
Wissenschaftliche Referentin



Walter Doralt
Dr. iur. 2005 (Wien).
Wissenschaftlicher Referent



Ulrich Drobniß
 Staatsexamina 1952/1959
 (Tübingen/ Hamburg),
 Dr. iur. 1959 (Hamburg), M.C.J.
 1959 (New York University),
 Dr. h.c. 1994 (Basel),
 Dr. h.c. 1995 (Budapest),
 Dr. h.c. 1997 (Osnabrück).
 Emeritierter Direktor
 am Institut



Konrad Duden
 Staatsexamen 2011 (Heidelberg),
 LL.M. 2012 (Cambridge).
 Wissenschaftlicher Assistent



Reinhard Ellger
 LL.M. 1979 (Pennsylvania),
 Dr. iur. 1989 (Hamburg),
 Habilitation 2000 (Hamburg).
 Wissenschaftlicher Referent



Andreas Engel
 Staatsexamina 2010/2013
 (München/Hamburg),
 LL.M. 2015 (Yale).
 Wissenschaftlicher Assistent

Drobniß, Ulrich; Ole Böger, Proprietary Security in Movable Assets (Principles of European Law), Sellier European Law Publishers, München 2015, LVI + 934 S.

Dubovitskaya, Elena, Sind Vorstandsmitglieder einer AG wirklich Treuhänder?, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG] 2015, 983 - 988.

- Absolute Fixgeschäfte, Archiv für die civilistische Praxis [AcP] 215 (2015), 581 - 609.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 15/26 (<http://ssrn.com/abstract=2697574>).

Duden, Konrad, Leihmutterchaft im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht – Abstammung und ordre public im Spiegel des Verfassungs-, Völker- und Europarechts (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 333), Mohr Siebeck, Tübingen 2015, XXIV + 392 S.

- International Surrogate Motherhood – Shifting the Focus to the Child – Judgments of the European Court of Human Rights of 26 June 2014 and of the German Bundesgerichtshof of 10 December 2014, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2015, 637 - 660.
- Anmerkung zu BGH, 28.01.2015 - XII ZR 201/13, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ] 2015, 741 - 743.
- Internationale Leihmutterchaft: Der frühe Schutz der tatsächlichen Familie – Zur Entscheidung „Paradiso und Campanelli v. Italien“ des EGMR, Das Standesamt [StAZ] 2015, 201 - 206.

Duden, Konrad; Andreas Engel; Brooke Adele Marshall, The XIXth International Congress of Comparative Law – 20 to 26 July 2014, Vienna, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2015, 213 - 217.

Duden, Konrad; Felix Jaeger, Das Zeitelement in der richterlichen Rechtsfortbildung – Tagung im Max-Planck-Institut Hamburg, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2015, 220 - 223.

Ellger, Reinhard, Was darf die Satire? Nur fast: alles! Satire und Karikatur als Gegenstand des (Zivil-)Rechts, Kunst und Recht [KUR] 3/4 (2015), 63 - 74.

Engel, Andreas, Art. 15–32 Rom II-VO, in: Markus Würdinger (Hg.), Juris PraxisKommentar BGB, Bd. 6: Internationales Privatrecht und UN-Kaufrecht, 7. Aufl., Juris, Saarbrücken 2015, 1095 - 1149.

Engel, Andreas; Konrad Duden; Brooke Adele Marshall, The XIXth International Congress of Comparative Law – 20 to 26 July 2014, Vienna, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2015, 213 - 217.

Eschwey, Claudius; Holger Fleischer, Die versäumte Einladung als Beschlussmangel im Aktien-, GmbH-, Vereins- und Wohnungseigentumsrecht, Betriebs-Berater [BB] 37 (2015), 2178 - 2185.

Fleckner, Andreas M., Regulating trading practices, in: Niamh Moloney, Eilís Ferran, Jennifer Payne (Hg.), The Oxford Handbook of Financial Regulation, Oxford University Press, Oxford 2015, 596 - 630.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 15/24 (<http://ssrn.com/abstract=2476950>).

Fleischer, Holger, § 1 (Zweck; Gründerzahl), in: Holger Fleischer, Wulf Goette (Hg.), Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz, Bd. 1, 2. Aufl., C.H. Beck, München 2015, 179 - 205.

- Einleitung, in: Holger Fleischer, Wulf Goette (Hg.), Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz, Bd. 1, 2. Aufl., C.H. Beck, München 2015, 1 - 124.
- §§ 6, 7 AktG (Grundkapital, Mindestnennbetrag), in: Karsten Schmidt, Marcus Lutter (Hg.), AktG Kommentar, Bd. 1, 3. Aufl., Dr. Otto Schmidt, Köln 2015, 219 - 222.
- §§ 53-66 AktG (Gleichbehandlung, Einlagepflicht, Kapitalerhaltung), in: Karsten Schmidt, Marcus Lutter (Hg.), AktG Kommentar, Bd. 1, 3. Aufl., Dr. Otto Schmidt, Köln 2015, 783 - 1001.
- §§ 76-94 AktG (Vorstand), in: Gerald Spindler, Eberhard Stitz (Hg.), Kommentar zum AktG, Bd. 1, 3. Aufl., C.H. Beck, München 2015, 1013 - 1458.
- Art. 4, 5 SE-Verordnung (Mindestkapital, Kapital), in: Marcus Lutter, Peter Hommelhoff, Christoph Teichmann (Hg.), SE-Kommentar, 2. Aufl., Dr. Otto Schmidt, Köln 2015, 110 - 118.
- Ein kleiner Fremdenführer durch das deutsche Gesellschaftsrecht: Charakteristika – Besonderheiten – Eigenarten, in:

Privat- und Wirtschaftsrecht in Europa: Festschrift für Wulf-Henning Roth zum 70. Geburtstag, C.H. Beck, München 2015, 125 - 142.

- Die „geschenkte“ Festschrift und die „gesponserte“ Forschungseinrichtung – Vorstandsverantwortlichkeit bei korporativer Freigebigkeit, in: Zivilrecht und Steuerrecht, Erwerb von Todes wegen und Schenkung: Festschrift für Jens Peter Meincke zum 80. Geburtstag, C.H. Beck, München 2015, 101 - 115.
 - A Guide to German Company Law for International Lawyers – Distinctive Features, Particularities, Idiosyncrasies, in: Holger Fleischer, Jesper Lau Hansen, Wolf-Georg Ringe (Hg.), German and Nordic Perspectives on Company Law and Capital Markets Law, Mohr Siebeck, Tübingen 2015, 3 - 25.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 15/8 (<http://ssrn.com/abstract=2597062>).
 - Vergleiche über Organhaftungs-, Einlage- und Drittansprüche der Aktiengesellschaft, in: Holger Fleischer, Susanne Kalss, Hans-Ueli Vogt (Hg.), Enforcement im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht 2015: Fünftes Deutsch-österreichisch-schweizerisches Symposium, Mohr Siebeck, Tübingen 2015, 123 - 172.
 - § 8 (Liquidationswert), in: Holger Fleischer, Rainer Hüttemann (Hg.), Rechtshandbuch Unternehmensbewertung, Otto Schmidt, Köln 2015, 228 - 251.
 - § 13 (Intertemporale Anwendung berufsständischer Bewertungsstandards), in: Holger Fleischer, Rainer Hüttemann (Hg.), Rechtshandbuch Unternehmensbewertung, Otto Schmidt, Köln 2015, 355 - 381.
 - § 31 (Unternehmensbewertung im Spiegel der Rechtsvergleichung), in: Holger Fleischer, Rainer Hüttemann (Hg.), Rechtshandbuch Unternehmensbewertung, Otto Schmidt, Köln 2015, 1121 - 1159.
 - § 22 (Unternehmensbewertung im Personengesellschafts- und GmbH-Recht), in: Holger Fleischer, Rainer Hüttemann (Hg.), Rechtshandbuch Unternehmensbewertung, Otto Schmidt, Köln 2015, 707 - 742.
 - § 18 (Anteilsbewertung und Bewertung unterschiedlich ausgestalteter Anteile), in: Holger Fleischer, Rainer Hüttemann (Hg.), Rechtshandbuch Unternehmensbewertung, Otto Schmidt, Köln 2015, 526 - 565.
 - Haftung für fehlerhafte Kapitalmarktkommunikation. § 6, in: Heinz-Dieter Assmann, Rolf A. Schütze (Hg.), Handbuch des Kapitalanlagerechts, 4. Aufl., C.H. Beck, München 2015, 398 - 425.
 - Vergleichende Corporate Governance in der geschlossenen Kapitalgesellschaft, Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht [ZHR] 179 (2015), 404 - 452.
 - Vergleiche über Organhaftungs-, Einlage- und Drittansprüche, Die Aktiengesellschaft [AG] 2015, 133 - 150.
 - Financial Crisis and Directors' Liability on Trial: The Case of the Dusseldorf IKB Bank, European Company Law [ECL] 12 (2015), 69 - 79.
 - Das Aktiengesetz von 1965 im Spiegel der Rechtsvergleichung, Der Aufsichtsrat 12 (2015), 122 - 123.
 - Vorstandshaftung und Rechtsirrtum über die Vertretungskompetenz beim Abschluss eines Interim-Management-Vertrags, Der Betrieb [DB] 2015, 1764 - 1769.
 - Gesellschaftsrechts-Geschichten – Annäherungen an die narrative Seite des Gesellschaftsrechts, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG] 2015, 769 - 778.
 - Excessive Retention of Profits and Minority Protection: Comparing German and French Law of Close Corporations, Revue Trimestrielle de Droit Financier [RTDF] 2015, 56 - 60.
- Fleischer, Holger; Leopold Bauer, Von Vorstandsbezügen, Flugreisen, Festschriften, Firmensponsoring und Festessen: Vorstandshaftung für übermäßige Vergütung und „fringe benefits“, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [ZIP] 2015, 1901 - 1911.*
- Fleischer, Holger; Leopold Bauer; Till Wansleben, Investorenkontakte des Aufsichtsrats: Zulässigkeit und Grenzen, Der Betrieb [DB] 2015, 360 - 368.*
- Fleischer, Holger; Claudius Eschwey, Die versäumte Einladung als Beschlussmangel im Aktien-, GmbH-, Vereins- und Wohnungseigentumsrecht, Betriebs-Berater [BB] 2015, 2178 - 2185.*
- Fleischer, Holger; Lars Harzmeier, Zur Abdingbarkeit der Treuepflichten bei Personengesellschaft und GmbH, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG] 2015, 1289 - 1297.*
- Fleischer, Holger; Jennifer Trinks, Minderheitenschutz bei der Gewinnthesaurierung in der GmbH – Ein deutsch-spanischer Rechtsvergleich, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG] 2015, 289 - 298.*
- auch erschienen in: informaciones, Zeitschrift für den deutsch-spanischen Rechtsverkehr, Revista jurídica hispano-alemana 31. Jahrgang, II (2015), 90 - 104



Holger Fleischer
 Staatsexamina
 1990/1995 (Köln),
 Dr. iur. 1992 (Köln),
 LL.M. 1993
 (Univ. of Michigan),
 Dipl.-Kfm. 1994 (Köln),
 Habilitation 1999 (Köln),
 Dr. h.c. 2015 (Paris Descartes).
 Direktor am Institut und
 Affiliate Professor an der
 Bucerius Law School



Matteo Fornasier
 Staatsexamina 2003/2005
 (München),
 LL.M. (Yale) 2007,
 Dr. iur. 2011 (München).
 Wissenschaftlicher Referent

- Fornasier, Matteo*, The Impact of EU Fundamental Rights on Private Relationships: Direct or Indirect Effect?, *European Review of Private Law* [ERPL] 23 (2015), 29 - 46.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 15/9 (<http://ssrn.com/abstract=2607455>).
 - Transnational Collective Bargaining: The Case of International Framework Agreements – A Legal Analysis, *Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht* [EuZA] 8 (2015), 281 - 296.
 - Die Ausweichklausel im europäischen Arbeitskollisionsrecht, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts* [IPRax] 2015, 517 - 522.
 - *Rezension*: Eva Maria Tscherner, *Arbeitsbeziehungen und Europäische Grundfreiheiten* (2012), *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* [ZEuP] 2015, 445 - 447.

- Franck, Gunnar*, Injured parties and liability insurance – Legal protections in European private international law, in: *Faculty of Law Niš* (Hg.), *Collection Of Papers*, Publication Center, Faculty of Law, University of Niš, Niš 2015, 941 - 960.
- Den skadelidandes rättsställning vid ansvarsförsäkring i tysk rätt – en jämförande analys, *Nordisk Försäkringstidskrift* 1 (2015), 1 - 15, <http://www.nft.nu/en/node/1943>, 13.03.2015.



Samuel Fulli-Lemaire
 Master of Law 2009 (Paris),
 Diploma of The Hague Academy
 of International Law – Private
 International Law (2012).
 Wissenschaftlicher Referent

- Fulli-Lemaire, Samuel*, Affaire PIP: quelques réflexions sur les aspects de droit international privé, *Revue internationale de droit économique* [RIDE] 2015, 99 - 122.
- “Il futuro regolamento «Roma 0» e la qualificazione”, *Quaderni di SIDIBlog* 2014, 150-153 [Nachmeldung].

- Gallala-Arndt, Imen*, Personal Status Law in Lebanon, in: Noorhaida Hasan, Fritz Schultze (Hg.), *Indonesian and German Views on the Islamic Legal Discourse on Gender and Civil Rights*, Harrassowitz Verlag, Wiesbaden 2015, 168 - 179.
- The Impact of Religion in Interreligious Custody Disputes: Middle Eastern and Southeast Asian Approaches, *The American Journal of Comparative Law* [Am.J.Comp.L.] 63 (2015), 829 - 858.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 16/5 (<http://ssrn.com/abstract=2719617>).
 - Die Einwirkung der Europäischen Konvention für Menschenrechte auf das Internationale Privatrecht am Beispiel der Rezeption der Kafala in Europa, *EGMR*, 04.10.2012 - Nr. 43631/09, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 79 (2015), 405 - 428.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 15/12 (<http://ssrn.com/abstract=2622998>).

- Geier, Anton*, *Rezension*: Wais, Hannes: *Der Europäische Erfüllungsgerichtsstand für Dienstleistungsverträge – zur Auslegung des Art. 5 Nr. 1 lit. b 2. Spiegelstrich EuGVO*. (Zugl.: Heidelberg, Univ., Diss. 2013.) - Tübingen: Mohr Siebeck 2013. XXVI, 250 S. (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 297), *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 79 (2015), 178 - 183.

- Geier, Anton; Chloé Lignier*, Die Verstärkte Zusammenarbeit in der Europäischen Union – Politischer Hintergrund, Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 79 (2015), 546 - 588.

- Geier, Anton; Jürgen Plate*, *Das gesamte examensrelevante Zivilrecht*, 6., neu bearb. und erw. Aufl., Springer, Berlin 2015, 1990 S.

- Hadžimanović, Nataša*, Zwang versus Freiheit: Vertrauliche und anonyme Geburt auf dem Prüfstein, in: *Faculty of Law Niš* (Hg.), *Collection of Papers*, Bd. 54, no. 70, Niš 2015, 615 - 636.

- Harzmeier, Lars*, Bericht über die Diskussion der Referate von Andreas Bohrer und Rüdiger Veil zum Thema „Kapitalmarktrecht zwischen öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Normdurchsetzung“, in: Holger Fleischer, Susanne Kalss, Hans-Ueli Vogt (Hg.), *Enforcement im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht 2015: Fünftes Deutsch-österreichisch-schweizerisches Symposium*, Mohr Siebeck, Tübingen 2015, 311 - 316.

- Harzmeier, Lars; Holger Fleischer*, Zur Abdingbarkeit der Treuepflichten bei Personengesellschaft und GmbH, *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht* [NZG] 2015, 1289 - 1297.

- Heinrich, Elke*, Kommentierung der §§ 1-11 des Verbraucherkreditgesetzes, in: Michael Schwimann, Georg Kodek (Hg.), *ABGB Praxiskommentar*, Bd. 5a, 4. Aufl., LexisNexis ARD ORAC, Wien 2015, 597 - 695.



Nataša Hadžimanović,
 Dr. iur. 2006 (Zürich).
 Wissenschaftliche Referentin



Lars Harzmeier
 Staatsexamen 2012 (Hamburg).
 Wissenschaftlicher Assistent

- Verbraucherschutzrecht, in: Stefan Perner, Martin Spitzer, Georg E. Kodek (Hg.), Österreich-Casebook Bürgerliches Recht, Manz, Wien 2015, 107 - 116.
- Diskussionsbericht zum Referat von Susanne Kalss: Gesellschaftsrecht und Schiedsrecht in Österreich, in: Holger Fleischer, Susanne Kalss, Hans-Ueli Vogt (Hg.), Enforcement im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht 2015: Fünftes Deutsch-österreichisch-schweizerisches Symposium, Mohr Siebeck, Tübingen 2015, 205.

Heinrich, Elke; Matthias Pendl, Kommentierung der §§ 18-30 des Verbraucherkreditgesetzes, in: Michael Schwimann, Georg Kodek (Hg.), ABGB Praxiskommentar, Bd. 5a, 4. Aufl., LexisNexis ARD ORAC, Wien 2015, 750 - 804.

Hennemann, Moritz, Rezension: General Principles of EU Law and European Private Law. Ed. by Ulf Bernitz, Xavier Groussot and Felix Schulyok. - Alphen aan den Rijn: Wolters Kluwer 2013. XXVI, 455 S. (European Monographs. 84.), *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 79 (2015), 429 - 432.

Hopt, Klaus J., Handelsvertreterrecht (Beck'sche Kurz-Kommentare, 9a), 5., neubearb. Aufl., C.H. Beck, München 2015, XLII + 500 S.

- Unternehmensrechtsschutz und Medienfreiheit, in: K. Stern, Hrsg., Medien und Recht, Zweites Internationales Symposium der Fritz Thyssen Stiftung an der Waseda-Universität in Tokyo, Köln 2014, 371 - 384 [Nachmeldung].
- Unternehmen und Banken zwischen Markt und Staat. Europäische Regelungsvorschläge anhand der drei Grünbücher der Kommission von 2010 und 2011, in: K. Stern, Hrsg., Wirtschaftlicher Wettbewerb versus Staatsintervention, Drittes Internationales Symposium der Fritz Thyssen Stiftung an der Nationaluniversität Taiwan in Taipeh, Köln 2014, 427 - 446 [Nachmeldung].
- Abschlussprüfung in Deutschland und Europa nach der europäischen Reform von 2014, *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht* [ZGR] 2015, 186 - 203.
- Law and Corporate Governance: Germany within Europe, *Journal of Applied Corporate Finance* 27, 4 (2015), 8 - 15.
- Corporate Governance in Europe, A Critical Review of the European Commission's Initiatives on Corporate Law and Corporate Governance, *NYU Journal of Law & Business* [JLB] 2015, 139 - 213.
- Die Reform der Organhaftung nach § 93 AktG – Bemerkungen zu den Beschlüssen des 70. Deutschen Juristentages 2014 –, in: *Privat- und Wirtschaftsrecht in Europa – Festschrift für Wulf-Henning Roth zum 70. Geburtstag*, C.H. Beck, München 2015, 225 - 240.
- Die business judgment rule, Ein sicherer Hafen für unternehmerische Entscheidungen in Deutschland und in der Schweiz, in: *Law and Economics, Festschrift für Peter Nobel zum 70. Geburtstag*, Stämpfli, Bern 2015, 217 - 234.
- *Editorial: Die Schaffung einer Kapitalmarktunion in Europa – langwierig und schwierig, aber notwendig*, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* [EuZW] 2015, 289 - 290.
- Foreword, in: Marco Venturuzzo et al. (Hg.), *Comparative Corporate Law (American Casebook Series)*, West Academic, St. Paul 2015, IX - XII.
- Contract Governance, Disclosure, and Rule-setting between the Market and the Law, A View from Commercial and Company Law, in: Stefan Grundmann, Florian Möslin, Karl Riesenhuber (Hg.), *Contract Governance, Dimensions in Law & Interdisciplinary Research*, Oxford University Press, Oxford 2015, 461 - 469.
- Ein Bankers' Code of Conduct, *Audit Committee Quarterly* III (2015), 20 - 23.
- Reform der Organhaftung? Materielles Haftungsrecht und seine Durchsetzung in privaten und öffentlichen Unternehmen, in: *Verhandlungen des 70. Deutschen Juristentages Hannover 2014*, Bd. II/2 (Sitzungsberichte), München (Beck) 2015, Teil N 76-79, 128 - 131, 186 - 188.
- Englisch vor deutschen Gerichten – warum nicht?, *Handelsblatt* 20.01.2015, 12.
- Ein unsicherer Weg zu einem ehrgeizigen Ziel, *Handelsblatt* 17.03.2015, 11.
- 50 Jahre Aktiengesetz – eine Erfolgsgeschichte?, *Handelsblatt* 05.05.2015, 15.
- Transparenz anders schaffen, *Handelsblatt* 16.06.2015, 13.
- Für einen Bankenkodex, *Handelsblatt* 04.08.2015, 13.
- Regulierung ja, aber mit Augenmaß, *Handelsblatt* 22.09.2015, 15.
- Mitbestimmung auf dem Prüfstand, *Handelsblatt* 24.11.2015, 15.
- Ein Basiskonto für alle muss sein, *Handelsblatt* 22.12.2015, 13.



Elke Heinrich
Dr. iur. 2013 (Graz).
Wissenschaftliche Referentin



Klaus J. Hopt
Staatsexamina 1963/1969
(Tübingen/München),
Dr. iur. 1967 (München),
Dr. phil. 1968 (Tübingen),
Habilitation 1973 (München),
Dr. h.c. 1997 (Brüssel),
Dr. h.c. 1997 (Louvain),
Dr. h.c. 2000 (Paris),
Dr. h.c. 2007 (Athen),
Dr. h.c. 2010 (Tiflis).
Emeritierter Direktor
am Institut



Eike Götz Hosemann
 Staatsexamina 2009/2011
 (Freiburg i.Br./Hamburg),
 LL.M. 2012 (Harvard).
 Wissenschaftlicher Referent



Martin Illmer
 Staatsexamina 2001/2003
 (Mainz),
 Mediator 2005 (Hagen),
 M.Jur. 2006 (Oxford),
 Dr. iur. 2007 (Mainz).
 Wissenschaftlicher Referent



Christa Jessel-Holst
 Dr. iur. 1972 (Hamburg),
 Assessorexamen 1973 (Hamburg),
 Dr. h.c. (Sofia) 2011.
 Ehem. Wiss. Referentin



Rainer Kulms
 Staatsexamina 1980/1984
 (Hamburg), LL.M. 1982 (Michigan),
 Dr. iur. 1987 (Hamburg),
 Habilitation 1999 (Hamburg).
 Wissenschaftlicher Referent



Johannes Liebrecht
 Staatsexamina 2001/2003
 (Freiburg/Lübeck),
 Dr. iur. 2013 (Hamburg).
 Wissenschaftlicher Referent

Hopt, Klaus J.; Peter Böckli; Paul Davies; Elis Ferran; Guido Ferrarini; José Garrido; Alain Pietrancosta; Markus Roth; Rolf Skog; Stanislaw Soltysinski; Jaap Winter; Eddy Wymeersch, European Company Law Experts (ECLE), Shareholder engagement and identification, *Revue Trimestrielle de Droit Financier [RTDF]* 1/2 (2015), 52 - 56.

Hopt, Klaus J.; Markus Roth, Kommentierung von § 93 AktG Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder, in: Heribert Hirte, Peter O. Mülbert, Markus Roth (Hg.), *Aktiengesetz, Großkommentar*, 5. Aufl., de Gruyter, Berlin, München, Boston 2015, 85 - 383.

Hosemann, Eike Götz, Haftung des Ehestörers? Eine neue südafrikanische Gerichtsentscheidung und die deutsche Debatte, *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ]* 2015, 2101 - 2105.

Illmer, Martin, Kommentierung der Art. 1 und 3 Brüssel Ia-VO (Recast), in: Andrew Dickinson, Eva Lein (Hg.), *The Brussels I Regulation Recast*, Oxford Univ. Press, Oxford 2015, 55 - 92 und 109 - 111.

Jaeger, Felix, Diskussionsbericht: Vergleiche über GmbH- und aktienrechtliche Ansprüche, in: Holger Fleischer, Susanne Kalss, Hans-Ueli Vogt (Hg.), *Enforcement im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht 2015: Fünftes Deutsch-österreichisch-schweizerisches Symposium*, Mohr Siebeck, Tübingen 2015, 173.

Jaeger, Felix; Konrad Duden, Das Zeitelement in der richterlichen Rechtsfortbildung – Tagung im Max-Planck-Institut Hamburg, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP]* 2015, 220 - 223.

Jessel-Holst, Christa, Recent civil law codifications in some EU member states as possible models for the West Balkan region, *Pravo i pravreda* 4-6 (2015), 34 - 47.

– Dilemmas in application of EU international family law in most recent EU Member States, in: Mirela Župan (Hg.), *Private international law in the jurisprudence of European courts – family at focus*, *Međunarodno privatno pravo u praksi europskih sudova – obitelj u fokusu*, Osijek 2015, 57-69.

Knudsen, Holger, Nachruf auf Jürgen-Christoph Gödan, *Recht, Bibliothek, Dokumentation [RBD]* 2015, 68 - 69.

Kulms, Rainer, *Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts (Bearbeiter)*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2003.

– Shareholder agreements under German law, *Shangshi fa lunji = Commercial law review* 25 (2015), 142 - 161.
 – Bitcoin – A Digital Currency between Self-Regulation and Mandatory Law (Übersetzung ins Chinesische), *Chinese Review of International Law* 4 (2015), 110 - 128.

Leibkühler, Peter, *Rezension: Huang, Jie: Interregional Recognition and Enforcement of Civil and Commercial Judgments. Lessons for China from US and EU Law.* - Oxford [u.a.]: Hart 2014. XVIII, 333 S. (Studies in Private International Law. 14.), *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 79 (2015), 444 - 448.

Liebrecht, Johannes, Europäische Privatrechtsgeschichte bei Heinrich Brunner (1840-1915), *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP]* 2015, 569 - 581.

– Formando juristas en Alemania: estructuras, método e ideales, *Academia. Revista sobre enseñanza del Derecho* 25 (2015), 37 - 74.
 – Max Planck Private Law Research Paper No. 15/4 (<http://ssrn.com/abstract=2700764>).
 – Há o que aprender com os alemães? O perfil da educação jurídica na Alemanha, *Revista de Direitos e Garantias Fundamentais* 16 (2015), 131 - 165.
 – Teile ohne Ganzes. Besprechung von Claudia Lieb/Christoph Strosetzki (Hg.), *Philologie als Literatur- und Rechtswissenschaft. Germanistik und Romanistik 1730-1870*, 2013, *Rechtsgeschichte [Rg]* 23 (2015), 325 - 329.

Lignier, Chloé; Anton Geier, Die Verstärkte Zusammenarbeit in der Europäischen Union – Politischer Hintergrund, Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 79 (2015), 546 - 588.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 15/19 (<http://ssrn.com/abstract=2664056>).

Lüttringhaus, Jan D., Artikel 7 Rom I-Verordnung: Internationales Versicherungsvertragsrecht (einschließlich des internationalen Versicherungsprozessrechts), in: Beate Gsell et al. (Hg.), beck-online.GROSSKOMMENTAR, C.H. Beck, München 2015, Rn. 1 - 236.

- Die Haftung von Gesellschaftsorganen im internationalen Privat- und Prozessrecht, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [EuZW] 2015, 904 - 908.

Magnus, Ulrich, Rom I und der EuGH – für die Auslegung der Rom I-VO bereits relevante EuGH-Rechtsprechung, in: Zwischenbilanz – Festschrift für Dagmar Coester-Waltjen zum 70. Geburtstag, Giesecking Verlag, Bielefeld 2015, 555 - 569.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 16/14 (<http://ssrn.com/abstract=2769828>).

Mann, Maximilian, Bericht über die Diskussion der Referate von Barbara Grunewald und Florian Schuhmacher zum Thema „Die actio pro socio im Personengesellschafts- und GmbH-Recht“, in: Holger Fleischer, Susanne Kalss, Hans-Ueli Vogt (Hg.), Enforcement im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht 2015: Fünftes Deutsch-österreichisch-schweizerisches Symposium, Mohr Siebeck, Tübingen 2015, 237 - 242.

Marshall, Brooke Adele; Konrad Duden; Andreas Engel, The XIXth International Congress of Comparative Law – 20 to 26 July 2014, Vienna, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2015, 213 - 217.

Marshall, Brooke Adele; Mary Keyes, Jurisdiction agreements: exclusive, optional and asymmetrical, Journal of Private International Law [J. Priv. Int. L.] 2015, 345 - 378.

Martiny, Dieter, Internationale Kindesentführung und europäischer Menschenrechtsschutz – Kollision unterschiedlicher Ansätze, in: Zwischenbilanz – Festschrift für Dagmar Coester-Waltjen zum 70. Geburtstag, Giesecking Verlag, Bielefeld 2015, 597 - 610.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 16/16 (<http://ssrn.com/abstract=2769862>).
- Die Haager Principles on Choice of Law in International Commercial Contracts – Eine weitere Verankerung der Parteiautonomie, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 79 (2015), 624 - 653.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 15/20 (<http://ssrn.com/abstract=2664060>).
- Europäisches Internationales Schuldrecht – Rom I- und Rom II-Verordnungen in der Bewährung, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2015, 838 - 868.

Mestmäcker, Ernst-Joachim, Die EU als Rechtsgemeinschaft, in: Peter Behrens, Markus Kotzur, Konrad Lammers (Hg.), Sechs Dekaden europäischer Integration – Eine Standortbestimmung, Symposium anlässlich des 60-jährigen Bestehens der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg, Nomos, Baden-Baden 2015, 31 - 55.

Möller, Lena-Maria, Die Golfstaaten auf dem Weg zu einem modernen Recht für die Familie? Zur Kodifikation des Personalstatuts in Bahrain, Katar und den Vereinigten Arabischen Emiraten (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 325), Mohr Siebeck, Tübingen 2015, XXII + 259 S.

- Bahrain, in: Gerhard Robbers, W. Cole Durham (Hg.), The Encyclopedia of Law and Religion Online, Brill Nijhoff, Leiden 2015, http://dx.doi.org/10.1163/9789004236936_elr_COM_000088.
- An Enduring Relic: Family Law Reform and the Inflexibility of Wilāya, The American Journal of Comparative Law [Am.J.Comp.L.] 63 (2015), 893 - 925.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 16/3 (<http://ssrn.com/abstract=2714361>).

Pendl, Matthias, Kommentierung der §§ 12-17 des Verbraucherkreditgesetzes, in: Michael Schwimann, Georg Kodek (Hg.), ABGB Praxiskommentar, Bd. 5a, 4. Aufl., LexisNexis ARD ORAC, Wien 2015, 695 - 750.

- Gesamtkostenermäßigung bei vorzeitiger Kreditrückzahlung gemäß § 16 VKrG, Österreichisches Bank Archiv [ÖBA] 2015, 899 - 906.



Jan D. Lüttringhaus
Staatsexamina 2006/2011 (Bonn/Hamburg), Dr. iur. 2009 (Köln).
Wissenschaftlicher Referent



Maximilian Mann,
Staatsexamen 2014 (Freiburg).
Wissenschaftlicher Assistent



Brooke Adele Marshall
Studium der Rechtswissenschaft
2006-2011 (Queensland, Paris),
Zulassung als Anwältin 2012
(Queensland).
Wissenschaftliche Referentin



Lena-Maria Möller
M.A. Islam- und Rechtswiss. 2010
(Hamburg), Dr. iur. 2014 (Hamburg).
Ehem. wissenschaftliche Referentin
Max-Planck-Forschungsgruppe



Matthias Pendl
Mag. iur. 2013 (Graz).
Wissenschaftlicher Assistent



Knut B. Pißler
Staatsexamina 1996/2000
(Hamburg), Dr. iur. 2003
(Hamburg), M.A. 2007 (Hamburg),
Habilitation 2013 (Göttingen).
Wissenschaftlicher Referent



Caroline Rupp
Staatsexamen 2011 (Würzburg).
Ehem. wissenschaftliche Assistentin



Jürgen Samtleben
Staatsexamina 1964/1971
(Hamburg), Postgraduierten-
abschluss 1965 (São Paulo),
Dr. iur. 1978 (Hamburg).
Referent für Lateinamerika
1971 - 2002



Jan Peter Schmidt
Staatsexamina 2002/2004
(Konstanz),
Dr. iur. 2009 (Regensburg).
Wissenschaftlicher Referent

Pendl, Matthias; Elke Heinrich, Kommentierung der §§ 18-30 des Verbraucherkreditgesetzes, in: Michael Schwimann, Georg Kodek (Hg.), ABGB Praxiskommentar, Bd. 5a, 4. Aufl., LexisNexis ARD ORAC, Wien 2015, 750 - 804.

Pißler, Knut Benjamin, History and Legal Framework of the People's Bank of China, in: Frank Rövekamp, Moritz Bälz, Hanns Günther Hilpert (Hg.), Central Banking and Financial Stability in East Asia, Springer, Heidelberg 2015, 11 - 24.

- Finanzierungsleasingverträge in China: Eine Kommentierung im Spiegel der jüngsten Interpretation des Obersten Volksgerichts, Zeitschrift für chinesisches Recht [ZChinR] 22 (2015), 115 - 130.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 15/15 (<http://ssrn.com/abstract=2630035>).
- Höchststrichterliche Interpretationen als Mittel der Rechtsfortbildung in China, Max Planck Private Law Research Paper No. 15/27 (<http://ssrn.com/abstract=2700774>), 10.12.2015, 29 S.
- Rezension: Heuser, Robert: Grundriss der Geschichte und Modernisierung des chinesischen Rechts, Nomos Baden-Baden 2013. 286 S. (Studien zu Recht und Rechtskultur Chinas. 2.), Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 79 (2015), 448 - 453.
- Jahrestagung der DCJV am 28.11.2014 in Frankfurt am Main „Ein Jahr nach Xi Jinping – Chancen und Entwicklungen im deutsch-chinesischen Wirtschaftsverkehr“, Zeitschrift für chinesisches Recht [ZChinR] 22 (2015), 92 - 98.

Pißler, Knut Benjamin; Weizuo Chen, Internationales Privatrecht, in: Jörg Binding, Knut Benjamin Pißler, Lan Xu (Hg.), Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht, Deutscher Fachverlag, Frankfurt am Main 2015, 303 - 322.

Pißler, Knut Benjamin; Nina Rotermund, Bibliography of Academic Writings on the Field of Chinese Law in Western Languages in 2014, Zeitschrift für chinesisches Recht [ZChinR] 22 (2015), 211 - 232.

Pißler, Knut Benjamin; Qingyu Zhu, Familienrecht, in: Jörg Binding, Knut Benjamin Pißler, Lan Xu (Hg.), Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht, Deutscher Fachverlag, Frankfurt am Main 2015, 269 - 284.

- Erbrecht, in: Jörg Binding, Knut Benjamin Pißler, Lan Xu (Hg.), Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht, Deutscher Fachverlag, Frankfurt am Main 2015, 285 - 302.

Rupp, Caroline, Grundpfandrechte zwischen Flexibilität und Schutz: ein kontinentaleuropäischer Rechtsvergleich und neue Gedanken zu einer „Eurohypothek“ (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 338), Mohr Siebeck, Tübingen 2015, XXVI + 746 S.

Samtleben, Jürgen, Internationale Prozessführung in Brasilien – neue Regeln, Recht der internationalen Wirtschaft [RIW] 2015, 339 - 344.

- Das neue IPR-Gesetzbuch Panamas – ein Kaleidoskop des Kollisionsrechts, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax] 2015, 465 - 479.
- Rezension: Edler, Christoph: Die Integration der südamerikanischen Staaten durch den Mercosur, München 2013, Verfassung und Recht in Übersee 48 (2015), 538 - 540.

Schmidt, Jan Peter, Intestate Succession in Latin America, in: Kenneth G. C. Reid, Marius J. de Waal, Reinhard Zimmermann (Hg.), Comparative Succession Law, Bd. 2: Intestate Succession, Oxford University Press, Oxford 2015, 118 - 158.

- The Structure of the DCFR: borrowed from the German BGB or expression of a common European tradition?, in: Ana Isabel Afonso (Hg.), Um Direito Europeu das Obrigações, Universidade Católica, Porto 2015, 33 - 51.
- Aktualisierung von: Länderbericht Paraguay, in: Dieter Henrich, Alexander Bergmann, Murad Ferid (Hg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 214. Lf., Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt a.M. 2015.
- Aktualisierung von: Länderbericht Brasilien, in: Dieter Henrich, Alexander Bergmann, Murad Ferid (Hg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 214. Lf., Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt am Main 2015.
- Rezension: Gärtner, Franz, Die Behandlung ausländischer Vindikationslegate im deutschen Recht, München 2014, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 79 (2015), 888 - 894.
- National Report „Germany“, in: Petr Lavický, Jan Hurdík et al. (Hg.), Private Law Reform, Masaryk Univ., Brno 2014, 159 - 170 [Nachmeldung].

Schmidt, Jan Peter; Sérgio Rodas; Otavio Luiz Rodrigues Junior; Reinhard Zimmermann, Interview: Princípios do Código Civil não autorizam juiz a atropelar a lei, Consultor Jurídico 2015, <http://www.conjur.com.br/2015-mar-01/entrevista-reinhard-zimmermann-jan-peter-schmidt-juristas>, 01.03.2015.

- Interview with Reinhard Zimmermann and Jan Peter Schmidt/Entrevista com Reinhard Zimmermann e Jan Peter Schmidt, Teil I, *Revista de Direito Civil Contemporâneo* 2, 4 (2015), 379 - 413.
- Interview with Reinhard Zimmermann and Jan Peter Schmidt/Entrevista com Reinhard Zimmermann e Jan Peter Schmidt, Teil II, *Revista de Direito Civil Contemporâneo* 2, 5 (2015), 329 - 362.

Siehr, Kurt, Art. 18 EGBGB und UStA, UStAK, in: Franz Jürgen Säcker et al. (Hg.), *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, Bd. 10: Internationales Privatrecht I, Europäisches Kollisionsrecht – Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Art. 1-24), 6. Aufl., C. H. Beck, München 2015, 1259 - 1414.

- Anhang I – IV zu Art. 21 EGBGB, in: Franz Jürgen Säcker et al. (Hg.), *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, Bd. 10: Internationales Privatrecht I, Europäisches Kollisionsrecht – Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Art. 1-24), 6. Aufl., C. H. Beck, München 2015, 2306 - 2390.
- Art. 14-16 EGBGB, VFGüterstandsG, in: Franz Jürgen Säcker et al. (Hg.), *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, Bd. 10: Internationales Privatrecht I, Europäisches Kollisionsrecht – Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Art. 1-24), 6. Aufl., C. H. Beck, München 2015, 1105 - 1177.
- Zur Reform des deutschen Internationalen Abstammungsrechts (Art. 19 und 20 EGBGB), in: *Zwischenbilanz – Festschrift für Dagmar Coester-Waltjen zum 70. Geburtstag*, Giesecking Verlag, Bielefeld 2015, 769 - 786.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 16/15 (<http://ssrn.com/abstract=2769869>).
- Internationales Zivilverfahrensrecht/Internationales Privatrecht, in: Andreas Kellerhals, Tobias Baumgartner (Hg.), *Wirtschaftsrecht Schweiz – EU. Überblick und Kommentar 2014/15*, Dike, Zürich/St. Gallen 2015, 291 - 313.
- Das internationale Abstammungsrecht im EGBGB – Vorschläge zur Reform der Art. 19-20, 23 EGBGB, *Das Standesamt [StAZ]* 2015, 258 - 269.
- Deutsch-schweizerische Erbfälle nach Inkrafttreten der EuErbVO, in: *Tatsachen, Verfahren, Vollstreckung – Festschrift für Isaak Meier zum 65. Geburtstag*, Schulthess, Zürich 2015, 681 - 696.
- Irrtum im Kunsthandel, *Bulletin Kunst und Recht* 1 (2015), 24 - 34.
- Die EU-Richtlinie 2014/60/EU vom 15.5.2014 zum Kulturgüterschutz und der Referentenentwurf vom 14.9.2015 für ein deutsches Gesetz zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts, *Bulletin Kunst und Recht* 2 (2015), 5 - 20.
- John Henry Merryman (1920-2015) und das Kunstrecht, *Kunst und Recht [KUR]* 2015, 127 - 129.
- Private international law and the difficult problem to return illegally exported cultural property, *Uniform Law Review [ULR]* 20 (2015), 503 - 515.
- Geschichte des rechtlichen Schutzes archäologischer Kulturgüter, *art value* 15 (2015), 18 - 24.
- Gewöhnlicher Aufenthalt eines entführten Kindes vor und nach der Rückführung, *Zu OLG Schleswig*, 28.06.2013, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax]* 2015, 144 - 148.
- *Rezension*: Lenski, Sophie, *Batik in Bethlehem, Hikaye in Hannover*, Der rechtliche Schutz des Kulturerbes zwischen kulturellem Internationalismus und nationaler Identität, *Archiv für Urheber- und Medienrecht [UFITA]* 2015, 266 - 268.
- *Rezension*: Mosimann/Schönenberger (Hg.), *Kunst & Recht 2012/Art & Law 2012*, *Archiv für Urheber- und Medienrecht [UFITA]* 2015, 285 - 287.
- *Rezension*: Weller/Kemle/Kuprecht/Dreier (Hg.), *Neue Kunst – Neues Recht*, *Archiv für Urheber- und Medienrecht [UFITA]* 2015, 289 - 292.
- *Rezension*: Christoph Althammer (Hg.), *Brüssel IIa, Rom III. Kommentar zu den Verordnungen (EG) 2201/2003 und (EG) 1250/2010*, *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ]* 2015, 638.
- *Rezension*: Kieninger/Remien (Hg.), *Europäische Kollisionsrechtsvereinheitlichung*; Leible/Unberath (Hg.), *Brauchen wir eine Rom-0 Verordnung?*; Spickhoff (Hg.), *Symposium Parteiautonomie im Europäischen Internationalen Privatrecht*, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 79 (2015), 162 - 171.
- *Rezension*: Kurt Lipstein, *Collection of Essays*, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 79 (2015), 694 - 698.
- *Rezension*: Anke Neuenbäumer, Ernst Zitelmann – Die Begründung der Rechtsvergleichung als Wissenschaft (2014), *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 79 (2015), 921 - 926.

Spiegel, Torsten; Michael Pfeifer, Conference „Independent Directors in Japan and Other Major Asian Jurisdictions“. Berlin, July 17th and 18th, 2014, *Zeitschrift für Japanisches Recht [ZJapanR/J.Japan.L.]* 38 (2015), 287 - 291.



Kurt Siehr
 Staatsexamina 1959/1967 (Hamburg),
 Dr. iur. 1970 (Hamburg),
 Habilitation 1979 (Zürich),
 Dr. h.c. 2009 (Budapest).
 Wiss. Referent von 1964 - 1990.
 Freier Mitarbeiter seit 2002



Christian Steger
Staatsexamen 2012 (Hamburg),
Dr. iur. 2015 (Hamburg).
Wissenschaftlicher Assistent

- Steffek, Felix*, Skizzen einer Gerechtigkeitstheorie für das Privatrecht – Individuen, Interessen, Kohärenz, Konsens und Ausgleich, in: Gedächtnisschrift für Hannes Unberath, C.H. Beck, München 2015, 415 - 442.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 14/13 (<http://ssrn.com/abstract=2491056>).

Steger, Christian, Die Präklusion von Versagungsgründen bei der Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. Eine Untersuchung im Rahmen des New Yorker Übereinkommens (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 344), Mohr Siebeck, Tübingen 2015, XXV + 305 S.

- (Investitions-)Schiedsgerichtsbarkeit in der Kritik – Eine Veranstaltung zur Versachlichung der Debatte, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax] 2015, 285 - 286.



Jennifer Trinks
Staatsexamina 2011/2013
(München/Hamburg).
Wissenschaftliche Assistentin

Trinks, Jennifer, Trinks, Jennifer, Was ist ein Quasi-Gesellschafter? – Überlegungen zum Regelungsregime der Treuhand an Gesellschaftsanteilen, Max Planck Private Law Research Paper No. 15/29 (<http://ssrn.com/abstract=2697572>), 10.12.2015, 37 S.

Trinks, Jennifer; Holger Fleischer, Minderheitenschutz bei der Gewinnthesaurierung in der GmbH – Ein deutsch-spanischer Rechtsvergleich, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG] 2015, 289 - 298.

- auch erschienen in: *informaciones*, Zeitschrift für den deutsch-spanischen Rechtsverkehr, Revista jurídica hispano-alemana 31. Jahrgang, II (2015), 90 - 104

Unger, Oliver, 40. Deutscher Rechtshistorikertag, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2015, 440 - 443.

Walter, Mareike, Die „besten Preise“ im Fokus – Renaissance von Meistbegünstigungsklauseln im Internet im Licht des deutschen und europäischen Kartellrechts, Zeitschrift für Wettbewerbsrecht [ZWeR] 2015, 157 - 182.



Oliver Unger
Staatsexamina (2012/2014)
(Freiburg i.Br./Hamburg).
Wissenschaftlicher Assistent

Wansleben, Till, Vermeidung und Überlagerung zwingenden Rechts durch Versicherungen: Vorstandsinnenhaftung und D&O-Versicherung, Max Planck Private Law Research Paper No. 15/25 (<http://ssrn.com/abstract=2697554>), 10.12.2015, 62 S.

- Anmerkung zu OLG Zweibrücken, 20.02.2014 - 3 W 150/13 (Kein Statusverfahren bei Streit über Wahlrecht ausländischer Belegschaften für die Wahl der Arbeitnehmervertreter ohne Statusänderung des Aufsichtsrats), Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht [EWiR] 2015, 105 - 106.
- Kommentar zu, LG Frankfurt am Main, 16.02.2015 - 3-16 O 1/14 (Berücksichtigung ausländischer Arbeitnehmer bei Schwellenwerten der Unternehmensmitbestimmung („Deutsche Börse“)), Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht [EWiR] 2015, 245 - 246.

Wansleben, Till; Leopold Bauer; Holger Fleischer, Investorenkontakte des Aufsichtsrats: Zulässigkeit und Grenzen, Der Betrieb [DB] 2015, 360 - 368.

Wansleben, Till; Verena Weick-Ludewig, „Unvollkommene Deckung“ von Leerverkäufen nach der VO (EU) Nr. 236/2012, Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft [ZBB] 2015, 395 - 407.



Till Wansleben
Staatsexamen 2011
(Frankfurt/Main).
Wissenschaftlicher Assistent

Wiedemann, Denise, Anmerkung zu BGH, 21.01.2015 - VIII ZR 352/13 (Zum Ausschluss von Verteidigungsrechten durch wechselseitig begünstigende Gerichtsstandsvereinbarungen), Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht [EWiR] 2015, 589.

- Anmerkung zu BGH, 13.05.2015 - IV ZB 30/14 (Qualifikation des pauschalen Zugewinnausgleichsanspruchs nach § 1371 Abs. 1 BGB), Rechtspfleger 2015, 649.

Wiedemann, Denise; Thomas Rauscher, Verordnung zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung (Nr. 655/2014), in: Thomas Rauscher (Hg.), EuZPR/EuIPR, Bd. 2, 4. Aufl., Schmidt, Köln 2015, 553 - 704.



Denise Wiedemann
Staatsexamen 2013 (Leipzig).
Wissenschaftlicher Assistent

Wiegandt, Dirk, Kommentar zu EuGH (Große Kammer), 13.05.2015 - Rs. C 536/13 Gazprom OAO, Recht der internationalen Wirtschaft [RIW] 2015, 430 - 432.

- Kommentar zu EuGH (Vierte Kammer), 21.05.2015 - Rs. C-352/13 Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA/Akzo Nobel NV u.a., Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht [EWS] 2015, 157 - 159.
- 25 Jahre europäisches Privatrecht: Postsozialismus und europäische Integration, Kongress der Zeitschrift für

Europäisches Privatrecht (ZEUP) 23.–25. April 2015, Eötvös Loránd Universität, Budapest, Osteuropa-Recht 2015, 234 - 238.

- (Investitions-)Schiedsgerichtsbarkeit in der Kritik – eine Veranstaltung zur Versachlichung der Debatte, Zeitschrift für Schiedsverfahren [SchiedsVZ] 2015, 138 - 140.
- Wiegandt, Dirk; Fabian Reitzug, Cross-Examination in International Arbitration – An Advocacy Workshop, Zeitschrift für Schiedsverfahren [SchiedsVZ] 2015, 197 - 198.

Yassari, Nadjma, Adoption und Funktionsäquivalente im islamischen Rechtskreis, in: Zwischenbilanz – Festschrift für Dagmar Coester-Waltjen zum 70. Geburtstag, Giesecking Verlag, Bielefeld 2015, 1059 - 1071.

- Intestate Succession in Islamic Countries, in: Kenneth G. C. Reid, Marius J. de Waal, Reinhard Zimmermann (Hg.), Comparative Succession Law, Bd. 2: Intestate Succession, Oxford University Press, Oxford 2015, 421 - 441.
- Adding by Choice: Adoption and Functional Equivalents in Islamic and Middle Eastern Law, The American Journal of Comparative Law [Am.J.Comp.L.] 63 (2015), 927 - 962.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 16/4 (<http://ssrn.com/abstract=2714359>).
- Anmerkung zu KG, 08.04.2015 - 13 WF 57/15 (Auslegung einer Brautgabevereinbarung), Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ] 2015, 1610.

Zimmermann, Reinhard, Intestate Succession in Germany, in: Kenneth G.C. Reid, Marius J. de Waal, Reinhard Zimmermann (Hg.), Comparative Succession Law, Bd. 2: Intestate Succession, Oxford University Press, Oxford 2015, 181 - 223.

- Roman Law in the Modern World, in: David Johnston (Hg.), The Cambridge Companion to Roman Law, Cambridge University Press, Cambridge 2015, 452 - 480.
- Agreed Payment for Non-Performance in European Contract Law, in: Studies in Canon Law and Common Law in Honor of R.H. Helmholz, The Robbins Collection, Berkeley 2015, 355 - 378.
- Assessment of Damages: Three Specific Problems – The Draft Common European Sales Law in Context, in: Zwischenbilanz – Festschrift für Dagmar Coester-Waltjen zum 70. Geburtstag, Giesecking Verlag, Bielefeld 2015, 921 - 936.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 16/12 (<http://ssrn.com/abstract=2769826>).
- „Sind wir aber Kinder, so sind wir auch Erben, nämlich Gottes Erben und Miterben Christi“: Zur Bedeutung der Rede von Erbe und Erbschaft in der Bibel, in: Zivilrecht und Steuerrecht, Erwerb von Todes wegen und Schenkung: Festschrift für Jens Peter Meincke zum 80. Geburtstag, C.H. Beck, München 2015, 435 - 450.
- Das Verwandtenerbrecht in historisch-vergleichender Perspektive, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 79 (2015), 768 - 821.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 15/28 (<http://ssrn.com/abstract=2700771>).
- Juristische Bücher des Jahres – Eine Leseempfehlung, Neue Juristische Wochenschrift [NJW] 2015, 3012 - 3017 (als Koordinator eines Kollegenkreises).
 - gekürzte Fassung veröffentlicht in: Juristenzeitung 2015, 1153 - 1154.
- Rezension: Helmut Coing, Für Wissenschaften und Künste: Lebensbericht eines europäischen Rechtsgelehrten, hrsg., komm. und mit einem Nachwort von Michael F. Feldkamp, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 79 (2015), 219 - 229.
- Rezension: Viktor Winkler, Der Kampf gegen die Rechtswissenschaft: Franz Wieackers „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“ und die deutsche Rechtswissenschaft des 20. Jahrhunderts, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 79 (2015), 686 - 694.
- Wissenschaft als Beruf, in: Max Weber-Programm zur Förderung begabter Studierender an Hochschulen in Bayern 2015, 3.
- „... wie wir fest auf dich vertrauen“, in: Musikakademie der Studienstiftung des deutschen Volkes (Hg.), Warum ist das Licht gegeben? 2015, 4 - 5.
- Selbstbewusstsein, Jahresbericht der Studienstiftung des Deutschen Volkes 2014 (2015), 4 - 5.
- The First and The Last, Groninger Civilistenblad 3 (2015), 32 - 33.
- 100 Köpfe – 10 Fragen: Ich sehe, dass die Digitalisierung einen Beitrag zur Bewältigung drängender Probleme unserer Zeit leisten kann, #digitalLEBEN 2015, <http://digitalleben.spd.de/100-koepfe-10-fragen/2015/10/ich-sehe-dass-die-digitalisierung-einen-beitragzur-bewaeltigung-draengender-probleme-unserer-zeit-leisten-kann>, 25.10.2015.

Zimmermann, Reinhard; Marius J. de Waal; Kenneth G.C. Reid, Intestate Succession in Historical and Comparative Perspective,



Nadjma Yassari
Mag. iur. 1989-95
(Wien, Innsbruck)
LL.M. 1997-98 (London),
Dr. iur. 1999 (Innsbruck).
Wissenschaftliche Referentin
und Leiterin einer
Max-Planck-Forschungsgruppe



Reinhard Zimmermann
Staatsexamina 1976/1979
(Hamburg),
Dr. iur. 1978 (Hamburg),
LL.D. 1991 (Kapstadt),
Dr. h.c. 1997 (Chicago),
Dr. h.c. 2002 (Aberdeen),
Dr. h.c. 2006 (Maastricht),
Dr. h.c. 2006 (Lund),
Dr. h.c. 2007 (Kapstadt),
Dr. h.c. 2007 (Edinburgh),
Dr. h.c. 2007 (Lleida),
Dr. h.c. 2009 (Stellenbosch),
Dr. h.c. 2010 (Montreal).
Direktor am Institut, Professor an
der Universität Regensburg und
Affiliate Professor an der Bucerius
Law School

- in: Kenneth G.C. Reid, Marius J. de Waal, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Comparative Succession Law*, Bd. 2: Intestate Succession, Oxford University Press, Oxford 2015, 442 - 512.
- Zimmermann, Reinhard; Alisdair MacPherson*, The Clapham Omnibus – Revisited, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEUP]* 2015, 685 - 688.
- Zimmermann, Reinhard; Heinz-Peter Mansel*, Jens Peter Meincke – Weg, Werk und Wirkung, in: *Zivilrecht und Steuerrecht, Erwerb von Todes wegen und Schenkung: Festschrift für Jens Peter Meincke zum 80. Geburtstag*, C.H. Beck, München 2015, 451 - 453.
- Zimmermann, Reinhard; Sérgio Rodas; Otavio Luiz Rodrigues Junior; Jan Peter Schmidt*, Interview: Princípios do Código Civil não autorizam juiz a atropelar a lei, *Consultor Jurídico* 2015, <http://www.conjur.com.br/2015-mar-01/entrevista-reinhard-zimmermann-jan-peter-schmidt-juristas>, 01.03.2015.
- Interview with Reinhard Zimmermann and Jan Peter Schmidt/Entrevista com Reinhard Zimmermann e Jan Peter Schmidt, Teil I, *Revista de Direito Civil Contemporâneo* 2, 4 (2015), 379 - 413.
 - Interview with Reinhard Zimmermann and Jan Peter Schmidt/Entrevista com Reinhard Zimmermann e Jan Peter Schmidt, Teil II, *Revista de Direito Civil Contemporâneo* 2, 5 (2015), 329 - 362.

Herausgeberschaften

Sammel- und Tagungsbände

Basedow, Jürgen; Anatol Dutta; Ulrich Magnus; Rüdiger Wolfrum, The Hamburg Lectures on Maritime Affairs 2011-2013 (Hamburg Studies on Maritime Affairs, 28), Springer, Berlin 2015, 302 S.

Fleischer, Holger; Wulf Goette, Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz. Bd. 1 (§§ 1-34), 2. Aufl., C.H. Beck, München 2015, XLII + 2712 S.

Fleischer, Holger; Jesper Lau Hansen; Wolf-Georg Ringe, German and Nordic Perspectives on Company Law and Capital Markets Law (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 109), Mohr Siebeck, Tübingen 2015, XII + 275 S.

Fleischer, Holger; Rainer Hüttemann, Rechtshandbuch Unternehmensbewertung, Otto Schmidt, Köln 2015, LX + 1188 S.

Fleischer, Holger; Susanne Kalss; Hans-Ueli Vogt, Enforcement im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht 2015, Mohr Siebeck, Tübingen 2015, VII + 334 S.

Magnus, Ulrich; Jürgen Basedow; Anatol Dutta; Rüdiger Wolfrum, The Hamburg Lectures on Maritime Affairs 2011-2013 (Hamburg Studies on Maritime Affairs, 28), Springer, Berlin 2015, 302 S.

Martiny, Dieter; Christoph Reithmann, Internationales Vertragsrecht: das internationale Privatrecht der Schuldverträge, 8., neu bearb. Aufl., Schmidt, Köln 2015, LIX + 2324 S.

Pißler, Knut Benjamin; Jörg Binding; Lan Xu, Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht (Wirtschaftsrecht international, China), Deutscher Fachverlag, Frankfurt am Main 2015, XXVIII + 334 S.

Zimmermann, Reinhard; Karlheinz Muscheler, Zivilrecht und Steuerrecht, Erwerb von Todes wegen und Schenkung: Festschrift für Jens Peter Meincke zum 80. Geburtstag, C.H. Beck, München 2015, XXII + 490 S.

Zimmermann, Reinhard; Marius J. de Waal; Kenneth G. C. Reid, Comparative Succession Law, Bd. 2: Intestate Succession, Oxford University Press, Oxford 2015, XIX + 528 S.

Zeitschriften, Schriftenreihen, Material- und Gesetzessammlungen

Basedow, Jürgen, Ankara Law Review (Board of Advisors), Ankara University Press, Ankara, seit 2004.

- Golden Gate University School of Law – Annual Survey of International & Comparative Law, Hein Online, San Francisco, seit 1994.
- Ius Comparatum – Global Studies in Comparative Law, Springer, Cham, Heidelberg, New York, Dordrecht, London, seit 2014.
- Verkehrsrecht und Verkehrspolitik, R. v. Decker, Heidelberg, seit 1991.
- Augsburger Rechtsstudien, C.F. Müller, Heidelberg, 1989 - 1995.

Basedow, Jürgen, Revue internationale de droit comparé, Société de législation comparée, Paris, seit 2015.

Basedow, Jürgen; Bertrand Ancel; Tito Ballarino; José Carlos Fernández Rozas, Anuario Español de Derecho Internacional Privado, Iprolex, Madrid, seit 2008.

Basedow, Jürgen; Antonios Antapasis; Frida Armas-Pfirter; Nikolaos St. Skourtos, Aegean Review of the Law of the Sea and Maritime Law, Springer, Heidelberg, seit 2010.

Basedow, Jürgen; Peter Behrens; Klaus J. Hopt, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München, seit 1990.

Basedow, Jürgen; Marino Bin; Francesco Galgano, Contratto e Impresa – Dialoghi con la giurisprudenza civile e commerciale, CEDAM, Padova, seit 1985.

Basedow, Jürgen; Uwe Blaurock; Eva-Maria Kieninger; Reiner Schulze; Gerhard Wagner; Reinhard Zimmermann, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht, C.H. Beck, München, seit 1993.

Basedow, Jürgen; Dagmar Coester-Waltjen; Gerhard Kegel; Heinz-Peter Mansel, Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht (IPG), Giesecking, Bielefeld, seit 2002.

Basedow, Jürgen; Adriana Dreyzin de Klor; Diego P. Fernández Arroyo, Derecho del comercio internacional (DeCita), Fundação Boiteux, Florianópolis, seit 2005.

- Basedow, Jürgen; Justino F. Duque Domínguez; Aurelio Menéndez Menéndez; Manuel Olivencia Ruiz; Fernando Sánchez Calero*, *Revista de Derecho del Transporte*, Marcial Pons, Madrid, seit 2009.
- Basedow, Jürgen; Peter Ehlers; Hartmut Graßl; Lars Kaleschke; Hans-Joachim Koch; Doris König; Rainer Lagoni; Gerhard Lammel; Ulrich Magnus; Peter Mankowski; Marian Paschke; Thomas Pohlmann; Uwe Schneider; Jürgen Sündermann; Rüdiger Wolfrum; Wilfried Zahel*, *Hamburg studies on maritime affairs*, Springer, Berlin, seit 2004.
- Basedow, Jürgen; Franco Ferrari; Willibald Posch; Anton K. Schnyder; Reiner Schulze*, *Europäisches Privatrecht*, Nomos, Baden-Baden, seit 1996.
- Basedow, Jürgen; Holger Fleischer; Reinhard Zimmermann*, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht – The Rabel Journal of Comparative and International Private Law (RabelsZ)*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1997.
- *Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1997.
 - *Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1998.
 - *Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1997.
- Basedow, Jürgen; G.A. Gadzhiev; A.A. Ivanov; G.P. Ivliev; T.G. Morschakova; V.D. Perevalov; U.A. Tikhomirov*, *Law Journal of the Higher School of Economics, National Research University „Higher School of Economics“*, Moskau, seit 2013.
- Basedow, Jürgen; Damien Gérardin; J. Gregory Sidak*, *Journal of competition law and economics*, Oxford University Press, Oxford, seit 2005.
- Basedow, Jürgen; Eberhard Grabitz; Klaus J. Hopt; Wulf-Henning Roth*, *Europäisches Wirtschaftsrecht*, C.H. Beck, München, seit 1992.
- Basedow, Jürgen; Rolf Herber; Ingo Koller*, *Transportrecht – Zeitschrift für das gesamte Recht der Güterbeförderung, der Spedition, der Versicherungen des Transports, der Personenbeförderung und der Reiseveranstaltung*, Luchterhand, Neuwied, seit 1994.
- Basedow, Jürgen; Jin Huang et al.; Wenhua Shan*, *Chinese Journal of Comparative Law*, Oxford University Press, Oxford, seit 2013.
- Basedow, Jürgen; Zhu Jingwen et al.*, *Frontiers of Law in China*, Higher Education Press, Beijing, seit 2014.
- Basedow, Jürgen; Christian Koenig*, *Netzwirtschaften & Recht – Energie, Telekommunikation, Verkehr und andere Netzwirtschaften (Wissenschaftlicher Beirat)*, Verlag Recht und Wirtschaft; Sellier; C.F. Müller, München, 2004 - 2007.
- Basedow, Jürgen; Ulrich Meyer; Dieter Rückle; Hans-Peter Schwintowski*, *Versicherungswissenschaftliche Studien*, Nomos, Baden-Baden, seit 1994.
- Basedow, Jürgen; Jürgen Samtleben*, *Wirtschaftsrecht des Mercosur*, Nomos, Baden-Baden, seit 1999.
- Basedow, Jürgen; Petar Šarčević; Paul Volken*, *Yearbook of private international law*, Sellier, The Hague, seit 1999.
- Baum, Harald; Moritz Bälz*, *Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law (ZJapanR / J.Japan.L.)*, Carl Heymanns Verlag, Köln, seit 1996.
- Behrens, Peter; Jürgen Basedow; Klaus J. Hopt*, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, C.H. Beck, München, seit 1990.
- Drobnig, Ulrich; René David; H. Egawa; R. Graveson*, *International Encyclopedia of Comparative Law*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1971.
- Fleischer, Holger*, *Revue internationale des services financiers (comité scientifique)*, Bruylant, Paris, seit 2013.
- Fleischer, Holger; Steef Bartman et al.*, *European Company Law*, Wolters Kluwer, Alphen aan den Rijn, seit 2012.
- Fleischer, Holger; Jürgen Basedow; Reinhard Zimmermann*, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht – The Rabel Journal of Comparative and International Private Law (RabelsZ)*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2009.
- *Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2009.
 - *Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2009.
 - *Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2009.
- Fleischer, Holger; Paul Davies; Guido Ferrarini; Heribert Hirte; Susanne Kalss; Hanno Merkt*, *European Company and Financial Law Review*, de Gruyter, Berlin, seit 2005.
- Fleischer, Holger; Axel Erpe; Wulf Goette; Christoph E. Hauschka*, *Corporate Compliance Zeitschrift*, C.H. Beck, München, seit 2008.
- Fleischer, Holger; Wulf Goette; Heribert Hirte; Peter Hommelhoff; Klaus J. Hopt; Gerd Krieger; Hanno Merkt; Hans-Joachim Priester*, *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht*, de Gruyter, Berlin, seit 2002.
- Fleischer, Holger; Hartwig Henze; Arno Mahler; Manuel René Theisen; Roderich C. Thümmel*, *Der Aufsichtsrat*, Verlagsgruppe Handelsblatt, Düsseldorf, seit 2007.
- Fleischer, Holger; Hanno Merkt; Gerald Spindler*, *Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht*, Duncker & Humblot, Berlin, seit 2007.

Gödan, Jürgen Christoph, Klassiker des Internationalen Privatrechts, Keip, Stockstadt, seit 2007.

- Bibliotheksrecht, Harrassowitz, Wiesbaden, 2002 - 2007.

Hopt, Klaus J., Euredia, Revue Européenne de Droit Bancaire et Financier/European Banking and Financial Law Journal, Bruylant, Bruxelles, seit 1999.

- European Business Law Review, Kluwer, London, seit 1998.
- Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, de Gruyter, Berlin, New York, seit 1997.
- Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht, C.H. Beck, München, seit 1998.
- Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapier-Mitteilungen, Frankfurt.
- Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, Schulthess, Zürich, seit 1992.
- Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapier-Mitteilungen, Frankfurt, seit 1985.
- Czasopismo Kwartalne Prawa Handlowego, Upadlosciowego Oraz Rynku Kapitalowego/Quarterly for the Entire Commercial, Insolvency and Capital Market Law, HUK Law Quarterly, C.H. Beck, Warschau, seit 2007.
- European Review of Contract Law, de Gruyter, Berlin, New York, seit 2005.
- Korporativnyj Yurist, Wolters Kluwer, Moskau, seit 2005.
- European Corporate Governance Institute, Working Paper Series in Law, ECGI, Online-Publikation, seit 2002.
- European Company and Financial Law Review, de Gruyter, Berlin, New York, seit 2004.
- Revue Trimestrielle de Droit Financier/Corporate Finance and Capital Markets Law Review, Thomson Transactive, Paris, seit 2006.
- Rivista delle Società, Giuffrè, Milano, seit 2009.
- Studien zum Handels-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Nomos, Baden-Baden, seit 1986.

Hopt, Klaus J.; Jürgen Basedow; Peter Behrens, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München, seit 1990.

Hopt, Klaus J.; Jürgen Basedow; Eberhard Grabitz; Wulf-Henning Roth, Europäisches Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München, seit 1992.

Hopt, Klaus J.; Jürgen Basedow; Reinhard Zimmermann, Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, 1995 - 2008.

- Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, 1995 - 2008.
- Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, 1995 - 2008.

Jessel-Holst, Christa, Pravo: Teorija i Praksa/Law: Theory and Practice, Pravo-Časopis, Novi Sad, seit 2012.

Knudsen, Holger, International Journal of Legal Information, West, St. Paul, Minnesota, 1999 - 2010.

Kulms, Rainer; Luca Enriques; Brigitte Haar; Vesna Lazic; Francisco Marcos; Joseph McCahery; Niamh Moloney; Katherina Pistor, European Business Organization Law Review, T.M.C. Asser Press, Den Haag, seit 2000.

Leyens, Patrick C.; Michael Faure; Luigi Franzoni, European Studies in Law and Economics, Intersentia, Antwerpen, seit 2010.

Magnus, Ulrich; Jürgen Basedow; Peter Ehlers; Hartmut Graßl; Lars Kaleschke; Hans-Joachim Koch; Doris König; Rainer Lagoni; Gerhard Lammel; Peter Mankowski; Marian Paschke; Thomas Pohlmann; Uwe Schneider; Jürgen Sündermann; Rüdiger Wolfrum; Wilfried Zahel, Hamburg studies on maritime affairs, Springer, Berlin, seit 2004.

Mestmäcker, Ernst-Joachim, Member of the Advisory Board: European Business Organization Law Review (EBOR), T.M.C. Asser Press, The Hague, seit 2000.

- Mitglied des Beirats: Wirtschaft und Wettbewerb (WuW). Zeitschrift für deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht, Verlag Handelsblatt, Düsseldorf, seit 1985.
- Member of the Editorial Advisory Board: Journal of International Economic Law (JIEL), Oxford University Press, Oxford, seit 1998.
- ORDO. Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Lucius & Lucius, Stuttgart, seit 1978.
- Mitglied des Advisory Board: Journal of Institutional and Theoretical Economics (JITE). Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, seit 1978.
- Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik, Nomos, Baden-Baden, seit 1977.

- Wirtschaftsrecht der Internationalen Telekommunikation, Nomos, Baden-Baden, seit 1987.

Pißler, Knut Benjamin, Zeitschrift für Chinesisches Recht, Selbstverlag, Freiburg, seit 1994.

- Schriften zum chinesisches Recht, De Gruyter Recht, Berlin, seit 2008.

Samtleben, Jürgen, Revista brasileira de arbitragem (membro do conselho editorial), Sintese/CBAr, São Paulo.

- Derecho del comercio internacional – temas y actualidades (miembro del comité académico), Fundação Boiteux, Florianópolis.
- Revista Chilena de Derecho (miembro del comité editorial), Facultad de Derecho, Universidad Católica de Chile, Santiago.

Samtleben, Jürgen; Jürgen Basedow, Wirtschaftsrecht des Mercosur, Nomos, Baden-Baden, seit 1999.

Schmidt, Jan Peter, Schriften der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung, Verlag Shaker, Aachen, seit 2015.

Steffek, Felix, Journal of Corporate Law Studies (Editorial Committee Member), seit 2015.

- International Comparative Jurisprudence Journal (Editorial Board Member), seit 2014.
- Law Review of Corporate Reorganization & Restructuring (Scientific Advisory Committee Member), seit 2012.

Zimmermann, Reinhard, Revista de Derecho Privado (scientific editorial board), Universidad Externado de Colombia, Bogotá, seit 2014.

- Tulane European and Civil Law Forum (contributing editor), Tulane University School of Law, New Orleans, seit 1993.
- Tulane Law Review (contributing editor), Tulane University School of Law, New Orleans, seit 1994.
- Stellenbosch Law Review (editorial board), Juta Law, Cape Town, seit 1990.
- South African Law Journal (editorial board), Juta Law, Cape Town, seit 2003.
- University of Queensland Law Journal (editorial board), University of Queensland, Brisbane, seit 2004.
- JURA: Juristische Ausbildung (mitwirkender Herausgeber), De Gruyter, Berlin, seit 1996.
- Revue de Droit international et de Droit comparé (collaborateur étranger), Bruylant, Brüssel, seit 2007.
- American Journal of Legal History (Editorial Advisory Board), Oxford University Press, Oxford, seit 2016.
- Cambridge Studies in International and Comparative Law (editorial board), Cambridge University Press, Cambridge, seit 2001.
- German Law Publishers (academic board), Deutscher AnwaltVerlag, Bonn, seit 2006.
- Edinburgh Studies in Law (editorial board), Edinburgh University Press, Edinburgh, seit 2005.
- Legal History Library: Studies in the History of Private Law (advisory board), Brill Academic Publishers, Leiden, seit 2007.
- Recht und Verfassung in Südafrika (wissenschaftlicher Beirat), Nomos, Baden-Baden, seit 1998.
- Molengrafica (advisory board), Intersentia, Schoten/Antwerpen, seit 2004.

Zimmermann, Reinhard; Jürgen Basedow; Uwe Blaurock; Eva-Maria Kieninger; Reiner Schulze; Gerhard Wagner, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht, C.H. Beck, München, seit 1993.

Zimmermann, Reinhard; Jürgen Basedow; Holger Fleischer, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht – The Rabel Journal of Comparative and International Private Law (RabelsZ), Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.

- Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.
- Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.
- Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.

Zimmermann, Reinhard; Helmut Coing; Richard H. Helmholz; Knut Wolfgang Nörr, Comparative Studies in Continental and Anglo-American Legal History, Duncker & Humblot, Berlin, seit 1998.

Zimmermann, Reinhard; Ulrich Karpen; Hans-Peter Schneider, Recht und Verfassung in Südafrika (wissenschaftlicher Beirat), Nomos, Baden-Baden, seit 1998.

Zimmermann, Reinhard; Reiner Schulze; Elmar Wadle, Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Duncker & Humblot, Berlin, seit 1990.

Lehrtätigkeiten der Mitarbeiter

Agstner, Peter, International Business and Contracts Law, Vorlesung, Universität Padua, WS 2015 (20 stdg.).

Basedow, Jürgen, Einführung in das internationale Recht, Vorlesung, Universität Hamburg, SS 2015 (2 SWS).

- Europäisches Privatrecht, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2014/15 (2 SWS).
- Max Planck Lectures on Global Private Law, Kyushu University, Fukuoka, Januar 2015.
- Private International Law in Open Societies, Lomonosov State University, Moskau, Mai 2015.

Baum, Harald, Vertiefungsseminar zum japanischen Recht, Universität Hamburg, WS 2014/15.

- Modern Japanese Law, Université Jean Moulin Lyon 3, Vorlesung, März 2015.
- Einführung in das japanische Recht, Vorlesung, Universität Hamburg, SS 2015.
- Vertiefungsseminar zum japanischen Recht, Universität Hamburg, WS 2015/16.

Damar, Duygu, Passagierbeförderung, in englischer Sprache, Vorlesung, Universität Hamburg, Vorlesung (7 Wochen), WS 2014/15.

- Passagierbeförderung, in englischer Sprache, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2015/16 (2 SWS).

Doralt, Walter, Privatrechtsvergleichung, Vorlesung, Bucerius Law School, Sommertrimester 2015.

Duden, Konrad, Foundations of Private Law in a Transnational Context, Blockvorlesung, EBS Universität für Wirtschaft und Recht, Wiesbaden, September 2015 (gemeinsam mit Dirk Wiegandt und Andreas Engel).

- Transnational Commercial Law I, Blockvorlesung im LL.M.-Studiengang, International Hellenic University, Thessaloniki, November 2015.

Engel, Andreas, Comparative Private Law, Lektürekurs, Yale Law School, HerbstTS 2015 (mit James Q. Whitman und Jaap Baaij).

- Foundations of Private Law in a Transnational Context, Blockvorlesung, EBS Universität für Wirtschaft und Recht, Wiesbaden, September 2015 (gemeinsam mit Konrad Duden und Dirk Wiegandt).
- Gesetzliche Schuldverhältnisse, Arbeitsgemeinschaft, Universität Hamburg, WS 2015/16.

Fleckner, Andreas M., Rechtstheorie: Gesetzgebung, Vorlesung, Bucerius Law School, Hamburg, HerbstTS, 2015.

Fleischer, Holger, Europäisches Gesellschaftsrecht, Bucerius Law School, Hamburg, WinterTS 2015 (2 TWS).

Fleischer, Holger, Veil, Rüdiger, Kapitalgesellschaftsrecht, Bucerius Law School, Frühjahrstrimester 2015 (3 TWS).

Fornasier, Matteo, Gesetzliche Schuldverhältnisse I, GoA, Bereicherungsrecht, Examenswiederholungskurs, Universität Hamburg, 2015.

Fornasier, Matteo, Examensklausurenkurs Zivilrecht, Universität Hamburg, Übungsklausur mit Besprechung, SS 2015.

Franck, Gunnar, Arbeitsgemeinschaft Vertragsrecht II/Mehrpersonenverhältnisse, Universität Hamburg, WS 2014/15 (2 SWS).

- Vorlesung Einführung in das skandinavische Privatrecht, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, SS 2015

Güttler, Nina Marie, Gesetzliche Schuldverhältnisse, Deliktsrecht, GoA, EBV, Bereicherungsrecht, Kleingruppe, Bucerius Law School, Herbsttrimester 2015 (2 TWS).

Hadžimanović, Nataša, Rechtsvergleichender Workshop zu aktuellen Problemen im Familienrecht im Rahmen des „Begleitstudiums zum deutschen Recht“, das von der IRZ gefördert wird: Probleme rund um die künstliche Befruchtung, Leihmutterschaft, „Kuckuckskinder“ und die vertrauliche Geburt, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Sarajevo, 27.02.2015.

- Rechtsvergleichender Workshop zum Thema „Leihmutterschaft“, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zenica, 27.02.2015.

- Principles of property law from a comparative law perspective, Universitatea Babeş-Bolyai, Facultatea de drept, Departamentul de drept privat, Cluj, 25.06.-26.06.2015.

Hosemann, Eike Götz, Intensivrepertorium Zivilrecht, fünf Einheiten à drei Stunden, Universität Regensburg, WS 2014/15.

Illmer, Martin, Examensklausurenkurs, Klausur aus dem Bürgerlichen Recht mit Besprechung und aktueller Rechtsprechung, Bucerius Law School, FrühjahrsTS 2015.

- Schiedsgerichtsbarkeit, Vorlesung, Universität Potsdam, SS 2015 (1 SWS).

Knudsen, Holger, The International Cooperation of Librarians and Libraries – Networking in the Times of Globalization. Or: The Whole Becomes Greater than the Sum of its Parts, Cambridge, Massachusetts, Harvard Law School, 19.06.2015.

Kulms, Rainer, Electronic Money, University of International Business and Economics Law School, Peking, 03.11.2015, WS 2015/16 (2 stdg).

- Cross-border Investments, China-EU School of Law, Peking, 13.4.-24.2015, SS 2015 (22 stdg.).
- Public-Private Partnerships in the Light of EU Law, Shandong University Law School/Institute of International Law, Chinese Academy of Social Sciences, Jinan, 13.11.2014/17.11.2014, WS 2014/15 (2 stdg.).

Lüttringhaus, Jan D., Gesetzliche Schuldverhältnisse: Deliktsrecht, Schadensrecht, Examenswiederholungskurs, Universität Hamburg, 2015.

- Fundamental Rights and Private Law – National and European Perspectives, Vorlesung im Rahmen des Programme in European Private Law for Postgraduate (PEPP) 2015.

Mann, Maximilian, Privatrecht II (Besonderes Schuldrecht), Kleingruppe im Examensvorbereitungsprogramm, Bucerius Law School, April 2015 (Blockveranstaltung).

- Privatrecht III (Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht), Kleingruppe im Examensvorbereitungsprogramm, Bucerius Law School, Juli/Aug. 2015 (Blockveranstaltung).

Marshall, Brooke Adele, International Commercial Litigation, Griffith University, SS 2015.

Möller, Lena-Maria, Introduction to Islamic Law, Vorlesung in englischer Sprache, Universität Augsburg, WS 2014/15.

- Introduction to Islamic Law, Vorlesung in englischer Sprache, Universität Augsburg, WS 2015/16.

Pißler, Knut B., Zivil- und Handelsrecht in der VR China I, China-Studien, Ostasiatisches Seminar, Universität zu Köln, Hauptseminar, WS 2014/15.

- Chinesische Rechtsterminologie II, Seminar, Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft, Universität Göttingen, WS 2014/15.
- Chinesische Rechtsterminologie I – Einführung ins chinesische Recht und die chinesische Rechtsterminologie, Seminar, Fachspezifische Fremdsprachenausbildung, Universität Göttingen, WS 2014/15.
- Mastercolloquium, Workshop, Freie Universität Berlin, WS 2014/15.
- Chinesisches Wirtschaftsrecht, Seminar, Freie Universität Berlin, WS 2014/15.
- Chinesisches Zivil- und Handelsrecht, Seminar, Freie Universität Berlin, WS 2014/15.
- Einführung in das chinesische Zivilrechtssystem, Einführungskurs, Freie Universität Berlin, WS 2014/15.
- Zivil- und Handelsrecht in der VR China I, Hauptseminar, China-Studien, Ostasiatisches Seminar, Universität zu Köln, SS 2015.
- Chinese Business Law, Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht, Seminar, Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing, SS 2015.
- Chinesische Rechtsterminologie I – Einführung ins chinesische Recht und die chinesische Rechtsterminologie, Fachspezifische Fremdsprachenausbildung, Seminar, Universität Göttingen, Seminar 2015/16
- Chinesische Rechtsterminologie II, Seminar, Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft, Universität Göttingen, WS 2015/16.

Schmidt, Jan Peter, Europäisches Privatrecht, Universität Regensburg, 8.-11.12.2015 (Blockveranstaltung, 20 stdg.).

Siehr, Kurt, Zivilrechtliche Aspekte des Kunstrechts, Forum Kunstrecht. Zertifikatslehrgang Kunstrecht der Universität Wien, 21.03.2015 und 18.04.2015.

- Comparative Law: English-, German- and French-Speaking Legal Systems, LLM Study: Charles University of Prague, 20. – 21.04. 2015.
- Visual Arts and the Law, Tel Aviv University, Buchmann Faculty of Law, 13.05. – 02.06.2015.
- 17. Doktoranden- und Habilitanden-Seminar “Kunst & Recht”, Christian-Albrechts-Universität Kiel, Walter-Schücking-Institut, 17. – 19.07.2015.

Steffek, Felix, Commercial Law Supervisions, Tripos, University of Cambridge, 2015 – 2016 (10 stdg.).

- Company Law Supervisions, Tripos, University of Cambridge, 2015 – 2016 (10 stdg.).
- Corporate Insolvency Law, LLM course, University of Cambridge, Lent Term 2015 (10 stdg.).
- Kreditsicherheiten I und II, Seminar, Deutsche Rechtsschule, Fakultät für Recht und Verwaltung, Universität Warschau, 25. April 2015 (2 stdg.).
- Company Law Seminars, English Legal Methods course, University of Cambridge, 6. Juli – 2. August 2015 (12 stdg.).

Steger, Christian, International Commercial Arbitration, Arbitration and Oral Advocacy, China-EU School of Law at the China University of Political Science and Law, Beijing, Januar 2015.

Wiegandt, Dirk, Foundations of Private Law in a Transnational Context, EBS Universität für Wirtschaft und Recht, 14.-18.09.2015 (Blockveranstaltung, gemeinsam mit Konrad Duden und Andreas Engel)

Zimmermann, Reinhard, Römisches Privatrecht, Bucerius Law School, WS 2014/15.

Zimmermann, Reinhard; Phillip Hellwege (Augsburg), Sonja Meier (Freiburg), Europäisches Kaufrecht und deutsches BGB, Universität Regensburg und Bucerius Law School, Hamburg, SS 2015.

Vorträge

Agstner, Peter, Das aktienrechtliche Beschlussmängelrecht. Ein rechtsvergleichender Rundblick, Konzil, MPI für Privatrecht, Hamburg, 26.01.2015.

- Aspetti legali e procedurali dell’emissione di Mini-bond, Salewa Headquarters, Bozen, 17.04.2015.

Basedow, Jürgen, *Boosting the Economy: Special Economic Zones or Nationwide Deregulation?* Conference on “Understanding Regulatory Choice and New Economic Zones”, Kyushu University, Fukuoka/Japan, 10.01.2015.

- Die Europäisierung des Versicherungsvertragsrechts in der Warteschleife, Karlsruher Forum 2015 über “Europäisierung des Haftungsrechts und des Versicherungsvertragsrechts”, Karlsruhe, 27.02.2015.
- Investitionsschiedsgerichtsbarkeit im Lichte von TTIP – ein sinnvolles Instrument? Networklunch von Hamburg DiaLAWgue, Handelskammer Hamburg, 19.03.2015.
- Limitation of Ship Owners’ Liability, International Conference on Maritime Law, Izmir University of Economics, Izmir/Türkei, 30.04.2015.
- Introductory Lecture, Jean Monnet Project Conference on European Economy and People’s Mobility, Friedrich-Schiller-Universität Jena, Jena, 07.05.2015.
- Harmonization, Unification and Optionality in European Private Law, Staatliche Lomonosov-Universität, Moskau/Russland, 11.5.2015.
- Escape Clauses in European Private International Law, Conference on “Convergence or Divergence of EU and US Private International Law?”, Center for Transnational Litigation, Arbitration and Commercial Law, New York University School of Law, New York/USA, 26.10.2015.
- Die Europäisierung des Versicherungsvertragsrechts in der Warteschleife, Symposium der Juristischen Fakultäten der Universitäten Prag und Hamburg anlässlich des 35-jährigen Partnerschaftsjubiläums, Universität Hamburg, 19.11.2015.
- International Arbitration and EU Law: Referrals to the Court of Justice, MPI für Privatrecht, Hamburg, 02.12.2015.
- Hundert Jahre Rechtsvergleichung – Von wissenschaftlicher Erkenntnisquelle zu obligatorischer Methode der Rechtsanwendung, Ernst von Caemmerer-Vorlesung, Universität Freiburg, 10.12.2015.

Baum, Harald, The Role of Comparative Law in Legal Innovation – The Case of Japan, Université Jean Moulin Lyon 3, 16.03.2015.

- Independent Directors: A Comparative and Historical Context, National University of Singapore, 27.02.2015.
- Das moderne japanische Recht: Entwicklung und Charakteristika, Universität Hamburg, 12.05.2015.
- Shareholder Value und die Durchsetzung von Aktionärsinteressen in Japan, Ludwig-Maximilians-Universität München, 27.08.2015.
- Rechtsvergleichung mit Japan, Goethe-Universität Frankfurt am Main, 17.09.2015.
- Gute wissenschaftliche Praxis, MPI für Privatrecht, Hamburg, 06.10.2015.
- The Role of Outside (Independent) Directors in Asia – A Legal Transplant in Comparative Perspective, Chūō Universität, Tōkyō, 29.10.2015.
- Insider oder Outsider: Ein Wechsel in der Corporate Governance japanischer Unternehmen?, Bucerius Law School, Hamburg, 27.11.2015.

Bueren, Eckart, Kurzfristiges Denken – ein ökonomisches und rechtliches Problem der börsennotierten Aktiengesellschaft?, Vortrag vor dem Fachbeirat des MPI für Privatrecht, Hamburg 26.06.2015.

- Akteneinsicht Kartellgeschädigter bei der Europäischen Kommission nach der Transparenzverordnung 1049/2001, Studienvereinigung Kartellrecht Regionalgruppe Nord, Hamburg, 17.11.2015.

Damar, Duygu, Carriage of Goods by Sea, Nippon Foundation – International Tribunal for the Law of the Sea Training Programme, International Tribunal for the Law of the Sea, Hamburg, 16.09.2015.

Doralt, Walter, Die Geltendmachung von Willensmängeln und absolute Fristen im schweizerischen Obligationenrecht, Universität Basel, 28.04.2015.

Duden, Konrad, Internationale Leihmutterschaft, Verteidigung der Dissertation, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Heidelberg, 28.02.2015.

- Internationale Leihmutterschaft: Das Kind im juristischen Niemandsland, Sitzung des Kuratoriums, MPI für Privatrecht, Hamburg, 27.06.2015.
- Beyond the Margin of Appreciation – the ECHR and International Surrogate Motherhood, Konferenz der Universität Tel-Aviv und des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht über „Comparative Law in Cultural Context“, MPI für Privatrecht, Hamburg, 19.11.2015.

Fleckner, Andreas M., In Defense of Short Selling, MPI für Privatrecht, Hamburg, 07.12.2015.

- Jenseits der Erzählbarkeit. Die Finanzwirtschaft und ihre Krisen in der Literatur der 2000er Jahre, Kommentar, Universität Zürich: Konferenz »Finanzmärkte, Spekulation und Regulierung in der Frühen Neuzeit und in der Moderne«, Zürich, 09.10.2015.
- Die Peelsche Bankakte und die Stabilität der Finanzmärkte in England 1844 - 1890, Kommentar, Universität Zürich: Konferenz »Finanzmärkte, Spekulation und Regulierung in der Frühen Neuzeit und in der Moderne«, Zürich, 09.10.2015.

Fleischer, Holger, Rechtsvergleichende Inspirationsquellen für das AktG von 1965 und seine Ausstrahlung auf ausländische Aktienrechte, Bonn, 27.03.2015.

- Gesellschaftsrechts-Geschichten: Annäherungen an die narrative Seite des Gesellschaftsrechts, Wien, 21.05.2015.
- Excessive Retention of Profits and Minority Protection: Comparing German and French Law of Close Corporations, Paris, 02.07.2015.
- Die geschlossene Kapitalgesellschaft im Rechtsvergleich: Vorüberlegungen zu einer internationalen Entwicklungs- und Ideengeschichte, Heidelberg, 18.09.2015.
- Die geschlossene Kapitalgesellschaft im Rechtsvergleich, Hamburg, 12.10.2015.
- Contractual Freedom and Corporate Law in Germany, Venedig, 13.11.2015.

Fornasier, Matteo, Grenzüberschreitende Kollektivvereinbarungen in Europa, 17. Colloquium für den wissenschaftlichen Nachwuchs im Arbeits- und Sozialrecht der Hans Böckler Stiftung, Bundesarbeitsgericht, Erfurt, 05.02.2015.

- The Impact of EU Law on Collective Bargaining, Programme in European Private Law for Postgraduates, MPI für Privatrecht, Hamburg, 27.10.2015.
- Europäische Kollektivvereinbarungen im transnationalen Unternehmen, Konzil, MPI für Privatrecht, Hamburg, 02.11.2015.

Franck, Gunnar, Injured parties and liability insurance – Legal protections in European private international law, Universität Niš, Serbien, 18.05.2015.

Fulli-Lemaire, Samuel, Marriage and Parentage in the XXIst Century – A Comparative Perspective, Working Papers a Roma Tre series, Roma Tre University, Rom, 27.04.2015.

- Marriage and Parentage in XXIst Century Europe, Konzil, MPI für Privatrecht, Hamburg, 01.06.2015.
- L'essor de la sphère privée en droit de la famille, IXèmes journées juridiques francojaponaises de la Société franco-japonaise de science juridique et de la Société de législation comparée, Paris, 01.09.2015.
- La tutela del consumatore nelle regole di competenza giurisdizionale di fonte europea, Il consumatore di servizi finanziari nella crisi globale conference, Genoa University, Genua, 20.11.2015.

Gallala-Arndt, Imen, Die neuesten Entwicklungen im Familienrecht Islamischer Länder, Tagung des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamte e.v., Berlin, 22.04.2015.

Güttler, Nina Marie, Die Sonderbeziehung vertraglich nicht verbundener Parteien eines Unternehmensvertragsnetzes am Beispiel des Binnendurchgriffs im Franchise-System, 26. Jahrestagung der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler e.V., Marburg, 03.09.2015.

- Grundlagen und Entwicklungslinien des deutschen Privatrechts, Multilaterales Hospitationsprogramm für Zivil- und Handelsrichter, Veranstalter: Deutscher Richterbund, Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit, Bonn, 04.11.2015.

Hadžimanović, Nataša, Less coercion – better law: right to anonymous birthing, Internationale Konferenz zum Thema "Legal Protection of Vulnerable Groups" zur Feier des 55. Jubiläums der Rechtsfakultät in Niš, 18.05.2015.

- Surrogacy from a comparative law perspective, Department of Bioethics and Medical Law of the Jagiellonian University, Krakau, 19.06.2015.

Hopt, Klaus J., The Enterprise Court: Questions from a German Perspective, The Enterprise Court, Amsterdam, 15.04.2015.

- Finanzkrise, Banken und Verantwortlichkeitsdebatte – Was folgt daraus für die Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat?, Rotary Club Hamburg, 24.06.2015.
- The 13th Directive and Takeover Defenses – Comparative and Economic Arguments in Favor of the British Model, Commissione Nazionale per le Società et la Borsa (CONSOB), Rom, 04.09.2015.
- Die Europäische Stiftung – Gedanken zu einer europäischen Rechtsform und zur Corporate Governance von Stiftungen, Gesellschaft für Rechtsvergleichung, Bayreuth, 11.09.2015.
- Unternehmen im globalen Umfeld – Aufsicht, Unternehmensstrafrecht, Organhaftung und Schiedsgerichtsbarkeit in Ostasien und Deutschland: Eine Einführung, Fünftes Internationales Thyssen-Symposium, Köln, 25.09.2015.
- Zusammenfassende Bemerkungen und Dankesworte, Fünftes Internationales Thyssen-Symposium, Köln, 26.09.2015.
- Remarks on the German Corporate Governance System, Salzburg Global Seminar, Salzburg, 01.-03.10.2015.
- Groups of Companies: Agency Problems, Regulatory Models and Legal Strategies in Comparative Law, Symposium for the 80th Birthday of Professor Tekinalp, Istanbul, 09.10.2015.
- The German Law Of, and Experience With the Supervisory Board, Conference on Foreign Investments on Chinese Capital Markets at Tongji University Shanghai, Shanghai, 23.10.2015.
- Liability of directors of companies and banks, Seminar an der Universität Warschau, 05.11.2015.
- Current Problems of Due Diligence and M&A (including special contract clauses), Grundsatzvortrag an der Universität Warschau, 06.11.2015.
- Directors' Duties and Shareholders' Rights in the European Union: Mandatory and/or Fall-Back Rules?, Kongress der Rivista delle Società, Venedig, 13.11.2015.
- Bankers' Codes: From Industry to Profession, A Plea for a Bankers' Code of Conduct, Institute of Law and Finance (ILF), Frankfurt, 23.11.2015.

Hosemann, Eike Götz, Warum kein Schadensersatz für Ehebruch? Ein deutscher Sonderweg in historischvergleichender Perspektive, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht: Sitzung des Fachbeirats, MPI für Privatrecht, Hamburg, 26.06.2015.

- Warum nicht alles mit Moneten begleichen? Ehebruch und Bürgerliches Recht in Deutschland um 1900, Goethe Universität Frankfurt am Main: Mittwochsseminar des Instituts für Rechtsgeschichte, Frankfurt/Main, 25.11.2015.

Illmer, Martin, Haftungsstrukturen eines einheitlichen Dienstleistungsvertragsrechts, Habilitanden-Kolloquium, MPI für Privatrecht, 19.05.2015.

- International commercial arbitration in maritime matters, Nippon Programme, International Tribunal for the Law of the Sea, Hamburg, 07.09.2015.
- Towards a new German service contract law, Universidad Carlos III de Madrid, 10.12.2015.

Knebel, Sophie, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in sozialen Netzwerken, 26. Jahrestagung der Gesellschaft junger Zivilrechtswissenschaftler, Marburg, 04.09.2015.

Kulms, Rainer, Electronic Money – From Octopus Cards to Bitcoins, Chinese University of Hong Kong, Law School, 29.04.2015.

- Trusts as Investment Vehicles, Karls-Universität Prag, Centre for Comparative Law, Conference on the Functioning of the Trust, Prag, 16.05.2015.
- Electronic Money – From Cash Cards to Bitcoins, Conference on EUChina Relations in the Post-financial and fiscal crisis, Universität Stockholm, Juristische Fakultät, 18.05.2015.
- Competition Law Enforcement under Informational Asymmetry, Repaving the Legal and Economic Silk Road, Third China-Europe Legal Forum, organised by the China Law Society, the Bar Association of Rome and the China-EU School of Law, Rom, 08.09.2015.
- Alternative Dispute Settlement in Germany: Mediation, Conciliation and Ombudsman Procedures, National Bank of Romania Legal Colloquium on Alternative Dispute Resolution in the Banking Sector, Bukarest, 23.10.2015.

- Internet Finance – From M-Pesa to Crowdfunding, Chinese Academy of Social Sciences, International Law Institute, 12th International Law Forum, Peking, 01.11.2015.
- The EU Commission and Google under the New Digital Market Strategy, China-EU Academic Conference 2015: Legal Reform of Market Economy, Peking, 06.11.2015.

Kurzynsky-Singer, Eugenia, Рецепция немецкого вещного права в Грузии [Rezeption des deutschen Sachenrechts in Georgien], Seminar für turkmenische Juristen, organisiert durch die GIZ und das turkmenische Justizministerium, Aschchabad, Turkmenistan, 13.04.2015.

- Основопологающие принципы наследственного права [Grundlegende Prinzipien des Erbrechts], Vortrag für die Arbeitsgruppe zur Kommentierung des Turkmenischen ZGB, Aschchabad, Turkmenistan, 14.04.2015.
- Преддоговорная ответственность по гражданскому праву Германии [Culpa in contrahendo nach dem deutschen Recht], St. Petersburg International Legal Forum, St. Petersburg, Russland, 29.05.2015.
- Завещание и обязательная доля в наследственном праве Туркменистана [Testament und Pflichtteil im turkmenischen Erbrecht], Seminar für turkmenische Juristen, organisiert durch die GIZ und das turkmenische Justizministerium, Aschchabad, Turkmenistan, 02.07.2015.
- Отдельные вопросы наследования по завещанию в наследственном праве Туркменистана [Einzelne Fragen zur testamentarischen Erbfolge im turkmenischen Recht], Vortrag für die Arbeitsgruppe zur Kommentierung des Turkmenischen ZGB, Aschchabad, Turkmenistan, 03.07.2015.
- Eigentumskonzept im deutschen und russischen Recht, Konferenz „Eigentum und Rechtssicherheit: Wandel des Eigentumsbegriffs“. Eine gemeinsame Konferenz der Staatlichen Ivane-Javakhishvili-Universität Tbilisi (TSU) und des MPI für Privatrecht, Tiflis, Georgien, 05./06.11.2015.
- Методика решения гражданско-правового казуса: Право требования из договорных обязательств. Право требования в случае оспаривания договора [Methodik der zivilrechtlichen Fallbearbeitung: Ansprüche aus vertraglichen Verpflichtungen. Ansprüche im Fall der Vertragsanfechtung], Seminar für die Gruppe turkmenischer Juristen, organisiert durch die GIZ und das turkmenische Justizministerium, Aschchabad, Turkmenistan, 26.11.2015.
- Совместное завещание. Расчет обязательной доли [Gemeinschaftliches Testament. Berechnung des Pflichtteils] Vortrag für die Arbeitsgruppe zur Kommentierung des Turkmenischen ZGB, Aschchabad, Turkmenistan, 27.11.2015.

Lüttringhaus, Jan D., Die Europäisierung des Zwangsvollstreckungsrechts im Bereich der vorläufigen Kontenpfändung, Konzil, MPI für Privatrecht, Hamburg, 01.06.2015.

Möller, Lena-Maria, Qatari Family Law from a Comparative Perspective, College of Education, Qatar University, Doha, 04.03.2015.

- In Whose Best Interests? Child Custody and the Complex Interplay between Women's and Children's Rights, Royal University for Women, Riffa, Bahrain, 09.03.2015.
- Familienrecht für das 21. Jahrhundert? Neuste Entwicklungen im Personalstatut der arabischen Golfstaaten, Gastvortrag, Seminar „Familien- und Erbrecht in islamisch geprägten Rechtsordnungen“, Asien-Afrika-Institut, Universität Hamburg, 20.05.2015.
- Custody Law Reforms and the Inflexibility of Wilāya, Islam, Plural Societies and Legal Pluralism, Fifth Joint Conference Georg-August-University Göttingen & Islamic State University Sunan Kalijaga of Yogyakarta, Göttingen, 28.07.2015.
- Islamisches Recht in Geschichte und Gegenwart, Lions Club Neuss, 18.08.2015.
- Das islamische Strafrecht: Theorie und Praxis, Bucerius Law School, Hamburg, 03.11.2015.

Pißler, Knut Benjamin, Chinesische Rechtsterminologie – eine Übersetzungsübung, 3. Junges Forum „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“, Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft, Universität Göttingen, 20.02.2015.

- Handing down the Law to the Courts: The Interpretation of the Supreme People's Court on Financial Leasing Contracts, Workshop „Civil Justice in China: Recent Developments“, Max Planck Institute Luxembourg for International, European and Regulatory Procedural Law, 20.04.2015.
- Einführung in das ostasiatische Recht: China-Korea, Veranstaltung Landeskunde im Internationalen Bachelor Ostasien des Asien-Afrika-Instituts, Universität Hamburg, 12.05.2015.
- Höchstrichterliche Interpretationen als Mittel der Rechtsfortbildung in China, Jahrestreffen der „Freunde des Hamburger MPI“, 20.06.2015.

- Chinese Law in German Courts: The Example of General Terms of Contracts in Chinese Contract Law, Faculty Lunch Workshop, Columbia Law School, New York, 20.10.2015.
- The Past, the Present and the Future of Foreign Investment in China, The Dickson Poon School of Law, King's College London, 12.8.2015.
- Chinese Consumer Protection Laws, Lecture in the Comparative Consumer Contracts and Consumer Law, Seminar held by Richard Brooks and Susanne Augenhöfer, Columbia Law School, New York, 22.10.2015.
- Foreign Investment Laws in China: New Normal or New Troubles? Faculty Lunch Workshop, Columbia Law School, New York, 27.10.2015.
- Foreign Law in Germany: The Role of the Max-Planck-Institutes, Shanghai DiaLAWgue "Building Legal Bridges for Chinese-European Business – The Hamburg Perspective", Shanghai, 12.11.2015.

Samtleben, Jürgen, Die Kodifikation des argentinischen Internationalen Privatrechts im neuen Zivilgesetzbuch. Argentinisch-Deutsche Juristenvereinigung, Hamburg, 23.11.2015.

Schmidt, Jan Peter, O Regime Brasileiro da Sucessão Legítima na Visão de um Jurista Alemão, Universidade Federal de Minas Gerais, Belo Horizonte, Brasilien, 28.09.2015.

- Das neue argentinische Zivilgesetzbuch – Entstehung, Struktur und rechtsvergleichende Besonderheiten, Mini-Kongress der Deutsch-Argentinischen Juristenvereinigung (ADJV), Hamburg, 23.11.2015.
- The 'Principles of Latin American Contract Law' against the background of Latin American legal culture: a European perspective, Konferenz "The Future of Contract Law in Latin America", Oxford, 25.06.2015.
- „Was du ererbt von deinen Vätern hast ...“ - Regelungsprobleme des Erbschaftserwerbs in vergleichender Perspektive, Habilitandenkolloquium MPI für Privatrecht, Hamburg, 29.05.2015.

Sekunde, Alexander, Der Rechtsirrtum im europäischen Kartellrecht, Wirtschaftsrechtliches Symposium der Schüler und Enkel von Ernst-Joachim Mestmäcker, Goethe-Universität Frankfurt am Main, 21.03.2015.

- Haftungsausschließender Verbotsirrtum im Kartellrecht? – Eine rechtsökonomische Betrachtung, 3. Max-Planck-ZEW Private Law & Economics Workshop, MPI für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 12.11.2015.

Siehr, Kurt, Application of Foreign Law by Local Judges in European Private International Law, Karls Universität Prag, 20.04.2015.

- Private International Law and the Difficult Problem to Return Illegally Exported Cultural Property Convention on Stolen or Illegally Exported Cultural Objects – 20 Years Later Rom, Musei Capitolini, Sala Pietro da Cortona, 08.05.2015.
- Die Entwicklung des Kunstrechts im Jahr 2013/14, Seminar „Kunst & Recht“, Christian-Albrechts-Universität Kiel, Walter-Schücking-Institut, 18.07.2015.
- Geschichte des rechtlichen Schutzes archäologischer Kulturgüter, Vorlesung im Ephesus-Saal der Wiener Hofburg im Rahmen des Postgraduierten-Kurses „Kunst und Recht“ der Universität Wien, 13.11.2015.

Steffek, Felix, Comparative Law and Justice Theory – Designing Comparative Taxonomies with Examples from the Law of Dispute Resolution, Comparative Law Discussion Group, Institute of European and Comparative Law, University of Oxford, 12.02.2015.

- Zu den dogmatischen Grundlagen des bürgerlichrechtlichen Leistungsstörungenrechts, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 01.04.2015.
- Undisclosed Agency in Comparative Perspective – Law, Function, Efficiency and Justice, Faculty of Law, University of Cambridge, 16.04.2015.
- Die Unmöglichkeit auf Seiten des Gläubigers, Habilitationsvortrag, Universität Hamburg, 22.04.2015.
- A Solution for Corporate Groups?, Conference on European Corporate Insolvency – Restructuring the European Business Enterprise, University of Oxford, 08.05.2015.
- Restructuring Corporate Groups under the Recast European Insolvency Regulation – A Critical Assessment, Business Law Workshop, University of Oxford, Faculty of Law, 16.06.2015.
- Konzernsanierung nach der neuen Europäischen Insolvenzverordnung, ZIP-Jahrestagung zum Insolvenzrecht 2015, Köln, 02.10.2015.

- The Capital Markets Union Action Plan, the Capital Cost of Insolvency and the Way Forward, Treffen der European Company Law Experts, Köln, 11.12.2015.

Trinks, Jennifer, The Attribution of Voting Rights to Non-Shareholders – Merits of a Franco-German Perspective on Shares in Usufruct, 1st Max Planck Young Legal Scholars' Meeting MPI zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern, Bonn, 24.04.2015.

- Was ist ein Quasi-Gesellschafter? – Überlegungen zum Regelungsregime der Treuhand an Gesellschaftsanteilen, 16. Graduiertentreffen im Internationalen Wirtschaftsrecht, Ludwig-Maximilians-Universität München, 08.05.2015.
- Das Stimmrecht beim Nießbrauch an Gesellschaftsanteilen im Lichte der ökonomischen Analyse, 3. Max-Planck-ZEW Private Law & Economics Workshop, MPI für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 12.11.2015.

Walter, Mareike, Die 'besten Preise' im Fokus des Kartellrechts – Renaissance der Meistbegünstigungsklausel im Internet, Wirtschaftsrechtliches Symposium der Schüler und Enkel von Ernst-Joachim Mestmäcker, House of Finance, Goethe-Universität Frankfurt am Main, 20.03.2015.

Yassari, Nadjma, Die Rechtliche Stellung der Frau in den islamischen Ländern, Deutscher Juristinnenbund, Münster, 05.02.2015.

- Islamic Law to Go, Bucerius Law School, Hamburg, 24.02.2015.
- Recht und Religion im Islam, Rotary Club Bad Oldesloe, Bad Oldesloe, 28.05.2015.
- Islamisches Eheschließungsrecht, Fachverband der Hessischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V., Bad Hersfeld, 09.06.2015.
- Familienrechtliche Freiräume, ihre Grenzen und kultureller Wandel im islamischen Rechtskreis: zwischen Ideal und Realpolitik, 35. Tagung für Rechtsvergleichung, Gesellschaft für Rechtsvergleichung, Universität Bayreuth, 11.09.2015.
- Das islamische Recht existiert nicht, Tag mit Wissenschaft, Max-Planck-Gesellschaft, Schloss Ringberg am Tegernsee, 18.09.2015.
- Einführung in das islamische Recht – Rezeption in den islamischen Ländern, Anwendung in Deutschland, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin, 22.09.2015.
- Familienvermögens- und Güterrecht im islamischen Rechtskreis, Jahrestagung zum Europäischen Familienrecht, Europäische Rechtsakademie (ERA), Trier, 24.09.2015.
- Caught between Religion and Law: the Case of Assisted Reproductive Technologies in Middle Eastern Law, Symposium Comparative Law in Cultural Context, MPI für Privatrecht/Tel Aviv University, Hamburg, 19.11.2015.
- Eheschließung in islamischen Ländern, materielle Wirksamkeit, Formvorschriften und gerichtliche Durchsetzbarkeit, Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten Mecklenburg-Vorpommern e.V., Schwerin, 20.11.2015.
- Recognizing child protection measures in Middle Eastern legal systems as equivalents to adoption – a fresh look on Maghrebien kafala, Iranian sarparasti and Iraqi damm, Workshop on Adoption – Cross-border legal issues, European Parliament, Committee on Legal Affairs, Committee on Petitions, Brüssel, 01.12.2015.

Zimmermann, Reinhard, Wissenschaft als Beruf (Neujahrsempfang des Max Weber-Programms, München, 17.01.2015.

- The Common European Sales Law and its Background, Max Planck Legal Studies Network, Berlin, 20.02.2015.
- Die Stellung des Ehegatten im Intestaterbrecht: Eine historisch-vergleichende Skizze, Symposium aus Anlass des 75. Geburtstages von Rolf Knütel, Hamburg, 26.02.2015
- „Sinds aber Kinder, so sinds auch Erben Gottes durch Christum“: Erbschaftsmetaphorik in der Bibel, Tagung „Christ und Jurist e.V.“, Hamburg, 27.02.2015.
- Towards a European Contract Law? – Where We Stand Today, Eötvös Loránd Universität, Budapest, 23.04.2015.
- Verjährung: Von den PECL zum CESL, ZEuP-Symposium „25 Jahre Europäisches Privatrecht“, Budapest, 24.04.2015.
- Das Ehegattenerbrecht in historisch-vergleichender Perspektive, Rudolf-von-Jhering-Vorlesung, Universität Gießen, 08.05.2015
- Die Verwandtenerbfolge in vergleichender Perspektive, Konferenz der Europäischen Rechtsakademie „Neues Regime für die Nachlassplanung in Fällen mit Auslandsbezug“, Trier, 11.06.2015.
- „Normkontext und Normverständnis“, Symposium der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion anlässlich der Hauptversammlung 2015 der MPG, Berlin, 17.06.2015.
- Kulturelle Prägung des Erbrechts?, Festvortrag auf der Tagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung, Bayreuth, 10.09.2015.
- England und Deutschland: Unterschiedliche Rechtskulturen?, Fünftes Internationales Thyssen-Symposium, Köln, 26.09.2015.

- Towards a European Contract Law?, Festvortrag zur Eröffnung des Akademischen Jahres und des Instituts für Rechtsvergleichung, Universität Sevilla, 01.10.2015.
- Jens Peter Meincke – Zum 80. Geburtstag, Festakt aus Anlass des 80. Geburtstages von Jens Peter Meincke, Universität Köln, 24.10.2015.
- Towards a European Contract Law?, Internationaler Kongress aus Anlass des 90jährigen Bestehens der Universität Ankara, 03.11.2015.
- Does the Law of Succession Reflect Cultural Differences?, Hamburg/Tel Aviv Symposium „Comparative Law in Cultural Context“, Hamburg, 18.11.2015.
- Hein Kötz – Zum 80. Geburtstag, Symposium über Zukunftsperspektiven der Rechtsvergleichung zum 80. Geburtstag von Hein Kötz, Hamburg, 27.11.2015.

Tätigkeiten in wissenschaftlichen Gremien und Vereinigungen

Agstner, Peter, Associazione per gli Scambi Culturali tra Giuristi Italiani e Tedeschi (seit 2012)

- Italian Society of Yale Students and Affiliates (seit 2011).

Basedow, Jürgen, Associate Member, Institut de droit international.

- Mitglied des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht.
- Mitglied des American Law Institute.
- Ehrenmitglied des Wissenschaftlichen Beirats bei dem Bund der Versicherten (seit 1992).
- Mitglied und Präsident (2006 - 2008) der International Academy of Commercial and Consumer Law.
- Titularmitglied und Generalsekretär (2006 - 2014) der Académie internationale de droit comparé.
- Mitglied der Restatement Group European Insurance Contract Law (1999 - 2014).
- Mitglied der Monopolkommission (2000 - 2008), Vorsitzender (2004 - 2008).
- Mitglied des Groupe Européen de Droit International Privé (seit 2000, seit 2015 Präsident).
- Mitglied des Vorstands (2005 - 2009) und des Rates (seit 2009) der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht.
- Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Mitglied der Academia Europea (seit 2002).
- Mitglied des Versicherungsbeirats der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht BAFIN (2005 - 2010).
- Mitglied des Kuratoriums (seit 2007) und des Vorstands (seit 2009), Hamburgische Wissenschaftliche Stiftung.
- Mitglied des Wissenschaftlichen Rates der Barcelona Graduate School of Economics (2007 - 2013).
- Vorstandsvorsitzender, Deutsch-Türkische Juristenvereinigung e.V. (1998 - 2012).
- Ehrenmitglied, Ungarische Akademie der Wissenschaften.
- Mitglied des Kuratoriums der International Foundation for the Law of the Sea (seit 2009).
- Vorsitzender der Geisteswissenschaftlichen Sektion und Senator kraft Amtes der Max-Planck-Gesellschaft (2000-2003).
- Mitglied des Beirats, Institut de droit comparé Edouard Lambert, Lyon.
- Mitglied des Beirats, Forschungsinstitut für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb (FIW).
- Member of the Scientific Council, Association internationale du droit de l'assurance (AIDA).
- Foreign Director of the Institute of International Law of the Sea and Maritime Law, School of Law, Shandong University/China.
- Member of the Advisory Board, Berlin Centre for Consumer Policies.

Baum, Harald, Research Associate, European Corporate Governance Institute, Brüssel.

- Vizepräsident der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung.
- Senator (kraft Amt) der Max-Planck-Gesellschaft (2008 - 2011).
- Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft (2006 - 2011).
- Schlichter der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft (2006 - 2012).
- Mitglied des Lenkungsausschusses „Arbeitssicherheit für die Max-Planck-Gesellschaft“ (2009 - 2012).
- Ombudsperson am Hamburger Max-Planck-Institut.
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates des Interdisziplinären Zentrums für Ostasienforschung (IZO), Goethe Universität, Frankfurt a. M.
- Member of the Advisory Board, Australian Network of Japanese Law (ANJeL).
- Member of the Advisory Board, Asian Law eJournal, The Legal Scholarship Network (www.ssrn.com).
- Member of the Editorial Board, „The Asian Business Lawyer“.

- Advisor der „International Financing Law Group“ des von der japanischen Regierung unterstützten Projektes „Transparency of Japanese Law“.
- Adviser to the Board Director Training Institute of Japan (BDTI).
- Mitglied der Académie Internationale de Droit Comparé.
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für internationales Recht.
- Mitglied der Zivilrechtslehrervereinigung.
- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Fellow of the European Law Institute.
- Mitglied der Bankrechtlichen Vereinigung.
- Mitglied der East Asian Law and Society Association.
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft der JSPS-Stipendiaten.
- Mitglied der Deutsch-Japanischen Gesellschaft zu Hamburg.
- Koordinator für den wissenschaftlichen Austausch mit der japanischen Partner-Institution Kyoto Universität.
- Mitglied der Evakuierungskommission des DGIA für das „Deutsche Institut für Japanstudien“ (Tokyo) (2010 - 2012).
- Gutachter für den Deutschen Akademischen Austauschdienst.
- Gutachter für die Alexander v. Humboldt-Stiftung.

Bueren, Eckart, Mitglied der European Association of Law and Economics.

- Mitglied des Studienkreises Wettbewerb und Innovation.
- Mitglied der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler.
- Mitglied des Förderkreises für Internationales Wettbewerbsrecht (seit 01.01.2014).

Cools, Sofie, Mitglied des Centre belge du droit des sociétés.

Damar, Duygu, Mitglied der Deutsch-Türkischen Juristenvereinigung e.V.

- Mitglied des European Law Institute.
- Mitglied des Vereins der Freunde des MPI für Privatrecht, Hamburg.

Deckert, Katrin, Stellvertretende Generalsekretärin der Internationalen Akademie für Rechtsvergleichung (www.iuscomparatum.org) (seit 2007).

- Mitglied des Stadtrates (conseillère municipale) der Stadt La Celle Saint Cloud (Frankreich) (seit 2008).
- Mitglied der Société de législation comparée, Trans Europe Experts und Association européenne de droit bancaire et financier (AEDBF) – France.

Doralt, Walter, Gründungsmitglied des European Law Institute (ELI) sowie Mitglied im Council des ELI (seit 2011, Wiederwahl 2013 und 2015).

Fleischer, Holger, Mitglied Zivilrechtslehrervereinigung.

- Mitglied des wissenschaftlichen Beirats des Deutschen Aktieninstituts e.V. (DAI), Frankfurt a.M.
- Mitglied Deutsch-Amerikanische Juristenvereinigung.
- Mitglied im Arbeitskreis Wirtschaft und Recht des Stifterverbandes der Deutschen Wirtschaft.
- European Institute for Corporate Governance (ECGI), Brüssel, Research Associate.
- Académie Internationale de Droit Comparé, Paris, Mitglied.
- Paolo Baffi Research Center on Financial Markets, Università Bocconi, Mailand, advisory board.

Fulli-Lemaire, Samuel, Mitglied des European Law Institute (seit 2011).

- Mitglied des Société de législation comparée (seit 2012).

Geier, Anton, Mitglied und ehemaliger Präsident der European Law Students' Association Tübingen.

- Mitglied der Alumni der Studienstiftung des deutschen Volkes.
- Fellow des European Law Institute.

Hadžimanović, Nataša, Vizepräsidentin des von Jungakademikern der staatlichen Universität Belgrad, Serbien, gegründeten Vereins Harmonius | Akademija za pravne studije.

- Mitglied des Advisory Board von The South East European Law Schools Network (SEELS).

Hopt, Klaus J., Mitglied der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina in Halle (seit 2008).

- Mitglied des International Advisory Board der Alexander von Humboldt-Stiftung.
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des Deutschen Aktieninstituts e.V. (DAI), Frankfurt a.M.
- Académie internationale de droit comparé / International Academy of Comparative Law, La Haye/The Hague (membre titulaire/titular member).
- Seniormitglied der Akademie der Wissenschaften in Hamburg.
- Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft (korrespondierendes Mitglied in der Klasse für Geisteswissenschaften).
- Vetenskapssocieteten i Lund, Schweden (New Society of Letters at Lund) (korrespondierendes Mitglied).
- Kuratoriumsmitglied der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung.
- European Corporate Governance Institute (inaugural fellow).
- International Faculty of Corporate and Capital Market Law.
- Society of European Contract Law (SECOLA, member of the advisory board).
- Aufsichtsratsmitglied der Vereinigung für Gesellschaftsrecht (VGR).
- Mitglied Deutsch-Amerikanische Juristen-Vereinigung.
- Mitglied Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht.
- Mitglied Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Mitglied des Übersee-Club Hamburg (Kuratoriumsmitglied).
- Mitglied der Vereinigung für den Gedankenaustausch zwischen deutschen und italienischen Juristen.
- Mitglied Zivilrechtslehrervereinigung.
- Mitglied des Arbeitskreises Finanzmarktregulierung beim Bundesministerium der Finanzen.

Illmer, Martin, Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

- Mitglied der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR).
- Mitglied der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS und DIS 40).
- Mitglied des Hamburg Arbitration Circle.
- Mitglied der Deutsch-Britischen Juristenvereinigung.

Jessel-Holst, Christa, Mitglied des Internationalen Herausgeberbeirats von Pravo i Privreda (Belgrad).

- Mitglied des internationalen Herausgeberbeirats von Anali Pravnog Fakulteta u Beogradu/Annals of the Faculty of Law in Belgrade.

Kleinschmidt, Jens, Mitglied des Redaktionsausschusses von Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht.

Knudsen, Holger, Vorsitzender des Wahlausschusses (Nominating Committee) der International Association of Law Libraries (IALL).

Kulms, Rainer, Editor-in-Chief der European Business Organization Law Review [EBOR], T.M.C. Asser Press, Den Haag.

- Mitglied des Internationalen Herausgeberbeirats von Pravo i Privreda (Belgrad).

Kurzynsky-Singer, Eugenia, Mitglied der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V. (VDRW).

Leyens, Patrick C., Mitglied des Arbeitskreis „Corporate Governance Reporting“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft, Köln.

- Mitglied der Bankrechtlichen Vereinigung, Frankfurt a.M.

- Mitglied des Deutschen Juristentags, Bonn.
- Mitglied der European Association of Law and Economics, Haifa.
- Mitglied der Gesellschaft für Recht und Ökonomik, Hamburg.
- Mitglied der Gesellschaftsrechtlichen Vereinigung, Düsseldorf.
- Mitglied des Vereins der Freunde des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg.
- Member, International Scientific Committee, Scuola di Dottorato di Ricerca in Scienze Giuridiche, Università Degli Studi di Modena e Reggio Emilia, Modena.
- Research Fellow, Europakolleg Hamburg.

Mestmäcker, Ernst-Joachim, Mitherausgeber: ORDO. Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft. Lucius & Lucius, Stuttgart.

- Mitglied des Advisory Board: Journal of Institutional and Theoretical Economics (JITE), Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.
- Member of the Editorial Advisory Board: Journal of International Economic Law (JIEL), Oxford University Press, Oxford.
- Mitglied des Beirats: Wirtschaft und Wettbewerb (WuW), Zeitschrift für deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht. Verlag Handelsblatt, Düsseldorf.
- Member of the Advisory Board: European Business Organization Law Review (EBOR), T. M. C. Asser Press.

Möller, Lena-Maria, Mitglied der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Vorderer Orient.

- Mitglied der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V.
- Member of the Middle East Studies Association.
- Member of the International Society for Islamic Legal Studies.
- Member of the Commission on Legal Pluralism.
- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e. V.

Pißler, Knut B., Gründungsmitglied und Präsident der European China Law Studies Association e.V.

- Vorstandsmitglied der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.
- Internetbeauftragter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.
- Mitglied im Beirat des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing.
- Mitglied der Deutsch-Koreanischen Juristischen Gesellschaft e.V.
- Mitglied im wissenschaftlichen Beirat der Zeitschrift für chinesisches Recht (ZChinR).
- Mitglied im Beirat (Advisory Board) der Zeitschrift „Journal of Current Chinese Affairs“.
- Mitglied im Herausgeberbeirat des China-EU Law Journal.
- Mitglied im Internationalen Beirat der Rechtsfakultät der National Chengchi University in Taiwan.
- Mitglied im Herausgeberkomitee der Zeitschrift „The Asian Business Lawyer“ des Korea University Legal Research Institute.
- Mitglied der Deutsch-Vietnamesischen Gesellschaft e.V.
- Mitglied der Deutsch-Koreanischen Gesellschaft Hamburg e.V.
- Assoziiertes Mitglied des Centre for Modern East Asian Studies der Georg-August-Universität Göttingen.

Quarch, Tilman, Deutsch-Brasilianische Juristenvereinigung.

- Freunde und ehemalige Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht e.V.

Samleben, Jürgen, Miembro Honorario de la Asociación Americana de Derecho Internacional Privado.

- Mitglied der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Argentinisch-Deutschen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Deutsch-Mexikanischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Deutsch-Lusitanischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

Schmidt, Jan Peter, Vorstandsmitglied der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung.

- Schriftleitung der Mitteilungen der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Deutsch-Argentinischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Deutsch-Lusitanischen Juristenvereinigung.
- Mitglied in der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

Siehr, Kurt, Mitglied des Vorstands (19XX-XXX) und des Rates (seit CCC) der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht.

- Mitglied der Academia dei Giusprivatisti Europei, Pavia.
- Mitglied des Vorstandes der Forschungsgesellschaft Kunst und Recht, Wien.
- Mitglied der Deutsch-Italienischen Juristenvereinigung e.V.
- Mitglied der Deutsch-Türkischen Juristenvereinigung e.V.
- Mitglied der Deutsch-Amerikanischen Juristen-Vereinigung e.V.
- Mitglied der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung e.V.
- Mitglied der Groupe européen de droit international privé.
- Mitglied der deutschen Zivilrechtslehrervereinigung.
- Mitglied des Deutschen Rats für Internationales Privatrecht.
- Mitglied der Internationalen Vereinigung für Familienrecht.
- Mitglied der Internationalen Vereinigung für Zivilverfahrensrecht.
- Vorstandsmitglied der International Cultural Property Society.
- Mitglied der Schweizerischen Vereinigung für Internationales Recht.
- Mitglied der Society of European Contract Law.
- Mitglied der deutschen Sektion der International Law Association.
- Gastprofessor der Tel Aviv University Buchmann Faculty of Law.
- Korrespondierendes Mitglied von UNIDROIT.
- Beirat des Instituts für Kunst und Recht, Heidelberg.
- Board Member der Uniform Law Foundation.

Spiegel, Torsten, Mitglied der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung e.V.

- Mitglied der Deutschen Gesellschaft der JSPS-Stipendiaten e.V.

Steffek, Felix, Mitglied des Deutschen Juristentags (seit 2008).

- Fellow European Law Institute (seit 2011).
- Mitglied Expert Advisory Group, Research Project Security Rights and the European Insolvency Regulation (seit 2014).
- Academic Member, Insolvency Lawyers' Association, London (seit 2015).

Walter, Mareike, Mitglied des European Law Institute.

Weitzdörfer, Julius, Mitglied der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung e.V.

- Mitglied der Deutschen Gesellschaft der JSPS-Stipendiaten e.V.
- International Nuclear Law Association.
- Visiting scholar, Wolfson College Cambridge.
- Research Fellow, Centre for European Legal Studies, University of Cambridge.

Yassari, Nadjma, Vorstandsvorsitzende der Deutsch-Iranischen Juristenvereinigung e.V. (DIJV).

- Kuratoriumsmitglied bei der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V. (GAIR).
- Mitglied der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht e.V.
- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

- Gutachterin für die Alexander v. Humboldt-Stiftung.
- Mitglied der Evaluierungskommission der Max-Weber-Stiftung für das Orient-Institut, Beirut.
- Gutachterin, Canada's Social Sciences and Humanities Research Council.
- Mitglied des Advisory Board, RELIGARE Projekt der Europäischen Kommission.
- Mitglied der Evaluierungskommission des BMBF für das Käte Hamburger Kolleg „Recht als Kultur“.
- Gutachterin, The Netherlands Organisation for Scientific Research (NWO).
- Board of Editors, Electronic Journal of Islamic and Middle Eastern Law (EJIMEL).
- Board of Editors, Studies in Islamic Law and Society, Brill.
- Board of Editors, Asian Yearbook of Human Rights and Humanitarian Law, Brill.

Zimmermann, Reinhard, Präsident der Studienstiftung des Deutschen Volkes.

- Vorsitzender der Gesellschaft für Rechtsvergleichung (seit Januar 2014).
- Vorsitzender der deutschen Zivilrechtslehrervereinigung (bis September 2015).
- Senator der Max-Planck-Gesellschaft (Amtssenator 2006 - 2010 und Wahlsektor seit 2011).
- Senator des European Law Institute.
- Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats der Universität zu Köln.
- Vorstandsmitglied der Association Internationale des Sciences Juridiques.
- Auswärtiges Mitglied, All Souls College, Oxford.
- Honorary Professor, Universität Edinburgh (seit September 2014).
- Profesor Visitante, Pontificia Universidad Católica de Chile (November/Dezember 2014).
- Ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen.
- Mitglied der Academia Europaea (seit September 2014).
- Corresponding Fellow, Royal Society of Edinburgh.
- Korrespondierendes Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.
- Corresponding Fellow, British Academy.
- Auswärtiges Mitglied der Accademia delle Scienze di Torino.
- Korrespondierendes Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.
- Beirat des Center of European and Comparative Law, University of Cambridge.
- Vorsitzender des Beirats der Forschungsstelle für Europäisches Schadensersatzrecht, Österreichische Akademie der Wissenschaften.
- Fachbeirat des Onderzoekcentrum Onderneming en Recht, Nijmegen.
- Mitglied des Advisory Board des Tilburg Institute of Comparative and Transnational Law.
- Mitglied des Advisory Board des Netherlands Institute for Law and Governance, Groningen.

Nachwuchsförderung

Wissenschaftliche Qualifikationen	126
Entwicklung ehemaliger Habilitanden	128
Interne Veranstaltungen	130
Habilitandenkolloquium 2015	133

Nachwuchsförderung

Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses hat für das Institut seit seiner Gründung einen besonderen Stellenwert. Das Institut sieht darin eine herausragende und alle Arbeitsbereiche umfassende Aufgabe. Habilitationen und Promotionen werden am Institut durch Referenten- und Doktorandenstellen gefördert. In internen Veranstaltungsformaten wie dem Konzil oder der Aktuellen Stunde erhält der wissenschaftliche Nachwuchs des Instituts die Chance, seine Thesen und Erkenntnisse vorzutragen und zu diskutieren. Die jährlich im Wechsel stattfindenden Habilitandenkolloquien und PostDoc-Conferences bieten Nachwuchswissenschaftlern aus ganz Europa ein besonderes Forum, um sich zu ihren Themen auszutauschen und eigene, internationale Netzwerke zu knüpfen. Im Rahmen von Kooperationsprogrammen mit den Universitäten Cambridge, Oxford und Kyoto wird den Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit geboten, an auswärtigen Instituten zu forschen.

Wissenschaftliche Qualifikationen

Abgeschlossene Habilitationen

Christandl, Gregor, Selbstbestimmtes Testieren in einer alternden Gesellschaft – Eine Untersuchung zum Schutz des Erblassers vor Fremdbestimmung.

Leyens, Patrick C., Informationsintermediäre des Kapitalmarkts: Private Marktzugangskontrolle durch Abschlussprüfung, Bonitätsrating und Finanzanalyse.

Steffek, Felix, Privatautonomie, Verband, Insolvenz – Rechtsethik, Rechtsökonomik, Rechtsstrukturen.

Habilitationsvorhaben

Agstner, Peter, Die Gesellschafterhaftung für existenzvernichtende Eingriffe im Recht der Kapitalgesellschaften.

Bueren, Eckart, Short-termism.

Cools, Sofie, S.J.D. in den USA. Zerstreuter Aktienbesitz und starke Aktionäre: eine rechtsvergleichende und empirische Untersuchung.

Damar, Duygu, Diskriminierungsverbot im Vertragsrecht.

Doralt, Walter, Langzeitverträge in rechtsvergleichender Perspektive.

Dubovitskaya, Elena, Offenlegungs- und Verschwiegenheitspflichten von Vorstandsmitgliedern.

Fleckner, Andreas M., Handeln für fremde Rechnung.

Fornasier, Matteo, Europäische Kollektivvereinbarungen im Unternehmen.

Gallala-Arndt, Imen, Interreligiöse Ehen im Spannungsverhältnis zwischen religiösem Recht und staatlichem Recht – am Beispiel Israel, Libanon und Tunesien.

Hadžimanović, Nataša, Grundfragen des Mobiliarkreditsicherungsrechts – Blicke nach Ost und West.

Heinrich, Elke, (Thema noch in der Entwicklung).

Illmer, Martin, Strukturen eines Dienstleistungsvertragsrechts.

Kurzynsky-Singer, Eugenia, Transformation des Eigentumbegriffs im russischen und deutschen Recht.

Liebrecht, Johannes, Kategorienwandel in der rechtshistorischen Forschung des früheren 20. Jahrhunderts.

Lüttringhaus, Jan D., Vertragsfreiheit im Binnenmarkt.

Schmidt, Jan Peter, Der Erbgang in Europa.

Promotionsvorhaben

Arntz, Arvid, Materialisierung im Erbrecht.

Bauer, Leopold, Vorstandshaftung und Expertenrat – Verantwortung und Delegation in der Aktiengesellschaft.

Bong, Sebastian, (Thema noch in der Entwicklung).

Duden, Konrad, Die Leihmutterschaft im Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht (abgeschl. 2015).

Eschwey, Claudius, Contingent Convertible Bonds (CoCos) – Bedingte Pflichtwandelanleihen in Deutschland und der Schweiz.

Flohr, Martin, Rechtsdogmatik in England.

Fulli-Lemaire, Samuel, Private International Family Law put to the test by the recognition requirement.

Gleim, Jakob Michael, Privatautonome Gestaltungsmöglichkeiten im Insolvenzverfahren.

Gößling, Sebastian, Die Geltung der Rom I-Verordnung bei der Bestimmung des anwendbaren materiellen Rechts durch internationale Schiedsgerichte mit Sitz in Deutschland.

Güttler, Nina Marie, Vertragsnetze.

Hahn, Jakob, Schaden und Geschäftsleiterhaftung in der Kapitalgesellschaft.

Harzmeier, Lars, Geldprämien für Whistleblower.

Hering, Laura, Die Heilung von Verfahrensfehlern im Europäischen Eigenverwaltungsrecht.

Hosemann, Eike Götz, Warum kein Schadensersatz wegen Ehebruchs? Rechtshistorische Untersuchung eines deutschen Sonderwegs (ca. 1830 – 1970).

Jaeger, Felix, Konvergenzen und Divergenzen im US-amerikanischen, englischen und deutschen Personengesellschaftsrecht.

Klasen, Anna Katharina, Der Vertragsschluss im deutschen, englischen und japanischen Recht: Eine Analyse der grundsätzlichen Voraussetzungen für das Zustandekommen eines Vertrags unter Berücksichtigung der Formvorschriften.

Knebel, Sophie, Reichweite einer mittelbaren Drittwirkung der Grundfreiheiten gegenüber Privatem am Beispiel sozialer Netzwerke (Facebook).

Kopczynski, Lech, Internationales Privatrecht und Menschenrechte.

Leibkühler, Peter, Die Parteiautonomie im Chinesischen Internationalen Privatrecht.

Lignier, Chloé, Corporate Governance in Deutschland und Frankreich.

Mann, Maximilian, Abdingbarkeit von Treuepflichten im Gesellschaftsrecht.

Marshall, Brooke Adele, Asymmetric Jurisdiction Agreements.

Moeller, Axel, Alternative IPO Models: The Law and Economics pertaining to Special Purpose Acquisition Companies.

Olivier, Petrus Johannes, Deriving the ratio of an overdetermined judgement.

Pendl, Matthias, Verjährung von Schadenersatzansprüchen einer Kapitalgesellschaft gegen Organwahrer und Abschlussprüfer.

Puig Stoltenberg, Teresa, Die Parteiautonomie im europäischen Erbrecht.

Rupp, Caroline, Grundpfandrechte zwischen Flexibilität und Schutz : ein kontinentaleuropäischer Rechtsvergleich und neue Gedanken zu einer „Eurohypothek“ (abgeschl. 2015).

Schemmel, Jakob, Dogmatische Analyse der Regulierungsinstrumente des ESFS.

Schilling, Johannes, Der internationale Beförderungsvertrag zwischen Einheitsrecht und Rom I-Verordnung.

Sekunde, Alexander, Die Grenzen der Erschöpfung des Urheberrechts im digitalen Umfeld.

Sonnenberg, Anika, Der Güterichter im Arbeitsrecht.

Spiegel, Torsten, Independent Directors und Corporate Governance in Japan. Effektives Monitoring aus rechtsvergleichender Sicht.

Steger, Christian, Europa und die New York Convention – Prälusion von Anerkennungsvorgangsgründen (Deutschland & Rvgl.), (abgeschlossen 2015).

Thoma, Carl-Friedrich, Der Gläubigerausschuss.

Trinks, Jennifer, Das Stimmrecht beim Nießbrauch an Gesellschaftsanteilen im deutschen und französischen Recht.

Unger, Oliver, Die actio funeraria – Eine rechtshistorisch-rechtsvergleichende Untersuchung.

Walter, Mareike, Die Preisbindung der zweiten Hand – eine kartellrechtliche Neubewertung.

Wansleben, Till, Abschreckung durch unbeschränkte Managerhaftung?

Wiedemann, Denise, Die unmittelbare Zwangsvollstreckung im System Brüssel Ia.

Wiegandt, Dirk, Die Bindungswirkung von Entscheidungen nationaler Wettbewerbsbehörden im Zivilprozess.

Entwicklung ehemaliger Habilitanden

Abgeschlossene Habilitationen

- Baetge, Dietmar*, Habilitation 2007, Globalisierung des Wettbewerbsrechts – Eine internationale Wettbewerbsordnung zwischen Kartell und Welthandelsrecht, Prof. Technische Hochschule Wildau (FH) Brandenburg 2011.
- Baum, Harald*, Habilitation 2004, Sammelhabilitation (Schwerpunkte: Deutsches und Europäisches Kapitalmarkt- und Wirtschaftsrecht, Japanisches Recht), Prof. Universität Hamburg 2010 (Referent am Institut).
- Becker, Michael*, Habilitation 1996, Verwaltungskontrolle durch Gesellschafterrechte, Prof. Technische Universität Dresden 1998.
- Donath, Roland*, Habilitation 1995, Erbrecht und Erbschaftssteuer, Prof. Universität Halle 1995, † 1998.
- Dutta, Anatol*, Habilitation 2012, Warum Erbrecht? – Das Vermögensrecht des Generationenwechsels in funktionaler Betrachtung, Prof. Universität Regensburg 2013.
- Ehricke, Ulrich*, Habilitation 1997, Das abhängige Konzernunternehmen in der Insolvenz, Prof. Universität Bremen 1999, Universität Köln 2003.
- Ellger, Reinhard*, Habilitation 2000, Bereicherung durch Eingriff, Prof. Universität Hamburg 2010 (Referent am Institut).
- Engel, Christoph*, Habilitation 1992, Planungssicherheit für Unternehmen durch Verwaltungsakt, Prof. Universität Osnabrück 1992, Direktor am MPI zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern 2003.
- Haar, Brigitte*, Habilitation 2004, Das Konzernrecht der Personengesellschaften, Prof. Goethe-Universität Frankfurt a.M. 2004.
- von Hein, Jan*, Habilitation 2007, Die Rezeption US-amerikanischen Gesellschaftsrechts in Deutschland, Prof. Universität Trier 2007, Universität Freiburg 2013.
- Heinze, Christian*, Habilitation 2014, Schadensersatz im Unionsprivatrecht – Ein Beitrag zur Durchsetzung des Europäischen Privatrechts durch nationale Gerichte, Prof. Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover 2014.
- Hellwege, Phillip*, Habilitation 2009, Allgemeine Geschäftsbedingungen, einseitig gestellte Vertragsbedingungen und die allgemeine Rechtsgeschäftslehre, Prof. Universität Augsburg 2010.
- von Hippel, Thomas*, Habilitation 2006, Grundprobleme von Nonprofit-Organisationen, Vertretungsprof. an der Universität Hamburg 2006, Universität Heidelberg 2006/07, TU Dresden 2007, Universität Bochum 2007, Richter Amtsgericht Hamburg 2009.
- Kieninger, Eva-Maria*, Habilitation 2001, Institutioneller Wettbewerb und Binnenmarktziel, Prof. Universität Würzburg 2001.
- Kleinschmidt, Jens*, Habilitation 2012, Delegation von Privatautonomie auf Dritte, Prof. Universität Trier 2013.
- Kulms, Rainer*, Habilitation 1999, Schuldrechtliche Organisationsverträge in der Unternehmenskooperation, Privatdozent Universität Hamburg 1999 (Referent am Institut).
- Kumpan, Christoph*, Habilitation 2013, Der Interessenkonflikt im deutschen Privatrecht – Eine Untersuchung zur Fremdinteressenwahrung und Unabhängigkeit, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 2016.
- Leyens, Patrick C.*, Habilitation 2015, Informationsintermediäre des Kapitalmarkts – Private Marktzugangskontrolle durch Abschlussprüfung, Bonitätsrating und Finanzanalyse, Prof. School of Law, Erasmus Universiteit Rotterdam 2014.
- Martens, Sebastian*, Habilitation 2012, Methodenlehre des Unionsrechts, Prof. Universität Passau 2015 (Referent am Institut bis 31.03.2015).
- Martiny, Dieter*, Habilitation 1995, Unterhaltsrang und Unterhaltsrückgriff, Prof. Universität Frankfurt/Oder 1996 (emeritiert 2009).
- Meier, Sonja*, Habilitation 2009, Gesamtschulden in rechtshistorischer und rechtsvergleichender Perspektive, Prof. Universität Marburg 2009, Universität Freiburg 2012.
- Merk, Hanno*, Habilitation 2000, Unternehmenspublizität, Prof. an der Bucerius Law School 2000, Universität Freiburg/Brsg. 2003.
- Metzger, Axel*, Habilitation 2008, Allgemeine Rechtsgrundsätze im Europäischen Privatrecht, Prof. Universität Hannover 2008, Prof. Humboldt-Universität zu Berlin 2014.
- Pißler, Knut Benjamin*, kumulative Habilitation 2013, Georg-August-Universität Göttingen, Gastprof. für das Fachgebiet Sinologie an der FU Berlin 2014 (China-Referent am Institut).
- Remien, Oliver*, Habilitation 2000, Zwingendes Vertragsrecht und Grundfreiheiten des EG-Vertrages, Prof. Universität Würzburg 2001.
- Rösler, Hannes*, Habilitation 2012, Europäische Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Zivilrechts – Strukturen, Entwicklungen und Reformperspektiven des Justiz- und Verfahrensrechts der Europäischen Union, Prof. Universität Siegen 2014.
- Roth, Markus*, Habilitation 2008, Private Altersvorsorge – Eine Gesamtschau des Betriebsrentenrechts und des Rechts der individuellen Vorsorge, Prof. Universität Marburg 2009.

Rühl, Giesela, Habilitation 2010, Statut und Effizienz: Ökonomische Überlegungen zum Internationalen Privatrecht, Prof. Universität Jena 2010.

Schmolke, Klaus Ulrich, Habilitation 2012, Grenzen der Selbstbindung im Privatrecht – Rechtspaternalismus und Verhaltensökonomik im Familien-, Gesellschafts- und Verbraucherrecht, Prof. Universität Nürnberg-Erlangen 2013.

Schwarz, Simon, Habilitation 2013, Globaler Effektenhandel, Rechtsanwalt in Hamburg.

Steffek, Felix, Habilitation 2015, Privatautonomie, Verband, Insolvenz – Rechtsethik, Rechtsökonomik, Rechtsstrukturen, University of Cambridge 2015.

Wedemann, Frauke, Habilitation 2012, Gesellschafterkonflikte in geschlossenen Kapitalgesellschaften, Prof. Westfälische Wilhelms-Universität, Münster 2012.

Wenckstern, Manfred, Habilitation 1994, Die Immunität internationaler Organisationen, Notar in Hamburg.

Wurmnest, Wolfgang, Habilitation 2009, Marktmacht und Verdrängungsmisbrauch: Eine rechtsvergleichende Neubestimmung des Verhältnisses von Recht und Ökonomik in der Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen, Prof. Universität Hannover 2009, Universität Augsburg 2013.

Berufungen ohne Habilitation

Bälz, Moritz, Prof. für Japanisches Recht, Goethe-Universität Frankfurt am Main 2008.

Dernauer, Marc, Prof. Chuo Universität in Tokyo 2013.

Kleinheisterkamp, Jan, Assoc. Prof. of Law, Department of Law, London School of Economics 2008.

Koziol, Gabriele, Prof. Universität Kyoto 2013.

Michaels, Ralf, Prof. Duke University 2002.

Pistor, Katharina, Prof. Harvard 2000, Prof. University of Columbia New York 2001.

Ringe, Wolf-Georg, Prof. Copenhagen Business School 2012.

Scherpe, Jens, Temporary Fellow, Trinity College, Cambridge 2005 - 2006; Gonville and Caius College, Cambridge 2006; Senior Lecturer in Law, University of Cambridge 2010, Reader in Law, University of Cambridge 2015.

Schweitzer, Heike, Prof. European University Institute (EUI), Florenz 2006, Prof. Universität Mannheim 2010.

Vogenauer, Stefan, Prof. University of Oxford 2003; Direktor am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte Frankfurt/Main 2015.

Interne Veranstaltungen

Wissenschaftliches Konzil am Institut

Das Wissenschaftliche Konzil bildet einen Eckpfeiler der wissenschaftlichen Kommunikation des Instituts. Eingeladen sind alle Referenten und Doktoranden, aber auch die ausländischen Stipendiaten und Gastwissenschaftler, die wissenschaftlichen Gäste der Bibliothek und die interessierten Mitglieder der benachbarten rechtswissenschaftlichen Fakultäten. Es findet in der Regel alle sechs Wochen statt und wird durch Werkstattberichte der Doktoranden oder Forschungsberichte der Referenten, die von allgemeinem Interesse sind, gestaltet. Regelmäßig wirken auch wissenschaftliche Gäste aus dem Ausland am Wissenschaftlichen Konzil mit und berichten über ihre Forschungsarbeiten oder aktuelle Rechtsentwicklungen in ihren Heimatländern.

Agstner, Dr. Peter, Das aktienrechtliche Beschlussmängelrecht. Ein rechtsvergleichender Rundblick, 26.01.2015.

Jaeger, Felix, Reform und Vielfalt des Personengesellschaftsrechts in den USA, 26.01.2015.

Unger, Oliver, Bestattung wider Willen. Ein 'Schulfall' des § 679 BGB zwischen römischer Bestattungspraxis und moderner Eingriffsverwaltung, 20.04.2015.

Wansleben, Till, Binnenhaftung und Disziplinierung des Vorstands einer Aktiengesellschaft, 20.04.2015.

Lüttringhaus, Dr. Jan D., Die Europäisierung des Zwangsvollstreckungsrechts im Bereich der vorläufigen Kontenpfändung, 01.06.2015.

Fulli-Lemaire, Samuel, Marriage and Parentage in XXIst Century Europe, 01.06.2015.

Hirsch Ballin, Prof. Ernst Maurits (T.M.C. Asser Instituut voor Internationaal Recht), Die Zukunft der Verfassung der Europäischen Union, 06.07.2015.

Gößling, Sebastian, Die Bedeutung der Rom I-Verordnung in der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit, 07.09.2015.

Harzmeier, Lars, Rechtskulturelle Aspekte des Whistleblowing im Kapitalmarktrecht, 07.09.2015.

Dastis, Juan Carlos, Ethischer Konsum und Privatrecht, 02.11.2015.

Fornasier, Dr. Matteo, Europäische Kollektivvereinbarungen im transnationalen Unternehmen, 02.11.2015.

Wagner, Prof. Dr. Gerhard (Auswärtiges wissenschaftliches Mitglied des Instituts), Humboldt-Universität zu Berlin, Haftung für Menschenrechtsverletzungen, 14.12.2015.

Aktuelle Stunde

Bei der Aktuellen Stunde handelt es sich um einen einmal wöchentlich stattfindenden, fortlaufenden Workshop, der von *Reinhard Zimmermann* initiiert wurde und durchgeführt wird. Neben den Mitarbeitern und Gästen seines Arbeitsbereiches sind aber auch alle anderen Mitarbeiter und Gäste des Instituts zur Teilnahme eingeladen. Vorgestellt und diskutiert werden Fragen des materiellen Zivilrechts, der Rechtsgeschichte und des Privatrechtsvergleichs. Auch Gastwissenschaftler nutzen dieses Forum regelmäßig, um ihre Forschungen vorzustellen und mit den Wissenschaftlern des Instituts zu diskutieren.

von Mitschke-Collande, Sophie (München), Nachgeborene Kinder im Erb- und Schenkungsrecht, 08.01.2015.

Dyson, Dr. Matthew (Cambridge), Regulating the receipt of organs through transplant surgery: what the law can do when you receive a broken heart, 12.01.2015.

Christandl, Prof. Dr. Gregor (Innsbruck), Sicherung der Selbstbestimmungsfreiheit des Erblassers, 15.01.2015.

Henke, Albert (Mailand), Conflicts of Jurisdiction between Arbitration and State Courts: an Italian, Comparative and Transnational Perspective, 23.01.2015.

Schmidt, Dr. Jan Peter (MPI), Viel zitiert doch oft verkannt – der Begriff der Universalsukzession, 29.01.2015.

Zimmermann, Prof. Dr. Reinhard (MPI), *Martens, Prof. Dr. Sebastian* (Passau), 'Though this be law, yet there is method' – Ideas for a handbook of legal method, 05.02.2015.

Foljanty, Dr. Lena (Frankfurt am Main), Juristische Methoden und westliche Moderne: Zum Umbau richterlicher Praxis in Japan nach 1868, 12.02.2015.

Einhorn, Prof. Talia (Ari'el), The Common Law Foundations of the Israeli Draft Civil Code, 18.02.2015.

Bauer, Leopold (MPI), Verantwortung – ein Rechtsbegriff? Was leistet die Rechtstheorie für das Aktienrecht?, 26.02.2015.

Fauvarque-Cosson, Bénédicte (Paris), Combating Climate Change through Contract Clauses, 05.03.2015.

Afferni, Giorgio (Genua), Liability for latent defects in the sale of horses: a historical and comparative perspective, 12.03.2015

Fulli-Lemaire, Samuel (MPI), Updating Savigny's Community of Nations: Timely Work, or Useless Pursuit? A Critical Appraisal of

Private International Law's Claim to Universalism, 19.03.2015.

Geier, Dr. Anton (MPI), Auslegungsfragen zu Art. 186 (4) CESL – Zwingende Vertragsfreiheit? Versteckte Teilregelung eines Teil-Opt-In? Oder einfach nur Quark?, 26.03.2015.

Arntz, Arvid (MPI), Gesetzessystematik im Erbrecht, 02.04.2015.

Seinecke, Ralf (Frankfurt), Rechtspluralismus und Privatrecht, 09.04.2015.

Modéer, Kjell Å (Lund), Max Rheinstein, vergleichendes Recht und nordische Rechtswissenschaft, 16.04.2015.

Bittner, Jasper (Oxford), „...ein höchst spaßhaftes Bankerötchen, das ficht mich gar nicht an.“ Hamburgs Sonderweg im Konkursrecht vor 1870, 22.04.2015.

Illmer, Dr. Martin (MPI), Auf dem Weg zu einheitlichen Haftungsstrukturen eines Dienstleistungsvertragsrechts, 28.04.2015.

Yassari, Dr. Nadjma (MPI), Adding by Choice: Adoption and Functional Equivalents in Middle Eastern Law, 07.05.2015.

Zimmermann, Prof. Dr. Reinhard (MPI) und *Gleim, Jakob* (MPI), Perspektiven des Privatrechts: Dogmatik, Geschichte, Philosophie, Ökonomie, 11.05.2015.

Schmid, Prof. Dr. Jörg (Luzern), Reservationsvereinbarungen beim Grundstückskauf – Form- und Haftungsfragen, 21.05.2015.

Kozioł, Prof. Dr. Helmut (Wien), Ausgleich von Personenschäden. Rechtsvergleichende Anregungen für das Zusammenspiel von Schadenersatz- und Versicherungsrecht, 28.05.2015.

Reid, Prof. Elspeth (Edinburgh), Delictual principles and ‚reproductive rights‘, 02.06.2015.

Michaels, Prof. Dr. Ralf (Duke University), Non-State Law in Private International Law, 12.06.2015.

Hosemann, Eike Götz (MPI), Warum kein Schadensersatz für Ehebruch? Ein deutscher Sonderweg in historisch-vergleichender Perspektive, 16.06.2015.

Reid, Prof. Kenneth (Edinburgh), ‚Law Reform NOW!‘: Reflections on 50 years of the UK Law Commissions, 24.06.2015.

Ruckteschler, Alexander (MPI), Beweislastumkehr oder Haltbarkeitsgarantie im Verbrauchsgüterkauf – Urteil des EuGH v. 4.6.2015 (C-497/13), 01.07.2015.

Doralt, Dr. Walter (MPI) und *Nietner, Sarah* (MPI), IPR, E-Commerce und Binnenmarkt – Möglichkeit und Folgen der Streichung von Art. 6 II Rom I-VO, 08.07.2015.

Smith, Prof. Henry E. (Harvard), The Persistence of System in Property Law, 16.07.2015.

Jansen, Prof. Dr. Nils (Münster), Abschied vom Bereicherungsrecht?, 23.07.2015.

Zimmermann, Prof. Dr. Reinhard (MPI), Habilitation?, 27.07.2015.

Wagner, Prof. Dr. Gerhard (Berlin), Public vs. Private Enforcement of Securities Law, 31.08.2015.

[Lektüre:] Wieackers Sozialmodell: Franz Wieacker, Das Sozialmodell der klassischen Privatrechtsgesetzbücher und die Entwicklung der modernen Gesellschaft, Karlsruhe 1953, 08.09.2015.

Fleckner, Dr. Andreas (MPI), Empirische Evidenz vs. juristische Intuition, 17.09.2015.

Arnold, Prof. Dr. Stefan (Graz), Vertrag und Verteilung – Zur Bedeutung der iustitia distributiva im europäischen Vertragsrecht, 24.09.2015.

Kleinschmidt, Prof. Dr. Jens (Trier), Le juge et le contrat – Neujustierung des Verhältnisses von Vertragsfreiheit und Richtermacht in der französischen Schuldrechtsreform, 30.09.2015.

Boosfeld, Dr. Kristin (Münster), Gewinnausgleich – Lehren aus dem französischen, niederländischen und englischen Recht, 09.10.2015.

Dedek, Prof. Dr. Helge (Montreal, Kanada), Current Methodological Problems in Comparative Law, 15.10.2015.

Fulli-Lemaire, Samuel (MPI), The Privatization of Family Law, 20.10.2015.

Geier, Dr. Anton (MPI), Ein anderes Leben als Schaden: vertauschte Kinder und Schadensersatz, 30.10.2015.

Illmer, Dr. Martin (MPI), Das freie Kündigungsrecht im Recht der Tätigkeitsverträge aus historisch-kritischer Perspektive, 06.11.2015.

Santos, Dr. Francisco J. Andrés (Valladolid, Spanien), The Impact of the European Contract Law Projects on the Recent Spanish Case Law, 12.11.2015.

Price, Alistair (Kapstadt, Südafrika), The Delict/Contract Interface in South Africa, 17.11.2015.

Vogenauer, Prof. Stefan (Direktor des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt a.M.), English language contracts governed by German law: selected legal issues, 26.11.2015.

de Waal, Prof. Marius (Stellenbosch), The limits of freedom of testation: Discriminatory provisions in testamentary trusts in South African Law, 01.12.2015.

Unger, Oliver (MPI), Privatrechtliche Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Normen: § 679 BGB und die Neue Verwaltungsrechtswissenschaft, 09.12.2015.

Reimann, Prof. Dr. Mathias (Michigan, USA), The European Advantage in Global Lawyering, 17.12.2015.

GUS-Runde

Esenkulova, Begaim, Investment Contracts and Sustainable Development: the Case of Kyrgyzstan's Mining Sector, 09.07.2015.

Afternoon Talks on Islamic Law

Im Rahmen ihrer Vortragsreihe „Afternoon Talks on Islamic Law“ lädt die Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel: Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“ unter der Leitung von *Nadjma Yassari* regelmäßig herausragende Wissenschaftler ein, die zum Familienrecht der islamischen Länder oder verwandten Themen arbeiten und über ihre Forschung berichten. Zu den Vorträgen sind alle Mitarbeiter und Gäste des Instituts sowie externe Gäste eingeladen.

Maranlou, Dr. Sahar (University of Oxford), Women's Access to Justice in Iran, 27.03.2015.

Mosleh Omair, Dr. Basmah (Alsayedah Khadijah Bint Khawilid Lobbying Center Jeddah, Saudi Arabia), Saudi Women in the National Development, 22.04.2015.

Dakhli, Dr. Leyla (CNRS, Aix-en-Provence), The Tunisian Revolution and the Social Transformations of the Elites, 22.05.2015.

Elnegahy, Judge Sherif (University of Strathclyde, UK), Can Mediation Deliver Justice?, 12.06.2015.

Moumtaz, Nada (Ohio State University), Beyond Practice vs. Theory in Islamic Law: The Work of Maṣlaḥa in Waqf Exchanges in the Reconstruction of Downtown Beirut, 10.07.2015.

Shehada, Dr. Nahda (International Institute of Social Studies, Erasmus University Rotterdam), The Differential Application of Family Law in the Sharia Courts of Gaza and Damascus, 11.12.2015.

Islamic Law to Go (gemeinsam mit der Bucerius Law School)

Die Vortragsreihe „Islamic Law to Go“ geht auf eine Initiative der Studierenden der Bucerius Law School zurück, die sich eine intensivere wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem islamischen Recht und dem geltenden Recht in den islamischen Ländern wünschten. Daraus entstand eine Kooperation zwischen der Bucerius Law School und der Max-Planck-Forschungsgruppe. Die Reihe bestand aus insgesamt vier Vorträgen zu ausgewählten Rechtsgebieten

Bälz, Dr. Kilian (Partner bei Amereller Rechtsanwälte), Sharia Risiko? Wie das Islamic Banking das islamische Recht verändert, 03.06.2015.

Yassari, Dr. Nadjma (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg), Quo Vadis, Sharia? Gedanken zum Familien- und Erbrecht in islamischen Ländern, 23.06.2015.

Samour, Dr. Nahed (Erik Castrén Institute of International Law and Human Rights, University of Helsinki), Who speaks Islamic International Law Today?, 09.10.2015.

Möller, Dr. Lena-Maria (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg), Das islamische Strafrecht: Theorie und Praxis, 03.11.2015.

Treffen Team Hopt

Leyens, Prof. Dr. Patrick C. (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg), Zur Bindungswirkung untergesetzlicher Wohlverhaltenspflichten, 06.03.2015.

Leyens, Prof. Dr. Patrick C. (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg), Aktuelle rechtsökonomische Fragen des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts, 19.03.2015.

Gimeno Ribes, Dr. Miguel, Abschied von „Frosta“? – Rechtspolitische Überlegungen zum Delisting im Lichte des spanischen Kapitalmarktrechts, 14.09.2015.

Fleckner, Dr. Andreas M., LL.M. (Harvard), MPA (Harvard), In Defense of Short Selling, 07.12.2015.

Habilitandenkolloquium 2015

Im Jahr 2015 fand das 9. Habilitandenkolloquium statt. Eingeladen waren Habilitandinnen und Habilitanden deutscher, österreichischer und Schweizer Universitäten, deren Themen Bezüge zu den Forschungsgegenständen des Instituts haben und deren Arbeiten mindestens so weit fortgeschritten sind, dass die wesentlichen Ergebnisse vorgestellt werden können. Außerdem nahmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts teil, die sich habilitieren.

Die Kolloquien bieten den Vortragenden die Möglichkeit, die eigenen Thesen vorzustellen und mit Fachvertretern zu diskutieren, ohne dass sie bereits in der Prüfungssituation stehen. Aus den bisherigen Kolloquien erwuchsen auch für die Habilitanden untereinander neue Möglichkeiten des weiteren Austauschs und der Zusammenarbeit.

Das neunte Habilitandenkolloquium am 18. und 19. Mai 2015 umfasste 14 Vorträge, davon drei von Habilitanden des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht. Die drei Direktoren des Instituts *Jürgen Basedow*, *Holger Fleischer* und *Reinhard Zimmermann* nahmen an der Veranstaltung teil und leiteten je nach inhaltlichem Schwerpunkt des Vortrags die anschließende Diskussion.

Im Einzelnen trugen vor:

1. *Daphne Aichberger-Beig*, Das arbeitsrechtliche Leistungsstörungenrecht im System des allgemeinen Zivilrechts.
2. *Eckart Bueren*, Kurzfristiges Denken – ein ökonomisches und rechtliches Problem der börsennotierten Aktiengesellschaft?
3. *Martin Engel*, Deutsche und europäische Mechanismen zur Durchsetzung von Verbraucherrechten.
4. *Timo Fest*, Gerichtliche Inhaltskontrolle von Anleihebedingungen.
5. *Jan Felix Hoffman*, Prioritätsgrundsatz und Gläubigergleichbehandlung.



6. *Franz Hofmann*, Der Unterlassungsanspruch als Rechtsbehelf.

7. *Martin Illmer*, Haftungsstrukturen eines einheitlichen Dienstleistungsvertragsrechts.

8. *Lukas Müller*, Die Abgrenzung von Schuldvertrag und Gesellschaftsvertrag am Beispiel der hybriden Finanzinstrumente – Rechtliche und ökonomische Analyse.

9. *Jan Oster*, Schutz der Ehre im deutschen, englischen und US-amerikanischen Zivilrecht und Internationalen Privatrecht.

10. *Peter Picht*, Immaterialgüterrechte als Kreditsicherheiten im nationalen und internationalen Rechtsverkehr.

11. *Benjamin Raue*, Die dreifache Schadensberechnung im europäischen und deutschen Recht.

12. *Erik Röder*, Nutzungsausgleich im BGB.

13. *Jan-Peter Schmidt*, „Was du ererbt von deinen Vätern hast ...“ – Regelungsprobleme des Erbschaftserwerbs in vergleichender Perspektive.

14. *Constantin Willems*, Justinian als Ökonom. Entscheidungsgründe und Entscheidungsmuster in den quinquaginta decisiones.

Gastwissenschaftler am Institut

Max-Planck-Stipendiaten	136
Stipendiaten anderer Organisationen	136
Gastwissenschaftler von Kooperationspartnern	138

Gastwissenschaftler am Institut

Jedes Jahr zieht das Institut rund 1.000 Gäste aus aller Welt nach Hamburg. Insgesamt besuchten im Jahr 2015 Forscherinnen und Forscher aus 36 Nationen das Institut. Den Stipendiaten und Gastwissenschaftlern bietet das Institut mit seiner Bibliothek beste Voraussetzungen für die eigene rechtswissenschaftliche Forschung. Mit über 500.000 Bänden steht den auswärtigen Wissenschaftlern eine der weltweit bedeutendsten Sammlungen zivilrechtlicher Literatur als Arbeitsinstrument zur Verfügung. Sie enthält privat- und wirtschaftsrechtliche Bücher sowie Zeitschriften aus den rund 200 Ländern der Welt. Für die Dauer des Aufenthaltes erhalten

die Gastwissenschaftler einen festen Arbeitsplatz in der Bibliothek. Zudem genießen viele Gäste den Austausch mit den Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland. Viele nehmen an den Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen am Institut teil und wirken an wissenschaftlichen Publikationen mit. Von dieser Einbindung in das wissenschaftliche und soziale Leben des Instituts profitieren nicht nur die Gastwissenschaftler. Der rege Austausch ist für ein Forschungsinstitut, das sich der Rechtsvergleichung widmet, von unermesslichem Wert.

Max-Planck-Stipendiaten

Jedes Jahr werden vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht Forschungsstipendien an Gastwissenschaftler aus der ganzen Welt vergeben. Damit wird auswärtigen Rechtswissenschaftlern die Möglichkeit geboten, am Institut zu forschen und die umfangreiche Literatur der Bibliothek zu nutzen. Über Jahrzehnte hinweg hat das durch die Max-Planck-Gesellschaft geförderte Stipendienprogramm so maßgeblich zur weltweiten Vernetzung von Nachwuchswissenschaftlern, Professoren und Gastwissenschaftlern beigetragen und damit den kontinuierlichen wissenschaftlichen Austausch auf internationaler Ebene gefördert.

2015 konnten insgesamt 85 Stipendiatinnen und Stipendiaten jeweils für einige Monate am Institut forschen und an den Veranstaltungen des Instituts teilnehmen. Etwas mehr als die Hälfte der Stipendiaten waren Doktorandinnen und Doktoranden. Die übrigen Stipendien wurden an fortgeschrittene und bereits arrivierte Wissenschaftler vergeben. Der größte Teil der Gastwissenschaftler stammte aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Aber auch aus Brasilien, Argentinien, China, dem Iran, der Türkei, Chile und Georgien kamen mehrere Stipendiaten ans Institut.

Die von den Gastwissenschaftlern bearbeiteten Forschungsprojekte erstrecken sich über das gesamte wissenschaftliche Spektrum des Instituts. Bei der Auswahl der Stipendiaten wird stets darauf geachtet, dass die Forschungsprojekte zu den wissenschaftlichen Interessen des Instituts passen und so ein fruchtbarer Austausch gewährleistet ist.

Viele der ehemaligen Stipendiaten stehen auch nach ihrem Aufenthalt weiterhin in einem kontinuierlichen wissenschaftlichen Austausch mit den Wissenschaftlern am Institut. Daher gehört es zu den erklärten Zielen des Instituts, dieses internationale Netzwerk durch das Stipendienprogramm ste-

tig auszubauen. Viele rechtsvergleichende Projekte, multilaterale Untersuchungen, gemeinsame Publikationen oder internationale Symposien sind aus Verbindungen entstanden, die hier am Institut geknüpft wurden, denn die Verbundenheit zum Institut geht oft über den Aufenthalt hinaus.

Stipendiaten anderer Organisationen

Zahlreiche Stipendiaten anderer renommierter Organisationen – wie der Alexander-von-Humboldt-Stiftung, des Schweizer Nationalfonds oder des DAAD – wählen in jedem Jahr das Institut als Standort für ihre persönliche Forschung. In den vergangenen fünf Jahren haben über 20 Stipendiaten der Alexander von Humboldt-Stiftung am Institut geforscht. Im Ranking der beliebtesten Forschungsstandorte zählt das Institut zu den ersten Adressen Deutschlands. Im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften rangiert das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht im Vergleich mit anderen außeruniversitären Einrichtungen dabei auf dem zweiten Platz.

Prof. Dr. Maria Mercedes Curto Polo

Im Jahr 2015 war *Prof. Dr. Maria Mercedes Curto Polo* von der Universidad de Salamanca mit einem Humboldt-Stipendium am



Institut. Sie forscht zum Schutz von Minderheitsgesellschaften in geschlossenen Gesellschaften. Diese sogenannten „Close Corporations“ werden in der Regel von wenigen, sich persönlich bekannten und verbundenen Gesellschaftern gehalten. Auf Grundlage einer rechtsvergleichenden Analyse verschiedener Rechtsordnungen untersucht *Maria Mercedes Curto Polo*, wie sich ein angemessener Minderheitenschutz im spanischen Recht realisieren lässt. Der Professorin für Handelsrecht war von Anfang an klar, dass sie am Max-Planck-Institut für Privatrecht ihren Forschungsaufenthalt absolvieren möchte: „Die wissenschaftlichen Möglichkeiten, die ich hier am Institut finde, sind einfach einzigartig.“ Mit über einer halben Million Bänden steht den Wissen-

schaftlern eine der weltweit bedeutendsten Sammlungen zivilrechtlicher Literatur als Arbeitsinstrument zur Verfügung. Es ist der erste Institutsaufenthalt für *Maria Mercedes Curto Polo*. Um die Feinheiten der deutschen akademischen Sprache besser herausarbeiten zu können, hat sie vorab einen zwei-monatigen Intensivsprachkurs absolviert: „Mein Ziel ist es, auch etwas zurückzugeben und mich mit den Wissenschaftlern hier am Haus auszutauschen und nicht, nur in meinem Büro zu sitzen und zu forschen.“ So steht sie unter anderem im regen Austausch mit der Arbeitsgruppe von *Holger Fleischer*. Für *Maria Mercedes Curto Polo* steht schon jetzt außer Frage, dass es die richtige Entscheidung war, sich um einen Forschungsaufenthalt am Max-Planck-Institut für Privatrecht zu bewerben.

Folgende Stipendiaten besonders renommierter Institutionen wurden 2015 betreut:

Name	Land	Organisation
Alexander, Nadja	Hongkong	Humboldt
Atamer, Yesim Muride	Türkei	Humboldt
Bezouskova, Lenka	Tschechische Republik	DAAD
Blicharz, Grzegorz Jan	Polen	DAAD
Boyaci, Can	Türkei	Tübitak
Braun, Alexandra	Großbritannien	Humboldt
Curto Polo, Mercedes	Spanien	Humboldt
Dursun Karaahmetoglu, Seyda	Türkei	Tübitak
Fach Gomez, Katia	Spanien	Humboldt
Ferolles, Yann	Schweiz	Schweiz. Nationalfonds
Gezder, Uemit	Türkei	Tübitak
Gündüz, Sefika Deren	Türkei	Tübitak
Henke, Albert	Italien	DAAD
Jun, Fun	China	DAAD
Kasak, Esra	Türkei	Tübitak
Kasak, Fahri Erdem	Türkei	Tübitak
Malltezi, Argita	Albanien	DAAD
Miguens, Hector Jose	Argentinien	Humboldt
Neder Cerezetti, Sheila Christina	Brasilien	Humboldt
Pasquier, Bruno	Schweiz	Schweiz. Nationalfonds
Peter, Matthis	Schweiz	Schweiz. Nationalfonds
Schwery, Nadja	Schweiz	Schweiz. Nationalfonds
Stäubli, Andrea Patricia	Schweiz	Schweiz. Nationalfonds
Stevens, Richard	Türkei	Tübitak
Turan, Ezgi	Türkei	Tübitak
Ürem, Müge	Türkei	Tübitak

Kooperationsprogramme für den Austausch von Wissenschaftlern

Cambridge

Bereits seit 2004 besteht eine Kooperation des Instituts mit der University of Cambridge. Jährlich können zwei Wissenschaftler des MPI für Privatrecht jeweils einen term (8 Wochen) zu Forschungszwecken an der renommierten juristischen Fakultät in Großbritannien verbringen. Die Teilnehmer des Austausches werden je nach fachlichem Interesse einem der dort bestehenden Forschungszentren (IPR, Europarecht und Rechtsvergleichung, Gesellschaftsrecht) zugeordnet und von diesem betreut. Weiterer Kooperationspartner ist das Wolfson College. In gleichem zeitlichem Umfang gewährt das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht im Austausch Rechtswissenschaftlern der University of Cambridge durch ein Stipendium unterstützte Forschungsaufenthalte. Koordinatoren des Austauschprogramms sind *John Bell*, bis 2006 Direktor des Centres for European Legal Studies in Cambridge, und *Reinhard Zimmermann*.

Oxford

Im Sommer 2007 hat das Institut eine Vereinbarung über eine wissenschaftliche Kooperation mit der University of Oxford geschlossen, die im Juni 2012 um weitere fünf Jahre verlängert wurde. Im Rahmen des Austauschprogramms erhält ein Doktorand oder wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts die Möglichkeit, ein Jahr lang an der juristischen Fakultät eigenständige Forschungen zu betreiben. Der

Austausch wird von Oxford Seite durch das Institute of European and Comparative Law betreut. Zusätzlich wird das Austauschprogramm durch das St. Catherine's College, Oxford, unterstützt. Im Gegenzug kommen Graduierte und Fakultätsmitglieder aus Oxford zu Forschungszwecken an das Max-Planck-Institut. Koordinator auf Hamburger Seite ist *Reinhard Zimmermann*. In Oxford koordiniert *Prof. John Castwright*, Direktor des Institute of European and Company Law das Projekt.

Kyoto

Im September 2008 haben das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und die Juristische Fakultät der Universität Kyoto mit einem Kooperationsvertrag den akademischen Austausch zwischen beiden Institutionen besiegelt. Damit wurde die bereits seit Jahrzehnten bestehende enge wissenschaftliche Verbindung zwischen dem Max-Planck-Institut und der japanischen Spitzenuniversität auf eine offizielle Ebene gehoben. Ziele der Kooperation sind der regelmäßige Austausch von Wissenschaftlern, insbesondere Nachwuchswissenschaftlern, die an den beiden Institutionen tätig sind, und eine Intensivierung der projektbezogenen Zusammenarbeit. Die Gastwissenschaftler genießen jeweils völlige Forschungsfreiheit an dem gastgebenden Partnerinstitut, sind aber eingeladen, an dessen akademischem Leben teilzunehmen.

Im Jahr 2015 verweilten folgende Gastwissenschaftler von Partnerinstituten am Institut:

Name	Land	Organisation
Ibanez Leon, Arturo	Chile	Oxford Austausch
Weingerl, Petra	Slowenien	Oxford Austausch
Yamamoto, Keizo	Japan	Kyoto-Abkommen
Zuloaga, Isabel	Chile	Oxford Austausch

Wissenstransfer

Wissenstransfer

Auf der Basis seiner breit gefächerten Grundlagenforschung zum ausländischen und internationalen Privatrecht stellt das Institut seine Expertise in diverser Weise in den Dienst der Allgemeinheit. Die Berater- und Gutachtertätigkeit nimmt hierbei einen besonderen Stellenwert ein. Zum einen werden am Institut rechtsvergleichende Großgutachten erarbeitet, die der wissenschaftlichen Vorbereitung von Gesetzgebungsvorhaben auf nationaler und internationaler Ebene dienen. Zum anderen erstattet das Institut deutschen – in Einzelfällen auch ausländischen – Gerichten und Behörden Rechtsauskünfte zu Fragen des internationalen Privatrechts sowie zu Fragestellungen ausländischen Rechts. Insbesondere die Direktoren, Emeriti und Leiter der Kompetenzzentren sind außerhalb des Instituts in zahlreichen Gremien tätig und bekleiden öffentliche Ämter.

I. Großgutachten und Stellungnahmen

Nicht zuletzt aufgrund seiner Referenten-Struktur, die es ermöglicht, spezifische Kenntnisse zu ausländischen Rechtsordnungen mit Sachgebieten innerhalb des Privatrechts zu kombinieren, kann das Institut wie kaum eine andere Institution rechtsvergleichende Großgutachten und Stellungnahmen bewältigen. Die Aufträge für rechtsvergleichende Großgutachten dienen in den meisten Fällen der wissenschaftlichen Vorbereitung von Gesetzgebungsvorhaben auf nationaler und internationaler Ebene. Auftraggeber sind beispielsweise Bundesministerien, die europäische Kommission oder das Bundesverfassungsgericht.

II. Rechtsauskünfte des Instituts

Das Institut erstattet im Auftrag von Gerichten Rechtsauskünfte zum internationalen und ausländischen Recht. Hierdurch unterstützen die Wissenschaftler deutsche Gerichte bei der Beurteilung von grenzüberschreitenden Rechtsfällen, in denen internationales und ausländisches Privatrecht, Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht sowie Verfahrensrecht anzuwenden sind. Zur Erteilung von Rechtsauskünften ist das Institut nicht verpflichtet. Es übernimmt Aufträge jedoch gern, wenn seine Forschungsaufgaben dies zulassen und der Gegenstand der Anfrage im wissenschaftlichen Interesse des Instituts liegt. Das Institut erfüllt mit seinen Rechtsauskünften ein „nobile officium“ gegenüber der Allgemeinheit, indem es seine Kenntnisse in unparteiischer Weise dort zur Verfügung stellt, wo den Gerichten mangels eigener Sachkunde der Zugang zum ausländischen Recht fehlt. Für das Institut stellt diese Auskunftstätigkeit zu konkreten gerichtlichen Verfahren gleichzeitig eine Brücke von der Wissenschaft zur Rechtspraxis dar. Im Jahr 2015 wurden 51 derartige Rechtsauskünfte erstattet.

Die Auskunftstätigkeit umfasst grundsätzlich alle Bereiche des ausländischen Zivil- sowie Zivilverfahrensrechts einschließlich des Kollisionsrechts. Regelmäßiger Ausgangspunkt von Rechtsauskünften zu einem Sachverhalt mit Auslandsbezug ist die Klärung, welche Rechtsordnung über die fraglichen rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten entscheidet. In der Regel betreffen rund die Hälfte der bearbeiteten Rechtsauskunftersuchen persönliche Rechtsbeziehungen im Bereich des Familien- und Erbrechts. Die Begutachtung schuldrechtlicher Fragestellungen bildet einen weiteren Schwerpunkt unter den Rechtsauskünften, wobei davon wiederum jeweils etwa die Hälfte der Auskunftersuche vertragliche und außertragliche Schuldverhältnisse betreffen.

III. Beratertätigkeit und Gremienarbeit

Insbesondere die Direktoren, Emeriti und Leiter der Kompetenzzentren sind außerhalb des Instituts in zahlreichen Gremien tätig und bekleiden öffentliche Ämter. Sie beraten im Rahmen von Rechtsreformen im In- und Ausland, engagieren sich in Expertengruppen der EU-Kommission und stellen ihre Expertise als wissenschaftliche Beiräte zahlreicher Organisationen und Arbeitsgemeinschaften der Rechtspraxis zur Verfügung. Ausführliche Informationen hierzu finden Sie auf den Seiten 118 ff. in diesem Bericht.

IV. Institutsführungen und Veranstaltungen für Praktiker

Obwohl der Grundlagenforschung verpflichtet, ist das Institut stets daran interessiert, den Kontakt zur Rechtspraxis zu pflegen. Interessierte Gästegruppen und Besucher, etwa aus Gerichten, der Anwaltschaft, Notariaten, Verwaltungen oder Unternehmen sind jederzeit am Institut willkommen und werden je nach thematischer Ausrichtung zu den Veranstaltungen des Instituts eingeladen.

V. Wissenstransfer am Beispiel des Kompetenzzentrums CHINA

Die Leiter und Leiterinnen der Kompetenzzentren bemühen sich sehr aktiv um den Austausch mit Praktikern aus Deutschland und aus den von ihnen betreuten Regionen. So begleitete Benjamin Pissler, Leiter des Kompetenzzentrums China am Institut, im November 2015 eine Delegation, die zusammen mit Hamburgs erstem Bürgermeister Olaf Scholz nach China reiste. Im Rahmen des „Shanghai DiaLAWgue“ traf Benjamin Pissler mit einer Vielzahl chinesischer Rechtspraktiker zusammen, die auf Einladung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer an der Veranstaltung teilnahmen. Sein Vortrag „Foreign Law in Germany: The Role of the Max-Planck-Institute“ stieß auf großes

KURZBEZEICHNUNG DES REFERATS	
Skandinavien-Referat	2
Common Law-Rechtsordnungen I (England-Referate I u. II)	6
Common Law-Rechtsordnungen II (Afrika-Referat)	1
Common Law-Rechtsordnungen III (Indien-Referat)	–
Niederlande-Referat	–
Frankreich-Referat (einschl. frankophones Afrika)	2
Schweiz-/Österreich-Referate	3
Spanien-Referat	–
Italien-Referat	3
Südosteuropa-Referat	8
Griechenland-Referat	4
Polen-Referat	7
Russland-Referat	–
Türkei-Referat	4
Islam-Referat	4
China-/Südostasien-Referat	1
Japan-Referat	–
USA-Referate I u. II	5
Lateinamerika-Referat	1
GESAMT	51

Interesse, so dass zahlreiche interessante Kontakte geknüpft werden konnten. In seinen Ansprachen würdigte Olaf Scholz die rechtsvergleichende Arbeit des Instituts entsprechend.

Bereits zum zweiten Mal organisierte *Benjamin Pissler* im Jahr 2015 zusammen mit dem Ostasiatischen Verein (OAV) und der Handelskammer Hamburg ein Veranstaltungsformat, das sich gezielt an Praktiker im China-Business richtet. Der Workshop fand unter dem Titel „Direktinvestitionen in China – Chancen und rechtliche Aspekte eines Geschäftsaufbaus“ statt. Hier diskutierten Berater und Unternehmer über Chancen und rechtliche Aspekte eines Geschäftsaufbaus in der Volksrepublik China. Es ging sowohl um grundsätzliche Fragen der Standortwahl und die Strategien beim Aufbau einzelner Investitionsprojekte als auch um konkrete rechtliche Probleme: etwa Streitbeile-

gungsmechanismen bei Joint Ventures. Ein weiteres Thema waren die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Reform des chinesischen Strafgesetzes auf die Geschäftspraxis.

VI. Sonstiges

Insgesamt ist das Institut stets daran interessiert, den Kontakt zur Rechtspraxis und zur breiteren Öffentlichkeit zu pflegen. Mit dem neuen Newsletter des Instituts, der *Private Law Gazette* (vgl. S. 154), möchte das Institut gezielt wissenschaftliche Projekte und Themen für die Praxis und die breitere Öffentlichkeit aufbereiten und damit aktiv zum Wissenstransfer beitragen. Durch seine Mitwirkung in der Initiative *Rechtsstandort Hamburg* ist das Institut mit der Rechtspraxis vor Ort eng verbunden.

Besuchergruppen

Das Institut empfängt regelmäßig Besuchergruppen aus dem In- und Ausland. Eine kleine Auswahl stellen wir hier vor.

I. Delegation aus Saudi-Arabien besucht das Institut

Im Zuge einer Informationsreise durch Deutschland besuchten *Basmah Mosleh Omair* und *Lama Al-Sulaiman* aus Saudi-Arabien im April das Max-Planck-Institut für Privatrecht. *Lama Al-Sulaiman* ist als eine der ersten Frauen in die Jeddah Chamber of Commerce, vergleichbar mit der Handelskammer in Deutsch-



Dr. Dorothea Schütz (BMI für Wirtschaft und Energie), Dr. Lena-Maria Möller und Dr. Nadjma Yassari (Forschungsgruppe MPI), Dr. Lama Al-Sulaiman, Prof. Dr. Jürgen Basedow, Dr. Basmah Mosleh Omair

land, gewählt worden. Sie gilt als eine der einflussreichsten Frauen in Saudi-Arabien. Gemeinsam mit *Basmah Mosleh Omair* engagiert sie sich im *Alsayedah Khadijah Bint Khawilid Lobbying Center*, einer Nichtregierungsorganisation, die sich zum Ziel gesetzt hat, die Rechte der Frauen in der Arbeitswelt zu stärken.

Während ihres Besuches fand mit den Wissenschaftlerinnen der Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel: Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“ ein Austausch über unterschiedliche Auslegungen des islamischen Rechts statt. Direktor *Jürgen Basedow* informierte über die Forschungsschwerpunkte am Institut. *Basmah Mosleh Omair* nutzte die Gelegenheit des Besuches und hielt einen Gastvortrag. Während des Afternoon Talk on Islamic Law, einer

regelmäßigen Veranstaltungsreihe am Institut, sprach sie über Möglichkeiten und Schwierigkeiten von Frauen, am Berufsleben in Saudi-Arabien teilzunehmen. Die Frauen brauchen dafür die Erlaubnis ihres Ehemannes und sind bei der Wahl der Arbeitsfelder sehr eingeschränkt. Dennoch sind Entwicklungen zu mehr Freiraum erkennbar.

II. Summer School in Law & Economics 2015

Im Juni 2015 waren Teilnehmer der Summer School in Law & Economics 2015 anlässlich einer Lehrveranstaltung zum Thema „German Law – A Comparative Introduction“ von *Prof. Dr. Hannes Rösler* zu Gast am Institut.



III. Stipendiaten der Studienstiftung

Im November besuchte eine Gruppe von Stipendiaten der Studienstiftung des Deutschen Volkes aus verschiedenen Fachbereichen das Institut und besichtigten die Bibliothek und eine Ausstellung des Instituts zur „Einführung in die Rechtsvergleichung“.



Bibliothek

Jahresbericht	144
Statistische Angaben zur Bibliothek	145

Bibliothek

Die Institutsbibliothek ist mit einem Bestand von mehr als 500.000 Bänden die größte Spezialbibliothek Europas zum ausländischen und internationalen Privatrecht und eine der größten und leistungsfähigsten weltweit. Sie sammelt juristische Literatur aus allen rund 200 Ländern der Welt, wobei Sprache und Schrift einer Veröffentlichung keine Rolle spielen. Der Schwerpunkt des Bestandes liegt – dem Forschungsprofil des Instituts entsprechend – beim Zivilrecht. Besondere Mühe wird auf die Beschaffung von Literatur aus schwer zugänglichen Ländern verwendet, um diese wenigstens an einem Ort der Welt gebündelt zugänglich zu machen. Die Bibliothek hat fast 2.000 Fachzeitschriften aus aller Welt abonniert. Daneben erwirbt und sammelt sie Gesetze, Gerichtsentscheidungen und Monographien. Der jährliche Zugang beträgt etwa 10.000 Bände, was einer Regallänge von 350 Metern entspricht. Die Bibliothek wird von Prof. Dr. Holger Knudsen und seiner Stellvertreterin Ursula Bödecker M.A. (LIS) geleitet.

I. Etat und Erwerbungen

Im Jahr 2015 stand der Bibliothek ein Sachetat von rund einer Million Euro zur Verfügung. Etwa die Hälfte der Mittel wurde für den Erwerb von Monographien und Fortsetzungen eingesetzt, die andere für den Erwerb von Zeitschriften. Während die Quote für ausländische Literatur bei den Monografien und Fortsetzungen bei ca. 70 Prozent lag, belief sie sich im Bereich der Zeitschriften auf ca. 95 Prozent. Der Gesamtbestand der Bibliothek umfasste zum Ende des Jahres 2015 ca. 525.370 Bände.

II. Benutzung

Aufgrund einer Baumaßnahme am Institut musste einer der Lesesäle für externe Gäste für mehrere Monate geschlossen werden. Dennoch haben auch 2015 eine Vielzahl von Gästen aus insgesamt 61 Ländern in der Bibliothek des Instituts geforscht. Die Zahl der Kurzbesucher belief sich in diesem Jahr auf 323 Gäste. Daneben forschten 421 Dauergäste mit mehrwöchiger Zulassung am Institut, 331 von ihnen stammten aus dem Ausland.

III. Catalog Enrichement

In 2015 wurden ca. 10.000 Inhaltsverzeichnisse gescannt: 6.600 im Zuge des retrospektiven Catalog Enrichement und 4.156 In-



haltsverzeichnisse von im Jahr 2015 erworbenen Neuerwerbungen. Dank der Anreicherung des Bestandskatalogs OPAC um die Informationen aus den Inhaltsverzeichnissen können Wissenschaftler auf der ganzen Welt von ihrem Schreibtisch aus die Inhaltsverzeichnisse der am Institut verfügbaren Literatur einsehen.

IV. E-Books

Der Bestand von elektronischen Monographien und Loseblattwerken (E-Books) in unserem Lokalen Bibliothekssystem wurde durch E-Books aus der Wiso-Datenbank ergänzt. Außerdem wurde in regelmäßigen Abständen der Bestand durch neu verfügbare Titel in Beck-Online, der Wiso-Datenbank und SpringerLink aktualisiert. Inzwischen sind 4.533 E-Books in unserem Katalog verzeichnet.

Statistische Angaben zur Bibliothek

Statistische Angaben zur Bibliothek (Stand 31.12.2015)

	2014	2015
Bestand (Bände)	525.793	533.128
(davon Mikroformen*)	46.546	46.546
Neuerwerbungen (Bände)	8.122	7.765
(davon Mikroformen*)	-	-
Laufende Periodika (inkl. Gesetzesblätter und Entscheidungssammlungen)		
inländische	323	326
ausländische	1460	1427
insgesamt	1783	1753
CD-Roms	1482	1537
Neuerwerbungen	62	55
Bibliotheksgäste	996	744
davon aus dem Ausland	434	402
Dauergäste mit mehrwöchiger Zulassung	453	421
davon aus dem Ausland	354	331
Kurzbesucher laut Gästebuch	543	323
davon aus dem Ausland	80	71

* Mikroformen werden nach einem auch von der American Association of Law Schools zugrunde gelegten Schlüssel in Bände umgerechnet; danach entsprechen 6 Mikroformen einem Band.

Für Einzelheiten sei auf den gesondert erscheinenden Jahresbericht der Bibliothek hingewiesen. In diesem Bericht finden sich Informationen zum Personalbestand und zur Organisation der Bibliothek sowie zur Zusammensetzung des Bibliotheksausschusses. Zudem wird über den Etat und den Bestand der Bibliothek und deren Entwicklung über die letzten 30 Jahre ausführlich und aufgeschlüsselt berichtet. Schließlich enthält der Bericht statistische Angaben zur Benutzung der Bibliothek und, nach Herkunftsländern aufgeschlüsselt, zu den Gästen der Bibliothek.

Aus dem Institut

Personalien	148
Neues Auswärtiges Wissenschaftliches Mitglied Prof. Dr. Gerhard Wagner	149
Kuratorium in neuer Zusammensetzung	150
Neue Mitglieder in den Fachbeirat berufen	151
Verein der Freunde	152
Sanierung abgeschlossen	153
Private Law Gazette – Der neue Newsletter des Instituts	154
Drittmittel & Spenden	154
Personalstatistik	155
Impressum	156

Personalien 2015

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow LL.M. (Harvard Univ.),

Direktor am Max-Planck-Institut für Privatrecht, hat im September 2015 die Präsidentschaft der *Groupe européenne de droit international privé* für drei Jahre übernommen. 2015 wurde er außerdem in den Beirat der „Frontiers of Law in China“ berufen. „Frontiers of Law in China“ zählt zu den renommiertesten rechtswissenschaftlichen Fachzeitschriften, die in China auf Englisch publiziert werden. In der Zeitschrift werden Forschungsansätze zur Modernisierung des Rechtssystems in China veröffentlicht oder neueste Entwicklungen in der chinesischen Rechtsforschung vorgestellt.

Prof. Dr. Gregor Christandl, LL.M. (Yale), ehemaliger wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für Privatrecht, wurde am 13. November 2015 von der Universität Innsbruck habilitiert. Betreut wurde seine Habilitationsschrift „Selbstbestimmtes Testieren in einer alternativen Gesellschaft – Eine Untersuchung zum Schutz des Erblassers vor Fremdbestimmung“ von *Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann*, Direktor am Max-Planck-Institut für Privatrecht. *Christandl* geht aus historisch-vergleichender Perspektive der Frage nach, wie das Erbrecht unterschiedlicher Rechtsordnungen und insbesondere Deutschlands den Bedürfnissen der wachsenden Zahl gebrechlicher Erblasser begegnet.

Dr. Konrad Duden, wissenschaftlicher Assistent am Institut, wurde mit dem Serick-Preis ausgezeichnet. Die Rolf und Lucia Serick Stiftung vergibt die Auszeichnung jährlich für herausragende rechtswissenschaftliche Dissertationen, die am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg vorgelegt werden. In seiner Dissertation „Leihmutterschaft im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht – Abstammung und ordre public im Spiegel des Verfassungs-, Völker- und Europarechts“ setzt sich *Konrad Duden*, mit der Problematik der rechtlichen Abstammung von Kindern aus Leihmutterschaften auseinander.

Prof. Dr. Dr. h.c. Holger Fleischer, geschäftsführender Direktor am Max-Planck-Institut für Privatrecht, wurde am 17. September 2015 mit der Ehrendoktorwürde der Universität Paris Descartes ausgezeichnet. Anlässlich der Verleihung rief er den traditionsreichen Erfahrung- und Ideenaustausch zwischen Frankreich und Deutschland auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts in Erinnerung. Er wies unter anderem darauf hin, dass

der französische Code de commerce von 1807 im Jahre 1811 auch in Hamburg in einer deutschen Übersetzung von Heinrich Gottfried Wilhelm Daniels Gesetz wurde – mit der Maßgabe, dass in Zweifelsfällen die französische Textfassung den Ausschlag geben sollte.

Dr. Elke Heinrich, wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für Privatrecht, hat im Jahre 2015 für ihre Dissertation zur „Bonitätsprüfung im neuen Verbraucherkreditrecht“ an der Karl-Franzens-Universität Graz den Wissenschaftspreis der ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte sowie den Josef Krainer-Preis erhalten. Die „Josef Krainer-Preise“ werden vom „Steirischen Gedenkwerk Josef Krainer“ vergeben und sind als Würdigung hervorragender Leistungen in Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft sowie Umweltschutz und Sozialpflege gedacht.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hein Kötz, M.C.L., F.B.A., emeritierter Direktor am Max-Planck-Institut für Privatrecht, wurde mit der Ehrendoktorwürde der Tulane University ausgezeichnet. Die Tulane University in New Orleans ist eine der angesehensten Universitäten in den Vereinigten Staaten. Die private Forschungseinrichtung ist Mitglied der renommierten Association of American Universities, einer Organisation der führenden Forschungseinrichtungen in den Vereinigten Staaten und Kanada.

Prof. Dr. Patrick C. Leyens, LL.M. (London), Affiliate am Max-Planck-Institut für Privatrecht, ist von der Universität Hamburg habilitiert worden. Damit erhält er die Lehrbefugnis für die Fächer Bürgerliches Recht, deutsches und europäisches Handels- und Wirtschaftsrecht, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Rechtsvergleichung und ökonomische Analyse des Rechts. Seine Habilitationsschrift „Informationsintermediäre des Kapitalmarkts: Private Marktzugangskontrolle durch Abschlussprüfung, Bonitätsrating und Finanzanalyse“ erscheint demnächst in der Reihe Jus Privatum bei Mohr Siebeck.

Für seine Habilitationsschrift „Informationsintermediäre des Kapitalmarkts: Private Marktzugangskontrolle durch Abschlussprüfung, Bonitätsrating und Finanzanalyse“ erhielt Leyens 2015 drei Auszeichnungen. Im September wurde ihm der Forschungspreis der Stiftung Kapitalmarktrecht für den Finanzstandort Deutschland überreicht. Der Finanzplatz Hamburg zeichnete im November *Patrick C. Leyens* mit dem Innovationspreis „Finanzkompass 2015“ aus. Im Dezember erhielt er mit dem Förderpreis

der Esche Schümann Commichau Stiftung die dritte Auszeichnung. In seiner von Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt betreuten Habilitationsschrift untersucht Leyens die aus den Wirkungen von kapitalmarktbezogenen Informationsdienstleistungen resultierenden Regelungsprobleme.

Prof. Dr. Sebastian E. A. Martens, ehemaliger wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für Privatrecht, ist im April 2015 auf den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Römisches Recht, Europäisches Privatrecht und Europäische Rechtsgeschichte an der Juristischen Fakultät der Universität Passau berufen worden. 2012 habilitierte er an der Universität Regensburg mit einer Schrift zur „Methodenlehre des Unionsrechts“. Sebastian Martens widmet sich in seiner Forschung insbesondere der stetig fortschreitenden Europäisierung des Privatrechts, vor allem im Rahmen der Europäischen Union.

Dr. Lena-Maria Möller, wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für Privatrecht, bekam für ihre Dissertation „Die Golfstaaten auf dem Weg zu einem modernen Recht für die Familie? Zur Kodifikation des Personalstatuts in Bahrain, Katar und den Vereinigten Arabischen Emiraten“ zwei Auszeichnungen: Ihr wurde der vom Förderkreis Rechtswissenschaft der Universität

Hamburg gestifteten Promotionspreis der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg, mit dem die Fakultät jährlich ihre besten Promotionen auszeichnet, und von der Max-Planck-Gesellschaft die Otto-Hahn-Medaille verliehen.

Priv.-Doz. Dr. Felix Steffek, ehemaliger wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für Privatrecht, ist im April 2015 von der Universität Hamburg habilitiert worden. Er erhielt die Lehrbefugnis als Privatdozent für die Fächer Bürgerliches Recht, deutsches und europäisches Handels- und Gesellschaftsrecht und Zivilverfahrensrecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, Rechtsökonomik und Rechtsphilosophie.

Dr. Nadjma Yassari, Forschungsgruppenleiterin am Max-Planck-Institut für Privatrecht, ist vom Bundesministerium für Bildung und Forschung in die Evaluierungskommission für das Käte Hamburger Kolleg „Recht als Kultur“ berufen worden. Die Kommission wird die bisherige wissenschaftliche Arbeit des Käte Hamburger Kollegs evaluieren und eine Empfehlung über weitere Förderungen durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung geben. Die Forschung am Käte Hamburger Kolleg „Recht als Kultur“ soll zum Verständnis von Recht in Zeiten einer voranschreitenden Globalisierung beitragen.

Neues Auswärtiges Wissenschaftliches Mitglied

Prof. Dr. Gerhard Wagner

Die Max-Planck-Gesellschaft hat mit Prof. Dr. Gerhard Wagner einen renommierten Rechtswissenschaftler gewonnen, der die wissenschaftliche Arbeit am Institut begleiten wird. Als Auswärtiges Wissenschaftliches Mitglied wird Gerhard Wagner gemeinsam mit den Direktoren des Instituts neue Forschungsprojekte entwickeln und Impulse für laufende Vorhaben geben.

Gerhard Wagner ist an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Ökonomik. Seine Forschungsschwerpunkte – deutsches und europäisches Privatrecht, insbesondere Vertrags- und Deliktsrecht; Deutsches und internationales Zivilverfahrensrecht; Prozessrechtsvergleichung; Schiedsgerichtsbarkeit; Konflikt- und Verhandlungsmanagement sowie Deutsches und internationales Insolvenzrecht –

harmonieren mit den Forschungsschwerpunkten am Institut.

Bevor Gerhard Wagner an die Humboldt-Universität wechselte, war er Professor an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Er ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Zivilrechtslehrervereinigung, der ständigen Deputation des Deutschen Juristentags und des Vorstands der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit. Zudem ist Wagner Mitglied des European Law Institute und korrespondierendes Mitglied der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste. 2003 ging Gerhard Wagner als Visiting Fellow an das University College London und 2010/2011 lehrte er als Visiting Professor of Law an der University of Chicago Law School.



Kuratorium in neuer Besetzung

Fünf neue Mitglieder unterstützen seit Anfang des Jahres das Kuratorium am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht (alle Mitglieder des Kuratoriums s. S. 156).

Dem Kuratorium gehören insgesamt 14 Repräsentanten aus Gesellschaft, Politik, Kultur und Medien an. Die Mitglieder des Kuratoriums stehen mit der Institutsleitung im Austausch über Forschungsprojekte und Entwicklungen am Institut. Sie stärken die Verbindung zwischen der Öffentlichkeit und dem Institut. Als neue Mitglieder für das Kuratorium konnten gewonnen werden:

Clarissa Ahlers-Herzog
Norddeutscher Rundfunk

Nach der Ausbildung zur Redakteurin beim NDR studierte die gebürtige Bremerin in Hamburg und Paris Rechtswissenschaften. Seit 2004 ist *Clarissa Ahlers-Herzog* leitende Wirtschaftsredakteurin beim „Hamburg Journal“ im NDR Fernsehen. Clarissa Ahlers-Herzog ist Mitglied im Club der Hamburger Wirtschaftsjournalisten und Jurymitglied des Helmut-Schmidt-Journalistenpreises.

Dr. Barbara Bludau
Rechtsanwältin in der Kanzlei P + P Pöllath + Partners
Rechtsanwälte.Steuerberater

Die ehemalige Generalsekretärin der Max Planck Gesellschaft hat in Göttingen, München, Köln und Bonn Rechtswissenschaften studiert und 1974 an der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn promoviert. Die Wissenschaftsmanagerin war von 1987 bis 1995 Hamburger Staatsrätin in den Ressorts Innen, Justiz und Wissenschaft.

Prof. Dr. Dr. h.c. Lado Chanturia
Botschafter von Georgien in Deutschland

Der ehemalige Justizminister und Präsident des Obersten Gerichtes von Georgien ist Professor für Privatrecht an der Staatsuniversität von Tiflis in Georgien. *Lado Chanturia* war Leiter des Forschungsprojekts „Zivil- und Wirtschaftsrecht in den Staaten des Kaukasus und Zentralasiens“ an der Universität Bremen. Als Senior Advisor hat er die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) in Fragen der Rechtsreform in den Staaten des Kaukasus und Zentralasiens beraten.

Jakob Kleefass
Anwaltssozietät Esche Schümann und Commichau

Der Mitinitiator des Hamburger Instituts für Familienunternehmen hat an der Universität Hamburg Rechtswissenschaften studiert. *Jakob Kleefass* ist Rechtsanwalt und Steuerberater; er setzt sich mit gesellschaftsrechtlichen, erbrechtlichen und steuerlichen Themen auseinander, insbesondere mit Fragen der Vermögensnachfolge und gesellschaftsrechtlichen Strukturierungen.

Aygül Özkan
Rechtsanwältin und Geschäftsführerin
in der Deutschen Bank Gruppe

Die ehemalige niedersächsische Ministerin für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration und Landtagsabgeordnete hat in Hamburg Rechtswissenschaften studiert. *Aygül Özkan* war Mitglied im Bundesvorstand der CDU und von 2004 bis 2010 Mitglied im Integrationsrat der Stadt Hamburg. Sie ist Gründungsmitglied der Hamburger Stiftung für Migranten und engagiert sich im Vorstand. Seit 2011 ist Aygül Özkan Beiratsmitglied in der Stiftung Lebendige Stadt.

Neue Mitglieder in den Fachbeirat berufen

Insgesamt sechs neue Mitglieder haben ihre Arbeit im Fachbeirat am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht aufgenommen (alle Mitglieder des Fachbeirats s. S. 156).

Prof. Dr. Hannah Buxbaum, LL.M. (Heidelberg)
Maurer School of Law, Indiana University, Bloomington

Hannah Buxbaum ist Professorin an der Maurer School of Law der Indiana University in Bloomington und lehrt dort Kollisionsrecht, Vertragsrecht und internationale Prozessführung. *Professor Buxbaum* beschäftigt sich mit Zuständigkeitsfragen bei grenzüberschreitenden Wertpapier- und Kartellverfahren. Ihr Studium der Rechtswissenschaften (B.A. und J.D.) hat *Hannah Buxbaum* an der Cornell University in Ithaca, New York absolviert. Als Gastprofessorin hat sie an den Universitäten Köln, Kiel und Nürnberg-Erlangen gelehrt. Bevor sie 1997 Mitglied der Rechtsfakultät der Indiana University in Bloomington wurde, hat Hannah Buxbaum als Rechtsanwältin in New York und Frankfurt im Bereich der internationalen Wertpapiertransaktionen gearbeitet.

Prof. Dr. Susan Emmenegger, LL.M. (Cornell)
Institut für Bankrecht, Bern

Susan Emmenegger ist seit Anfang des Jahres Mitglied im Fachbeirat am MPI für Privatrecht. Sie hat an der Universität Freiburg i.Ue. studiert und promoviert. 1993 machte sie an der Cornell University Law School in Ithaca den Master of Laws und das Anwaltsexamen des US-Bundesstaates New York. In ihrer Forschung setzt sich *Emmenegger* unter anderem mit den weltweiten Trends der Bankenregulierung und den daraus resultierenden Konsequenzen für die einzelnen Finanzplätze auseinander. Weiter beschäftigt sie sich schwerpunktmäßig mit den Auswirkungen inländischer und ausländischer Regulierung auf die privatrechtliche Bank/Kunden-Beziehung. *Emmenegger* trat im Januar 2015 die Nachfolge von *Prof. Dr. Peter O. Mühlbert* von der Universität Mainz im Fachbeirat an.

Prof. Dr. Dirk Heirbaut
Department of Jurisprudence and Legal History of Law, University of Ghent

Dirk Heirbaut ist 2013 als Mitglied in den Fachbeirat gerufen worden. Er ist Leiter des Instituts für Rechtsgeschichte an der Universität Gent und wurde vergangenes Jahr mit dem Eike-von-Repgow-Preis der Stadt Magdeburg ausgezeichnet. Einer seiner Forschungsschwerpunkte ist das „Flämische Recht im Mittelalter“. Als Gastprofessor hat er an der Freien Universität Brüssel,

an der Freien Universität Amsterdam und an der Universität Uppsala in Schweden gelehrt. *Heirbaut* ist Mitglied der Königlich Belgischen Akademie der Wissenschaften. Er hat Geschichte und Rechtswissenschaften an der Universität Gent studiert.

Prof. Dr. Corjo Jansen
Faculty of Law, Radboud University Nijmegen

Als weiteres neues Mitglied seit 2015 unterstützt *Corjo Jansen* den Fachbeirat. Er ist seit 1998 Professor für Rechtsgeschichte und Privatrecht und studierte an der Universität Utrecht, wo er seine Doktorarbeit über Römisches Recht und Naturrecht schrieb. Seit 2007 ist er Vorsitzender des Business & Law Research Institute (Radboud Universität). Seine Forschungsschwerpunkte sind die Rechtsgeschichte im neunzehnten Jahrhundert, Privatrecht in historischer und vergleichender Perspektive, Arbeitsrecht und die Geschichte der Justiz. *Corjo Jansen* kommt für *Prof. Dr. Gerhard F. Lubbe* von der Stellenbosch University in den Fachbeirat.

Prof. emer. Dr. Walter Pintens
Department of Private Law, Katholieke Universiteit Leuven

Walter Pintens hat bis 2012 Familien- und Erbrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Leuven gelehrt, ist Honorarprofessor am Europa-Institut der Universität des Saarlandes und hat als Gastprofessor an der Universität Freiburg, an der Humboldt-Universität Berlin und an der University of South Africa in Pretoria gelehrt. *Walter Pintens* ist Herausgeber der „International Encyclopaedia for Family and Succession Law“, Kuratoriumsmitglied der „Zeitschrift für Europäisches Privatrecht“ und Mit-herausgeber und Vorsitzender des Internationalen Beirats der „Zeitschrift für das gesamte Familienrecht“. *Pintens* ist Titularmitglied der *Académie internationale de droit comparé* in Paris.

Prof. Dr. Gerald Spindler
Institut für Wirtschaftsrecht, Georg-August-Universität Göttingen

Gerald Spindler übernahm Anfang des Jahres den Platz von *Prof. Dr. Martin Henssler* von der Universität zu Köln. *Prof. Dr. Spindler*, Dipl.-Ökonom, hat den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung, Multimedia- und Telekommunikationsrecht an der Universität Göttingen inne und hat Rechtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften in Frankfurt a.M., Hagen, Genf und Lausanne studiert. Er beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Rechtsfragen des E-Commerce bzw. Internet- sowie Telekommunikationsrechts, des Urheber- und Immaterialgüterrechts sowie mit Problemen des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts.

Verein der Freunde

des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht

Seit 1986 besteht am Institut der gemeinnützige Verein der „Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht e.V.“. Er bietet allen Freunden und Förderern des Instituts, ehemaligen und gegenwärtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie in- und ausländischen Gästen und Stipendiaten ein Forum, um sich für das Institut zu engagieren und den Kontakt mit dem Institut und untereinander zu pflegen. Der Verein geht über eine reine Alumni-Vereinigung hinaus, bietet aber auch gerade den „Ehemaligen“ eine ideale Möglichkeit, weiterhin über die Entwicklungen und die Forschung des Instituts informiert zu bleiben.

Jährliches Symposium

Der Verein veranstaltet jedes Jahr im Frühsommer ein eintägiges Symposium, zu dem Alumni und Freunde herzlich eingeladen sind. Das Symposium beschäftigt sich mit grundlegenden Fragen der Rechtsvergleichung. In den letzten Jahren standen dabei vor allem Fragen der vergleichenden Methodenlehre im Vordergrund. Anlässlich des Symposiums tragen neben aktuellen Mitarbeitern des Instituts immer auch ehemalige Mitarbeiter und Gäste aus dem Ausland vor.

Im Jahr 2015 stand das Treffen im Zeichen des verfahrensrechtlichen Rahmens der richterlichen Rechtsfortbildung. *Jürgen Basedow* hielt den Eröffnungsvortrag. Im Anschluss wurde das Thema in verschiedenen Länderberichten vertieft:

Frédérique Ferrand: Der Avocat général und die richterliche Rechtsfortbildung in Frankreich.

Christian Heinze: Individualprozess und Grundsatzurteil – Der verfahrensrechtliche Rahmen für die Einbeziehung überparteilicher Interessen in die richterliche Rechtsfortbildung in Deutschland.

Ernst Numann: Die verfahrensrechtlichen Instrumente der höchstrichterlichen Rechtsfortbildung in den Niederlanden.

David Clark für die USA: Use of the Amicus Curiae Brief in American Judicial Procedure in Comparative Perspective.

Knut Benjamin Pißler: Höchststrichterliche Interpretationen als Mittel der Rechtsfortbildung in China.

Ein ausführlicher Bericht zum Symposium findet sich auf Seite 20 ff. dieses Berichts.

Der Verein der Freunde steht allen offen, die sich mit der Forschung des Instituts verbunden fühlen – ob als (ehemalige) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Gäste und Stipendiaten oder aus wissenschaftlichem Interesse – und freut sich über neue Mitglieder.

Mehr über den Verein erfahren Sie auf der Webseite des Instituts oder per Mail an freunde@mpipriv.de.

Konrad-Zweigert-Stipendium

Der Verein finanziert regelmäßig Stipendien für vielversprechende Nachwuchswissenschaftler aus dem Ausland. So konnte *Nelly Géraldine Nyia Engon* mit dem Konrad Zweigert Stipendium 2015 ausgezeichnet werden. Die gebürtige Kamerunerin will die durch den Forschungsaufenthalt am Institut gewonnenen Ergebnisse in ihre Dissertation einfließen lassen, die sie derzeit in Frankreich an der Universität Grenoble Alpes schreibt.

Vielfältige Unterstützung für das Institut

Durch die Beiträge und Spenden der Mitglieder wird auch die wissenschaftliche Arbeit des Instituts gefördert. Beispielsweise durch die finanzielle Unterstützung von wissenschaftlichen Veranstaltungen wie der Ernst-Rabel-Vorlesung. Darüber hinaus stellt der Verein dem Institut gelegentlich Mittel für besondere Anschaffungen zur Verfügung, insbesondere der Bibliothek.

Private Law Gazette

Die Mitglieder des Vereins erhalten den Newsletter des Instituts, die Private Law Gazette, und können sich so auch nach ihrem Ausscheiden über aktuelle wissenschaftliche Projekte des Instituts informieren.

Die Private Law Gazette kann per Nachricht an die Redaktion abonniert werden: newsletter@mpipriv.de

Sanierung abgeschlossen

Ein großer Teil des Instituts, der „Turm“, musste 2015 saniert werden. Erneuert wurden die Dächer, Fensterelemente, Türen, die Strom- und EDV-Leitungen, Heizungsleitungen und Heizkörper sowie die Abwasserleitungen. Für die Zeit der Bauarbeiten hieß das: Forschung unter erschwerten Bedingungen.



84 Räume in dreieinhalb Monaten zu sanieren ist eine logistische Meisterleistung, die schon im Vorfeld einiges Kopfzerbrechen bereitet hat. Um die 54 renovierungsbedürftigen Büros rechtzeitig räumen zu können, gab es Raumpläne und klare Zeitfenster, wer wann wohin zieht, damit kein Chaos ausbricht. Von den Gästeappartments bis zur Bibliothek wurde jeder Raum genutzt, um die heimatlosen Mitarbeiter unterzubringen. Ein großer Teil der Nachwuchswissenschaftler zog ins neu eingerichtete Großraumbüro im Lesesaal, andere Mitarbeiter fanden sich in neuen Bürogemeinschaften wieder. Um die insgesamt 54 Büros, 15 Toiletten, 7 Kopier- und Nebenräume, 4 Küchen, Besprechungsräume und das Café Max leerzuräumen, rückte eine Armee von Umzugshelfern an. Innerhalb von fünf Tagen haben sie alle Tische, Stühle, Schränke und Bücher eingepackt und auf die Umzugswagen geladen. Zurück blieben leere Büros, kahle Wände und die ein oder andere herrenlose Kaffeetasse.

Nötig war die Sanierung, da die Büros durch die alten Fenster nicht mehr richtig isoliert waren und die alten Leitungen aus den 1970er Jahren ausge-

tauscht werden mussten.

Kaum war der Turm leergeräumt, wurden auch schon Wände aufgestemmt, Fenster und Teppichböden rausgerissen, Leitungen und Kabel verlegt. Zwischenzeitlich konnte sich kaum noch jemand vorstellen, dass bis Ende Oktober wieder alle in ihren frisch renovierten Büros sitzen sollten. Sowohl von

innen, als auch von außen bekam der sogenannte Turm eine Rundumerneuerung über die fünf Etagen. Neben den 96 neu eingesetzten Fenstern wurde auch die Fassade gereinigt und das Kupferdach erneuert. Innen wurden circa 3.800 Quadratmeter Wände und Decken gestrichen – ungefähr die Fläche eines halben Fußballfeldes. Alles organisiert und koordiniert durch die Bauleitung und die Verwaltung. Nach kleineren und größeren Pannen hieß es im Oktober: Alle zurück in ihre Büros. Regale und Tische wurden zurückgeräumt, rund 250 Umzugskartons wieder ausgepackt und dazwischen wuselten noch Handwerker, die Türstopper montierten und die letzten Arbeiten abschließen mussten.

Nachdem an der ein oder anderen Ecke noch nach- und ausgebessert werden musste, ist das Projekt nun abgeschlossen und der Turm erstrahlt in neuem Glanz.



Private Law Gazette

Der neue Newsletter des Instituts

Im Januar 2015 titelte die erste Ausgabe der Private Law Gazette: „Der Kanadische Krabbenfischer und das internationale Privatrecht“. Der beschriebene Krabbenfischer hatte ein Hochseekabel durchtrennt und war durch alle Instanzen gegangen, um den entstandenen Schaden nicht zahlen zu müssen. Der Supreme Court of Canada hat dann in seinem Urteil ausführlich Forschungsergebnisse zur Haftungsbeschränkung einer Rechtswissenschaftlerin vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht zitiert und letztendlich auch auf Grund dieser Forschungsergebnisse die Haftung des kanadischen Krabbenfischers beschränkt. So hat die Forschung am Max-Planck-Institut für Privatrecht in Hamburg das Leben eines kanadischen Krabbenfischers am St. Lawrence-Strom maßgeblich beeinflusst.

Es sind Fälle wie dieser, die zeigen, welche lebensnahe Auswirkungen die Grundlagenforschung am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht haben kann. Mit der Private Law Gazette, dem neuen Newsletter des Instituts, besteht nun die Möglichkeit, regelmäßig über die Geschichten hinter der Forschung zu berichten, neueste Forschungsprojekte vorzustellen und Einblicke in das Institutsleben zu geben. Zudem gibt der Newsletter einen Überblick über neue Veröffentlichungen der Wissenschaftler, kündigt Veranstaltungen an und berichtet über vergangene Vorträge oder Symposien. Dabei legt die Redaktion großen Wert darauf, die Themen und Geschichten so zu formulieren, dass auch die breitere Öffentlichkeit – und insbesondere auch nicht juristische Leser – verstehen können, welchen wichtigen Beitrag die rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung zur Rechtsentwicklung beiträgt.



Die Private Law Gazette ist damit auch ein Medium des Wissenstransfers aus der Forschung in die Gesellschaft. Daneben gibt sie ehemaligen Mitarbeitern und Gästen Gelegenheit, mit dem Institut verbunden zu bleiben und regelmäßig über die neuesten Entwicklungen informiert zu sein. Die Idee geht auf. Die Leserschaft wächst stetig, so dass die Private Law Gazette mittlerweile rund 500 Abonnenten hat. Unter den Lesern sind Rechtspraktiker, ehemalige Mitarbeiter, Rechtswissenschaftler und Interessierte auf der ganzen Welt. Die Private Law Gazette wird unter anderem nach São Paulo in Brasilien, ins japanische Osaka oder nach Washington in die USA verschickt.

Aber auch für Besucher des Instituts wird die Forschung am Institut durch die konkreten Beispiele in der Private Law Gazette, wie dem des kanadischen Krabbenfischers, greifbarer und verständlicher. Damit trägt die Private Law Gazette auch zum Wissenstransfer und Sichtbarkeit von rechtswissenschaftlicher Forschung bei.

Die Private Law Gazette kann per Nachricht an die Redaktion abonniert werden: newsletter@mpipriv.de

Drittmittel & Spenden

Die Arbeit des Instituts wird durch Drittmittel und Spenden unterstützt. Diese zusätzlichen Mittel erlauben es uns unter anderem, besondere Forschungsprojekte und Veranstaltungen durchzuführen, einem bestimmten Zweck gewidmete Stipendien zu vergeben und Anschaffungen zu tätigen, die sonst nicht finanziert werden könnten.

Wir bedanken uns daher sehr herzlich bei unseren Drittmittelgebern und Spendern, die unsere Arbeit im Jahr 2015 unterstützt haben:

- [Mohr Siebeck GmbH & Co. KG](#)
Freie Spende
- [Georgetown University, School of Foreign Service in Qatar, Center for International and Regional Studies](#)
Förderung des Forschungsprojektes „The Gulf Child: A New Phase of Family Law Reform?“ von Frau Dr. Lena-Maria Möller aus der Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel – Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“

Statistische Angaben zum Personal

Stand 31.12.2015			
	Gesamt	Vollzeit	Teilzeit
Wissenschaftlicher Bereich			
Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (Referenten/-innen)	18	17	1
Nachwuchswissenschaftler/innen	19	8	11
Wissenschaftliche Hilfskräfte	10	0	10
<i>Forschungsgruppen</i>			
Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (Referenten/-innen)	5	4	1
Nachwuchswissenschaftler/innen	0	0	0
Wissenschaftliche Hilfskräfte	5	0	5
<i>Drittmittel</i>			
Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (Referenten/-innen)	4	4	0
Nachwuchswissenschaftler/innen	11	9	2
Wissenschaftliche Hilfskräfte	4	0	4
Servicebereiche und Infrastruktureinrichtungen			
Mitarbeiter/innen Bibliotheksbereich	22	12	10
Mitarbeiter/innen EDV	4	4	0
Mitarbeiter/innen Öffentlichkeitsarbeit	4	0	4
Mitarbeiter/innen Redaktionen/Lektorate	11	3	8
Mitarbeiter/innen Sekretariate	8	4	4
Mitarbeiter/innen Verwaltung	12	4	8
Mitarbeiter/innen Haustechnik/Hauservice	5	3	2
Auszubildende	1	1	0
Beschäftigte am Institut insgesamt	143	73	70

Impressum

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Mittelweg 187
20148 Hamburg
Telefon +49 (0)40/41900-0
Telefax +49 (0)40/41900-288
Internet: www.mpipriv.de

Wissenschaftliche Mitglieder, Direktoren

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow
Prof. Dr. Dr. h.c. Holger Fleischer
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann

Forschungsgruppenleiter

Dr. Martin Illmer
Dr. Nadjma Yassari

Wissenschaftliches Leitungspersonal

Prof. Dr. Holger Knudsen

Emeritierte Wissenschaftliche Mitglieder

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ulrich Drobnig
Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hein Kötz
Prof. Dr. Dr. h.c. Ernst-Joachim Mestmäcker

Auswärtiges Wissenschaftliches Mitglied

Prof. Dr. Gerhard Wagner, Humboldt-Universität zu Berlin

Fachbeirat

Prof. Dr. Hannah Buxbaum, Bloomington; Prof. Dr. Susan Emmenegger, Bern; Prof. Dr. Frédérique Ferrand, Lyon; Prof. Dr. Dirk Heirbaut, Ghent; Prof. mr. Corjo Jansen, Nijmegen; Prof. Dr. Susanne Kalss, Wien; Prof. Dr. Jan Lokin, Groningen; The Right Honourable Lord Justice Jonathan Hough Mance, London; Prof. Dr. Heinz-Peter Mansel, Köln; Prof. Dr. Walter Pintens, Leuven; Prof. Dr. Martin Schauer, Wien; Prof. Dr. Gerald Spindler, Göttingen; Prof. Dr. Dr. h.c. Lajos Vékás, Budapest.

Kuratorium

Clarissa Ahlers-Herzog, Hamburg; Erika Andreß, Hamburg; Dr. Barbara Bludau, München; Dr. Christian Breitzke, Hamburg; Prof. Dr. Dr. h.c. Lado Chanturia, Berlin; Prof. Dr. Ninon Colneric, Peking; Katharina Fegebank, Hamburg; Jakob Kleefass, Hamburg; Dr. Bernd Michaels, Düsseldorf; Aygül Özkan, Hannover; Prof. Dr. Vassilios Skouris, Luxemburg; Dr. Till Steffens, Hamburg; Dr. Hubert Weis, Berlin; Dr. Martin Willich, Hamburg.

Redaktionelle Betreuung

Abteilung Forschungskoordination und Öffentlichkeitsarbeit: Nicola Wesselburg, Angelika Harsen

Gestaltung und Produktion

Angelika Harsen, M.A.

Druck

reset Grafische Medien GmbH, Virchowstraße 8, 22267 Hamburg, www.reset.de

Bildnachweise Titel und Inhalt

Titelbild: Michał Parzuchowski, https://unsplash.com/photos/_F9rJR86qf4
Inhalt: © Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Diverse: Verlag Mohr Siebeck, Tübinge

Redaktioneller Hinweis

Der besseren Lesbarkeit halber wurden grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen verwendet.

Hamburg, Mai 2016